4781
-2
Bibl.Mont

<36632531240015

<36632531240015

Bayer. Staatsbibliothek

Handbuch
der
Staatsverfassung
und
Staatsverwaltung
des
Königreichs Baiern.

Bayerische Staatsbibliothek München

II. Band.

1810.

München, verlegt von der Redaktion des Regierungsblatts.

Mutatis moribus etiam leges mutari debent, consequenter jura quandoque, secundum varietatem temporum et rerum indigentiam, intenduntur vel remittuntur.

Aulus Gellius in noct. attic.
Lib. 20. cap. I.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhaltsverzeichnifs.

Zu dem III. Titel §. 1.

	Seite
XXXVIII. Organisation der Ministerien.	1 — 17
XXXIX. Bekanntmachung, die Ministerialorganisation betreffend. - - -	18 — 23
XXXX. Bekanntmachung, die Uebernahme des obersten Kommando über sämtliche Truppen betreffend. - - -	24
XXXXI. Errichtung des geheimen Kriegsbureau. - - - - - - -	25 — 28
A. Kabinetsordre. - - -	25 — 27
B. Bekanntmachung. - - -	27 — 28
XXXXII. Errichtung des geheimen Ministeriums des Kriegswesens. - - -	29 — 31
XXXXIII Verordnung, die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Kabinetsprotokolle betreffend. - - -	32 — 33
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	
XXXXIV. Anordnung einer Lehen- und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.	34 — 52
I. Titel: Formation. - -	35 — 39
II. — Wirkungskreis. -	39 — 41
III. — Geschäftsgang. -	41 — 52
XXXXV. Verordnung über die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte vor Gericht. - - - - - - -	53 — 54
XXXXVI. Organisation des statistisch-topographishen Bureau. - - - -	55 — 62

Seite

XXXXVII. Konstituirung einer Generalpostdirektion. - - - - - - - 63 — 71

XXXXVIII. Anordnung der Generalpostdirektion als Sektion des auswärtigen Ministeriums. - - - - - - 72 — 85

I. Titel: Formation. - - 73 — 75

II. — Wirkungskreis. - 76 — 78

III. — Geschäftsgang. - 78 — 85

XXXXIX. Anordnung des Reichsheroldenamts als Sektion des auswärtigen Ministeriums. - - - - - - 86 — 97

I. Titel: Formation. - - 86 — 90

II. — Wirkungskreis. - 90 — 95

III. — Geschäftsgang. - 95 — 97

Ministerium der Finanzen.

L. Organisches Edikt über die Anordnung einer Steuer- und Domainensektion bei dem königlichen geheimen Finanzministerium. - - - - - 98 — 115

I. Titel: Formation. - - 99 — 102

II. — Wirkungskreis. - 102 — 107

III. — Geschäftsgang. - 107 — 115

LI. Verordnung, die Formation der königlichen Zentral- und ihrer Filialkassen betreffend. - - - - - - 116 — 135

LII. Organisches Edikt, die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen betreffend. 136 — 168

I. Titel: Formation. - - 137 — 141

II. — Wirkungskreis. - 141 — 158

III. — Geschäftsgang. - 158 — 168

LIII. Die Errichtung des obersten Forstamtes betreffend. - - - - - 169 — 181

LIV. Organisation der Generalforstadministration, als Sektion des geheimen Finanzministeriums. - - - - 182 — 205

Seite

I. Titel: Formation. - - 182 — 184
II. — Wirkungskreis. - 184 — 192
III. — Geschäftsgang. - 192 — 203

LV. Die Organisation der königlichen General-, Zoll- und Mautdirektion betreffend. - - - - - - - 204 — 214

LVI. Die Organisation der Generaladministration der Salinen betreffend. - 215 — 225

LVII. Die Organisation des königl. obersten Bergamtes betreffend. - - 226 — 229

LVIII. Die Eintheilung des Königreichs in drei Hauptbergdistrikte betreffend. 230 — 238

LIX. Aufstellung einer königlichen Münzkommission. - - - - - 239 — 240

Ministerium des Innern.

LX. Anordnung einer Polizeisektion bei dem Ministerium des Innern. - - 241 — 256

I. Titel: Formation. - - 243 — 247
II. — Wirkungskreis. - 247 — 249
III. — Geschäftsgang. - 249 — 256

LXI. Die Leitung des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues betreffend. - 257 — 268

LXII. Organisation der Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues, in der Eigenschaft als Sektion bei dem königlichen Ministerium des Innern. - - - - - - - 269 — 283

I. Titel: Formation. - - 270 — 271
II. — Wirkungskreis. - 272 — 274
III. — Geschäftsgang. - 274 — 283

LXIII. Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche. - - 284 — 312

I. Titel: Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen. - - 285 — 291

Seite

II. Titel: Von den Stadtgerichts- und Landgerichtsärzten. - - 291 — 303
III. Titel: Von den Medizinalräthen bei den Kreiskommissariaten. 303 — 311
IV. Tit.: Medizinalbureau bei dem geheimen Ministerium des Innern. 311 — 312
LXIV. Die Organisation der Medizinalkomiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend. - - - - - - - 313 — 338
1) Von der Errichtung und dem Geschäftsgange der Medizinalkomiteen im Allgemeinen. - 314 — 317
2) Von den Prüfungen der Aerzte. 317 — 327
3) Von der Prüfung der Apotheker. 327 — 331
4) Bestimmung der Taxen für die Proberelation. - - - 331 — 332
5) Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle. - - 332 — 338
LXV. Die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend. 339 — 355
1) Von den Semestralprüfungen. 340 — 342
2) Von den Endeprüfungen. - 342 — 350
3) Von den Promotionen. - - 350 — 355
LXVI. Die Eintheilung der Kreise in Bezirke für die Landärzte betreffend. 356 — 359
LXVII. Anordnung einer Sektion der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens bei dem Ministerium des Innern. - - - 360 — 361
LXVIII. Das Stiftungsfiskalat betreffend. 362 — 372
LXIX. Die Vertretung der Stiftungen bei den äusseren Gerichten betreffend. 373 — 374
LXX. Organisches Edikt über die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten. - - - - 375 — 376

		Seite
	Nebst den Instruktionen.	375 — 388
	I. Titel: Formation.	376 — 379
	II. — Wirkungskreis.	379 — 384
	III. — Geschäftsgang.	385 — 388
	Instruktionen.	
	I. Spezielle Instruktion für die Generalkreiskommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren respektiven Kreisen.	389 — 395
	II. Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren.	396 — 401
	III. Amtsinstruktion für die Rektorate an den höheren Unterrichtsanstalten.	402 — 416
	IV. Amtsinstruktion für die Lokalschulinspektionen.	417 — 434
LXXI.	Die öffentlichen Unterichtsanstalten im Königreiche betreffend.	435 — 460
LXXII.	Instruktion zur Prüfung der zum Lehramte an den Studienschulen oder Studieninstituten sich anmeldenden Kandidaten.	461 — 468
LXXIII.	Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern.	469 — 477
	Formation.	469 — 471
	Wirkungskreis.	471 — 477
	Geschäftsgang.	477
LXXIV.	Die Instruktionen des Generalkonsistoriums betreffend.	478 — 536
	Konsistorialordnung.	
	I. Instruktion für das Generalkonsistorium der protestantischen Gesamtgemeine des Königreichs Baiern.	481 — 519

Seite

I. Abschnitt. Allgemeine Verhältnisse des Generalkonsistoriums. 481 — 483
II. Abschnitt. Wirkungskreis. 484 — 516
III. — — Geschäftsgang. - 517 — 519
II. Spezialinstruktion für die Generalkreiskommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamtgemeine des Königreichs Baiern. - - 520 — 529
III. Spezialinstruktion für die Distriktsdekane. - - - 530 — 536
LXXV. Organisches Edikt: die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistorium betreffend. - - - 537 — 551
LXXVI. Die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten und deren Beförderung betreffend. - - - 552 — 632
Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten und deren Beförderung. - - 554 — 624
I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften. 554 — 555
II. — — Erste oder Aufnahmsprüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramtskandidaten. 556 — 584
III. — — Zweite oder Anstellungsprüfung vor der Präsentation eines Kandidaten zum Pfarramte. 585 — 607
IV. — — Beförderungsordnung. 608 — 624
Beilagen. - - - - - 625 — 632

XXXVIII.

/

XXXVIII.

(Zu dem III Titel, §. I.)

Organisation der Ministerien.

MAXIMILIAN JOSEPH CHURFÜRST etc.

Seit dem Antritte Unserer Regierung ist Unser unablässiges Bestreben dahin gerichtet gewesen, bei dem Geschäftsgange derselben jede geprüfte Erfahrung zu benüzen, um der Verwaltung der Uns anvertrauten Staaten eine solche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verschaffen, welche sie der möglichsten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen im Stande ist.

Zu dem Ende haben Wir zur obersten Leitung sämmtlicher Staatsgeschäfte Unser geheimes Ministerium in 4 Departements, nämlich:

A. der auswärtigen Angelegenheiten;

B. der Finanzen;

C. der Justiz und Polizei;

D. der geistlichen Sachen

abgetheilt, und einem jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen, nebst dem eine Centralversammlung dieser sämmtlichen Ministerialdepartements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle Systematica, aufzustellende allgemeine Regierungsgrundsäze, und überhaupt die wichtigeren Regierungsgegenstände behandelt werden sollen.

Darnach gehören zum Geschäftskreise:

A.

Des geheimen Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten.

1) Alle Gegenstände des auswärtigen Staatsrechts.

a) Die Anstellung der Minister, Abgesandten, und sonstigen Agenten, mit ihren Subalternen, bei Reichs- und Kreisversammlungen, dann den teutschen und übrigen europäischen Höfen.

b) Ihre Instruktion, und die Führung der nöthigen Korrespondenz mit diesen sowohl, als den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien, und sonstigen höchsten Civil- und Militärstellen.

c) Die Einleitungen, Unterhandlungen, und der Abschlufs der Verträge mit fremden Staaten — in- und ausserhalb Teutschland.

d) Grenzstreitigkeiten und sonstige Differenzen mit benachbarten Staaten.

e) Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame ausser Landes, oder Gerechtsame anderer Reichsstände im Lande betreffen.

f) Alle aktive und passive Staatsprätensionen.

g) Nachsteuersachen, welche noch mit fremden Staaten in Differenz liegen.

h) Reichstags-, Kreis- und reichsgerichtliche Angelegenheiten.

2) Vom inneren Staatsrechte.

a) Sämmtliche Landeshoheits- und Lehensachen, in so weit diese nicht Gegenstände der in einigen Unserer Erblande noch hergebrachten besonderen Lehensgerichtsbarkeit sind.

b) Alle konstitutionelle Fragen, die sich mit den Ständen der verschiedenen Provinzen in Ansehung der individuellen und kollektiven Prärogativen der privilegirten Klasse ergeben können.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Postulatgegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister.

d) Die Prozesse bei den Justizkollegien über Territorialgerechtsame, Fideikommifsstücke u. s. w. wenn darüber Anfragen bei der höchsten Stelle geschehen.

e) Alle Gegenstände, welche die Erhaltung des Hausfideikommisses, die Beobachtung der Familienverträge, überhaupt Unser Privatfürstenrecht betreffen.

3) Die Aufsicht über Haus- und Staatsarchive.

B.

Des Finanzdepartements.

Der Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung:

a) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung, und Beziehung in verfassungsmässigem Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfodert wird.

b) Ueber alle indirekte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, — über die Mauten, Land- und Wasserzölle, Akzise, Brücken- und Weggelder, u. s. w.

c) Ueber sämmtliche landesfürstliche Kammergüter, Kasten-, Keller-, Forst-, Bräu-, Salinen-, Münz-, Bergwerkswesen, und sonstige nuzbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, sowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das gesammte Rechnungswesen derselben.

f) Ueber die bei den Landesdirektionen in Finanz- und Kameralgegenständen angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent- und Rechnungskammern, so wie über sämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Besezung sämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten landesfürstlichen Unterstellen.

h) Die Oberaufsicht über die hiesige Hauptkasse sowohl, als die übrigen Provinzial-, Landes-, Rent- und Kammerkassen.

i) Der Vortrag über Verbesserungen in der Verwaltung der Staatseinkünfte und Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, und überhaupt die obere Leitung des Kommerzes, der Industrie und Gewerbe, insofern nicht besondere Rechte darunter betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justizdepartement erfodert wird, wo diesem alsdann der Hauptvortrag zu überlassen ist.

l) Die Direktion über den Wasserbau, und sämmtliche Chausseen, Strassen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, in gemeinschaftlichem Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Civilgnadenpensionen, und über neue nicht bereits statusmässig bestimmte Besoldungen der bei der innern Staats- und Justizverwaltung anzustellenden Individuen; lezteres jedoch nach gemeinschaftlichem Benehmen mit den geeigneten Departements.

C.

Des Departements der Justiz und Polizei.

a) Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunale, über die Justizbeamten, und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienstesbesezung, und Dienstesentlassung, rücksichtlich der Justiz- und Polizeiämter; benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kameralverwaltung verbunden ist.

c) Der Vortrag über Verbesserung und Erläuterung der Geseze in Justizsachen, so wie über Reformen im Justizwesen.

d) Der Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanzdepartement.

e) Der Vortrag bei höchsten Entscheidungen der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermässigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, so weit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist.

c) Die Verhandlungen mit den Ständen über Postulatgegenstände, gemeinschaftlich mit dem Finanzminister.

d) Die Prozesse bei den Justizkollegien über Territorialgerechtsame, Fideikommifsstücke u. s. w. wenn darüber Anfragen bei der höchsten Stelle geschehen.

e) Alle Gegenstände, welche die Erhaltung des Hausfideikommisses, die Beobachtung der Familienverträge, überhaupt Unser Privatfürstenrecht betreffen.

3) Die Aufsicht über Haus- und Staatsarchive.

B.

Des Finanzdepartements.

Der Vortrag, die obere Aufsicht und Leitung:

a) Ueber alle direkte Auflagen, ihre Anlegung, Vertheilung, und Beziehung in verfassungsmässigem Benehmen mit den Ständen der Provinzen, wo solches erfodert wird.

b) Ueber alle indirekte Auflagen, ihre Anlegung und Beziehung, — über die Mauten, Land- und Wasserzölle, Akzise, Brücken- und Weggelder, u. s. w.

c) Ueber sämmtliche landesfürstliche Kammergüter, Kasten-, Keller-, Forst-, Bräu-, Salinen-, Münz-, Bergwerkswesen, und sonstige nuzbare Regalien.

d) Ueber die Verausgabung der Staatseinkünfte, sowohl zur Staatsregierung, als Hofhaltung.

e) Ueber das gesammte Rechnungswesen derselben.

f) Ueber die bei den Landesdirektionen in Finanz- und Kameralgegenständen angeordneten Deputationen, und über die in den Provinzen noch bestehenden Rent- und Rechnungskammern, so wie über sämmtliche deren Untergeordnete.

g) Der Vortrag über die Besezung sämmtlicher zur Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte angeordneten landesfürstlichen Unterstellen.

h) Die Oberaufsicht über die hiesige Hauptkasse sowohl, als die übrigen Provinzial-, Landes-, Rent- und Kammerkassen.

i) Der Vortrag über Verbesserungen in der Verwaltung der Staatseinkünfte und Beschränkungen der darauf ruhenden Ausgaben.

k) Die Oberaufsicht über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, und überhaupt die obere Leitung des Kommerzes, der Industrie und Gewerbe, insofern nicht besondere Rechte darunter betheiliget sind, in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justizdepartement erfodert wird, wo diesem alsdann der Hauptvortrag zu überlassen ist.

l) Die Direktion über den Wasserbau, und sämmtliche Chausseen, Strassen und Brücken.

m) Die Bearbeitung der Finanz- und Postulatsgegenstände zu den Verhandlungen mit den Ständen der verschiedenen Provinzen; die Entwerfung der darauf Beziehung habenden Schriften, in gemeinschaftlichem Benehmen mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

n) Der Vortrag über Civilgnadenpensionen, und über neue nicht bereits statusmässig bestimmte Besoldungen der bei der innern Staats- und Justizverwaltung anzustellenden Individuen; lezteres jedoch nach gemeinschaftlichem Benehmen mit den geeigneten Departements.

C.

Des Departements der Justiz und Polizei.

a) Die Aufsicht über alle hohe und niedere Tribunale, über die Justizbeamten, und ihre Subalternen.

b) Der Vortrag über Dienstesbesezung, und Dienstesentlassung, rücksichtlich der Justiz- und Polizeiämter; benehmlich mit dem Finanzdepartement, wo die Stelle mit einer Kameralverwaltung verbunden ist.

c) Der Vortrag über Verbesserung und Erläuterung der Geseze in Justizsachen, so wie über Reformen im Justizwesen.

d) Der Vortrag über Verfassung und Eintheilung der Gerichtsbezirke des Landes, benehmlich mit dem Finanzdepartement.

e) Der Vortrag bei höchsten Entscheidungen der Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen mehreren landesfürstlichen Gerichtsbarkeiten.

f) Die Ermässigung über angezeigte unbefugte Ausdehnung der privilegirten Gerichtsbarkeit, oder des privilegirten Gerichtsstandes, so weit solche nicht zur Entscheidung des ordentlichen Richters geeignet ist.

g) Untersuchung aller Fragen, die der Entscheidung des Regenten von den Tribunalen überlassen werden.

h) Alle Rekurse über verzögerte und verweigerte Justiz.

i) Die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien: als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmässigkeit etc.

k) Die Verleihung der Moratorien, Konsensen zu Fideikommifsveräusserungen bei Privaten etc.

l) Die Aufnahme der Advokaten, Prokuratoren, und Notarien.

m) Die Gegenstände der Lehengerichtsbarkeit, wo solche noch in Uebung ist.

n) Alle Gegenstände der Polizei im engern Sinne, welche die Erhaltung der öffentlichen innern Ruhe und Sicherheit, der guten Ordnung, Reinlichkeit und Bequemlichkeit zum Zwecke haben.

o) Die Aufsicht über alle Anstalten, welche sich darauf beziehen, insbesondere über alle Armen-, Kranken- Zucht-, und Verpflegungsan-

stalten; jedoch benehmlich mit dem geistlichen Departement, in so weit dabei Gegenstände des Erziehungswesens vorkommen, welche zu diesem ausschliessend gehören.

p) Der Vortrag über Errichtung der dazu nöthigen Etablissements oder Verbesserung der bestehenden, benehmlich mit dem Finanzdepartement, in so weit neue Ausgaben aus Unseren Kassen dadurch veranlaſst werden: folglich

q) die oberste Leitung über die meisten Gegenstände, welche nach der Instruktion der Generallandesdirektion der 2ten Deputation derselben in Polizeisachen übertragen sind; insbesondere

r) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

s) Alle Gegenstände der staatswirthſchaftlichen Polizei, bei welcher besondere Rechte und Privilegien vorkommen; jedoch benehmlich mit dem Finanzdepartement.

D.

Des geistlichen Departements.

a) Die Handhabung der landesfürstlichen Rechte über die in Unsern Staaten bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden.

b) Der Vortrag und die Aufsicht über die mit den Bischöfen bestehenden Verhältnisse.

c) Die Correspondenz, welche wegen Ausübung der Diöcesanrechte mit den auswärtigen Bischöfen und ihren Offizialen geführet werden muſs, benehmlich mit dem auswärtigen Departement.

d) Der Vortrag über die Verhältnisse des päpstlichen Stuhles, gleichfalls benehmlich mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Der Vorschlag zu allen erledigten Benefizien, deren Verleihung Uns zusteht.

f) Die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen, Verwaltung sämmtlicher geistlicher Güter, und der in Unsern Erblanden bestehenden geistlichen Gemeinden, in Städten, Märkten und auf dem Lande.

g) Die oberste Aufsicht und Leitung über alle frommen Stiftungen und Stipendien.

h) Die unmittelbare oberste Leitung des hiesigen geistlichen Rathes, des reformirten Kirchenrathes, des lutherischen Konsistoriums, und der Verwaltung der geistlichen Güter in der

Rheinpfalz, dann der simultanischen Kirchendeputation in Sulzbach.

i) Der Vortrag über alles, was landesfürstliche Rechte über die Person, Güter und Handlungen der Geistlichen betrift, wie auch diejenigen Rechte, welche wir als Landesfürst insbesondere über die protestantischen Kirchen in Unseren verschiedenen Provinzen auszuüben haben.

k) Die Generalaufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung: als Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, Bibliotheken, und sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften.

l) Die oberste Aufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen.

m) Die Leitung und Oberaufsicht über die Verwaltung und Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds.

Nach dieser Ministerialorganisation ist zwar die oberste Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unserer sämmtlichen Erbländer, ohne Unterschied der Provinzen dergestalt ver-

theilt, dafs keine Provinz unter einem Ministerium allein, sondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenständen, stehen solle.

Aus besonderen Gründen sind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen obersten Leitung Unsers Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten zu belassen; wonach alles, was aus diesen beiden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterschied der Geschäfte bis auf eine andere Entschliessung, an dieses Departement zu richten ist.

Sämmtliche Landesdirektionen stehen zwar in Ansehung der Gegenstände, die sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerialdepartements; was aber das Raths- und Kanzleipersonal derselben, so, wie die auf ihre innere Einrichtung und Kollegialverfassung Bezug habenden Gegenstände betrift, so sollen diese, wie Wir schon bereits durch eine besondere Verordnung bestimmt haben, der speziellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Konferenzministers untergeben seyn, welchem auch in dieser Eigenschaft die oberste Aufsicht über die Landesarchive zusteht.

Damit nun Unsere sämmtlichen Unterthanen und Landesstellen wissen, zu welchem Ministerialdepartement diese oder jene Gegenstände geeignet sind, so soll gegenwärtige Ministerialorganisation in Druck gelegt, an die Behörden versendet, und durch die Regierungsblätter publizirt werden.

Zugleich sollen auch, in Ansehung der bei Unserer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1) Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Staatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerialdepartement beizusezen, zu welchem der Gegenstand nach der eben bemerkten Abtheilung gehört. Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Rekurs an Unsere Person in gerechten Klagen niemals erschweren, oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie bisher, bei Unserm Kabinete unmittelbar eingegeben, doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

2) Sollen die geeigneten mittleren Stellen nie übergangen werden; indem die Schreibe-

reien dadurch zweckwidrig vervielfältiget werden, und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

Jeder mufs daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesezte Behörde sich wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landeskollegien der Provinz Hilfe suchen; nur dann wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeinet, dafs ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen; jedoch immer mit Beilegung der von dem Landeskollegium erhaltenen lezten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses ausser Acht läfst, hat zu gewärtigen, dafs seine Bittschrift ohne Entschliessung an die geeignete Behörde wird remittirt werden.

3) Da Wir auch die Dienstesstellen nicht ohne vorschriftsmässiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind, so haben sich alle die-

jenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die Bericht gebende Stelle zu wenden. In anderen blossen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie bisher üblich war, unmittelbar an Unsere Person zu richten.

Gesezwidrige oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschliessung dem Supplikanten zurückgegeben werden.

4) Wegen solcher Gegenstände, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entschiedene Verfügung erlassen haben, soll Uns Niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. Eben so wenig

5) ist es erlaubt, gegen die bestehenden Geseze über Rekurse in Justiz- und Polizeisachen, in dergleichen Angelegenheiten sich an Uns zu wenden.

Es kann daher in der Regel wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt wurden, bei Uns keine Aenderung nachgesucht werden.

Wir werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums einen Jeden kräftig bei den durch Judicate erstrittenen Gerechtsamen schüzen, und deſshalb unter keinerlei Vorwand An-

fechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewiget, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheiischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6) Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daſs auf eine jede Vorstellung, so schleunig als möglich ist, eine geeignete und unpartheiische Entschliessung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nuzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand grosser Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe persönlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmalen ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Kollegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden wollen. Es versteht sich von selbst, daſs Wir in allen diesen Fällen nur den Miſsbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unserer Person Unseren lieben und getreuen Unterthanen verschliessen wollen.

7) Damit Wir desto mehr gesichert werden, daſs wissentlich keine Unwahrheiten, oder Verläumdungen besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesezte Uns vorgetragen werden,

sollen

sollen diejenigen Ausschreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeschärft werden, nach welchen die Partheien, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen sind, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beisezung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advokaten nach der Natur des Geschäftes nicht erfoderlich ist, von dem Schriftverfasser mit unterzeichnen zu lassen.

Unserer Generallandesdirektion wird diese Normaleinrichtung und Vorschrift zur eigenen gehorsamsten Nachachtung, und weiteren Bekanntmachung durch das Regierungsblatt hiemit zugefertiget.

München den 26sten Mai, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini
Electoris proprium.

von Kraufs.

(Regierungsblatt v. J. 1801. XXIII. Stück. S. 353—364.)

XXXIX.

(Zu dem III Titel, §. 1.)

Bekanntmachung, die Ministerialorganisation betreffend.

Seine königliche Majestät haben auf Vorstellung Allerhöchst Ihres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen Zunahme der Geschäfte, die bisherige Einrichtung, nach welcher die oberste Leitung der gesammten Staatsverwaltung in den neuerworbenen Provinzen gedachtem Ministerium übertragen war, durch ein allerhöchstes Rescript vom 29sten Oktober dieses Jahres abgeändert, und folgende Eintheilung der Ministerialgeschäfte getroffen.

1) Das königliche geheime Ministerium wird in vier Departements abgetheilt, nämlich:

a) der auswärtigen Angelegenheiten,

b) des Innern,

c) der Finanzen, — und

d) der Justiz.

2) Dieser Abtheilung gemäſs erstreckt sich der, einem jeden Departement zugewiesene Geschäftskreis auf die königlichen gesamten Provinzen; und keine derselben steht ausschlieſslich unter der Leitung eines besondern Departements.

3) Das Departement der auswärtigen Angelegenheiten besorgt alle Gegenstände des äussern und innern Staatsrechtes, wie sie demselben durch die Ministerialorganisation vom 26sten Mai 1801 (Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs Seite 353 bis 356) zugetheilt worden sind; und behält dabei über das Postwesen, so wie über das Haus- und Staatsarchiv die besondere Aufsicht. Auch hat dasselbe den Vortrag über die Ertheilung der auf den Civilstand Bezug habenden Rechte und Privilegien, als Indigenat, venia aetatis, Privilegium der Siegelmässigkeit, Adelsverleihung u. s. w.

4) das Ministerium des Innern erhält:

a) den Vortrag über die geistlichen Verhältnisse, benehmlich mit dem auswärtigen Departement, wenn sie mit auswärtigen Verhältnissen in Beziehung stehen;

b) die Handhabung der Rechte des Regenten über die in den königlichen Staaten be-

stehenden Kirchen, und religiösen Gemeinden;

c) die Oberaufsicht über alle milde Stiftungen und Stipendien;

d) die allgemeine Aufsicht über Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung, als Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien, Universitäten, Akademien, öffentliche Bibliotheken, oder sonstige Anstalten zur Beförderung der Künste und Wissenschaften;

e) die Oberaufsicht über den Buchhandel, und die Entwerfung der darauf Bezug habenden Verordnungen;

f) die Leitung der Verwendung des zu den Schulen angewiesenen Fonds;

g) die Oberaufsicht und Leitung über die gesammte Staats- und Landespolizei, über Agrikultur, Fabriken und Manufakturen, überhaupt über Industrie und Gewerbe, insoferne nicht besondere Rechte dabei betheiliget sind; in welchem Falle ein gemeinschaftliches Benehmen mit dem Justizdepartement eintritt, und diesem der Hauptvortrag überlassen wird;

h) die Oberaufsicht und Leitung über den Wasser - Strassen - und Brückenbau; die Festsezung des Etats der darauf zu verwendenden Ausgaben geschieht im gemeinschaftlichen Benehmen mit dem Finanzministerium, welches die Gelder anzuweisen, und über das dahin einschlägige Rechnungswesen die Oberaufsicht zu führen hat;

i) die Oberaufsicht über alle Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; besonders über alle Armen-, Kranken-, und Verpflegungsanstalten;

k) den Vorschlag der in dieser Absicht zu errichtenden Etablissements, oder der Verbesserung der schon bestehenden; jedoch benehmlich mit dem Finanzministerium, so oft neue Ausgaben aus den Staatskassen dadurch veranlaſst werden;

l) die Oberaufsicht über das gesamte Medizinalwesen;

m) die Oberaufsicht über die Administration der Städte, Märkte und Gemeinden.

5) Die Ministerialdepartements der Finanzen und Justiz behalten zur obersten Aufsicht

und Leitung die ihnen in obenerwähnter Ministerialorganisation von 1801 zugetheilten Gegenstände; (Regierungs- und Intelligenzblatt gedachten Jahrgangs Seite 355—358.) jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche in den vorgehenden Paragraphen 3. und 4. davon ausgeschieden sind.

6) Sämmtliche Generalkommissariate und Landesdirektionen stehen zwar überhaupt, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, welche sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerialdepartements; was aber das Raths- und Kanzleipersonal derselben, so wie die auf ihre innere Kollegialverfassung Bezug habenden Gegenstände betrifft, so bleiben diese der speziellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Konferenzministers untergeben, dem auch in dieser Eigenschaft die oberste Leitung über die Landesarchive zusteht.

7) Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist dem geheimen Staats- und Konferenzminister, Freiherrn von Montgelas, belassen worden, welcher zugleich das Ministerium des Innern übernimmt.

Das Ministerium der Finanzen haben Seine königliche Majestät allerhöchst Ih-

rem Generalkommissär im Herzogthume Berg, Freiherrn von Hompesch, mit dem Titel und Range eines geheimen Staats- und Konferenzministers übertragen.

Das Justizministerium in unbeschränkter Ausdehnung auf die gesammten königlichen Staaten hat der geheime Staats- und Konferenzminister Graf von Morawitzky, erhalten.

8) Seine königliche Majestät haben zugleich verordnet, daſs alle wichtigen inneren Staatsangelegenheiten jedesmal in einer Zentralversammlung der Ministerien, die mit Zuziehung eines oder zwei geheimer Referendäre jedes Ministerialdepartements den Staatsrath bildet, vorgenommen werden sollen, und sowohl die Gegenstände, die zur Berathung in den Staatsrath gehören, als die Art und Weise, wie sie darin zu behandeln sind, bestimmt.

Obige neue Ministerialorganisation nimmt mit dem 21sten November laufenden Jahres ihren Anfang.

München, den 29sten Oktober, 1806.

(Regierungsblatt 1806. XXXXVIII. St. Seite 425—427.)

XXXX.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Bekanntmachung, die Uebernahme des obersten Kommando über sämmtliche Truppen betreffend.

MAXIMILIAN JOSEPH, CHURFÜRST.

Nachdem Wir unterm 17. des vorigen Monats beschlossen haben, das Kommando über Unsere sämmtliche Truppen Höchstselbst zu übernehmen; so wollen Wir solches Unserer General-Landesdirektion bekannt machen, um sich in allen militärischen Vorkommnissen hiernach zu achten, und die darauf Bezug habenden Berichte zu Unserer unmittelbaren Entsieglung einzusenden.

München, den 11ten Mai, 1801.

MAXIMILIAN JOSEPH, CHURFÜRST.

Vidit Freiherr von Montgelas.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

von Krauſs.

(Regierungsblatt 1801. XXIII. Stück. Seite 363. 364.)

XXXXI.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Errichtung des geheimen Kriegsbureau.

A. Kabinetsordre.

Wir haben den Geschäftsgang des von Uns in höchst eigener Person gnädigst geführt werdenden Armeekommandos, und zwar in Personal-Dienst- und Kommandosachen geeignet zu konzentriren, und zu diesem Ende ein geheimes Kriegsbureau zu bilden geruht, in welchem obige Gegenstände vorbereitlich bearbeitet, und dann Unserer höchsten Entscheidung vorgelegt werden.

Zum Chef dieses geheimen Kriegsbureau geruhen Wir Unsern Generalmajor und Generalquartiermeister von Triva zu ernennen, welcher Uns über die täglich vorkommenden Rapports und Anfragen Vortrag zu erstatten, die einlaufenden ökonomischen Gegenstände an den Kriegsökonomierath abzugeben, und über die Beantwortung, oder Verbescheidung der übrigen Unsere höchsten Befehle zu erholen hat.

Der Chef dieses Bureau bleibt Uns für alle Vorträge und Ausfertigungen verantwortlich; dagegen kann auch das Bureau ohne Chef nichts ausfertigen, und muſs daher jedes Konzept mit dessen legit versehen seyn.

Um gesammte Kommandeurs der Armee über die verschiedenen Vorkommnisse in gleichheitliche Kenntniſs zu sezen, bestimmen Wir in Zukunft die Ausfertigung eines Armeebefehls, in welchem alle Beförderungen, Versezungen, Ernennungen à la Suite, Pensionirungen, Belobungen derjenigen, die sich in Dienstsachen und Manövres ausgezeichnet haben, Bestrafung der in Dienstsachen fehlerhaft getroffenen Individuen, so wie alle Generalverordnungen, die auf Montirung, Rüstungen, Armirung, Formation und auf allgemeine Dienst- und Oekonomiegegenstände Bezug haben, zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt werden.

Dieser Armeebefehl wird, nachdem der Chef des geheimen Kriegsbureau Unsere höchste Weisung erhalten hat, welche Gegenstände demselben einverleibt werden sollen, von diesem entworfen, und Uns zur höchsten Unterzeichnung vorgelegt.

Das unterzeichnete Original wird im geheimen Kriegsbureau aufbewahrt, und werden dann für alle Militärabtheilungen nach diesem Originalabschriften verfertiget; diese von dem *Chef* des geheimen Bureau kontrasignirt, und alsdann an die betreffenden Stellen abgesendet.

Ueber alle individuelle Dienst- und Kommandoanfragen, Dislokationen und Marschgegenstände wird jedem kommandirenden Offizier, oder jeder sonst für sich bestehenden Abtheilung ein von Uns höchst eigenhändig unterzeichnetes, und von dem Chef des Bureau kontrasignirtes Reskript zugefertiget.

Welches Unseren geheimen Ministerialdepartements zur Nachricht andurch eröffnet wird.
München, den 9. März, 1804.

MAXIMILIAN JOSEPH, CHURFÜRST.

B. Bekanntmachung.

Zufolge eines höchsten Beschlusses vom 9. dieses Monats haben Seine Churfürstliche Durchlaucht ein geheimes Kriegsbureau errichtet, von welchem die Dienst-, Personal- und Kommandosachen der Armee vorbereitlich bearbeitet, und Höchstdenselben zur unmittelbaren Entscheidung vorgetragen werden sollen.

Statt der bisherigen Kabinetsordres in Militärsachen werden künftig von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht unterzeichnete, und wenn sie an Militärbehörden gehen, von dem Chef des geheimen Kriegsbureau, — wenn sie aber an Civilstellen gerichtet sind, von dem geheimen Finanzministerium kontrasignirte Reskripte ausgefertigt.

Den Ministerialdepartements theilt das geheime Kriegsbureau durch Noten, welche von dem Chef desselben unterzeichnet werden, die höchsten Befehle in Kriegssachen mit, und holt von ihnen auf eben diesem Wege die zu dessen Geschäftskreis gehörigen Nachrichten, Aufschlüsse und Erörterungen ein.

Seine churfürstliche Durchlaucht behalten übrigens wie bisher das Kommando über Ihre Armee, und alle Dieselbe in Dienst-, Personal- und Kommandosachen betreffende Berichte werden an Sie unmittelbar in der schon bestehenden Form gerichtet. Sämmtliche Landesdirektionen sind hiernach unter dem heutigen angewiesen worden.

München, den 18ten März, 1804.

Freiherr von Montgelas.

von Geiger.

(Vergl. Regierungsbl. 1804. XIII. St. S. 293—294.)

XXXXII.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Errichtung des geheimen Ministeriums des Kriegswesens.

Auszug aus dem Armeebefehl vom 27. Sept. 1808.

§. 1. Der §. 1. im I. Titel der Konstitution bestimmt als das fünfte Departement des Ministeriums, jenes des Kriegswesens, welches mit dem 1. künftigen Monats Oktober an die Stelle des geheimen Kriegsbureau treten wird.

Wir behalten Uns indessen mit der Führung des obersten Armeekommandos auch die fernere Leitung des Ministeriums des Kriegswesens in seinem ganzen Umfange, sohin in allen die Armee und das Kriegswesen im Allgemeinen betreffenden administrativen, justiziellen und dienstlichen Gegenständen unmittelbar in allerhöchst eigener Person vor.

Das Staatssekretariat dieses Ministeriums hat aber der Chef des bisherigen geheimen Kriegsbureau, Generallieutenant v. Triva,

welcher, wie bisher, unter Unserm unmittelbaren Befehle alle in das Kriegswesen einschlägigen Geschäfte besorgt, zu versehen, und werden von demselben alle Unsere sich auf das Kriegswesen überhaupt beziehenden Befehle und Dekrete, wodurch solche nach der desfalls in der Konstitution vorgeschriebenen Formalität als rechtskräftig anzusehen und genauest zu befolgen sind, mit unterzeichnet.

In Militärgegenständen kann ohne ausdrückliche Beiwirkung des von Uns unmittelbar geleiteten Kriegsministeriums nichts verfügt werden.

In jenen Fällen, wo dieses den besondern Berathschlagungen nach der Anordnung der Konstitution Unsers Reiches beizuwohnen hat, wird solches in Unserm Namen von dem Generallieutenant v. Triva, nach den über die einschlägigen Gegenstände von Uns erholten besonderen Befehlen und demselben gegebenen Instruktionen vertreten.

Der Generallieutenant von Triva soll den Titel eines Ministers Staatssekretärs im Kriegswesen führen.

§. 2. Da durch die nunmehrige Eintheilung des Königreiches in Kreise die bisherige

Benennung der Provinzen aufhört, so verändern die bestehenden Generalkommandos in Baiern, Schwaben, Franken und Tirol die ihrige in „Generalkommando München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck."

Unter den Befehlen des Erstern stehen sämmtliche in dem Isar-, Regen-, Unterdonau- und Salzachkreise:

Unter den Befehlen des Zweiten, sämmtliche in dem Lech-, Altmühl-, Oberdonau- und Illerkreise:

Unter den Befehlen des Dritten, sämmtliche in dem Pegniz-, Main-, Naab- und Rezatkreise:

Und unter den Befehlen des Vierten, sämmtliche in dem Inn-, Eisack- und Etschkreise garnisonirende Truppen.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück. S. 2292, — 2294.)

XXXXIII.

(Zu dem III Titel §. 1.)

Verordnung,

die Eingaben bei den Ministerien und bei dem Kabinetsprotokolle betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern,

Nachdem Wir bereits mehrmal angeordnet haben, dafs alle Vorstellungen, Schreiben und Berichte gleich unmittelbar an die betreffenden Ministerien, mit Bemerkung des besonderen Geschäftszweiges abgegeben werden sollen, so wiederholen Wir diese Verordnung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anhange, dafs mit dem Ende dieses Monats das bisher besonders geführte Kabinetsprotokoll gänzlich geschlossen, und in dem Kabinete nicht mehr angenommen werden soll, als was unmittelbar

auf

auf Gegenstände Unserer Privatdispositionskassa Bezug hat.

München den 21sten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Baumüller.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück, Seite 2279.)

XXXXIV.

(Zu dem III Titel, §. 1.)

Anordnung einer Lehen- und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die allerhöchsten Entschliessungen vom 26. Mai 1801 (Regierungsblatt vom Jahr 1801, XXIII. Stück, Seite 353 — 364) und vom 29. Oktober 1806, (Regierungsblatt vom Jahr 1806, XXXXVIII. Stück, Seite 425 — 427) haben Wir die Organisation Unserer Ministerien festgesezt, und dieselbe in der Konstitution Unsers Reiches III Tit. §. 1. bestätiget.

So wie Wir bereits seither Unsere Ministerien in einzelnen Zweigen durch Beigebung eigener Bureaus und Zentralbehörden verstärkt haben, so finden Wir Uns bewogen, nunmehr auch die durch die Auflösung der bisherigen Landesstellen, und eintretende gleichförmige

Anordnung der Generalkreiskommissariate nothwendig werdende Verstärkung bei Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten herzustellen.

In Folge dieses allgemeinen Verwaltungsplanes haben Wir daher beschlossen, mit dem genannten Ministerium für die Gegenstände des inneren Staatsrechtes eine eigene oberste Zentralbehörde unter der Benennung:

Lehen- und Hoheitssektion

in unmittelbare Verbindung zu sezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, aus folgendem Personale:

einem Vorstande,
acht Räthen,
einem Lehenarchivar,
einem expedirenden Sekretär,
zwei Lehensekretären,
einem Taxator, zugleich Kassier,
zwei Rechnungskommissären,
zwei Protokollisten,

acht Kanzellisten,
einem Bureaudiener, und
zwei Boten.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesammtregistratur des Ministerialdepartements nicht getrennt, diese aber mit drei Registratoren vermehrt.

§. 3. Untergeordnet sind dieser Sektion die bei den Appellationsgerichten angestellten Fiskale, welchen da, wo es nöthig ist, Adjunkten beigegeben sind.

§. 4. Für dieses Personal bestimmen Wir folgende Gesammtgehalte:

dem Vorstande jährlich - -	5000 fl.
den zwei ältesten Räthen, jedem	3000 fl.
den zwei im Dienstesalter folgenden, jedem - - - - - - -	2600 fl.
den vier übrigen Räthen, jedem	2200 fl.

§. 5. Der Standesgehalt des Vorstandes besteht in - - - - - - 3000 fl.
dessen Dienstesgehalt - - - 2000 fl.
der Standesgehalt eines Zentralraths in 2000 fl.
der Dienstesgehalt nach dem Dienstesalter in 1000 — 600 — oder 200 Gulden.

§. 6. Der Lehenarchivar erhält jährlich 2000 fl. wovon 1600 fl. Standesgehalt, und 400 fl. Dienstesgehalt sind.

§. 7. Den bei den Appellationsgerichten angestellten Fiskalen bewilligen Wir einen jährlichen Gehalt von - - - 1600 fl.
dann für die Haltung eines Schreibers und Beischaffung der Bureaubedürfnisse - 400 fl.
einem Adjunkten bestimmen Wir jährl. 800 fl.

§. 8. Als jährliche Gehalte für das übrige Personal werden ausgesezt:

für den expedirenden Lehensekretär 1400 fl.
für jeden Lehensekretär - - 1000 fl.
für den Taxator, nebst dem Bezuge von 1 pro Cent von der Brutoeinnahme - 1000 fl.
für jeden der drei Registratoren 1000 fl.
für jeden der 2 Rechnungskommissäre 1000 fl.
für jeden der zwei Protokollisten 800 fl.
für jeden der 4 ältesten Kanzellisten 700 fl.
für jeden der 4 im Dienstesalter jüngeren 600 fl.
für den Bureaudiener - - - 600 fl.
für jeden der zwei Boten - - 450 fl.

§. 9. Der Standes- und Dienstesgehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1. Jänner 1805 bemessen.

§. 10. Der Vorstand, die Räthe, der Lehenarchivar und die Fiskalen stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. Stück, S. 225 — 241.) und 8. Juni 1807 (Regierungsbl. vom J. 1807 St. XXIX S. 1105 — 1108.) festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

§. 11. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Wir Uns vor, und werden bei Vergebung der Rathsstellen vorzüglich auf ausgezeichnete Kreisräthe und Fiskalen Rücksicht nehmen.

§. 12. Als Rang und Titel bestimmen Wir für

den Vorstand den eines geheimen Legationsrathes,

für die Räthe den der Legationsräthe,

eben so für den Lehenarchivar und für die Fiskalen den der Kreisräthe;

das übrige Personal ist im Range dem Personale der Generalkreiskommissariate gleich gestellt.

§. 13. Der Vorstand, die Räthe und der Lehenarchivar tragen die Uniforme des Mini-

sterialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten nach ihrer Rangklasse.

Die Sekretäre, der Taxator, die Registratoren und Rechnungskommissäre tragen die rothe Uniforme, ohne Epauletten; die Protokollisten und Kanzellisten nur die blaue Uniforme des Departements.

Die Fiskalen tragen die Uniforme der Kreisräthe.

§. 14. Die Benennung des Personals bei der ersten Formation der Sektion werden Wir in einer eigenen allerhöchsten Entschliessung eröffnen, so wie Wir über das Geschäftslokal das Nöthige verfügen werden.

II. Titel.
Wirkungskreis.

§. 15. Der Wirkungskreis der bei Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten angeordneten Lehen- und Hoheitssektion wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

1. Sämmtliche Lehensachen aus allen Bezirken des Reiches, mit Ausnahme der Unserm

geheimen Ministerium der Finanzen zugetheilten gemeinen Lehen, nach Vorschrift des Lehenedikts.

2. Diejenigen Grenzangelegenheiten, welche Wir der Sektion zur Bearbeitung zu übergeben für gut finden.

3. Alle Gegenstände, welche auf das Nachsteuerwesen, Freizügigkeitsverträge, Ein- und Auswanderungen, Vermögens- Ein- und Ausführungen Bezug haben.

4. Die Bewahrung der Gerechtsame des Souverains, rücksichtlich der Verhältnisse der in Unsern Staaten ansässigen Fürsten, Grafen, Ritter, und anderen Gutsbesizer, und der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit.

5. Die Leitung der fiskalischen Prozesse vor den Gerichtshöfen, und Instruirung der an den Sizen der Appellationsgerichte aufgestellten Fiskale, mit Ausnahme der Gegenstände besonderer Geschäftszweige, welche mit eigenen Fiskalen versehen sind.

6. Die Oberaufsicht über die bestehenden Landesarchive, Plan- und Landkartenkonservatorien.

7. Der Vortrag über die Ertheilung der auf den Zivilstand Bezug habenden Rechte.

8. Der Vortrag über die Anstellungen der Fiskalen und des untergeordneten Personals.

9. Die Konkurrenz zu den Prüfungen der diplomatischen Eleven.

10. Die Konkurrenz zu den gewöhnlichen Konkursprüfungen der Rechtskandidaten, in so ferne sie an dem Size der Zentralregierung vorgenommen werden.

11. Alle Militärgegenstände, welche in den Geschäftskreis Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten einschlägig sind.

12. Endlich alle Gegenstände, worüber Unser Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten das Gutachten dieser Sektion zu erholen für gut findet.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 16. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der allgemein vorgeschriebenen Kourtoisie, unmit-

telbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An

das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten

und mit dem Beisaze:

zur Hoheitssektion

oder in Lehensachen:

zum obersten Lehenhofe.

§. 17. Die Unterbehörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditionszifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung auf folgende Art, oben, an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

ad Num. —

§. 18. Oben, in der Mitte der ersten Seite des Berichts ist der Expeditionszifer der Unterbehörde anzuführen,

Num. —

§. 19. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Generalsekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf denselben be-

merkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, dafs sie alsbald in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene Einlaufsjournal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden.

§. 20. Ueber die Geschäftsvertheilung soll der Vorstand dem das Departement dirigirenden Minister einen Vorschlag vorlegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, nach Umständen einzelne Gegenstände auch einem Referenten einer anderen Zentralbehörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftlichen Sizungen zu vereinigen.

§. 21. Zur Berathung der eingekommenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigstens zwei Sizungen gehalten werden, welchen der Minister nach Gutbefinden selbst beiwohnen wird.

§. 22. In Abwesenheit des Ministers hält der Vorstand die Umfrage, spricht den Beschlufs nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für die richtige Eintragung in das Protokoll.

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu be-

merken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 23. *Zur* Beschleunigung sollen die Referenten die Aufsäze der Entschliessungen schon zur Sizung mitbringen, welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem revidit des Vorstandes versehen werden.

§. 24. Sind es Gegenstände minderen Belanges, deren Erledigung nach der folgenden Ermächtigung der Sektion selbst überlassen ist, so fügt der Vorstand zugleich sein Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 25. Diese geschieht unter nachstehender Unterschrift:

„Aus Auftrag
des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten"

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinen Siegel des Ministerialdepartements, welchem die Buchstaben H. S. (Hoheits - Sektion) beigefügt sind.

§. 26. Oben, im Ecke links, auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Be-

zeichnung der reskribirenden Behörde auf folgende Art:

Ministerium der auswärtigen
Angelegenheiten,

Lehen- und Hoheits-Sektion.

Num. — — — —

§. 27. Ohne Anrede und Eingang wird die Ausfertigung in der dritten Person, und zwar an die Generalkreiskommissariate und Unterbehörden im Stile der Aufträge erlassen.

§. 28. Alle wichtigeren Ausfertigungen, deren Aufsäze mit dem Expediatur des Ministers versehen seyn müssen, werden, nebst der Unterschrift des Ministers, von Uns selbst unterzeichnet, und von dem expedirenden Sekretär des Departements kontrasignirt.

Die Bezeichnung an dem linken oberen Rande bleibt dieselbe, und diese allerhöchsten Entschliessungen werden, wie bisher, im grösseren Stile ausgefertiget.

§. 29. Dringende und ganz einfache Gegenstände können auch ausser den Sizungen ausgefertiget werden, je nachdem sie mehr oder minder wichtig sind, mit der Unterschrift des Ministers, oder Vorstandes.

§. 30. In jedem Falle sind aber alle Entschliessungen, auf welche der oben bezeichneten Arten sie ausgefertiget werden, in das Geschäftsprotokoll der Sektion einzutragen.

§. 31. Unter die Gegenstände minderen Belanges, welche Wir der Ausfertigung der Lehen- und Hoheitssektion überlassen, sind die laufenden Geschäfte, Berichtsabfoderungen, Instruirung der Fiskalen, im Laufe der Prozesse, einfache Anwendung bestehender Geseze und Verordnungen, Inhäsivresolutionen, die gewöhnlichen Verhandlungen über Lehenserneuerung und dergleichen zu zählen.

§ 32. Alle wichtigeren Gegenstände, welche allgemeine sistematische Anordnungen, Gutachten über gesezliche Reglementarverfügungen, Verleihung von Gnaden, Lehenkonsensen, Dispensationen, Nachlässen u. s f.; dann die bedeutendsten Momente in wichtigen fiskalischen Prozessen, und die Entscheidung der Frage selbst: ob ein Prozeſs angefangen werden solle, oder nicht, betreffen, sollen von dem Vorstande dem Minister, und von diesem, nach Beschaffenheit der Umstände, Uns selbst vorgetragen werden.

§. 33. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die

Sektion, sondern durch das Ministerium geschehen. Mit andern Zentralbehörden und Sektionen hat die Sektion eben so wenig in direkte Kommunikation zu treten.

§. 34. In jeder Woche soll der Vorstand dem dirigirenden Minister das Geschäftsprotokoll vorlegen, welcher sodann dasselbe mit seinem vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

Von dem Eifer der zu diesen Geschäften verwendeten Staatsdiener dürfen Wir Uns versprechen, daſs die leztcren nie anwachsen werden.

§. 35. Was die Geschäftsbehandlung der einzelnen Zweige betrifft, welche dieser Sektion anvertraut sind, so wollen Wir noch ferner,

a) rücksichtlich der Lehensachen, und

b) wegen der fiskalischen Gegenstände Folgendes bestimmen:

§. 36. Alle Lehenbücher, Protokolle und Lehenakten der bisher bestandenen Provinziallehenhöfe werden bei dieser Behörde in ein allgemeines Reichslehenarchiv vereiniget.

§. 37. Auf welche Art die Lehenerneuerungsgesuche angebracht, und die Belehnungen vorgenommen werden sollen, ist in dem Lehenedikte mit den näheren Bestimmungen vorgeschrieben.

§. 38. Bei den Thronbelehnungen versieht der Minister die Stelle des obersten Lehenprobsten; der Vorstand der Sektion liest die Belehnungsformel und den Eid.

Eben dasselbe geschieht, wenn der Minister bei Kanzleilehen die Belehnungen selbst vornimmt.

Wird der Belehnungsakt dem Vorstande der Sektion übertragen, so wird ein Lehensekretär beigezogen.

§. 39. Die Lehenbriefe und Konsense werden von Uns selbst unterzeichnet, und von dem Minister kontrasignirt.

Die Muthscheine und ähnliche Ausfertigungen werden, mit der Unterzeichnung des Vorstandes und Kontrasignirung des expediren-

den

den Sekretärs der Sektion, unter der Firma des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, mit dem Beisaze:

als Oberster Lehenhof

expedirt.

§. 40. Die Kanzlei der Lehen- und Hoheitssektion soll als ein ergänzender Theil der Kanzlei des Ministeriums dergestalt angesehen werden, dafs dieselbe auch zu anderen Departementsarbeiten, nach der Anweisung des Generalsekretärs des Ministeriums, gebraucht werden kann.

§. 41. Wegen Verrechnung der Lehengefälle und Besorgung der rückständigen Lehengeschäfte ist bereits in dem Lehenedikte die nöthige Verordnung geschehen.

§ 42. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerialreskripte ausgefertiget.

§ 43. Die Lehenstreitsachen werden so, wie alle fiskalischen Gegenstände, welche nicht besonderen, zu Unserem Ministerium der Finanzen gehörigen Diensteszweigen anvertraut sind, ohne Dazwischenkunft der Generalkreiskommissariate unmittelbar durch die Lehen- und

Hoheitssektion geleitet, und von den an den Sizen der Appellationsgerichte angestellten Fiskalen geführt.

§. 44. In allen diesen Fällen, wo Unser Fiskus bei den Gerichtshöfen Recht zu nehmen hat, korrespondirt der Fiskal mit dem Gerichtshofe in Form der Berichte, und erhält die Weisungen von demselben im Befehlsstile.

§. 45. Ausser Terminsverlängerungs- und Akteneinsichtsgesuchen kann der Fiskal keine Schriften eigenmächtig einreichen, sondern er muſs solche zur Prüfung und Genehmigung an die Sektion einsenden, welche ihm durchgehends die nöthigen Instruktionen und Weisungen ertheilt, und ununterbrochen in Kenntniſs des Laufes der Prozesse erhalten wird.

§. 46. Am Ende eines jeden Monats sendet der Fiskal eine vollständige Geschäftstabelle an die Hoheitssektion ein.

§. 47. Uebrigens wollen Wir noch folgende allgemeine Bestimmungen treffen:

1. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten:

2. sie sollen keine Sollizitationen annehmen;

3. sämmtlichen Mitgliedern der Sektion ist untersagt, über Geschäfte zu korrespondiren:

4. allen Partheien und anderen zu der Sektion nicht gehörigen Personen ist der Zutritt zu dem Lokale des Büreaus und zu dem Archive, den Plankonservatorien und der Registratur gänzlich untersagt:

5. allenfallsige Anfragen sind allein an den expedirenden Sekretär zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf zu beschränken hat: ob ein Gegenstand erlediget, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey;

6. bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung, ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei, oder Registratur durchgehends untersagt.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, zu besorgen, daſs gegenwärtiges organisches Edikt vom 1sten Oktober dieses Jahres an in vollständigen Voll-

zug gesezt werde. München den 25sten August, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Regierungsblatt 1808. XLIX. Stück. Seite 1933—1953.)

XXXXV.

(Zu dem III Titel, §. I.)

Verordnung,
über die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte vor Gericht.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Uns in der geheimen Staatskonferenz gemachten Vortrag beschlossen, für die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte keine eigenen Fiskale aufzustellen, sondern dieselben durch die für die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgen zu lassen.

Wenn daher eine der bei Unseren Ministerien bestehenden Sektionen in vorkommenden streitigen oder anderen Fällen die Vertretung der Kirchen oder Stiftungen bei den Appellationsgerichten nöthig findet, so soll dieselbe an

das ihr vorgesezte Ministerium einen über den Gegenstand bearbeiteten Vortrag bringen, welcher sodann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Lehen- und Hoheitssektion gegeben wird, damit dieselbe die angestellten Fiskale hienach gehörig instruire.

Die bei Unseren Ministerien angeordneten Sektionen sollen nach diesen Bestimmungen angewiesen werden.

München den 19ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Baumüller.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück. Seite 2281—2282.)

XXXXVI.

(Zu dem III. Titel §. I.)

Organisation des statistisch - topographischen Büreau.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unser organisches Edikt über die Bildung der Sektion des auswärtigen Ministerialdepartements in Lehen - und Hoheitssachen, zugleich dieser Sektion die besondere Aufsicht über alle Plan - und Landkartensammlungen übergeben.

Damit aber jene Aufsicht desto vollständiger und zweckmässiger besorgt, und nach dem Bedürfnisse eines jeden Dienstzweiges, zu jeder Zeit der erfoderliche Theil des Materialienvorraths schleunig vorgelegt werden könne, halten Wir für nöthig, alle bisher zerstreut gewesenen Plan - und Landkartensammlungen zu vereini-

gen, und sie in dem Lokale Unseres auswärtigen Ministerialdepartements aufbewahren zu lassen.

Alles also, was dermalen das topographische Büreau, die Zentralplankammer, die Hofbibliothek, das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, oder eine sonstige Zentralstelle an Planen und Landkarten besizt, wird zusammen gestellt, und blos die Sammlungen, welche das geheime Kriegsbüreau, die Steuervermessungskommission, die General-, Wasser-, Brücken-, und Strassenbaudirektion, oder andere technische Stellen, zu ihrem eigenen und besonderen Gebrauche angelegt haben, bleiben von jener Vereinigung ausgenommen.

Bei dieser Vereinigung haben Wir jedoch keineswegs den Zweck, die gesammelten Materialien dem gemeinschaftlichen Gebrauche zu entziehen; vielmehr sollen sie demselben dergestalt vorbehalten bleiben, dafs die vorhandenen Hilfsmittel auch an jedes andere Ministerium, so wie an jede Abtheilung desselben, welche ihrer bedarf, auf blosses mündliches Benehmen der geeigneten Vorstände, sogleich mitzutheilen, und an sie auch ausser dem Lokale der Sammlung, jedoch in diesem Falle ge-

gen Bescheinigung, zur Benüzung abzugeben sind.

Mit vorgedachtem allgemeinen Plankonservatorium wollen Wir zugleich das bisherige Zentralinstitut zur Herstellung der Plane und Karten vereinigen, und die geographischen, topographischen, trigonometrischen und geodätischen Arbeiten damit in Verbindung sezen.

Wir beschliessen zu diesem Ende, wie folgt:

1. Das ganze Institut bildet eine Unterabtheilung des auswärtigen Ministeriums, unter der Benennung:

Statistisch-topographisches Büreau,

und hat, unter der besonderen Leitung und Aufsicht der Hoheitssektion, eine in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ihm eigene Direktion.

2. Mit dem Ministerium des Innern steht dieses Büreau durch das Medium der beiden Sektionen in Hoheits- und Polizeisachen, in einer solchen Verbindung, daſs sich beide gegenseitig die statistischen und topographischen Materialien, welche sie besizen, auf jedesmaliges Erfodernis ohne weiters mitzutheilen ha-

ben, ohne daſs hiezu vorläufige schriftliche Kommunikationen nothwendig sind.

3. Auch hat das Büreau an das geheime Finanzministerium, an dessen Steuersektion, Vermessungskommission u. s. w. so wie diese gegenseitig, alle Materialien, die verlangt werden, abzugeben; und alle diese Mittheilungen geschehen auf einen blossen Schein der Vorstände, welcher bei der Wiedereinlieferung zurück gestellt wird.

4. Ausser der systematischen Aufstellung, und Aufbewahrung der bereits vorhandenen Materialien hat das topographische Büreau sich vorzüglich damit zu beschäftigen, daſs es dieselben für den Geschäftsmann und das Publikum nützbar mache, die in der Sammlung sich zeigenden Lücken allenthalben ergänze, und nach und nach richtige, genaue und vollständige Karten von allen Theilen des Königreiches herzustellen suche.

5. Zügleich hat es seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daſs sich der zu diesen Arbeiten nöthige Fond, ausser den Zuschüssen der Staatskasse, aus seinen eigenen Kräften ergänze; weſswegen der Erlös aus dem öffentlichen Absaze der mit zweckmässiger Wahl her-

auszugebenden Karten dazu verwendet werden soll, um neue Vermessungen und Aufnahmen, da wo sie nöthig sind, herzustellen.

Ueber den Zustand des Büreau und den Fortgang der demselben übergebenen Geschäfte soll monatlich Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine umständliche schriftliche Anzeige überreicht werden.

6. Das topographische Büreau bestehet aus folgendem Personale:

Zwei Direktoren,

einem Astronom,

fünf Ingénieurs Géographes,

drei Déssinateurs der ersten — und

zwei Déssinateurs der zweiten Klasse.

Die Trigonometer und Geodäten werden nicht ständig angestellt, sondern nach jedesmaligem Bedürfnisse aus den vorhandenen geschicktesten Individuen gegen besondere Belohnung genommen.

Auch wird kein Kupferstecher und Steingraveur mit ständigem Gehalte angestellt; sondern zu den vorkommenden Arbeiten werden die fähigsten immer ausgewählt und dafür nach Maſsgabe ihres Verdienstes belohnt:

7. Ausserdem werden bei dem topographischen Büreau angestellt:

zwei Konservatoren,
ein Aktuar,
ein Büreaudiener,
ein Bote.

Das Oekonomische und Rechnungswesen des Büreau besorgt der Taxator und Kassier der Lehen- und Hoheitssektion.

Anmerkung: Der 8. und 9. Artikel enthalten die Ernennungen.

10. Die Besoldungen werden von Uns folgendermassen bestimmt:

Unser erster Direktor bezieht seinen gegenwärtigen Gehalt fort.

Der andere Direktor erhält jährlich	2000 fl.
der Astronom eine jährliche Gratifikation von - - - - - -	500 fl.
die fünf Ingénieurs Géographes und — die beiden Konservatoren jeder jährlich	1000 fl.
die drei Déssinateurs der ersten Klasse	800 fl.
die beiden Déssinateurs der zweiten Klasse, und der Aktuar, jeder jährlich - -	700 fl.
der Büreaudiener - - - -	450 fl.
der Bote - - - - -	350 fl.

11. Zur Bestreitung der Büreaukosten werden jährlich bewilliget — 1000 Gulden.

12. Der Rang der genannten Individuen wird auf folgende Weise festgesezt:

Der erste Direktor behält seinen Rang als geheimer Legationsrath.

Der andere Direktor und der Astronom haben den Rang eines Legationsrathes.

Die Ingénieurs Géographes und die Konservatoren den Rang eines Legationssekretärs.

Die Déssinateurs der ersten Klasse, den Rang eines Kollegialsekretärs.

Der Aktuar und die Dessinateurs der zweiten Klasse den Rang eines Kanzellisten.

13. Was die Uniforme betrift, so trägt der erste Direktor die Uniforme als geheimer Legationsrath.

Der Direktor von Riedl seine bisherige Uniform als Oberst.

Der Astronom seine Uniform als Akademiker.

Das übrige Personal trägt die seinem Grade entsprechende Uniform Unsers auswärtigen Ministerialdepartements.

14. Das Büreau eröffnet sich, und tritt seine Bestimmung an mit dem 1sten Oktober dieses Jahres.

Zugleich wird alsdann die bisherige Direktion des topographischen Büreau, so wie dieses Büreau selbst aufgelöſst, und alle dabei befindlichen Plane, Karten, Rechnungen und Notizen dem zur Lehen- und Hoheitssektion übergehenden neuen Büreau übergeben.

Wir beauftragen Unseren Minister der auswärtigen Verhältnisse, dieses Reskript in gehörigen Vollzug zu sezen, und die dazu weiter erfoderlichen Verfügungen zu treffen.

München den 8ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt 1808. LIV. Stück. Seite 2164—2170.)

XXXXVII.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Konstituirung einer Generalpostdirektion.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der mancherlei Nachtheile, welche aus den verschiedenen in Unseren Staaten bestehenden Postregien hervorgehen, haben Wir Uns entschlossen, diesem für alle Klassen Unserer Unterthanen wichtigen Institute den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben; mithin die am 14ten Februar 1806 über das Postwesen erlassene organische Verordnung aufzuheben, und nach vorhergegangener Verhandlung mit unserem Reichsoberpostmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, welchem Wir diese Würde mit allen nach der Konstitution des Reiches damit verbundenen Vorzügen belassen wollen, die Regie sämmtlicher Posten in Unseren gesammten Staaten sogleich, und vor dem Ver-

flusse des auf 10 Jahre bestimmten Pachtes zu übernehmen.

Um nun der Geschäftsführung den entsprechend analogen Zusammenhang zu geben, wollen Wir, daſs

1. in dem Size Unserer Regierung eine mit dem geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten in unmitelbarer Verbindung stehende Generalpostdirektion etablirt werde.

2. daſs die in dem Königreiche bestehenden Oberpostämter vom künftigen 1sten Julius angefangen ihre Berichte unmittelbar an diese einsenden; bis dahin aber in allen die Regie nicht betreffenden Gegenständen sich an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

Diese Zentralstelle soll vom 1sten Julius an „Generaldirektion der königlichen Posten" genannt werden, und aus

a) einem Direktor,

b) zwei Posträthen, und drei Assessoren,

c) zwei Sekretären, wovon der eine dem Direktor besonders beigegeben wird, und der andere

andere den Sizungen beiwohnt, und die Expeditur besorgt;

d) einem Revisor für die reitende Post, und 3 Revisoren der fahrenden Post;

e) einem Kassier und einem Buchhalter;

f) einem Registrator, und einem Gehülfen, welcher zugleich das Einlaufsprotokoll besorgt;

g) einem Tabellisten;

h) zwei Kanzellisten, und

i) einem Kanzleidiener bestehen.

3. Der Wirkungskreis der Generalpostdirektion erstreckt sich:

a) auf die obere Leitung und Beförderung des Korrespondenzverkehrs, Anlegung von Postrouten und Postkoursen, des Tarif- und Manipulationswesens;

b) sie wacht über die zweckmässig und gleichförmig eingeführte Geschäftsführung, über die schnelle und gehörige Erledigung der Gegenstände, und über die genaue Befolgung der bereits bestehenden, oder noch zu erlassenden Verordnungen;

c) sie führt die Oberaufsicht über das gesamte Postpersonale, kontrollirt dasselbe in seinen Dienstfunktionen, und sucht sich theils aus den einzuführenden Straf- und Belohnungsbüchern, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dieselbe gelangenden Berichten der Postämter eine genaue Kenntnifs von dessen Fähigkeiten und Diensteigenschaften zu verschaffen;

d) sie sorgt für die Bildung der Praktikanten und Aspiranten, worüber ebenfalls Conduitelisten zu verfassen sind;

e) sie macht die Vorschläge wegen künftiger Eintheilung der Postämter unter die im Königreiche bestehenden Oberpostämter;

f) die Dekrete bei Anstellungen der sämtlichen Postofficialen, die der Oberpostmeister und Inspectoren ausgenommen, werden bei derselben ausgefertiget. Der Diensteseid wird künftighin da abgelegt, auch die Verpflichtungsprotokollen abgehalten;

g) die Generalpostdirektion hat die Untersuchungen und Erkenntnifs über die Dienstesgebrechen des Postpersonals in erster Instanz; doch mufs der Rath gehörig besezt

seyn; die Appellation geht an Unseren geheimen Rath;

h) rücksichtlich der Postreklamationsfälle bleibt es bei den unterm 25sten Februar 1807 allerhöchst genommenen Bestimmungen;

i) sie hat die Begutachtung der von dem Postpacker aufwärts in Erledigungsfällen anzustellenden Individuen; wo doch immer auf Quieszenten nach dem Maase ihrer Brauchbarkeit und des zu verdienenden Vertrauens Rücksicht genommen werden mufs;

k) der Vorstand ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Referent bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche zur Entscheidung des Ministeriums gehören;

l) die Einnahmen sämtlicher Postgefälle fliessen, wie bisher, in die Oberpostamtskassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokalpostauslagen bestritten werden. Hierüber werden abgesonderte Rechnungen geführt, und die jedesmal nach Abzug der Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse zur Hauptkasse der Generalpost-

zug gesezt werde. München den 25sten August, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
von Flad.

(Regierungsblatt 1808. XLIX. Stück. Seite 1933 — 1953.)

XXXXV.

(Zu dem III Titel, §. I.)

Verordnung,
über die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte vor Gericht.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Uns in der geheimen Staatskonferenz gemachten Vortrag beschlossen, für die Vertretung der Kirchen- und Stiftungsrechte keine eigenen Fiskale aufzustellen, sondern dieselben durch die für die Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgen zu lassen.

Wenn daher eine der bei Unseren Ministerien bestehenden Sektionen in vorkommenden streitigen oder anderen Fällen die Vertretung der Kirchen oder Stiftungen bei den Appellationsgerichten nöthig findet, so soll dieselbe an

das ihr vorgesezte Ministerium einen über den Gegenstand bearbeiteten Vortrag bringen, welcher sodann durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an die Lehen- und Hoheitssektion gegeben wird, damit dieselbe die angestellten Fiskale hienach gehörig instruire.

Die bei Unseren Ministerien angeordneten Sektionen sollen nach diesen Bestimmungen angewiesen werden.

München den 19ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

Baumüller.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück. Seite 2281 — 2282.)

XXXXVI.

(Zu dem III. Titel §. I.)

Organisation des statistisch - topographischen Büreau.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unser organisches Edikt über die Bildung der Sektion des auswärtigen Ministerialdepartements in Lehen - und Hoheitssachen, zugleich dieser Sektion die besondere Aufsicht über alle Plan - und Landkartensammlungen übergeben.

Damit aber jene Aufsicht desto vollständiger und zweckmässiger besorgt, und nach dem Bedürfnisse eines jeden Dienstzweiges, zu jeder Zeit der erfoderliche Theil des Materialienvorraths schleunig vorgelegt werden könne, halten Wir für nöthig, alle bisher zerstreut gewesenen Plan - und Landkartensammlungen zu vereini-

gen, und sie in dem Lokale Unseres auswärtigen Ministerialdepartements aufbewahren zu lassen.

Alles also, was dermalen das topographische Büreau, die Zentralplankammer, die Hofbibliothek, das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse, oder eine sonstige Zentralstelle an Planen und Landkarten besizt, wird zusammen gestellt, und blos die Sammlungen, welche das geheime Kriegsbüreau, die Steuervermessungskommission, die General-, Wasser-, Brücken-, und Strassenbaudirektion, oder andere technische Stellen, zu ihrem eigenen und besonderen Gebrauche angelegt haben, bleiben von jener Vereinigung ausgenommen.

Bei dieser Vereinigung haben Wir jedoch keineswegs den Zweck, die gesammelten Materialien dem gemeinschaftlichen Gebrauche zu entziehen; vielmehr sollen sie demselben dergestalt vorbehalten bleiben, daſs die vorhandenen Hilfsmittel auch an jedes andere Ministerium, so wie an jede Abtheilung desselben, welche ihrer bedarf, auf blosses mündliches Benehmen der geeigneten Vorstände, sogleich mitzutheilen, und an sie auch ausser dem Lokale der Sammlung, jedoch in diesem Falle ge-

gen Bescheinigung, zur Benüzung abzugeben sind.

Mit vorgedachtem allgemeinen Plankonservatorium wollen Wir zugleich das bisherige Zentralinstitut zur Herstellung der Plane und Karten vereinigen, und die geographischen, topographischen, trigonometrischen und geodätischen Arbeiten damit in Verbindung sezen.

Wir beschliessen zu diesem Ende, wie folgt:

1. Das ganze Institut bildet eine Unterabtheilung des auswärtigen Ministeriums, unter der Benennung:

Statistisch-topographisches Büreau,

und hat, unter der besonderen Leitung und Aufsicht der Hoheitssektion, eine in wissenschaftlicher und technischer Beziehung ihm eigene Direktion.

2. Mit dem Ministerium des Innern steht dieses Büreau durch das Medium der beiden Sektionen in Hoheits- und Polizeisachen, in einer solchen Verbindung, daſs sich beide gegenseitig die statistischen und topographischen Materialien, welche sie besizen, auf jedesmaliges Erfodernifs ohne weiters mitzutheilen ha-

ben, ohne dafs hiezu vorläufige schriftliche Kommunikationen nothwendig sind.

3. Auch hat das Büreau an das geheime Finanzministerium, an dessen Steuersektion, Vermessungskommission u. s. w. so wie diese gegenseitig, alle Materialien, die verlangt werden, abzugeben; und alle diese Mittheilungen geschehen auf einen blossen Schein der Vorstände, welcher bei der Wiedereinlieferung zurück gestellt wird.

4. Ausser der systematischen Aufstellung, und Aufbewahrung der bereits vorhandenen Materialien hat das topographische Büreau sich vorzüglich damit zu beschäftigen, dafs es dieselben für den Geschäftsmann und das Publikum nützbar mache, die in der Sammlung sich zeigenden Lücken allenthalben ergänze, und nach und nach richtige, genaue und vollständige Karten von allen Theilen des Königreiches herzustellen suche.

5. Zugleich hat es seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, dafs sich der zu diesen Arbeiten nöthige Fond, ausser den Zuschüssen der Staatskasse, aus seinen eigenen Kräften ergänze; wefswegen der Erlös aus dem öffentlichen Absaze der mit zweckmässiger Wahl her-

auszugebenden Karten dazu verwendet werden soll, um neue Vermessungen und Aufnahmen, da wo sie nöthig sind, herzustellen.

Ueber den Zustand des Büreau und den Fortgang der demselben übergebenen Geschäfte soll monatlich Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten eine umständliche schriftliche Anzeige überreicht werden.

6. Das topographische Büreau bestehet aus folgendem Personale:

Zwei Direktoren,
einem Astronom,
fünf Ingénieurs Géographes,
drei Déssinateurs der ersten — und
zwei Déssinateurs der zweiten Klasse.

Die Trigonometer und Geodäten werden nicht ständig angestellt, sondern nach jedesmaligem Bedürfnisse aus den vorhandenen geschicktesten Individuen gegen besondere Belohnung genommen.

Auch wird kein Kupferstecher und Steingraveur mit ständigem Gehalte angestellt; sondern zu den vorkommenden Arbeiten werden die fähigsten immer ausgewählt und dafür nach Maſsgabe ihres Verdienstes belohnt:

7. Ausserdem werden bei dem topographischen Büreau angestellt:

zwei Konservatoren,
ein Aktuar,
ein Büreaudiener,
ein Bote.

Das Oekonomische und Rechnungswesen des Büreau besorgt der Taxator und Kassier der Lehen- und Hoheitssektion.

Anmerkung: Der 8. und 9. Artikel enthalten die Ernennungen.

10. Die Besoldungen werden von Uns folgendermassen bestimmt:

Unser erster Direktor bezieht seinen gegenwärtigen Gehalt fort.

Der andere Direktor erhält jährlich 2000 fl.
der Astronom eine jährliche Gratifikation von - - - - - - 500 fl.
die fünf Ingénieurs Géographes und —
die beiden Konservatoren jeder jährlich 1000 fl.
die drei Déssinateurs der ersten Klasse 800 fl.
die beiden Déssinateurs der zweiten Klasse, und der Aktuar, jeder jährlich - - 700 fl.
der Büreaudiener - - - - - 450 fl.
der Bote - - - - - - 350 fl.

11. Zur Bestreitung der Büreaukosten werden jährlich bewilliget — 1000 Gulden.

12. Der Rang der genannten Individuen wird auf folgende Weise festgesezt:

Der erste Direktor behält seinen Rang als geheimer Legationsrath.

Der andere Direktor und der Astronom haben den Rang eines Legationsrathes.

Die Ingénieurs Géographes und die Konservatoren den Rang eines Legationssekretärs.

Die Déssinateurs der ersten Klasse, den Rang eines Kollegialsekretärs.

Der Aktuar und die Dessinateurs der zweiten Klasse den Rang eines Kanzellisten.

13. Was die Uniforme betrift, so trägt der erste Direktor die Uniforme als geheimer Legationsrath.

Der Direktor von Riedl seine bisherige Uniform als Oberst.

Der Astronom seine Uniform als Akademiker.

Das übrige Personal trägt die seinem Grade entsprechende Uniform Unsers auswärtigen Ministerialdepartements.

14. Das Büreau eröffnet sich, und tritt seine Bestimmung an mit dem 1sten Oktober dieses Jahres.

Zugleich wird alsdann die bisherige Direktion des topographischen Büreau, so wie dieses Büreau selbst aufgelöſst, und alle dabei befindlichen Plane, Karten, Rechnungen und Notizen dem zur Lehen- und Hoheitssektion übergehenden neuen Büreau übergeben.

Wir beauftragen Unseren Minister der auswärtigen Verhältnisse, dieses Reskript in gehörigen Vollzug zu sezen, und die dazu weiter erfoderlichen Verfügungen zu treffen.

München den 8ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt 1808. LIV. Stück. Seite 2164—2170.)

XXXXVII.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Konstituirung einer Generalpostdirektion.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der mancherlei Nachtheile, welche aus den verschiedenen in Unseren Staaten bestehenden Postregien hervorgehen, haben Wir Uns entschlossen, diesem für alle Klassen Unserer Unterthanen wichtigen Institute den möglichsten Grad von Vollkommenheit zu geben; mithin die am 14ten Februar 1806 über das Postwesen erlassene organische Verordnung aufzuheben, und nach vorhergegangener Verhandlung mit unserem Reichsoberpostmeister, Fürsten von Thurn und Taxis, welchem Wir diese Würde mit allen nach der Konstitution des Reiches damit verbundenen Vorzügen belassen wollen, die Regie sämmtlicher Posten in Unseren gesammten Staaten sogleich, und vor dem Ver-

flusse des auf 10 Jahre bestimmten Pachtes zu übernehmen.

Um nun der Geschäftsführung den entsprechend analogen Zusammenhang zu geben, wollen Wir, daſs

1. in dem Size Unserer Regierung eine mit dem geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten in unmitelbarer Verbindung stehende Generalpostdirektion etablirt werde.

2. daſs die in dem Königreiche bestehenden Oberpostämter vom künftigen 1sten Julius angefangen ihre Berichte unmittelbar an diese einsenden; bis dahin aber in allen die Regie nicht betreffenden Gegenständen sich an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wenden.

Diese Zentralstelle soll vom 1sten Julius an „Generaldirektion der königlichen Posten" genannt werden, und aus

a) einem Direktor,

b) zwei Posträthen, und drei Assessoren,

c) zwei Sekretären, wovon der eine dem Direktor besonders beigegeben wird, und der

andere

andere den Sizungen beiwohnt, und die Expeditur besorgt;

d) einem Revisor für die reitende Post, und 3 Revisoren der fahrenden Post;

e) einem Kassier und einem Buchhalter;

f) einem Registrator, und einem Gehülfen, welcher zugleich das Einlaufsprotokoll besorgt;

g) einem Tabellisten;

h) zwei Kanzellisten, und

i) einem Kanzleidiener bestehen.

3. Der Wirkungskreis der Generalpostdirektion erstreckt sich:

a) auf die obere Leitung und Beförderung des Korrespondenzverkehrs, Anlegung von Postrouten und Postkoursen, des Tarif- und Manipulationswesens;

b) sie wacht über die zweckmässig und gleichförmig eingeführte Geschäftsführung, über die schnelle und gehörige Erledigung der Gegenstände, und über die genaue Befolgung der bereits bestehenden, oder noch zu erlassenden Verordnungen;

c) sie führt die Oberaufsicht über das gesamte Postpersonale, kontrollirt dasselbe in seinen Dienstfunktionen, und sucht sich theils aus den einzuführenden Straf- und Belohnungsbüchern, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dieselbe gelangenden Berichten der Postämter eine genaue Kenntniſs von dessen Fähigkeiten und Diensteigenschaften zu verschaffen;

d) sie sorgt für die Bildung der Praktikanten und Aspiranten, worüber ebenfalls Conduitelisten zu verfassen sind;

e) sie macht die Vorschläge wegen künftiger Eintheilung der Postämter unter die im Königreiche bestehenden Oberpostämter;

f) die Dekrete bei Anstellungen der sämtlichen Postofficialen, die der Oberpostmeister und Inspectoren ausgenommen, werden bei derselben ausgefertiget. Der Diensteseid wird künftighin da abgelegt, auch die Verpflichtungsprotokollen abgehalten;

g) die Generalpostdirektion hat die Untersuchungen und Erkenntniſs über die Dienstesgebrechen des Postpersonals in erster Instanz; doch muſs der Rath gehörig besezt

seyn; die Appellation geht an Unseren geheimen Rath;

h) rücksichtlich der Postreklamationsfälle bleibt es bei den unterm 25sten Februar 1807 allerhöchst genommenen Bestimmungen;

i) sie hat die Begutachtung der von dem Postpacker aufwärts in Erledigungsfällen anzustellenden Individuen; wo doch immer auf Quieszenten nach dem Maase ihrer Brauchbarkeit und des zu verdienenden Vertrauens Rücksicht genommen werden muſs;

k) der Vorstand ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Referent bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche zur Entscheidung des Ministeriums gehören;

l) die Einnahmen sämtlicher Postgefälle fliessen, wie bisher, in die Oberpostamtskassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokalpostauslagen bestritten werden. Hierüber werden abgesonderte Rechnungen geführt, und die jedesmal nach Abzug der Rechnungen sich ergebenden Ueberschüsse zur Hauptkasse der Generalpost-

direktion eingesendet, welche ebenfalls die Ueberschüsse der Einkünfte, nach Abzug der Gehalte der Generaldirektionsbureaux und anderer Ausgaben, nach Anweisung Unseres geheimen Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten an die Zentralstaatskasse einschickt.

4. Die Generalpostdirektion hat die Obliegenheit, zu Ende eines jeden Jahres (da alle Postrechnungen mit dem Jahre geschlossen werden) eine förmliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben herzustellen, und Unserem auswärtigen Ministerium, welches sich mit Unserem Finanzministerium näher benehmen wird, mit einer eigenen Darstellung des jedesmaligen Postzustandes, so wie der vorgenommenen Verbesserungen, mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

5. Ferner hat dieselbe aus den mit Anfange eines jeden Jahres von sämtlichen Postämtern einzureichenden Postetats einen bestimmten Postpekunialetat herzustellen, und durch das geheime Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten Unsere allerhöchste Genehmigung zu erholen.

6. Rücksichtlich der Form des bei dieser Zentralstelle zu beobachtenden Geschäftsganges wird bestimmt:

a) daſs über Gegenstände von Wichtigkeit, besonders wo Vorträge an Unser auswärtiges Ministerium erstattet werden müssen, in den Sizungen ordentlicher Vortrag geschehen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden werden solle;

b) daſs den Beisizern nur in denjenigen Fällen worüber sie selbst mit Beifügung ihres Voti vorzutragen haben, oder in Justiz- und Untersuchungssachen, welche in den Sessionen vorzunehmen sind, ein Votum decisivum zukommt.

7. Gegenstände, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung, mittelst Vortrag an Unser geheimes Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten zu erholen ist, sind folgende:

a) sämtliche Dienstentlassungsfälle, ohne Unterschied,

b) alle Dienstbesezungs- oder Suspensionsfälle ohne Unterschied;

c) die mit fremden Postinstituten abzuschliessenden Verträge, Tarife, Bestimmungen des Manipulationswesens, Anlegung von Routen und Coursen, Unterordnung der Postämter unter Oberpostämter, und alle Gegenstände, welche auf irgend eine Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluſs haben, oder eine Abänderung in den aufgestellten jährlichen Postetats hervorbringen;

d) alle organischen Verfügungen, so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze und Normen für die Postverwaltung, die Erweiterungen oder Beschränkungen der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Geseze in Postwesen, und die authentische Auslegung derselben, wo der Sinn zweifelhaft erscheint.

Anmerkung. Der 8te Artikel enthält die Ernennungen.

9. Die Generalpostdirektion übernimmt vom 1sten April dieses Jahres die Verwaltung des Postwesens von Tirol und Vorarlberg, wo Wir diese schon immer unter unmittelbarer Regie führten; vom 1ten Julius dieses Jahres aber die Gesamtverwaltung des Postwesens Unsers Königreiches; mithin auch von denjenigen

Posten, welche Wir bisher dem Fürsten von Thurn und Taxis pachtweise überlassen hatten.

Diese wird sich besonders angelegen seyn lassen, für jede Gattung des Postpersonals zweckmässige, in dem Geiste Unserer über das Stiftungs- und Kommunalvermögen unterm 20sten Dezember vorigen Jahres erlassenen Verordnung abgefafste Dienstesinstruktionen und Postgeseze zu entwerfen, und diese Uns zu Unserer allerhöchsten Sanktionirung vorzulegen.

Wir vertrauen endlich auf den von Uns ernannten Vorstand und Räthe, dafs sie, ihren Pflichten gemäfs, Alles anwenden werden, um das Uns und dem Publikum so höchst wichtige Geschäft zu der gröfstmöglichsten Vollkommenheit zu bringen.

München, den 1sten März, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Biarowsky.

(Regierungsblatt 1808. XXVII. Stück, Seite 1281—1288)

XXXXVIII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Anordnung der Generalpostdirektion als Sektion des auswärtigen Ministeriums.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die allerhöchste Entschliessung vom 1sten März dieses Jahres (Regierungsblatt 1808, Stück XXVII. Seite 1281—1289.) haben Wir in dem Size der Regierung eine mit dem geheimen Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten in unmittelbarer Verbindung stehende Generalpostdirektion etablirt.

Wir gedenken nicht, in dieser organischen Verordnung eine Aenderung vorzunehmen; nur finden Wir nöthig, zur Gleichförmigkeit des Geschäftsganges der Unserm benann-

ten Ministerium untergeordneten Sektionen nachfolgende nähere Bestimmungen festzusezen.

I. Titel.
Formation.

§. 1. Die Generalpostdirektion besteht unter der obersten Leitung Unsers Ministers der auswärtigen Angelegenheiten aus dem Personale, welches in berührter organischen Verordnung §. 2. enthalten ist.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamtregistratur des Ministerialdepartements nicht getrennt.

§. 3. Untergeordnet sind die in Unserm Königreiche bestehenden vier Oberpostämter: München, Augsburg, Nürnberg und Innsbruck, der königliche Regiekommissär in Regensburg, und die bei den Inspektionen der fahrenden Posten noch aufzustellenden Justiziäre.

§. 4. Was die Festsezung der Gehälter betrifft, so bleibt es vor der Hand und bis zu dem Schlusse des Rechnungsjahres bei dem in der organischen Verordnung vom 1sten Mai d. J. festgesezten Gehalte der angestellten Individuen,

wo Wir Uns vorbehalten, nach den Umständen eine weitere Verfügung darüber zu treffen.

§. 5. Der Vorstand, die Räthe, die Assessoren der Generalpostdirektion, die Ober- und Postmeiter, und Inspektoren der fahrenden Posten, die Justiziäre, der Zentralkassier stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1sten Jänner 1805 (Regierungsblatt 1805, VII. Stück, Seite 225—241.) und 8ten Junius 1807 festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals findet sich in Unserm allgemeinen Regierungsblatte.

§. 7. Als Rang und Titel bestimmen Wir für den Vorstand den der Chefs der übrigen Sektionen, doch mit Beibehaltung des Titels eines Generalpostdirektors.

Für die Räthe und Oberpostmeister den Rang der Sektionsräthe.

Für die Assessoren, Justiziäre, Inspektoren der fahrenden Post, den Zentralkassier, — den der Kreisräthe; doch mit Beibehaltung der bisherigen Benennung.

Das übrige Personale ist im Range dem Personale der Generalkreiskommissariate gleichgestellt.

§. 8. Die Uniforme für das Personal der Generalpostdirektion ist bereits in der Entschliessung vom 3ten März 1808 festgesezt: gemäfs dieser soll in Rücksicht der Farbe derselben die am 26sten Februar 1807 (Regierungsblatt v. J. 1807, Stück XVIII.) über die Uniforme der Postbeamten erlassene Verordnung zur Norm dienen.

1) Der Direktor der Generalpostdirektion trägt dieselbe ausgezeichnete Stickerei, wie die Chefs der übrigen Sektionen.

2) Die Räthe der Generalpostdirektion tragen die Uniforme der Oberpostmeister.

3) Die Assessoren, die Justiziäre, der Kassier, die der Forstinspektoren.

4) Der Sekretär, die Revisoren, der Kontrolleur, der Registrator und der Registraturs-gehilfe, wie die Postmeister, nach dem, was in dem gedachten Regierungsblatte Nro. IV. vorgeschrieben worden ist.

5) Das Kanzleipersonale nach Nro. V. der Verordnung vom 26sten Februar 1807.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 9. Der Wirkungskreis der Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten untergeordneten Generalpostdirektion, als Sektion in Postsachen, ist in erwähnter organischen Verordnung vom 1sten März d. J. ausführlich bestimmt.

In Absicht auf die Kompetenz der Judikatur in Postreklamationsfällen, Dienstesuntersuchungen, und Postbeeinträchtigungen wird festgesezt:

a) Die Postreklamationssachen gehören in erster Instanz zu Unsern Oberstpostämtern, und Postinspektionen, zu welchem Ende Wir für dermal, da obige Beamten gröſstentheils der Rechtswissenschaft nicht kundig sind, eigene Justiziäre anstellen wollen. In zweiter Instanz erkennen Unsere Generalkreiskommissariate, nachdem sie über die geschlossenen Akten mittels Anzeigeberichts an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten die Erinnerung Unserer Generalpostdirektion eingeholt haben.

Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten

der Rekurs an Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in einem präklusiven Termine von 20 Tagen offen, welches die Sache an Unsern geheimen Rath bringen wird.

b) In Dienstesgebrechen hat die Generalpostdirektion die Untersuchung und Erkenntniſs in erster Instanz mit der Befugniſs, die Untersuchung Lokalbeamten aufzutragen.

Wenn Suspension von Amt und Gehalt auf längere Zeit, als einen Monat, oder Dienstesentlassung eintreten soll, muſs vorher die Genehmigung Unsers geheimen auswärtigen Ministerialdepartements eingeholt werden: die Appellation geht inner der obigen Frist an dieses leztere, um von da in Unsern geheimen Rath gebracht zu werden.

c) In Postbeeinträchtigungsfällen durch Boten, Lehenröſsler, Fuhrleute etc. wird an den Siz Unserer vier Oberpostämter die Untersuchung und Erkenntniſs in erster Instanz Unsern Postinspektionen oder Justiziären, an andern Orten aber den Landgerichtsstellen übertragen.

Der Appellationszug geht binnen eines präklusiven Termins von 30 Tagen an Unsere

Generalpostdirektion, und wenn die Strafe oder Konfiskation die Summe von 400 fl. erreicht, oder auf den Verlust des Gewerbs gesprochen wird, so steht dem Verurtheilten binnen der obigen peremtorischen Frist der Rekurs an Unser geheimes Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu, welches den Gegenstand an Unsern geheimen Rath bringen wird.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 10. In allen Postregiegegenständen, welche gewöhnlich schleunigst erledigt werden müssen, sollen die Berichte der Unterbehörden nach §. 2. oben gemeldter organischen Entschliessung unmittelbar

„An die Generaldirektion der königlichen Posten"

eingesendet werden. Das Einlaufsprotokoll soll aber täglich dem vorgesezten Minister durch den Generalsekretär vorgelegt werden.

Ausser den Berichten der Unterbehörden, und wo die Generalpostdirektion als Justizstelle erscheint, müssen sämtliche Eingaben, Postboten- oder Lehenröſslerwesen betreffend, nach

der allgemeinen vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten."

und mit dem Beisaze:

„Zur Sektion in Postsachen."

§. 11. Die Unterbehörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditionszifers der den Bericht veranlassenden Entschliessung auf folgende Art oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen.

Ad Num. . .

§. 12. Oben in der Mitte der ersten Seite des Berichts ist der Expeditionszifer der Unterbehörde anzuführen.

Num. . .

§. 13. Der Vorstand der Generalpostdirektion ist §. 3. Lit. K. bemeldter organischer Verfügung vom 1sten März d. J. in Rücksicht der unmittelbaren Geschäftsführung zugleich Referent bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten; es bleibt aber Unserm dirigirenden Minister unbenommen, nach Umständen einzelne Gegenstände auch einem Referen-

ten einer andern Zentralbehörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftliche Sizungen zu vereinigen.

§. 14. *Zur* Berathung der eingekommenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigstens zwei Sizungen gehalten werden, welchen der Minister nach Gutbefinden selbst beiwohnen wird.

§. 15. Rücksichtlich der Form des bei dieser Zentralstelle zu beobachtenden Geschäftsgangs finden sich die Bestimmungen §. 6. sub Lit. a et b.

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 16. Zur Beschleunigung sollen die Referenten die Aufsäze der Entschliessungen schon zur Sizung mitbringen, welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem Revidit des Vorstandes versehen werden.

§. 17.

§. 17. Sind es Gegenstände, deren Erledigung in Gemäſsheit der organischen Verordnung §. 3. der Generalpostdirektion überlassen sind; so fügt der Vorstand sogleich sein Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 18. Diese geschieht in Sachen, wo die Generalpostdirektion als Richter erscheint,

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

an die untergeordneten inländischen Postbehörden mittels solchen Befehls; an fremde auswärtige Stellen aber mittels Schreiben unter der Firma:

„Generaldirektion der königlichen Posten."

In allen übrigen Fällen aber unter nachstehender Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten"

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär unter dem kleinen Siegel des Ministerialdepartements, welchem die Buchstaben P. S. (Postsektion) beigefügt sind.

§. 19. Oben am Ecke links auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der reskribirenden Behörde auf folgende Art:

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

Postsektion."

Num.

§. 20. Ohne Anrede und Eingang wird die Ausfertigung in der dritten Person und zwar an die Generalkreiskommissariate und Unterbehörden im Stile der Aufträge erlassen.

§. 21. Alle Ausfertigungen, welche in der organischen Verordnung §. 7. Lit. a — d enthalten sind, müssen, nachdem die Aufsäze mit dem Expediatur des Ministers versehen sind, nebst der Unterschrift des Ministers von Uns selbst unterzeichnet, und von dem Generalsekretär des Departements kontrasignirt werden.

Die Bezeichnung an dem linken obern Rande bleibt dieselbe, und diese allerhöchste Entschliessungen werden wie bisher im grössern Stille ausgefertigt.

§. 22. Dringende und ganz einfache Gegenstände können auch ausser den Sizungen

ausgefertiget werden, je nachdem sie mehr oder minder wichtig sind.

§. 23. In jedem Falle sind aber alle Entschliessungen, auf welche der oben bezeichneten Arten sie ausgefertigt werden, in das Geschäftsprotokoll der Generalpostdirektion einzutragen.

§. 24. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die Generalpostdirektion, sondern durch das Ministerium geschehen; eben so wenig kann sie mit andern Sektionen in direkte Kommunikation treten.

§. 25. Mit dem Schlusse einer jeden Woche müssen Unserm Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Geschäftsprotokolle vorgelegt werden, welcher sodann dieselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

§. 26. Der §. 6. der organischen Verordnung vom 1sten März d. J. bestimmt die Form

des bei der Generalpostdirektion zu beobachtenden Geschäftsgangs.

§. 27. Die Kanzlei der Generalpostdirektion soll als ein ergänzender Theil der Kanzlei des Ministeriums dergestalt angesehen werden, daſs dieselbe auch zu andern Departementsarbeiten nach einem von dem Generalsekretär mit dem Vorstande der Sektion gepflogenen Benehmen gebraucht werde.

§. 28. Uebrigens wollen Wir nachfolgende allgemeine Bestimmungen treffen:

1) Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten.

2) Sie sollen keine Sollizitationen annehmen.

3) Sämtlichen Mitgliedern der Generalpostdirektion ist es untersagt, über Geschäfte zu korrespondiren.

4) Allen Parteien und andern zu der Generalpostdirektion nicht gehörigen Personen ist der Zutritt zu dem Lokal des Bureau und der Registratur gänzlich untersagt.

5) Allenfallsige Anfragen sind allein an den expedirenden Sekretär zu stellen, welcher

die zu ertheilende Auskunft blos darauf zu beschränken hat, ob ein Gegenstand erledigt, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey.

6) Bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzellei oder Registratur durchgehends untersagt.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist beauftragt, zu sorgen, daſs gegenwärtiges organisches Edikt vom 1sten Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde.

München, den 17ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Flad.

(Regierungsblatt 1808. LVIII. Stück. Seite 2261 — 2271.)

XXXXIX.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Anordnung des Reichsheroldenamts betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge der Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten inneren Einrichtung haben Wir beschlossen, mit demselben eine eigene Sektion für die Reichsherolden - Adels- und Wappenprüfungsgeschäfte unter der Benennung:

Reichsheroldenamt

in unmittelbare Verbindung zu sezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht unter der obersten Leitung Unseres Ministers der aus-

wärtigen Angelegenheiten aus folgendem Personale:

Einem Vorstande,

einem ersten Reichsherolde,

einem zweiten Reichsherolde, welcher zugleich die Geschäfte eines expedirenden Sekretärs versieht,

zwei Kanzellisten, zugleich Wappenmalern,

einem Diener.

§. 2. Die Taxation und Kasse wird durch den geheimen expedirenden Sekretär des Ministerialdepartements geführt.

§. 3. Die Sektionsregistratur bleibt mit der Gesamtregistratur des Ministeriums vereinigt.

§. 4. Für dieses Personal bestimmen Wir folgende Gehälter:

Dem Vorstande jährlich 5000 fl., wovon 3000 fl. als Standesgehalt und 2000 fl. als Dienstesgehalt anzusehen sind.

Dem ersten Reichsherolde, mit Einschluſs dessen, was derselbe wegen anderer Dienstesstellen bezieht — 2600 fl., wovon 600 fl. Dienstesgehalt sind.

Dem zweiten Reichsherolde 1400 fl., von welchen 1000 fl. als Standesgehalt und 400 fl. als Dienstesgehalt gerechnet werden.

Für jeden der zwei Kanzellisten einen Standesgehalt von 500 fl., deren ersterem als Dienstesgehalt 200 fl., dem anderen 100 fl. zugelegt werden;

dem Diener einen jährlichen Gehalt von 450 fl.

§. 5. Der Vorstand, und der erste Reichsherold stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1sten Jänner 1805 und 8ten Junius 1807 festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 7.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals behalten wir Uns vor.

§. 7. Als Rang und Titel bestimmen Wir für

den Vorstand den eines geheimen Legationsraths,

den ersten Reichsherold den eines Legationsraths,

den zweiten Reichsherold den eines Legationssekretärs.

Das übrige Personal ist im Range dem der anderen Ministerialsektionen gleich.

§. 8. Der Vorstand, die Reichsherolden und die Kanzellisten tragen die Uniforme des Ministerialdepartements der auswärtigen Angelegenheiten nach ihren Rangklassen.

§. 9. Das feierliche Kostume des ersten Reichsherolden bei fröhlichen Feierlichkeiten, welche er zu Pferde verkündet, bestehet in einer Tunica, oder einem Wappenrocke von himmelblauem Samt, auf welchem vorne und rückwärts das reichgestickte königliche Wappen mit der Königskrone angebracht ist, einem weiſs seidenen, mit Silber gestickten Unterkleide, oder etwas längerer Weste, langen weiſs seidenen Beinkleidern, Halbstifeln mit silbernen Fransen und silbernen Spornen, einem Barette von himmelblauem Samt mit zwei weissen und einer blauen Schwungfeder mit der Kokarde.

Er trägt einen silbernen Szepter, auf dessen Spitze eine goldene Königskrone befestiget ist, einen silbernen Degen mit Degengehänge von Silber mit Bouillons ohne eingemischte andere Farbe.

Wenn der erste Reichsherold bei einer Hoffeierlichkeit zu Fuſse den Zug eröffnet, trägt

er kurze Beinkleider von weisser Seide, mit blau seidenen Knieschleifen, weiſs seidene Strümpfe. und weisse Schuhe mit blauen Schleifen,

Bei Leichenbegängnissen sind die Unterkleider schwarz; Szepter und Degen mit einem schwarzen Flor umwunden.

§. 10. Der zweite Reichsherold, wenn er bei grossen Feierlichkeiten zugleich mit dem Ersten Dienstverrichtungen zu machen hat, unterscheidet sich von demselben darin, daſs auf der blau samtenen Tunica das Wappen nicht gestickt ist, er statt des Szepters einen Staab mit silbernen und lasurnen Rauten führt, und einen schwarzen vorne aufgeschlagenen Hut mit zwei weissen und einer blauen Schwungfeder mit der Kokarde trägt.

Wenn der zweite Reichsherold den ersten supplirt, trägt er die für den ersten vorgeschriebene Ceremonienkleidung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 11. Der Wirkungskreis dieser Sektion Unsers Ministeriums in auswärtigen Angelegenheiten umfaſst folgende Gegenstände:

1) Durch die Reichsherolden, als königliche Boten höherer Art, geschieht die öffentliche Verkündigung der grossen Begebenheiten und Feierlichkeiten des Reichs, als der Königskrönung, der Vermählungen, Geburt, Todfalles eines Thronerben, Haltung eines Reichstags, Abschluſs eines das Königreich unmittelbar betreffenden Friedens u. dgl.

2) Durch eben dieselben, die Anführung feierlicher Züge, und Eröffnung und Beiwohnung grosser Feierlichkeiten, nach dem hierüber bestehenden, oder noch zu treffenden, und durch Unsere Kronbeamte zu vollziehenden Reglements.

3) Der Vortrag über die Gegenstände, welche die Kronämter Unsers Reiches betreffen, in so ferne sie nicht die Lehenverhältnisse berühren.

4) Der Vortrag über die Bestimmungen des Reichscerimoniels.

5) Der Vortrag über die Rangverhältnisse, benehmlich mit dem Oberstcerimonienmeistersstaabe.

6) Die Sorge für genaue Beobachtung der wegen der Civiluniformen, und feierlichen Kostume festgesezten Bestimmungen.

7) Die Aufstellung bestimmter Vorschriften wegen der Livreien der Privatbedienten, und Aufsicht gegen die dieſsfallsigen Ueberschreitungen und Miſsbräuche.

8) Die Leitung des Ceremoniels in Bezug auf die königlichen Orden.

9) Die Aufsicht auf die Ordensarchive.

10) Die Geschäfte der Wappenprüfung, worüber in dem folgenden §. nähere Bestimmungen vorgezeichnet sind.

11) Die Untersuchung der Adelstitel, nach Vorschrift des Edikts über den Adel vom 28sten Julius 1808 (Regierungsblatt LI. St. S. 2029 — 2044.)

12) Der Vortrag über die neuen Adelsstandserhebungen.

§. 12. In Hinsicht auf die Wappenprüfung hat das Reichsheroldenamt zu untersuchen und zu beurtheilen, ob dieselben allenthalben den Vorschriften und Verhältnissen gemäſs gebraucht werden, und darüber zu wachen, daſs keine Anmassungen neu Geadelter, sich Wappen anderer noch lebender, oder auch ausgestorbener Familien, ohne besondere Erlaubniſs, zuzueignen, statt finden, daſs überhaupt hierin kei-

ne Eingriffe und Miſsbräuche geschehen, und wo einige zur Kenntniſs gelangen, dieselben alsbald abgestellt werden.

Dasselbe hat ferner dafür zu sorgen, daſs Niemand die baierischen Rauten weder in grösserer noch kleinerer Anzahl ohne besondere allerhöchste Erlaubniſs in sein Wappen aufnehme. Auch ist darauf zu sehen, daſs sich Niemand, ohne den Fall besonderer Begnadigung die Helmdecken von weisser und blauer Farbe zueigne.

Ferner hat das Reichsheroldenamt darüber zu wachen, daſs Grafen keine Fürstenhüte, Freiherren keine Grafenkrone, Ritter und Edle keine Baronenbinden oder Kronen, Adeliche der lezten Klasse keine ganz offene Helme führen, und überhaupt Niemand sich Auszeichnungen erlaube, welche nicht mit seinem Stande verbunden, oder besonders bewilligt sind. Bei den Wappen für die neu Geadelten wird diese Ministerialsektion bedacht seyn, einfache, sprechende und angemessene Symbole in edlen und bedeutenden Formen zu wählen. Damit die Wappenprüfung und Bestimmung nach obigen Anordnungen desto angemessener und richtiger geschehen, und die allenfallsigen Kollisionen möglichst entfernt, dann die sich ergebenden

Anstände alsbald gehoben werden können, soll das Reichsheroldenamt trachten, sich von den in Unserm Königreiche vorhandenen Wappen der adelichen Familien genaue Kenntnifs zu verschaffen, und hievon sowohl, als von den Wappen der ausgestorbenen Geschlechter aus allen Theilen Unsers Königreichs in treuen Abbildungen eine möglichst vollständige Sammlung anzulegen, deren praktischer Gebrauch durch eine zweckmässige Ordnung und die geeigneten Register zu führen ist.

§. 13. Eine vorzügliche Pflicht dieser Sektion Unsers Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten ist, über die Vollziehung und genaue Beobachtung des oben angeführten Edikts über den Adel zu wachen, in soferne nicht, was die Majorate betrifft, Unserm geheimen Justizministerium die Respicienz übertragen ist.

Dieselbe führt daher die in dem 1sten Titel 5 Kapitel angeordnete Matrikel für sämtliche Adeliche Unsers Königreichs, nach vorgängiger Untersuchug der Adelstitel.

§. 14. Bei den neuen Adelsstandserhebungsgesuchen prüft diese Sektion die in dem Adelsedikte, 1. Titel, Kap. 3. vorgeschriebenen

Bedingungen und Erfodernisse, und erstattet hierüber durch Unser Ministerium ausführlich modivirten Vortrag an Uns.

III. Titel.
Geschäftsgang.

§. 15. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte und Vorstellungen unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An
das Ministerium in auswärtigen
Angelegenheiten,

und mit dem Beisaze:

Zum Reichsheroldenamte.

§. 16. In den Berichten der Unterbehörden ist die Bemerkung des Expeditionszifers auf gleiche Art zu beobachten, wie bei den andern Ministerialsektionen vorgeschrieben ist.

§. 17. Eben so ist die Vorlage aller einlaufenden Gegenstände an den dirigirenden Minister, und die Führung des Geschäftsprotokolls nach eben denselben Vorschriften zu besorgen.

§. 18. Der Sektionsvorstand hat den Vortrag bei Unserem, das Departement der auswärtigen Angelegenheiten dirigirenden Minister, und bedient sich des ersten Reichsherolds als referirenden Raths, und des zweiten Reichsherolds als expedirenden Sekretär.

§. 19. Die minder wichtigen und einfachen Gegentände werden von der Sektion selbst ausgefertigt, mit der Unterschrift:

Aus Auftrag
des Ministeriums der auswärtigen
Angelegenheiten,

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär unter dem kleineren Siegel des Departements, welchem die Buchstaben H. A. (Heroldenamt) beigefügt sind.

§. 20. Unter die Gegenstände minderen Belanges sind Berichtsabfoderungen, nähere Instruirung der Adelsgesuche, Inhäsiventschliessungen, einfache Hinweisung auf bestehende Verordnungen und dergleichen zu zählen.

§. 21. Alle andere und wichtigere Ausfertigungen, welche auch mit dem Expediatur des Ministers versehen seyn müssen, geschehen entweder

entweder unter Unserer eigenen Unterschrift, oder nach Umständen als Ministerialreskripte.

§. 22. Die übrigen Geschäftsformen, welche in dem organischen Edikte vom 25sten August d. J. über die Anordnung der Lehen- und Hoheitssektion III. Titel, §. 26. 27. 30. 33. 34. 40 und 47. (Regierungsblatt 1808. XLIX. St. Seite 1947 — 1952.) festgesezt sind, haben auch als Vorschriften für diese Sektion zu gelten.

Unser Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist mit dem Vollzuge dieses organischen Edikts beauftragt.

München, den 1sten November, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Baumüller.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

L.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Organisches Edikt über die Anordnung einer Steuer- und Domänensektion bei dem königlichen geheimen Finanzministerium.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch Unser organisches Edikt über die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen beschlossen, ausser den bereits zentralisirten Zweigen der Finanzverwaltung, welche künftig auch Sektionen des Finanzministeriums ausmachen sollen, (und zwar das oberste Forstamt, unter der Benennung: Generalforstadministration; — die Mautdirektion, unter dem Namen: General- Zoll- und Mautdirektion; — die Salinenadministration, unter der Benennung: Ge-

Bayerische Staatsbibliothek München

neralsalinenadministration; — das oberste Bergamt, unter dem Namen: Generalbergwerksadministration) überdieſs noch die Aufschlags- und Siegelgefälle, nebst dem Landbauwesen, mit dem 1sten Oktober d. J. zu zentralisiren, und ihre unmittelbare Leitung einer eigenen Zentralstelle zu übertragen. Eben dieser Stelle wollen Wir zugleich die obere Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen der Kreise anvertrauen, und sie dabei, zur vorbereitlichen Bearbeitung der wichtigeren Kreisfinanzgegenstände, unter der Benennung:

„Steuer- und Domänensektion Unsers geheimen Finanzministeriums"

mit demselben in unmittelbare Verbindung sezen. Wir beschliessen demnach, wie folgt:

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese der obersten Leitung Unsers Finanzministeriums unmittelbar untergebene, und als ein Bestandtheil gedachten Ministerialdepartements zu betrachtende Steuer- und Domänensektion besteht aus folgendem Personal:

Einem Vorstande,
einem Direktor,
sechs Räthen,
einem Sekretär,
einem Expeditor,
acht Rechnungskommissären,
sechs Kanzellisten,
einem Diener, und
einem Boten.

§. 2. Für das Kreisfinanzrechnungswesen, die Aufschlags- und Siegelgefälle, und das Landbauwesen hat die Sektion ihre eigene Registratur, wozu ein Registrator, nebst einem Gehilfen angestellt wird. Zugleich werden bei dieser Sektion aus den Finanzregistraturen der bisherigen Provinzialstellen alle jene Akten hinterlegt, welche nicht einzelne Rentämter, sondern Generalverfügungen für die ganze bisherige Provinz betreffen, und also, nachdem nunmehr die Provinzen in mehrere Kreise getheilt sind, keinem einzelnen Finanzdirektor zugestellt werden können. Die Registratur der laufenden Gegenstände, die sich nicht auf das Aufschlags- Siegel - und Landbauwesen beziehen, wird durchgängig mit der geheimen Registratur des Finanzministeriums verbunden.

§. 3. Für das genannte Personal bestimmen Wir jährlich folgende Gesamtgehalte:

für den Vorstand . . . 6000 fl.
für den Direktor . . . 4000 fl.
für jeden der beiden ältesten Räthe 3000 fl.
für jeden der zwei im Dienstesalter folgenden 2600 fl.
für jeden der beiden übrigen . 2200 fl.

§. 4. Der Standesgehalt des Vorstandes besteht in 4000 fl.
dessen Dienstesgehalt in . . 2000 fl.
Der Standesgehalt des Direktors in 3000 fl.
sein Dienstesgehalt in . . 1000 fl.
Der Standesgehalt eines Rathes in 2000 fl.
ihr Dienstesgehalt, nach den Stufen des Dienstesalters, in 1000 — 600 — und 200 fl.

§. 5. Als jährliche Gehalte für das übrige Personal werden ausgesezt:

für den Sekretär . . . 1200 fl.
für den Expeditor . . . 1200 fl.
für jeden der beiden ältesten Rechnungskommissäre 1200 fl.
für jeden der zwei im Dienstesalter nachfolgenden 1000 fl.

für jeden der vier jüngsten im Dienstesalter	900 fl.
für den Registrator . . .	1000 fl.
für den Registratursgehilfen .	750 fl.
für jeden der drei ältesten Kanzellisten	700 fl.
für jeden der übrigen . .	600 fl.
für den Sektionsdiener . .	600 fl.
für den Boten . . .	450 fl.

§. 6. Wo der Standes- und Dienstesgehalt hieoben nicht besonders bestimmt ist, wird derselbe nach der pragmatischen Verordnung vom 1sten Januar 1805 bemessen.

§. 7. Der Vorstand, der Direktor und sämtliche Räthe stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1sten Januar 1805, und 8ten Junius 1807 festgesezt sind, nach den hierüber in der Konstitution Titel III. §. 7. getroffenen näheren Bestimmungen. Ueber die Verhältnisse des übrigen Personals erfolgt, dem angeführten §. der Konstitution gemäſs, eine besondere Verordnung.

II. Titel.
Wirkungskreis.

§. 8. Der Wirkungskreis dieser neu errichteten Steuer- und Domänensektion erhält hiemit folgende nähere Bestimmung:

a) Sie führt die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen der Kreisfinanzdirektionen; prüft die von ihnen eingesendeten Monatsextrakte und übrigen Rechnungsstücke, und richtet ihre Aufmerksamkeit auf die genaue Erfüllung der über die richtige Erhebung der Gefälle in den festgesezten Terminen ertheilten Vorschriften;

b) sie hat die Superrevision über die Jahresrechnungen der Kreiskassen, und die Verbindlichkeit, in einer Zeit von drei Monaten, nach der an sie geschehenen Ausstellung dieser Rechnungen, das Justifikationsgeschäft darüber zu vollenden; mit ihren geschöpften Bedenken dieselben Unserm geheimen Finanzministerium wieder vorzulegen, und diese Vorlage mit einer Vergleichung der Hauptrechnungsresultate des justifizirten Jahrganges mit jenen des vorhergegangenen Jahres zu begleiten.

c) die jährlichen Etats der Kreisfinanzdirektionen zu prüfen, die Resultate derselben zur Erleichterung der Uebersicht, nach den verschiedenen Hauptrubriken zusammen zu stellen, und sie mit den sich über sie darbietenden Bemerkungen vorzulegen;

d) die unmittelbare obere Aufsicht und Leitung über die Aufschlags- und Siegelgefälle, so wie über das Landbauwesen zu führen; das Rechnungswesen dieser besonderen Einnahmszweige zu revidiren, und über die Entfernung aller Mifsbräuche und Unrichtigkeiten bei diesen verschiedenen Zweigen zu wachen;

e) das Justifikationsgeschäft über Jahresrechnungen der Oberaufschlags- und Siegelämter sämtlicher Kreise zu besorgen, und ihre Resultate, so wie es oben, in Ansehung der Kreiskasserechnungen verordnet ist, drei Monate nach dem jedesmaligen Einlaufe jener Jahresrechnungen vorzulegen;

f) die von den Kreis-Landbau-Inspektionen eingesendeten jährlichen Etats zu prüfen; jedem Uebermaase der Ausgaben, dabei, so weit es der Zweck gestattet, vorzubeugen, und das ganze Landbauwesen nach dessen Wichtigkeit für das Staatsvermögen, sowohl materiell, als formell genau zu kontrolliren;

g) über wichtigere Verkäufe von Staatsrealitäten;

h) über wichtigere Ablösungen von Laudemial- und anderen das Eigenthum beschränkenden Rechten;

i) über neue Acquisitionen, Täusche, oder andere in das Staatsvermögen eingreifende Verträge und Verhandlungen;

k) über Rechtsfälle, deren Ausübung den Finanzbehörden obliegt;

l) über Vorschläge zu neuen Einrichtungen in der Finanzverwaltung, oder Abänderungen der darüber bestehenden Normen

hat die Sektion in allen von dem Finanzministerium hierüber an sie ausgestellten Gegenständen ihr motivirtes Gutachten abzugeben.

m) Auch wird dasselbe über die von den Kreisfinanzdirektionen vorgenommenen Untersuchungen der Dienstesgebrechen der Beamten, und den darüber gestellten Antrag, das Gutachten dieser Sektion jedesmal erholen; wobei es sich von selbst versteht, daſs, nach den Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 2, die Entscheidung der Frage: ob der Verwaltungsbeamte vor Gericht gestellt werden könne oder solle, Unserm geheimen Rath überlassen werden

müsse: und dem zum Ersaze Verurtheilten, wenn er dadurch rechtlich beschwert zu seyn glaubt, der Rekurs zur geeigneten Gerichtsstelle unbenommen bleibe.

n) Eben so wird das Gutachten der Sektion über die Konfiskationsurtheile der Kreisfinanzdirektionen in zweiter Instanz erholt werden, welche nicht eher ihre Rechtskraft erlangen, als nachdem sie von Unserm geheimen Finanzministerium bestätiget sind. Wo der Betrag der Konfiskations- und Defraudationsstrafen die Summe von 400 fl. übersteigt, bleibt der Rekurs zum geheimen Rathe binnen einer präklusiven Zeitfrist von 20 Tagen offen.

o) In den ihr zugestellten Gegenständen des Steuerprovisoriums hat sie, so lange dasselbe besteht, auf die allgemeine genaue Befolgung der darüber vorgeschriebenen Grundsäze ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die Resultate, welche zur Aufklärung des Steuerwesens überhaupt, so wie insbesondere zur Erleichterung und Beschleunigung des definitiven Steuerberichtigungsgeschäfts daraus abzuleiten sind, Unserm geheimen Finanzministerium vorzulegen;

p) den Entwurf der Normen über diejenigen Finanzgegenstände, welche einer näheren und bestimmteren Vorschrift bedürfen, auf jedesmaligen Auftrag des gedachten Ministeriums auszuarbeiten;

q) überhaupt, sowohl nach eigenen in ihrer Geschäftssphäre gemachten Bemerkungen, als auf besondere an sie gerichtete Weisungen des Finanzministeriums durch wohlbemessene Vorschläge immer an die Hand zu geben, was zur Aufnahme des Finanzvermögens und zur Vervollkommnung der Verwaltung desselben gereichen kann.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 9. In allen oben angeführten Gegenständen, welche sich auf die Aufschlags- und Siegelgefälle, so wie auf das Landbauwesen beziehen, werden die Berichte der Unterbehörden, und die Vorstellungen der Partheien unter der Ueberschrift:

„An die Steuer- und Domänensektion des königlichen geheimen Finanzministeriums“

unmittelbar an dieselbe gerichtet.

Alle Berichte der Finanzdirektionen hingegen, sie mögen das Rechnungswesen, oder andere mit dem Geschäftskreise der Sektion in Beziehung stehende Gegenstände betreffen, sind, mit Ausnahme derjenigen Fälle, welche unter §. 15. näher bezeichnet werden, nach der allgemein vorgeschriebenen Courtoisie, an Unsere allerhöchste Person, mit dem Beisaze:

„An das königliche geheime Finanzministerium"

zu richten; und werden Unserm Finanzminister zur Eröffnung und Vertheilung vorgelegt. Dieser läſst alsdann diejenigen Gegenstände, welche von der Sektion zu bearbeiten sind, nachdem sie in das Ministerialeinlaufsprotokoll eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten versehen worden sind, an den Vorstand der Sektion abgeben, welcher sie in das Sektionseinlaufsprotokoll eintragen, und demnächst unter die Räthe, die sie bearbeiten sollen, vertheilen läſst.

§. 10. Zur Berathung über die an die Sektion gekommenen Gegenstände werden in jeder Woche wenigstens zwei Sizungen gehalten. Diesen wird der Finanzminister selbst, wenn es die Wichtigkeit der Sachen erfodert, beiwohnen, oder auch den Vorstand und Re-

ferenten zu den Ministerialdepartementssizungen ziehen.

§. 11. Ist der Minister bei den Sektionssizungen nicht zugegen, so hält der Vorstand die Umfrage, spricht den Beschluſs nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für dessen richtige Eintragung in das Protokoll.

§. 12. Sind die Gegenstände minderen Belanges, und betreffen sie Berichtsabfoderungen, nähere Instruirungen der Sache, einfache Anwendung bestehender Geseze und Verordnungen, Inhäsiv- und sonstige auf die blosse Form des Geschäfts sich beziehende Resolutionen, so bringen die Referenten, in Aufschlags-, Siegel- und Landbaugegenständen, die Aufsäze der zu erlassenden Entschliessungen schon in die Sizung mit, welche, im Falle der Sektionsgenehmigung, mit dem Expediatur des Vortandes versehen, und sodann unverzüglich expedirt werden.

§. 13. Die Ausfertigung geschieht unter nachstehender Ueberschrift:

Aus Auftrag
des königlichen geheimen Finanzministeriums.

Sie wird von dem Vorstande unterzeichnet, von dem Sektionssekretär kontrasignirt, und mit dem kleineren Siegel des Ministerialdepartements, welchem zu näherer Bezeichnung der expedirenden Stelle, die Buchstaben St. u. D. S. beigefügt sind, versehen.

§. 14. Uebrigens wird die Ausfertigung ohne Anrede und Eingang, in der dritten Person, im Befehlsstile, oder im Stile der Aufträge, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache erfodert, an die Oberaufschlags- und Siegelämter und an die Landbauinspektionen erlassen.

§. 15. Auch an die Kreisfinanzdirektionen können von der Sektion, wenn es auf nähere Instruirungen der Sache, Berichtsabfoderungen, oder sonstige das Geschäft nicht definitiv beendigende Zwischenverhandlungen ankommt, Aufträge und Weisungen in der oben vorgeschriebenen Art erlassen werden. Auf solche Zwischenerlasse haben die Kreisfinanzdirektionen ihre Berichte unmittelbar an die Sektion, unter der oben vorgeschriebenen Ueberschrift zu erstatten.

Alle diese in anderen Gegenständen, als blos im Aufschlags-, Siegel- und Bauwesen, von der Sektion unmittelbar an die Kreisfinanz-

direktionen erlassenen Zwischenresolutionen werden, nach ihrer Ausfertigung, an die geheime Ministerialregistratur, zu dem einschlägigen Departementsakte abgegeben, und mit demselben bei Einlaufe des eingefoderten Berichtes, oder, wenn es sonst die Fortsezung des Geschäfts erfodert, wieder vorgelegt. Auch die eingefoderten Berichte bleiben ein Bestandtheil des Ministerialdepartementsakts, welcher immer vollständig, was in der Sache sowohl bei der Sektion, als bei dem Ministerium selbst geschehen ist, enthalten muſs.

§. 16. Die Expeditionen dringender und ganz einfacher Gegenstände können auch ausser den Sizungen, mit der Unterschrift des Vorstandes, oder des Direktors, wenn ersterer abwesend ist, geschehen.

§. 17. Ueber alle wichtigen Gegenstände, sie mögen das Aufschlags-, Siegel- und das Landbauwesen betreffen, oder zur Begutachtung von dem geheimen Finanzministerium der Sektion zugestellt worden seyn, wird an das Lezte ein mit der Unterschrift des Vorstandes versehener, die Meinung der Sektion nach der Stimmenmehrheit enthaltender Antrag, welchem zugleich der Vortrag des Referenten beizuschliessen ist,

erstattet. Ist der Vorstand verschiedener Meinung, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, oder ergibt sich auch unter den stimmenden Mitgliedern eine bedeutende Verschiedenheit der Meinungen, so wird diese Verschiedenheit, mit ihren Gründen, in dem Antrage auseinandergesezt, und dem Finanzministerium vorgelegt.

Dieses läſst auf die Sektionsanträge, die ihm geeignet scheinenden Entschliessungen entwerfen, und von dem expedirenden geheimen Sekretär des Ministerums, nach Beschaffenheit der Sache, mit, oder ohne Unsere Unterschrift, auf die gewöhnliche Art ausfertigen.

Damit die Sektion in Kenntniſs der gefaſsten Entschliessungen bleibe, so werden diese nach der Ausfertigung dem Vorstande zugestellt, und entweder der Inhalt der Ausfertigung in dem Sektionsprotokolle bemerkt, oder eine Abschrift davon zu den Sektionsakten genommen. Der Vorstand hat alsdann für die ungesäumte Zurückgabe der urschriftlichen Ausfertigung, welche demnächst zur geheimen Registratur abzugeben ist, zu sorgen.

§. 18. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, geschieht solches nicht

durch

durch die Sektion, sondern durch das Ministerium selbst, an welches sie sich deſsfalls zu wenden hat. Auch mit anderen Zentralbehörden und Büreaus tritt die Sektion nicht in direkte und unmittelbare Kommunikation.

§. 19. In jeder Woche legt der Vorstand dem Finanzminister das Geschäftsprotokoll vor, welcher dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und sich auf diese Art in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhält. Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres wird dem Finanzminister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt.

Von dem Eifer des Vorstandes und der Mitglieder der Sektion dürfen Wir erwarten, daſs sich leztere nie anhäufen werden.

§. 20. Die Abordnungen auf Kommissionen in die Kreise des Königreiches dürfen nie ohne vorläufige Anfrage verfügt werden. In den Fällen, wo sie nicht umgangen werden können, werden die Tagsgebühren in Uebereinstimmung mit dem organischen Edikte über die Anordnungen der Kreiskommissariate, §. 70. vergütet, und als Hauptgrundsaz auch hiebei festgesezt, daſs der Betrag der Tagsgebühren eines

Individuums in einem Jahre die Hälfte seines jährlichen Gehaltes niemal übersteigen darf.

§. 21. Uebrigens finden Wir nöthig, noch folgende allgemeine Bestimmungen zu treffen:

1. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten;

2. sie haben keine Sollizitationen anzunehmen;

3. sämtliche Mitglieder der Sektionen haben über Geschäfte nicht zu korrespondiren;

4. Allenfallsige Anfragen sind allein an den Expeditor der Sektion zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf beschränkt: ob der Gegenstand erlediget, und wohin die Ausfertigung gegangen sey;

5. bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung, ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei, oder Registratur der Sektion durchgängig untersagt.

Wir tragen Unserm Minister der Finanzen auf, das Erfoderliche zu veranstalten, damit gegenwärtiges organisches Edikt vom 1sten

Oktober d. J. an vollständig in Vollzug gesezt werden könne.

München, den 25sten August, 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1808. LII. Stück. Seite 2045—2058.)

LI.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Verordnung, die Formation der königlichen Zentral- und ihrer Filialkassen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Erzielung der Einheit im Ganzen, welche Wir nach dem Sinne der am 1sten Mai d. J. Unserm Reiche gegebenen Konstitution auch in der Finanzverwaltung desselben beabsichten, ertheilen Wir Unserer Zentralstaatskasse und ihren Filialkassen vom 1sten Oktober des heurigen Jahres anfangend, die nachfolgenden Vorschriften:

§. 1. In der Zentralstaatskasse fliessen alle, wie immer Namen habenden Staatseinnahmen des ganzen Reichs zusammen, und alle Staatsausgaben werden nur aus derselben gelei-

stet. Die Zentralstaatskasserechnung muſs ein getreues, vollständiges und klares Bild aller Einnahmen und aller Ausgaben des Reichs spezifisch darstellen.

§. 2. Die Zentralstaatskasse bezieht alle Geldüberschüsse

a) von den sämtlichen Kreiskassen,

b) von der General- Zoll- und Mauthkasse,

c) von der Generalsalinenkasse,

d) von der Generalpostkasse,

e) von der Generallottokasse,

f) von der obersten Bergamtskasse,

g) von dem geheimen Taxationsamte,

h) von dem Taxationsamte des Lehenbüreau,

i) von der Redaktion des Regierungsblattes, und im Detail bezieht sie nur jene besondere Einnahmen, welche durch keine der obengenannten Kassen laufen, oder für welche nicht noch besondere Kassen errichtet werden.

In ihrer Rechnung sezt sie nicht blos die Geldüberschüsse der genannten Kassen, sondern den wirklichen Anfall der Rente, oder den sogenannten Brutoertrag in Einnahme, und dage-

gen alle nicht allein von ihr unmittelbar, sondern auch von denselben Kassen mittelbar bestrittenen Auslagen in Ausgabe.

§. 3. Die äusseren Rentämter bleiben die ersten Empfangsstationen der ihnen zugewiesenen Gefälle.

So lange für die Rubriken ihrer Rechnungen keine neue Vorschrift erfolgt, wird der bisher vorgeschriebene Schematismus mit folgenden Abänderungen beibehalten:

a) Der Verkauf der Staatsrealitäten erhält eine eigene, als Kapitel bezeichnete Einnahmsrubrik, und der, im bisherigen Schematismus bereits aufgenommene Verkauf der Grundgerechtigkeiten wird statt eines blossen §es auch als Kapitel aufgeführt:

b) Die Ausgaben der Rentämter werden zuerst in drei Hauptheile abgesondert.

I. Ausgaben der Justizverwaltung. Wohin die Besoldungen und Regieausgaben der Landgerichte gehören.

II. Ausgaben der Finanzverwaltung. Wohin alle jene Rubriken, welche bisher schon als Verwaltung des Staatsvermögens bezeichnet sind, gehören.

III. Ausgaben für das Ministerium des Innern, unter welche die Besoldungen und Regieausgaben für die städtische Polizei, Kirchenpolizei, und Medizinalpolizei aufzunehmen sind.

Jeder dieser drei Haupttheile enthält sodann zwei Abschnitte:

1. Besoldungen,

2. Regie.

Und jeder dieser Abschnitte behält vor der Hand die im Schematismus vorgeschriebenen Kapitel, §§. und Titel.

§. 4. Jedes Rentamt mufs den jährlichen Etat seiner ordinären Einnahmen und Ausgaben in eine solche Uebersicht bringen, worin die Gefälle in die Monate, in welchen sie einfliessen sollen, und so auch die etatsmässigen Ausgaben in die Monate, in welchen sie geleistet werden dürfen, gereihet sind.

Neben dem hat auch jedes Rentamt monatlich einen Journalsauszug an den Kreisfinanzdirektor einzusenden, worin alle in demselben Monate eingenommenen Gelder, und bestrittenen Ausgaben spezifisch und monatlich aufgeführt seyn müssen, welcher zur periodi-

schen Kontrolle dienen muſs, ob in jedem Monate richtig jene Gefälle eingehoben worden seyen, welche hätten eingehoben werden sollen, und ob keine andere, als die für denselben Monat bewilligten Ausgaben geleistet worden seyen.

§. 5. Die bisherigen Provinzialhauptkassen werden aufgelöst, und es wird an ihrer Statt eine eigene Kreiskasse errichtet.

Der Kreiskassier nimmt in seine Rechnung alle, mit Kapitel bezeichnete Hauptrubriken sowohl der Einnahmen als Ausgaben aus den Rentamtsrechnungen auf, trägt bei jeder dieser Hauptrubriken den spezifischen Betrag eines jeden, zu seinem Distrikte gehörigen Rentamtes ein, und stellt also das erste umfassende Bild aller Rentamtsrechnungen seines Kreises her.

§. 6. Die besonderen Empfänge z. B. Aufschläge, Siegelpapiere, Taxen, Bräugefälle u. d. gl., welche nicht durch die Rentämter, sondern durch eigene Empfänger einfliessen, werden von den Kreiskassen nach besonderen passenden Rubriken sowohl in Einnahme als Ausgabe zusammengestellt, und wie die übrigen Gefälle zur Zentralstaatskasse verrechnet.

§. 7. Alles dasjenige, was eine Kreiskasse nicht durch die Rentbeamten oder besondere Empfänger, sondern unmittelbar perzipirt, perzipirt dieselbe nur im Namen der Zentralstaatskasse, und sendet den Ertrag sogleich in Geld oder in Papieren an die leztere ein, wo derselbe am geeigneten Orte als eine Spezialeinnahme behandelt wird.

Dieser Fall tritt besonders bei den Zinsen und Heimbezahlungen der bisherigen Provinzialaktivkapitalien ein, sofern ihr Zinsengenuſs und ihre Versilberung nicht bereits den Schuldentilgungskassen als Fond überlassen ist, oder noch überlassen werden wird.

§. 8. Ausser den Ausgaben der Rentamts- und der obengenannten besonderen Empfangsrechnungen haben die Kreiskassen keine eigenen Ausgabsrubriken. Sie leisten nur solche Zahlungen, welche ihnen mittels Unsers Finanzministeriums durch besondere Reskripte, durch ordonanzirte Besoldungs-, Pensions- und Ausgabslisten; durch Anweisungen auf den Etat der Strassen- und Wasserbauten, und der Landbauten, oder durch andere einzelne Anweisungen auf Rechnung der Zentralstaatskasse anbefohlen werden, und sie senden die

Quittung hierüber statt baar Geld zur Zentralstaatskasse ein.

Auch die eigenen Besoldungen und Regieausgaben der, in der Mitte eines jeden Kreises etablirten Finanzdirektion, und des Kreiskassepersonals werden nur auf Rechnung der Zentralstaatskasse bezahlt.

§. 9. Nur in dringenden Fällen ist der Kreisfinanzdirektor ermächtiget, eine Vorschufsausgabe auf die Kreiskasse anzuweisen, welche die Summe von 500 fl. nicht übersteigen darf, und worüber der Kreiskassier auf der Stelle die Anzeige an die Zentralstaatskasse zu machen hat. Bei schwerer Verantwortlichkeit und Selbsthaftung des Kreiskassiers wird aber jede, diese Vorschufssumme übersteigende, und vom Finanzministerium nicht im Voraus bewilligte oder von der Zentralstaatskasse angewiesene Zahlung untersagt.

§. 10. Jeder Kreiskassier mufs neben seinem Einnahmsmanual auch über die, auf Rechnung der Zentralstaatskasse geleisteten Ausgaben und dahin gemachten Baarsendungen, so wie auch wegen der, manchmal an die Rentämter zur Bezahlung der Lokalpensionen oder anderer besonderen Ausgaben nothwendigen Vorschüsse

ein Ausgabsmanual halten, um die Baarschaft seiner Kasse täglich kontrolliren zu können.

Von diesem seinem Ausgabs- und Einnahmsmanual ist er gehalten, mit Ende einer jeden Woche eine vollständige Abschrift zur Zentralstaatskasse zur kontrollirenden Uebersicht einzusenden.

§. 11. Der Repartitionsentwurf für die Zahlung der künftigen Woche wird durch den Kreisfinanzdirektor am Ende einer jeden Woche zu Unserm Finanzministerium in Duplo eingesendet.

Dieser Repartitionsentwurf enthält auf einer Seite den, mit dem oben erwähnten Manualsauszuge gleichlautenden baaren Kasserest, samt einer Anzeige der, in der künftigen Woche beiläufig zu erwartenden Geldzuflüsse, auf der anderen Seite aber eine Spezifikation jener Ausgaben, welche in der künftigen Woche auf Rechnung der Zentralstaatskasse daraus bezahlt werden sollten; — das Duplikat wird von Unserm Finanzministerium mit oder ohne Abänderung, unterzeichnet zurückgesandt.

Diese Repartition hat aber nur die Vertheilung der Gelder unter die bereits vorher

bewilligten Ausgabsposten zum Zwecke, und sie darf niemals als das Supplement einer, etwa vorher fehlenden Bewilligung angesehen werden.

§. 12. Die Zentralstaatskasserechnung muſs, so viel ihre Einnahme aus den Kreiskassen betrifft, alle, den Rentamtsrechnungen vorgeschriebenen Hauptrubriken, nämlich die Theile, Abschnitte und Kapitel sowohl der Einnahmen als Ausgaben aufnehmen, und sie trägt bei jeder dieser Rubriken den Komplexualbetrag eines jeden Kreises in Einnahme und Ausgabe vor. Auf diese Art wird dieser Theil der Zentralstaatskasserechnung ein genauer Inbegriff aller Kreiskasserechnungen des ganzen Reichs; so wie jede Kreiskasserechnung ein genauer Inbegriff aller Rentamtsrechnungen desselben Kreises ist.

Die im 6. §. angeführten besondern Empfänge werden nach ihren Haupt- Einnahms- und Ausgabsrubriken und bei jeder Rubrik die Geldbeträge der einzelnen Kreise; die Rechnungen der im 2. §. genannten Generalkassen aber werden nach den Haupt- Einnahms- und Ausgabsrubriken derselben Rechnungen in die Zentralstaatskasserechnungen übergetragen; und end-

lich folgen die eigenen unmittelbaren Perzeptionen der Zentralstaatskasse.

§. 13. Die Gelder der Zentralstaatskasse, samt dem Depot aller Aktivkapitalsobligationen und Effekte sind einem einzigen Zentralstaatskassier anvertraut.

Er hat für den ganzen Komplexus seines Geschäftes einen Kontrolleur, dann für die Einnahme einen besondern Einnahmsbuchhalter, und für die Ausgaben mehrere Ausgabsbuchhalter, samt der nothwendigen Anzahl von Offizianten und Amtsdienern zur Seite.

§. 14. Der Zentralstaatskassekontrolleur hält mit dem Zentralstaatskassier ein korrespondirendes Tagbuch über alle Einnahmen und Ausgaben des Tages. Er kontrasignirt mit ihm die Quittungen über alle, wie immer Namen habende Empfänge, und eben so auch die, von dem Finanzministerium bewilligten Anweisungen auf die äusseren Kassen für jene Summen, zu welchen diese äusseren Kassen nicht schon duch legalisirte Besoldungs - Pensions- und Ausgabslisten, oder durch Spezialreskripte authorisirt sind.

Die Zentralkasseanweisungen werden auf der Stelle in allen Journalen und Büchern gehörig in Einahme und Ausgabe geschrieben.

Dem Zentralkassekontrolleur liegt am Ende des Jahres aus allen Daten, welche ihm der Einnahmsbuchhalter, und der Ausgabsbuchhalter zu liefern haben, die formelle Zusammenstellung der Zentralstaatskasserechnung ob. Der Zentral-Staatskassier vergleicht ihr Resultat mit den Resultaten aller Bücher, und mit der Baarschaft seiner Kasse, revidirt sie, und legt sie unter seiner Authorisation ab.

§. 15. Der Einnahmsbuchhalter trägt aus dem Tagbuche des Kontrolleurs alle Einnahmen nach der Reihe der verschiedenen Kassen, welche die Einnahmsüberschüsse einliefern, und über den Rest abrechnen müssen, die unmittelbaren Perzeptionen aber nach der Art des Gefälles in sein Hauptbuch über, und notirt in dem Tagbuche des Kontrolleurs bei jeder Einnahmspost das Blatt seines Hauptbuches, auf welches dieselbe übertragen worden ist.

Seine erste Pflicht während des Laufes des Jahres ist, die monatlichen Geldeinflüsse aus den verschiedenen Kassen gegen den vor-

läufig aufgestellten Etat, und mithin gegen jene bestimmten Voranschläge der Einnahmen, welche in jedem Monate erfüllt werden sollen, zu halten.

Es werden zu diesem Ende die im §. 4. angeordneten Voranschläge der einzelnen Rentämter, Kreisweise zusammengestellt, und er erhält von dieser Zusammenstellung ein Duplikat zu Handen. In gleicher Art besizt er die Voranschläge der im 6. §. erwähnten besonderen Empfangskassen, und der im 2. §. erwähnten Generalkassen. Hienach verfaſst er in jedem Monate eine Uebersicht über das Fortschreiten oder Zurückbleiben aller Filialkassen in ihrer periodischen Schuldigkeit, und diese Uebersicht wird Unserm Finanzminister zur geeigneten Verfügung vorgelegt. Diese Vorlage wird, so viel die Gefälle der Rentämter betrifft, durch eine besondere, den Kreisfinanzdirektoren obliegende Zusammenstellung der auch im §. 4. angeordneten monatlichen Journalsextrakte durch alle Hauptrubriken der Gefälle durch illustrirt.

Dem Einnahmsbuchhalter liegt ferner ob, mit Beihilfe eines eigenen Nebenbuchhalters ein genaues Register der Aktivkapitalien der Zentralstaatskasse anzufertigen, und zu führen.

In dieses Register kommen auch die Aktivkapitalien der ehemaligen Provinzialkassen, so fern leztere nicht zu Gunsten der Spezialschuldentilgungskassen bereits abgetreten sind, oder noch abgetreten werden.

Die Zinsen und die heimbezahlten Gelder von jenen Aktivkapitalien, welche nicht an die Schuldentilgungsfonde abgetreten sind, bezieht der Zentralstaatskassier entweder unmittelbar von den Debenten, oder mittelbar durch die Kreiskassen.

Der Zentralstaatskassier und der Kontrolleur tragen diese anfallenden Gelder in ihre wechselseitigen Journale, und der Einnahmsbuchhalter in das Hauptbuch über die Zinsen und Heimbezahlungen der Aktivkapitalien ein.

Am Ende des Jahrs, sobald die Kreis- und andere Filialkasserechnungen geschlossen sind, rechnet der Einnahmsbuchhalter mit denselben Kassen gegen ihre im Jahre hindurch theils in baarem Gelde, theils in akzeptabeln Ausgabspapieren gemachten Erlagen zuerst materiell ab. Nach vollzogener materieller Abrechnung aber stellt er auch formell alle Prutoeinnahmen der sämtlichen Kreis- und Filialkassen, samt der unmittelbaren Perzeption der

Zentral-

Zentralstaatskasse nach der Vorschrift des obigen 12. §. zusammen, und verfertigt den 1sten Hauptheil der Zentralstaatskasserechnung, nämlich die Einnahmsrechnung.

§. 16. Für die Ausgaben bestehen 7 besondere Ausgabsbuchhalter mit eigenen, von dem Zentralstaatskassier abhängigen Handkassen.

Sie empfangen von dem Zentralstaatskassier alle Summen ihrer Ausgabszweige im Grossen, entweder im baaren Gelde, oder mittelst der schon bei den Kreiskassen bezahlten, und statt baar Geld eingelaufenen Quittungen, und sie stellen hiefür dem Zentralstaatskassier Interimshaftscheine aus.

Sie bringen hienach sowohl die für die Zahlungen aus ihrer Handkasse von ihnen selbst eingezogenen, als auch die vom Zentralstaatskassier statt baaren Geldes empfangenen Quittungen in Ordnung, und stellen am Ende des Jahres zuerst materiell ihre Abrechnung mit dem Zentralstaatskassier her.

Sobald aber die Rechnungen der sämtlichen Kreis- und Filialkassen eingesendet sind, tragen sie aus erstern die Ausgaben der Rent-

ämter, und aus leztern die eigenen Ausgabsposten derselben in ihr Hauptbuch über, und formiren hiernach die 7 Ausgabsrechnungen als die zweiten Hauptbestandtheile der Zentralstaatskasserechnung.

In der Anfertigung dieser Ausgabsrechnungen scheidet jeder derselben die Besoldungen, die Regieausgaben, die Bauausgaben, und die Pensionen seines Zweiges in besondern Abschnitten aus.

Im Verlaufe des Jahres legt jeder dieser Buchhalter Unserm Finanzminister von Woche zu Woche eine Uebersicht vor, wie viel jeder Ausgabszweig bis dahin bezogen habe, und wie weit also diejenigen, für welche ein etatsmässiger Fond bestimmt ist, materiell vorgerückt, oder im Rückstande seyen.

Die 7 Ausgabsbuchhaltungen sind folgende:

a) für den Hofetat,

b) für den Etat der auswärtigen Angelegenheiten,

c) für den Etat der Justizverwaltung,

d) für den Etat der Finanzverwaltung,

e) für den Etat des Ministeriums des Innern, mit einem eigenen Nebenbuchhalter für den Strassen- und Wasserbauetat,

f) für die Säkularisationspensionen im ganzen Reiche, so lange diese Ausgabe in dem gegenwärtigen hohen Maase währt,

g) für den Schuldenetat.

§. 17. Die so eben erwähnte Buchhaltung für den Schuldenetat begreift nicht blos jene Schulden, welche bisher schon unmittelbar auf der Zentralstaatskasse lagen, sondern auch alle Schulden der ehemaligen Provinzen.

Hier werden sie alle in ein einziges Bild und in eine einzige Rechnung zusammengestellt.

Ausserdem aber bleibt der am 8ten Junius 1807 dekretirte Organismus eigener Spezialschuldentilgungsfonds, und eigener Spezialschuldentilgungskassen für die aus den ehemaligen Provinzen herrührenden einzelnen Schuldenmassen unverrückt stehen.

Der Ausgabsbuchhalter des Schuldenetats bezahlt daher unmittelbar nur die Zinsen und Fristen jener Kapitalien, welche schon ehemals auf der Zentralstaatskasse lagen, oder dahin ge-

legt werden; hingegen für die übrigen Schuldenmassen bleiben die bereits bestehenden Spezialschuldentilgungkassen zu München, Innsbruck, Ulm, Eichstädt, Amberg, Bamberg und Nürnberg.

Diese von den Kreiskassen ganz abgesonderten Spezialschuldentilgungskassen behalten ihre bereits dekretirte Spezialfonds. Sie beziehen dieselben entweder aus den Kreiskassen, auf Rechnung der Zentralstaatskasse, oder aber, wo eigene Empfänger für einige dieser Schuldentilgungsfonds angestellt sind, zwar aus den Händen dieser Empfänger, jedoch zur Beibehaltung der allgemeinen Rentenübersicht, und Rechnungsform auch auf Rechnung der Zentralstaatskasse mittelst Scheineswechslung.

Hiedurch wird jede Spezialschuldentilgungskasse in dem Stande erhalten, die bereits sanktionirten Schuldentilgungsplane ganz genau, und ohne die geringste Verrückung zu exequiren.

Da bei der Sanktionirung dieser Schuldentilgungsplane auf die manchmaligen Ueberschüsse eines Jahres für die Schuldentilgungen des nächst künftigen Jahres gerechnet ist, so sind diese Spezialschuldentilgungskassen die einzigen, welche

ihre aus den Schuldentilgungsfonds hervorgegangenen Reste nicht an die Zentralstaatskasse abliefern, sondern jederzeit in die Rechnung des künftigen Jahres übertragen.

Der Ausgabsbuchhalter des Schuldenetats nimmt daher aus den Rechnungen der äusseren Spezialschuldentilgungskassen die Hauptsummen nur zur Wissenschaft in ein besonderes Tableau auf. Er zeigt die auf jeder dieser Spezialkassen liegende Schuldenmasse, den in jedem Jahre angefallenen Ertrag des Fonds, die in jedem Jahre daraus abgeführten Zinsen, die in jedem Jahre daraus abgeführten Kapitalien, die jährlichen Besoldungs- und Regieausgaben derselben, und endlich den jährlichen Baarschaftsrest dieser Spezialschuldentilgungskassen in einer klaren Uebersicht an.

Was aber die bisherigen Zentralstaatskasseschulden betrifft, welche dieser Ausgabsbuchhalter selbst aus den, vom Zentralstaatskassier im Grossen zu empfangenden Gelder verzinset und heimbezahlt, so wie auch diejenigen Fondszuschüsse der Spezialschuldentilgungskassen, welche durch die Kreis- oder andere Filialkassen und besondere Empfangsstationen auf Rechnung der Zentralstaatskasse geleistet werden, so nimmt

er diese allerdings in sein Hauptbuch auf, rechnet hierüber genau so, wie die erstgenannten 6 Ausgabsbuchhalter mit dem Zentralstaatskassier ab, und fertiget hienach den 7ten Havpttheil der Zentralkasseausgabsrechnung an.

§. 18. Der Zentralstaatskassier samt Kontrolleur untersucht und stürzt, so oft er will, wenigstens aber alle Vierteljahre die Handkassen der 7 Ausgabsbuchhalter gegen die Haftscheine, welche er nach dem obigen Organismus während des Laufs des Jahres von ihnen zu Handen erhält.

Die Hauptkasse des Zentralstaatskassiers selbst wird zu jeder beliebigen Zeit, wenigstens aber zweimal im Jahre auf besondere Anordnungen Unsers Finanzministeriums untersucht und gestürzt.

§. 19. Der Militäretat hat keine eigene Buchhaltung bei der Zentralstaatskasse, sondern da eine eigene Militärhauptkasse und Buchhaltung bei Unserm Kriegsökonomierathe geführt wird, wohin alle Gelder ohnehin nur im Grossen von Unserer Zentralstaatskasse abgegeben werden; so hat der Zentralstaatskassier und Kontrolleur lediglich die Hauptsummen der Mi-

litärhauptkasserechnung in die Zentralstaatskasse-rechnung, wovon sie den 8ten递Haupttheil der Ausgabsrechnung bildet, einzutragen.

§. 20. Die Revision der Zentralstaatskasse-rechnung und aller ihrer Beilagen geschieht von Unserm Zentralrechnungskommissariate, und das Absolutorium wird von Uns auf Vortrag Unsers Finanzministers ertheilt.

München, den 8ten August, 1808.

MAX JOSEPH.

Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsblatt 1808. XXXXI. Stück. Seite 1737 -- 1752.)

LII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Organisches Edikt die Anordnung der Kreisfinanzdirektionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Folge der in der Konstitutionsurkunde über die Eintheilung des Königreichs und die Gleichförmigkeit der Verwaltung desselben enthaltenen Bestimmungen durch Unser organisches Edikt vom 17ten Juni 1808, die Aufhebung sämtlicher jezt bestehenden Generallandeskommissariate und Landesdirektionen, des Guberniums in Innsbruck, und der Kriegs- und Domänenkammer in Ansbach auf den 1sten Oktober dieses Jahres festgesezt, und an ihre Stelle Generalkreiskommissariate angeordnet, welche

vom gedachten Zeitpunkte an die Besorgung derjenigen Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen inneren Angelegenheiten, die unter der besonderen Leitung Unserer Ministerien der auswärtigen Verhältnisse und des Innern stehen, in jedem Kreise übernehmen sollen.

Da eine gleiche Vorsorge für die Einrichtung der Finanzverwaltung in sämtlichen Kreisen des Königreichs hiedurch nöthig wird, so haben Wir beschlossen, mit dem Anfange des künftigen Etatsjahres besondere Kreisfinanzdirektionen zu errichten, über deren

I. Formation,

II. Wirkungskreis, und

III. Geschäftsgang

Wir Folgendes verordnen:

I. Titel.

Formation.

§. 1. In jedem Kreise des Königreichs steht der Finanzverwaltung desselben ein Kreisfinanzdirektor vor.

§. 2. Der Standesgehalt eines jeden Kreisfinanzdirektors ohne Unterschied bestehet in 2000 fl.

§. 3. Ausserdem wird demselben folgender Dienstesgehalt bewilligt:

In dem Isar-, Lech-, Pegniz- und Innkreise, jährlich von 1000 fl.

In dem Main-, Rezat-, Ober- und Unterdonau- und Etschkreise, jährlich von 600 fl.

In dem Naab-, Altmühl-, Regen-, Salzach-, Iller- und Eisackkreise, jährlich von 200 fl.

§. 4. Jedem Kreisfinanzdirektor werden zwei Finanzräthe untergeordnet, wovon der Eine vorzüglich zu dem Rechnungswesen, der Andere vorzüglich zur Behandlung der rechtlichen Gegenstände bei der Kreisfinanzdirektion bestimmt ist.

§. 5. Der jährliche Gehalt der Finanzräthe besteht für den Aeltesten im Dienste in 1800 fl.; für den Zweiten in 1600 fl.

§. 6. Was hievon bei den Finanzräthen als Standes- und als Dienstesgehalt zu betrachten sey, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1sten Jänner 1805 bemessen.

§. 7. Unter jedem Kreisfinanzdirektor steht folgendes Unterpersonal:

Ein Kreiskassier nebst einem Kreiskasse-Buchhalter, der zugleich Kassekontrolleur ist, und einem Offizianten.

Der Erste bezieht einen jährlichen Gehalt von 1800 fl.

Der Zweite von 1200 fl.

Der Dritte von 600 fl.

Drei Rechnungskommissäre, wovon der Aelteste im Dienste jährlich 1000 fl.

Der Zweite 850 fl., und

der Dritte 700 fl. an Gehalt beziehen.

Ein Sekretär, ein Registrator und ein Expeditor, jeder mit einem jährlichen Gehalte von 900 fl.

Für das übrige zum Dienst erfoderliche Personal, so wie zur Bestreitung der Kanzleibedürfnisse und sonstiger Regieausgaben, wird in jedem Kreise eine jährliche nicht zu überschreitende Summe festgesezt werden.

§. 8. Ferner wird in jedem Kreise angestellt:

Ein Oberaufschläger, nebst einem Kontrolleur;

Ein Siegelbeamter nebst einem Kontrolleur;

Ein Landbauinspektor.

§. 9. Der Gehalt des Oberaufschlägers besteht jährlich in 1200 fl., und $\frac{1}{4}$ pCto von den bei seinem Amte eingehenden Aufschlagsgefällen;

Seines Kontrolleurs in 600 fl., nebst $\frac{1}{4}$ pCto von dem bei dem Amte baar eingehenden Aufschlagsbetrage:

Des Siegelbeamten in 1000 fl., und seines Kontrolleurs in 750 fl.;

Des Landbauinspektors in 1200 fl.

§. 10. Auch für das übrige Personal dieser zentralisirten Verwaltungszweige, und für deren Regieausgaben, wird ein jährliches Maximum von Uns bestimmt werden. — Bei den Oberaufschlagsämtern ist jedoch der Sold und die Beköstigung des Schreibers unter dem Gehalte und Prozentenbezuge des Oberaufschlägers schon begriffen.

§. 11. Der Kreisfinanzdirektor, und die Kreisfinanzräthe unterliegen den Bestimmungen der über die Verhältnisse der Staatsdiener bestehenden Verordnung vom 1sten Jänner 1805

und 8ten Juni 1807 nach der in der Konstitution Titel III. §. 7. darüber enthaltenen näheren Bestimmung. — Die Verhältnisse der übrigen Staatsdiener werden in Uebereinstimmung mit gedachtem Paragraph der Konstitution besonders festgesezt werden.

§. 12. Ueber die Bezüge der Taggebühren wird eine auf die Finanzbehörden sich beziehende Verordnung nachfolgen. — Vorläufig wird in Uebereinstimmung mit dem organischen Edikte über die Kreiskommissariate in Betreff dieser Taggebühren festgesezt, daſs ihr jährlicher Betrag in keinem Falle die Hälfte des Gehaltes desjenigen Individuums, welches sie bezieht, übersteigen dürfe.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 13. Alle Theile der Finanzverwaltung, welche Unserm geheimen Finanzministerium durch die Verordnungen vom 26sten Mai 1801, 9ten März 1804 und 29sten Oktober 1806 zugetheilt, und nicht besonderen Zentralstellen und deren Unterbehörden übertragen sind, werden, unter der obersten Aufsicht und Leitung

des genannten Ministeriums, in jedem Kreise dem Kreisfinanzdirektor desselben anvertraut.

§. 14. Die Gebietsgrenzen der Kreise sind durch Unsere allerhöchste Verordnung vom 21sten Juni dieses Jahres bestimmt worden.

§. 15. Jeder Kreisfinanzdirektor hat in seinem Kreise alle Finanzgeschäfte zu besorgen, welche bisher

A) den Provinzialetatskuratelen, und

B) den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landesdirektionen, oder den ihnen analogen Landesstellen unter der besonderen Leitung Unsers Finanzministeriums übertragen waren.

§. 16. Nach den hienach auf die Kreisfinanzdirektoren übergehenden Verbindlichkeiten und Befugnissen

der Provinzialetatskuratelen

haben dieselben

a) über die Verwaltung sämtlicher Rentamtskassen des Kreises, so wie der Kreiskasse selbst, in Uebereinstimmung mit der neuen Verordnung über die Formation der Zen-

tralstaatskasse und ihrer Filialkassen vom 8ten August dieses Jahres zu wachen;

b) zu sorgen, daſs in jedem Monate die Gefälle, welche nach der im 4. §. obiger Verordnung vorgeschriebenen, von den Rentämtern zu formirenden jährlichen Uebersicht einfliessen sollen, wirklich eingebracht, und zur Kreiskasse einbefördert; auch daſs die Ausgaben, welche in demselben Monate passirlich sind, nicht überschritten werden.

c) Der Kreisdirektor hat daher die Rentbeamten seines Kreises nach Verlauf des dritten Tages eines jeden neuen Monats zur Einsendung der Gefälle des verflossenen mit Strafboten anzuhalten, und wenn die Einsendung der etatsmässigen Schuldigkeit nicht gleich kommt, sie zur Verantwortung zu ziehen.

d) Eben so hat er zu wachen, daſs von jedem Rentamte die monatlichen spezifischen Journalsauszüge über die Einnahmen und Ausgaben, welche zur periodischen Controlle dienen, richtig eingesendet werden.

e) Alle halbe Jahre, und nach Erforderniſs der Umstände öfter, hat er ohne Vorankün-

digung des Tages, und der Stunde, in abwechselnder Reihe, den Umsturz der Rentamtskassen des Kreises durch den für das Rechnungswesen vorzüglich bestimmten Finanzrath, oder einen Rechnungskommissär vornehmen zu lassen, so daſs jede Rentamtskasse wenigstens zweimal im Jahre untersucht wird.

f) Auf gleiche Art ohne Vorankündigung des Tages und der Stunde hat er den Umsturz der Kreiskasse wenigstens zweimal im Jahre vorzunehmen.

g) Ueberhaupt hat er sich in beständiger genauer Kenntniſs des Zustandes der Kassen durch die Monatsextrakte der Rentämter, und die Tagbuchsextrakte der Kreiskasse, zu erhalten.

h) Die Repartition der in jeder Woche aus der Kreiskasse zu leistenden Zahlungen entwirft er mit dem Anfange einer jeden Woche, und sendet sie an das Finanzministerium zur Genehmigung ein.

i) Er sorgt für die pünktlichste Einsendung der disponiblen Kreiskasseüberschüsse an die Zentralstaatskasse.

k) Er

k) Er hat weder auf die Kreiskasse, noch auf die übrigen Staatskassen des Kreises, irgend eine Zahlungsanweisung abzugeben, welche sich nicht auf besondere Reskripte, ordonanzirte Besoldungs-, Pensions- und Ausgabslisten, oder auf besondere einzelne Anordnungen und Verfügungen des Finanzministeriums gründet; den Fall dringender Nothwendigkeit allein ausgenommen, in welchem er durch den 9ten §. der Verordnung über das Kassewesen eine Vorschufssumme von 500 fl. auf die Kreiskasse anzuweisen zwar ermächtigt, hievon aber auch auf der Stelle an das Finanzministerium die Anzeige zu machen verbunden ist.

l) Ueber das Finanzrechnungswesen hat er die genaueste Aufsicht zu führen, und auf die jedesmalige Ablage der Rechnungen in den festgesezten Terminen, so wie auf ihre ungesäumte Revision ununterbrochen seine Aufmerksamkeit zu richten.

m) Bei jedem Kasseumsturze läfst er zugleich die Untersuchung eintreten, ob die Tagbücher, Manuale, Vormerkungsbücher u. s. w. vorschriftmässig gehalten, und die Rechnungsgeschäfte nach den bestehenden Nor-

men, und wie es die Erhaltung der Ordnung und Richtigkeitspflege erfodert, behandelt werden.

n) Den jährlichen Kreisfinanzetat entwirft er nach den an ihn einzusendenden Spezialämteretats, und begleitet ihn mit vergleichenden Anmerkungen über die Ab- oder Zunahme der Einnahmen und Ausgaben.

o) Vorzüglich liegt ihm ob, den Mitteln nachzuforschen, wie die Einnahmen ohne Bedrückung der Unterthanen vermehrt, und die Ausgaben ohne Nachtheil des Staatsdienstes vermindert werden können.

p) Auch hat er sich zur besondern Obliegenheit zu machen, daſs die Kreiskasserechnung spätestens in einem Zeitraume von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Etatsjahres geschlossen, und an das Finanzministerium eingesendet werde.

§. 17. Der Finanzdirektor eines jeden Kreises sorgt zwar auch für die richtige und vollständige Eintreibung der nach Titel III. §. 4. der Konstitution, zur Bestreitung der Kreis- und Kommunalausgaben, abgesondert in den jährlichen Finanzetat als Nebenbeischläge aufzuneh-

menden Summen; ihre Verwendung aber schränkt sich blos auf den Zweck, zu welchem sie erhoben werden, ein; und die Disposition darüber hängt von Unserm Ministerium des Innern, so wie von den durch dasselbe hiezu bevollmächtigten Behörden ab.

§. 18. In denjenigen Kreisen des Königreichs, worinn sich die Spezialschuldentilgungskassen befinden, führt, wenn Wir nicht hierüber eine besondere Anordnung treffen, der Finanzdirektor des Kreises zugleich die Aufsicht über dieselben, und hat hierin genau die Vorschriften zu befolgen, welche über das Schuldentilgungswesen im 17. §. Unserer Verordnung über das Kassewesen vom 8ten August 1808 enthalten sind.

§. 19. Als Verbindlichkeiten und Befugnisse, welche bisher den staatswirthschaftlichen Deputationen der Landesdirektionen in der Finanzverwaltung zugetheilt waren, gehen auf die Kreisfinanzdirektoren über:

a) die Aufsicht über das Steuerwesen des Kreises; die Vertheilung der Steuern nach den Bestimmungen des Steuerprovisoriums, bis zur Einführung der allgemeinen Steuer-

berichtigung, und die Behandlung der Steuernachlässe nach den bestehenden oder noch festzusezenden Normen;

b) die Aufsicht über sämtliche Staatsgefälle des Kreises, so weit sie nicht zentralisirt, und einer andern Aufsicht und Leitung schon unterworfen sind;

c) die Aufsicht über alles im Kreise befindliche Finanzvermögen an Grundeigenthum und Renten; die Behandlung der Nachlässe an Stiften und Gilten, die Zehendverpachtungen, die Laudemialbehandlungen u. s. w. nach den bereits festgesezten, oder künftig eintretenden Normen;

d) die Behandlung und Begutachtung der Verkäufe von entbehrlichen, und als Staatseigenthum mindern Vortheil gewährenden Staatsrealitäten;

e) die Behandlung und Begutachtung der Laudemial- und sonstigen zur Freimachung des Eigenthums von den ihm nachtheiligen Lasten gereichenden Ablösungen;

f) die Aufsicht über das gesamte Kreisfinanzpersonal, in so fern es nicht unter der besondern Aufsicht einer Zentralstelle steht;

g) die Begutachtung zur Wiederbesezung der ihnen untergeordneten Finanzstellen, welche zur Erledigung kommen;

h) die Begutachtung der Pensionen sowohl für die aus dem Aktivdienste tretenden Staatsdiener, als für die Wittwen und Waisen der Verstorbenen;

i) die Behandlung des gesamten Bürgschaftswesens der Finanzbeamten im Kreise;

k) die Untersuchung und Beurtheilung der Dienstesgebrechen derselben mit Rücksicht auf die in der Konstitution Titel III. §. 2. darüber enthaltenen Bestimmungen, und mit Vorbehalte der zu den Justizstellen nach Umständen geeigneten Rekurse. — Das Urtheil erhält nicht eher seine Rechtskraft, als bis es von Unserm Finanzministerium bestätiget worden;

l) die richterliche Entscheidung in zweiter Instanz über Defraudationsfälle des Aufschlags- und Siegelwesens. — Uebersteigt der konfiszirte Betrag die Summe von 400 fl., so steht dem Verurtheilten der Rekurs zu Unserm geheimen Rathe in einem präklusiven Termine von 20 Tagen offen;

m) die Wahrnehmung der Rechte und Führung der Prozesse in allen unter der besondern Leitung Unsers Finanzministeriums stehenden Gegenständen;

n) überhaupt thätige und zweckmässige Sorge für Abwendung alles dessen, was dem finanziellen Staatsinteresse im Kreise nachtheilig, und für die Anwendung und Beförderung alles dessen, was demselben vortheilhaft seyn kann.

§. 20. Der Oberaufschläger des Kreises führt die spezielle Aufsicht über das gesamte Aufschlagswesen in demselben, nach der Hauptverordnung vom 16ten Julius 1807; und wacht, daſs diese Verordnung in allen ihren Theilen genau befolgt werde. — Alle Unteraufschläger des Kreises sind ihm untergeordnet. — In Aufschlagsdefraudationsfällen hat er die Iudikatur erster Instanz, und von seinen Entscheidungen kann binnen eines peremtorischen und präklusiven Termines von 30 Tagen die Appellation an die Kreisfinanzdirektion ergriffen werden. Die eingehenden Aufschlagsgefälle werden zur Kreiskasse abgegeben.

§. 21. Der Kreissiegelbeamte hat

I. In Ansehung des Siegelwesens

a) den Einkauf des rohen, zum Siegelwesen des Kreises erfoderlichen Papiers, und dessen Stempellung, so wie den Verkauf des gesiegelten Papiers zu besorgen;

b) über den Einkauf des rohen Papiers und dessen Stempellung, so wie über den Verkauf des gestempelten Papiers genaue Rechnung nach den schon ertheilten, und darüber zu erwartenden nähern Vorschriften zu führen;

c) die Revision der Siegelanzeigen, welche von den Land- und Patrimonialgerichten und von den übrigen Behörden mit den zur Siegelung bestimmten Unterthansbriefen, Inventarien und Vormundschaftsrechnungen, so wie anderen dem Stempel unterliegenden Dokumenten, samt dem dafür zu entrichtenden Geldbetrage alle Vierteljahre an denselben einzusenden sind, nach den bestehenden, oder noch zu erlassenden Siegelverordnungen vorzunehmen, auf jedes dieser Dokumente den geeigneten Stempel aufdrücken zu lassen, den Geldbetrag in Empfang zu nehmen, und zur Kreiskasse abzuliefern;

d) die Aufsicht über die Siegelung der Kalender und Spielkarten zu führen:

e) die Defraudationen der Siegelgefälle in erster Instanz abzuurtheilen;

f) überhaupt alles dasjenige zu besorgen, was bisher den Siegelämtern bei den Landesdirektionen übertragen war.

II. In Ansehung des Zollpatentwesens

hat derselbe

a) für den richtigen Eingang der an ihn sowohl von den Klassen-Zoll-, als von den Gewerbspatenten einzusendenden Katastralbeträge zu sorgen, welche an die Zentral-Mautkasse zu übermachen sind;

b) in den Katastern jede vorkommende Veränderung durch Zu- oder Abgang der Handels- oder Gewerbsleute, worüber die betreffenden Stellen die jedesmalige Anzeige an ihn gelangen zu lassen verpflichtet sind, sorgfältig nachzutragen, und die Bestimmung der Klasse, für welche der neu angehende Handelsmann das Zollpatent zu lösen hat, in vorgeschriebener Art zu veranlassen;

c) auf die genaue Befolgung besagter Verordnung strenge zu wachen, alle Gefährden, die dagegen vorgehen können, zu verhindern, und dieses Geschäft überhaupt mit pflichtmässiger Sorgfalt zu leiten.

§. 22. Der Landbauinspektor hat in jedem Kreise

A) die Aufsicht über das gesamte Bauwesen in gleichem Umfange, wie sie dermal den Provinziallandbauinspektionen übertragen ist.

B) Ihm liegt die Herstellung des Baukonspektes des Kreises, und die vollständige Beschreibung aller zum Staatsvermögen gehöriger Gebäude mit ihren Grundrissen und ihrer Abschäzung ob. — In diesem Kataster werden die Gebäude nach der Verschiedenheit ihrer Bestimmung, sowohl mit Rücksicht auf jedes Ministerium, worunter die Stelle steht, welche sich des Gebäudes bedient, als auf jeden besondern Ministerialzweig, dem es gewidmet ist, in abgesonderten Rubriken vorgetragen, als z. B. Mautgebäude, Salinengebäude, Forstgebäude u. s. w.

C) Er verfaſst alle Jahre den Bauetat des Kreises, und zu diesem Ende senden an ihn alle

äussern Rentämter desselben in den durch die Verordnung vom 4ten Februar 1805 vorgeschriebenen Terminen ihren Bauetat, mit den vorschriftmässigen Ueberschlägen begleitet. — In diesen Etats, welche in Duplo eingesendet werden müssen, findet die nämliche Absonderung nach den Ministerien und ihren einzelnen Zweigen, wie bei den Baukatastern, Statt. — Die Revision derselben wird von ihm in Benehmen mit dem Kreisfinanzdirektor vorgenommen, dessen Erinnerungen seinem durch ihn zur Zentralstelle einzusendenden Bauetat jedesmal beigefügt werden müssen.

D) Die äussern Rentämter bleiben in Allem, was das Bauwesen betrift, mit dem Kreisbauinspektor in unmittelbarer Geschäftsberührung; nur den Fall einer Beschwerde gegen die Inspektion selbst ausgenommen, in welchem sie sich an die Kreisfinanzdirektion zu wenden haben. In allen Fällen, wobei es blos auf technische Exekution der Bauten ankommt, und durch welche der ratifizirte Baukostenbetrag nicht überschritten wird, ertheilt der Kreisbauinspektor ohne Rückfrage Resolution. — Jedes Jahr mufs er wenigstens einmal seinen Kreis bereisen, um gehörige Nachsicht über die vor-

genommenen Bauten, und über den Zustand der darin befindlichen Staatsgebäude zu führen.

E) Derselbe justifizirt die Baurechnungen der Rentämter, im Gegenhalte der ratifizirten Ueberschläge; erläſst hierüber unter seiner Fertigung die geeigneten Bedenken, und macht, wenn Ersazposten zu erholen sind, die Anzeige darüber an die Kreisfinanzdirektion.

F) Er trägt Sorge, daſs die Ueberschläge nach der bisher üblichen Generalmandatmässigen Form verfaſst, und rücksichtlich der grossen und kleinen Baufälle die Bestimmungen des Generalbaumandats vom 10ten November 1751, bis eine nähere Vorschrift hierüber etwas anders bestimmt, genau befolgt werden.

G) In Allem, was das Bauwesen des Kreises betrift, hat er sich die Vereinigung der möglichsten Kostenersparniſs mit der sorgfältigen und zweckmässigen Herstellung der Bauten angelegen seyn zu lassen.

§. 23. Der Oberaufschläger, Siegelbeamte und Landbauinspektor stehen zwar in ihrer besondern Geschäftsführung unter der unmittelbaren Leitung der ihnen vorgesezten Zentral-

stelle; jedoch dehnt sich die allgemeine Aufsicht des Kreisfinanzdirektors über das gesamte Finanzpersonal in seinem Kreise auch auf dieselben aus, und er hat nicht allein sie über jede zu seiner Kenntnifs gelangende Dienstvernachlässigung und dienstwidrige Handlung zurecht zu weisen; sondern auch nach Beschaffenheit des Falles die Anzeige davon Unserm Finanzministerium zu machen. Auch haben sich die genannten zentralisirten Kreisbehörden mit den Kreisfinanzdirektoren in allen Fällen, wo ein gemeinschaftliches Interesse ihren Wirkungskreis mit dem Wirkungskreise der lezteren in Berührung bringt, jedesmal, bevor sie faktisch darin vorschreiten, zu benehmen.

§. 24. Eben so bilden zwar die Kreisfinanzdirektionen selbstständige, von den Generalkreiskommissariaten ganz unabhängige Stellen. — Da jedoch der Generalkreiskommissär durch Unser organisches Edikt vom 17ten Juni d. J. angewiesen ist, die an ihn von Unserm Finanzministerium gelangenden Aufträge zu befolgen, so sind zugleich die Kreisfinanzdirektoren schuldig und gehalten, alle in Gemäfsheit dieser Aufträge ihnen ertheilten Weisungen der Generalkreiskommissäre auf das genaueste zu

vollziehen; auch sich in allen Gegenständen, wobei das Interesse der Finanzverwaltung mit dem Interesse der übrigen Administrationsverwaltung des Kreises in Berührung kommt, sich mit den Generalkreiskommissariaten zu benehmen, welchen dagegen auf ihrer Seite in Gegenständen eines gemeinschaftlichen Interesse die Beobachtung eines gleichen Benehmens mit den Kreisfinanzdirektoren obliegt.

§. 25. Neben der strengen Wachsamkeit für den getreuen, richtigen und schnellen Vollzug der Finanzverordnungen und Geseze haben sich die Kreisfinanzdirektionen die Erwerbung einer genauen Lokal- und Personalkenntniſs ihres Kreises zur Pflicht zu machen. Sie haben die Finanzkräfte und Schwächen desselben nicht blos überhaupt, sondern von jeder einzelnen darin befindlichen Gemeinde, so wie die Hindernisse, welche dem Wohlstande der Unterthanen, als der solidesten Quelle der Staatsrenten, entgegenstehen, sorgfältig zu erforschen, und hieraus ihre Vorschläge zu den Mitteln abzuleiten, wodurch sowohl die Beförderung des lezten, als die Entfernung der ersten zu erzielen ist.

§. 26. Uebrigens bleibt jedes einzelne Rentamt, mit Ausnahme der bei der Kreisein-

theilung mit eigenen Landgerichtsbezirken vorgenommenen Abänderungen, welche sich auch auf die betreffenden Rentämter erstrecken, unverrückt in seinem bisherigen geographischen Umfange, und in dem sowohl durch die Organisation vom 24sten März 1802, als durch einige seitdem erfolgte Bestimmungen, ihm vorgezeichneten Wirkungskreise; jedoch in unmittelbarer Unterordnung unter die Kreisfinanzdirektionen.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 27. Alle das Kasse- und Rechnungswesen betreffenden Gegenstände, welche oben §. 16. in den Unterabtheilungen von a bis p angeführt sind, stehen unter der persönlichen Geschäftsbesorgung des Kreisfinanzdirektors. — Er bearbeitet sie entweder selbst, oder vertheilt sie zur Bearbeitung und zum Vortrage unter die Kreisfinanzräthe nach Gutbefinden; und sie werden keiner kollegialen Berathung ausgesezt.

§. 28. Zur kollegialen Berathung hingegen eignen sich diejenigen Gegenstände, welche zuvor den staatswirthschaftlichen Deputationen

der Landesdirektionen zugetheilt waren, und welche oben §. 19. von a bis n vorgetragen sind.

§. 29. Bei diesen in kollegialer Form zu behandelnden Gegenständen kommt den beiden Kreisfinanzräthen eine entscheidende Stimme zu. Auch können in Fällen der Abwesenheit oder einer Krankheit der lezteren, oder auch sonst nach Beschaffenheit der Gegenstände, der Oberaufschläger und Siegelbeamte zur Berathung gezogen werden. In allen rechtsstreitigen Gegenständen, bei Untersuchung der Dienstesgebrechen, Konfiskations - und Defraudationsfälle u. s. w. hat jedesmal der zur Bearbeitung der Rechtsgegenstände vorzüglich bestimmte Kreisfinanzrath den Vortrag. Sind die Gegenstände von ganz besonderer Wichtigkeit, so behalten Wir Uns vor, das Kreiskommissariat mit den Kreisfinanzdirektionen unter dem Vorsize des Generalkreiskommissärs darüber zusammen treten und berathschlagen zu lassen.

§. 30. Unter den zur Kompetenz der Finanzdirektionen gehörigen Gegenständen zeichnen Wir nachfolgende als solche aus, worüber sie keine eigenmächtigen Verfügungen zu treffen, sondern durch Berichte an das Finanz-

ministerium Unsere Entscheidung vorläufig zu erholen haben.

a) Ueber die Anstellung neuer Staatsdiener für das Finanzfach des Kreises.

Wenn jedoch, um nicht den Dienst zu unterbrechen, eine provisorische Vorkehr auf der Stelle getroffen werden mufs, so ist der Finanzdirektor hiezu befugt, mit der Verbindlichkeit, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

b) Ueber die Ertheilung neuer Besoldungen, so wie über Gratifikationsverleihungen.

c) Ueber die Verleihung neuer Pensionen und Unterstüzungsbeiträge.

d) Ueber alle Verkäufe von Staatsrealitäten.

e) Ueber alle wichtigen Verpachtungen, bei welchen der jährliche Pachtzins zweihundert Gulden überschreitet, vorausgesezt, dafs die öffentliche Versteigerung dabei vorausgegangen ist.

f) Ueber alle Ablösungen von Laudemien und sonstigen das Eigenthum beschränkenden Rechten.

g) Ueber

g) Ueber alle neue Akquisitionen, Täusche, oder andere das Finanzvermögen unmittelbar betreffende Verträge.

h) Ueber alle nöthig oder nüzlich befundene neue Einrichtungen in der Finanzverwaltung, oder Abänderungen der darüber bestehenden Normen, bevor hierin zu irgend einem Vollzuge geschritten wird.

i) Ueber alle neue Ausgaben, welche nicht bereits etatsmässig regulirt und festgeszt sind.

k) Ueber alle Untersuchungen der Dienstesgebrechen der Finanzbeamten.

l) Ueberhaupt über alle Finanzgegenstände von Wichtigkeit, zu deren Entscheidung nicht schon hinlänglich bestimmte Normen vorhanden sind.

Aus den monatlich einzusendenden Geschäfts- und Sizungsprotokollen wird das Finanzministerium sich die Ueberzeugung verschaffen, in wie fern von den Kreisfinanzdirektionen der vorgeschriebene Geschäftsgang eingehalten wird.

§. 31. Die Berichte über obige Gegenstände haben sich nicht blofs auf die Einsendung der darüber erstatteten rentämtlichen Berichte, und auf die Anzeige ihres Inhaltes zu beschränken, sondern sie müssen die eigene Ansicht und Beurtheilung der Finanzdirektionen über jeden Gegenstand enthalten; und wenn bei der Berathung darüber wesentlich von einander abweichende Meinungen sich hervorgethan haben, so ist die Verschiedenheit dieser lezten mit den Gründen, worauf sie sich stüzen, in dem Berichte zu bemerken.

§. 32. Was die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen betrifft, so haben die Finanzdirektionen, wie es schon in Unserm organischen Edikte über die Anordnung der Generalkreiskommissariate den Lezteren vorgeschrieben ist, den Gesichtspunkt nie aus dem Auge zu lassen, dafs der höchste Grad der Beschleunigung, dessen die Geschäfte fähig sind, jederzeit mit der Reife der Ueberlegung, welche die Zweckmässigkeit und Sicherheit ihrer Ausführung fodert, verbunden werden müsse.

Im Besonderen ertheilen Wir hierüber folgende Vorschrift:

§. 33. Alle Dekrete, Schreiben, Berichte und Vorstellungen, welche die Finanzverwaltung des Kreises betreffen, werden an den Kreisfinanzdirektor gebracht. — Dieser erbricht sie; und nachdem er sie mit dem Präsentatum unter Bezeichnung des Referenten, an den sie gelangen sollen, versehen hat, gibt er sie zu dem Geschäftsprotokolle ab.

§. 34. Dieses Protokoll wird unter der unmittelbaren Aufsicht des Kreisfinanzdirektors in der für die Generalkreiskommissariate vorgeschriebenen tabellarischen Form geführt, und in der Registratur ein alphabetischer Renner darüber gehalten.

§. 35. Sobald das Exhibit eingetragen ist, wird es zur Registratur abgegeben, welche dasselbe mit den nöthigen Vorakten begleitet, noch an dem nämlichen halben Tage des Empfanges dem Referenten zuzustellen hat.

§. 36. Es hängt von dem Kreisfinanzdirektor ab, ob er sich über diejenigen Gegenstände, wofür die kollegiale Berathung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, von dem Referenten einzeln vortragen, oder sich in eigenen Sizungen mit Beiziehung anderer Finanzbehör-

den des Kreises darüber Vortrag erstatten lassen will. In jedem Falle legen die Referenten die von ihnen entworfenen Aufsäze in allen für die Kollegialberathung nicht besonders ausgeschiedenen Gegenständen dem Kreisfinanzdirektor sogleich vor, welcher dieselben, wenn er sie der Sache angemessen findet, mit dem Expediatur bezeichnet, worauf sie in das obenerwähnte Geschäftsprotokoll eingetragen, in's Reine geschrieben, und zur Expedition besorgt werden.

§. 37. Ueber die der kollegialen Berathung unterworfenen Gegenstände werden von dem Sekretär förmliche Sizungsprotokolle in der für die Generalkreiskommissariate hierüber vorgeschriebenen Form gehalten. In diesen müssen bei jedem Gegenstande auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden; und jedesmal ist zu bemerken, ob der Beschluſs einstimmig, oder bloſs nach der Mehrheit der Stimmen gefaſst worden ist. — Die von dem Referenten verfaſsten Aufsäze werden von dem Sekretär unterzeichnet, und von dem Kreisfinanzdirektor mit dem Expediatur versehen.

§. 38. Die Beschlüsse, welche in die eigenen Sizungsprotokolle eingetragen werden

müssen, sind in dem Geschäftsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die Vortragsnumer des Sizungsprotokolles zu bemerken.

§. 39. Der Kreisfinanzdirektor unterzeichnet alle Ausfertigungen, und der Sekretär kontrasignirt dieselben.

§. 40. Die Form der Berichte zur allerhöchsten Stelle stimmt mit derjenigen überein, welche den Generalkreiskommissariaten in dem über ihre Einrichtung erlassenen organischen Edikte vorgeschrieben ist.

§. 41. In Uebereinstimmung mit der den Kreiskommissariaten vorgeschriebenen Form geschehen auch alle übrigen Ausfertigungen der Kreisfinanzdirektionen, und ihre Unterbehörden haben ihre Berichte an dieselben in gleicher Form, wie die Land- und Patrimonialgerichte an die Generalkreiskommissariate zu erstatten. — Auch müssen die an sie gelangenden Vorstellungen der Unterthanen in einer mit jenen Vorschriften analogen Form überreicht werden.

§. 42. Der Oberaufschläger, Siegelbeamte, und Landbauinspektor erstatten ihre Berichte über die in ihren besondern Wirkungskreis

einschlägigen Geschäfte an die ihnen vorgesezte Zentralstelle. — Haben sie Anzeigen an den Kreisfinanzdirektor zu machen, und dessen Mitwirkung in ihrem Geschäftskreise nachzusuchen, welche er, wenn sie der Dienst erfodert, ohne Verzug zu leisten hat, so haben sie sich auch hiezu der Berichtsform zu bedienen, und der Kreisfinanzdirektor fertiget seinen jedesmaligen Erlafs an sie in eben der Form, wie an eine Unterbehörde aus.

§. 43. Der Kreisfinanzdirektor kann einem Rathe oder Kanzlei-Individuum die Entfernung von seinen Amtsgeschäften nach Umständen auf 14 Tage gestatten. — Längere Entfernungen oder Reisebewilligungen ausser Landes und an den Siz Unsers Hoflagers, erfodern eine vorläufige Anfrage bei Unserm geheimen Finanzministerium, von welchem sodann das Weitere veranlafst wird.

§. 44. Allen bei den Kreisfinanzdirektionen angestellten Individuen wird strenges Stillschweigen zur Pflicht gemacht, und in Ansehung der Mittheilungen an Partheien, unerlaubter Agentien und Geschenkannahmen, auf den 68. §. des organischen Edikts über die

Kreiskommissariate verwiesen, dessen Inhalt auch das Personal der Kreisfinanzdirektionen auf das genaueste zu befolgen hat.

§. 45. Mit den Heurathsbewilligungen der Kreisfinanzdirektoren und Räthe wird es gehalten, wie im 78. §. des gedachten Edikts bestimmt worden ist, und der Vortrag darüber wird von Unserem geheimen Finanzministerium erstattet.

§. 46. Der Kreisfinanzdirektor hat gleichen Rang mit dem Kreiskanzleidirektor. — Eben so haben die Finanzräthe gleichen Rang mit den Kreisräthen. — Den Vorrang entscheidet das Dienstesalter, sowohl bei gemeinschaftlichen Sizungen, als bei öffentlichen Feierlichkeiten.

Unsere Kreisfinanzdirektoren und Kreisfinanzräthe, so wie die übrigen Finanzbehörden der Kreise, werden in den hieoben ihnen übertragenen Geschäftsgegenständen und damit verbundenen Obliegenheiten und Befugnissen die Wichtigkeit des in sie gesezten Vertrauens von selbst erkennen. Wir dürfen daher erwarten, dafs sie bemüht seyn werden, demselben

vollständig, und auf eine den Staatsdienst sowohl, als sie, ehrende Weise zu entsprechen.

München, den 8ten August, 1808.

Max Joseph.

Freihr. von Montgelas. Graf Morawizky.
Freihr. von Hompesch.

(Regierungsb. 1808. XLVII. Stück. Seite 1869—1892.)

LIII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Errichtung des obersten Forstamtes betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in die Verwaltung des gesamten Forstwesens Unseres Königreiches mehr Einheit und Zusammenhang zu bringen, und der Leitung desselben eine gleichförmigere, dem Bedürfnisse des Ganzen angemessene Richtung zu verschaffen, haben Wir beschlossen, diesen wichtigen Zweig der Staatsverwaltung nach folgenden Bestimmungen zu zentralisiren.

I. In dem Size Unserer Regierung wird für die Leitung des Forst- und damit verbundenen Jagdwesens ein besonderes, Unserm geheimen Finanzministerium unmittelbar untergeordnetes oberstes Forstamt errichtet.

II. An dieses oberste Forstamt, als an eine Zentralstelle, haben ohne weitere Dazwischenkunft der Landesstellen in Unseren Provinzen alle administrativen Oberbehörden im Forst- und Jagdwesen ihre Berichte unmittelbar, und unter der Aufschrift:

An
das königliche oberste Forstamt
in München.

zu erstatten, und alle auf das Forst- und Jagdwesen Beziehung habende Verordnungen und Befehle in Ausfertigungen, welche eine gleiche Ueberschrift haben, zu empfangen.

III. Dieses oberste Forstamt besteht:

a. Aus einem Vorstande,

b. Aus einem Direktor,

c. Aus vier Oberforsträthen,

d. Aus zwei ständigen Beisizern,

e. Aus einem Sekretär,

f. Aus zwei Rechnungskommissären,

g. Aus zwei Registratoren, wovon einer zugleich das Einlaufsprotokoll führt, und die Expeditur besorgen hilft;

h. Aus einem Tabellisten,

i. Aus vier Kanzellisten,

k. Aus zwei Planzeichnern, und endlich

l. Aus einem Kanzleidiener.

IV. Der Wirkungskreis dieses obersten Forstamtes erstreckt sich auf die obere Leitung der Forstwirthschaft sämtlicher Staatswaldungen, auf die Sorge für die Erhaltung und forstmässige Benüzung und Verbesserung, auf die gesamte dahin einschlägige Verwaltung, und endlich auf die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun-, Lehen-, Stiftungs- und sonstigen Waldungen.

V. Hieraus fliessen folgende speziellere Bestimmungen jenes Wirkungskreises:

a. Das oberste Forstamt wacht darüber, dafs alle Zweige der Forstgeschäfte nach festen, der Form und Sache angemessenen Grundsäzen behandelt, mit der erfoderlichen Thätigkeit ohne Verzug erlediget, und sowohl die bereits bestehenden, als die noch zu erlassenden Verordnungen und Vorschriften genau vollzogen werden.

b. Es führt die obere Aufsicht über das gesamte Forstpersonal, kontrollirt dasselbe in

der Ausübung seiner Dienstfunktionen, und sucht sich, theils aus den jährlich einzuziehenden Konduitlisten, theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dasselbe gelangenden Berichten der Forstämter, eine genaue Kenntniſs von dessen Fähigkeiten und Diensteseigenschaften zu verschaffen.

c. Es hat die Untersuchung und Erkenntniſs über die Dienstesgebrechen des Forstpersonals, jedoch unter den im 8ten Artikel dieses Organisationsreskripts enthaltenen Beschränkungen.

d. Es sorgt für die Bildung und ununterbrochene Vorbereitung des erfoderlichen Forstpersonals, und hat daher auch die besondere Aufsicht auf die Forstlehranstalten.

e. Es hat die Begutachtung der von dem Revierförster aufwärts in Diensterledigungsfällen anzustellenden Individuen, und die Ernennung zu den unteren Forststellen, jedoch mit der Verbindlichkeit, an Unser geheimes Finanzministerium jedesmal unverzüglichen Anzeigebericht davon zu erstatten und sowohl bei den Begutachtungen, als den Ernennungen auf die Quieszenten

nach dem Maase ihrer Brauchbarkeit vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

f. Es leitet bei Unserm geheimen Finanzministerium durch seine Berichte die ihm in Rücksicht der Forstwissenschaft, der Forstpolizei und des Forstrechnungswesens nöthig scheinenden neuen Verordnungen, oder Abänderungen der bestehenden ein; und besorgt, wenn sie Unsere Sanktion erhalten haben, ihre weitere Ausschreibung an die ihm untergeordneten Forststellen.

g. Es wacht über den allgemeinen Vollzug der Forst-, Jagd- und Strafordnung, die Wir gleich nach seiner Errichtung zu erlassen gedenken, und erstattet von Zeit zu Zeit mit Begutachtung der weiter nöthig befundenen Gesezbestimmungen oder Modifikationen, Bericht über jenen Vollzug ab.

h. Es prüft und bestätigt die von den Landforststellen vorgeschlagenen Eintheilungen und Ertragsbestimmungen der Waldungen.

i. Es prüft die zu einer vortheilhafteren Einrichtung der Floſsanstalten, und zur Beförderung der Holzabfuhr überhaupt gereichenden Maasregeln, und erholt darüber nach

dem Grade ihrer Wichtigkeit Unsere Genehmigung.

k. Es leitet nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen und Ansichten die Verwerthung sämtlicher Forstprodukte.

l. Es sorgt für die Handhabung einer strengen zweckmässigen Oekonomie, sowohl bei der Forstkultur, als der Holzfällung, und andern Regieausgaben.

m. Zu den Holzverkäufen konkurriren zwar, wie bisher, Unsere Rentämter; jedoch werden die Holzveräusserungsprotokolle jedesmal an Unser oberstes Forstamt eingesendet, welches dieselben prüft, und nach Umständen ohne weiters genehmiget, oder Unsere Ratifikation darüber erholt.

n. Die Einnahmen sämtlicher Forstgefälle fliessen gleichfalls, wie bisher, in die Rentamtskassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokalforstausgaben ferner bestritten werden. — Hierüber sind aber abgesonderte Rechnungen zu führen, und die jedesmaligen nach Abzug der Ausgaben aus den Forstgefällen sich ergebenden Ueberschüsse zwar zu den Provinzialhaupt-

kassen einzusenden, diese aber haben sie blos als durchlaufende Posten in ihren Rechnungen zu behandeln, und die Ueberschüsse von den Forstgefällen abgesondert, an die Zentralstaatskasse, die den Hauptempfang besorgt, abzusenden. — Uebrigens wird die Aufsicht über die gesamten aus der Bewirtschaftung Unserer Staatswaldungen fliessenden Einnahmen durch das oberste Forstamt geführt, und ihm liegt die Abhör sämtlicher Forstrechnungen unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Rechnungsformen ob.

o. Ferner leitet das oberste Forstamt die Purifikation der Staatswaldungen, und sucht die Holz-, Weid-, Streu- und Laubgerechtsame durch gütliche Uebereinkunft aus den Staatsförsten ganz zu entfernen, oder sie wenigstens in die Schranken einer gerechten Forstpolizei zurückzuführen.

p. Es richtet seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Benüzung der Nebennuzungen in den Staatswaldungen, als der Mastung, der Rinden, der Stöcke, des Reisigs, des Harzes, so wie der Stein-, Thon-, Gips- und Kalkgruben, in so ferne selbige nicht

zum Wirkungskreise des obersten Bergamtes gehören.

q. Es leitet die Selbstadministration, oder die Verpachtung der Jagden, jedoch mit Ausschluſs der Unserer Hofjagdintendanz vorbehaltenen Administration des Leibgeheges, und der Reservejagden.

r. Es läſst sich die Aufrechthaltung der Forst- und Jagdhoheits- so wie der Waldgrenz- und Eigenthumsgerechtsamen angelegen seyn. Entstehen jedoch darüber rechtliche Streitigkeiten, so tritt dabei das geeignete Verfahren der einschlägigen Justizbehörden, so weit es Plaz zu greifen hat, ein.

s. Es hat die Forstschuz- und Polizeirechte zu handhaben, und Unsere Waldungen vor Forstfreveln zu sichern. Auch übt dasselbe, wie schon oben bemerkt ist, die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun-, Lehen- und Stiftungswaldungen u. s. w. aus, deren Besizer zur Beobachtung der Forst- und Jagdordnung, und anderer Forstpolizeigeseze verbunden sind, und in dieser Hinsicht unter der Aufsicht der Oberforstämter stehen.

VI. Ueber-

VI. Ueberdiefs hat das oberste Forstamt die besondere Obliegenheit, zu Ende eines jeden Etatsjahres eine förmliche Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des verwichenen Etatsjahres herzustellen, und Unserem geheimen Finanzministerium mit einer genauen Darstellung des jedesmaligen Forstzustandes, so wie der in die Forstwirthschaft, Forstpolizei, und das Forstrechnungswesen in dem Laufe des Jahres eingeführten Verbesserungen mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

VII. Nicht minder hat dasselbe aus den mit dem Anfange eines jeden neuen Etatsjahres von sämtlichen Forstämtern einzureichenden Forstetats einen bestimmten Forst- Material- und Pekunialetat herzustellen, und durch Unser geheimes Finanzministerium Unsere Genehmigung darüber zu erholen.

VIII. Die Formen des bei dieser Zentralstelle zu beobachtenden Geschäftsganges sind folgende:

a) Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Vorstande erbrochen, zum Einlaufsprotokolle abgegeben, und dort das Präsen-

tatum darauf gesezt, und demnächst unter die einschlägigen Referenten vertheilt.

b) Die laufenden Gegenstände, welche keiner besonderen Berathung bedürfen, werden ohne weiters von Tag zu Tag expedirt, nachdem die Konzepten zuvor von dem einschlägigen Referenten, und dem Direktor unterzeichnet, und mit dem Expediatur des Vorstandes versehen sind.

c) Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, wobei es nicht blos auf die Einleitung einer vorläufigen Instruirung, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankommt, werden für die gemeinschaftlichen Sizungen des obersten Forstamtes, deren in jeder Woche wenigstens zwei statt finden müssen, vorbehalten, in diesen Sizungen ordentlich vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden. Die Beisizer haben eine entscheidende Stimme nur in denjenigen Fällen, worüber sie selbst mit Beifügung ihres Voti vorzutragen haben.

IX. Die nach der Stimmenmehrheit gefaſsten Beschlüsse werden hierauf ohne weiters

auf die geeignete Art ausgefertiget, und zum Vollzuge gebracht. Ausgenommen hievon sind jedoch folgende Fälle, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung mittels Berichtes an Unser geheimes Finanzministerium zu erholen ist:

a) Sämtliche Dienstesentlassungsfälle ohne Unterschied;

b) alle Dienstbesezungs- oder Suspensionsfälle vom Revierförster aufwärts.

c) Der An- und Verkauf der Staatswaldungen, die Forstpurifikationen, und alle Gegenstände, welche auf eine beträchtliche Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluſs haben, oder eine Abänderung in den sanktionirten jährlichen Forstetats hervorbringen.

d) Alle organischen Verfügungen über die Eintheilung der Waldungen; so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze und Normen für die Forst- und Jagdverwaltung; die Erweiterung oder Beschränkung der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Geseze im Forst- und Jagdwesen; und die authentische Auslegung derselben, wo der Sinn derselben zweifelhaft erscheint.

tatum darauf gesezt, und demnächst unter die einschlägigen Referenten vertheilt.

b) Die laufenden Gegenstände, welche keiner besonderen Berathung bedürfen, werden ohne weiters von Tag zu Tag expedirt, nachdem die Konzepten zuvor von dem einschlägigen Referenten, und dem Direktor unterzeichnet, und mit dem Expediatur des Vorstandes versehen sind.

c) Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, wobei es nicht blos auf die Einleitung einer vorläufigen Instruirung, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankommt, werden für die gemeinschaftlichen Sizungen des obersten Forstamtes, deren in jeder Woche wenigstens zwei statt finden müssen, vorbehalten, in diesen Sizungen ordentlich vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden. Die Beisizer haben eine entscheidende Stimme nur in denjenigen Fällen, worüber sie selbst mit Beifügung ihres Voti vorzutragen haben.

IX. Die nach der Stimmenmehrheit gefaſsten Beschlüsse werden hierauf ohne weiters

auf die geeignete Art ausgefertiget, und zum Vollzuge gebracht. Ausgenommen hievon sind jedoch folgende Fälle, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung mittels Berichtes an Unser geheimes Finanzministerium zu erholen ist:

a) Sämtliche Dienstesentlassungsfälle ohne Unterschied;

b) alle Dienstbesezungs- oder Suspensionsfälle vom Revierförster aufwärts.

c) Der An- und Verkauf der Staatswaldungen, die Forstpurifikationen, und alle Gegenstände, welche auf eine beträchtliche Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben Einfluſs haben, oder eine Abänderung in den sanktionirten jährlichen Forstetats hervorbringen.

d) Alle organischen Verfügungen über die Eintheilung der Waldungen; so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze und Normen für die Forst- und Jagdverwaltung; die Erweiterung oder Beschränkung der erlassenen allgemeinen Verordnungen und Geseze im Forst- und Jagdwesen; und die authentische Auslegung derselben, wo der Sinn derselben zweifelhaft erscheint.

X. Die Nomination des im III. Artikel festgesezten Personals des obersten Forstamtes wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

XI. Das oberste Forstamt übernimmt mit dem 1sten Oktober, als dem Eintritte des neuen Etatsjahres, die Gesamtverwaltung des Forstwesens Unseres Königreiches, und läſst ihr ersteres Geschäft seyn, nach der Grundlage der hiebei folgenden Entwürfe, worüber Wir zugleich die sich hierauf beziehenden kommissionellen Bemerkungen beifügen, eine allgemeine Forst-, Jagd-, und Strafordnung nebst der erfoderlichen Dienstesinstruktion für jede Gattung des Forstpersonals abzufassen, und Uns zur Sanktionirung vorzulegen, damit ein fester Geschäftsgang überall eingeführt, und das Ganze in einem organischen Zusammenhange desto leichter übersehen, und geleitet werden kann.

Uebrigens erwarten Wir von sämtlichen Mitgliedern Unsers obersten Forstamtes, daſs sie Unser in sie geseztes Vertrauen durch ihre Dienstleistungen rechtfertigen, und sich stets angelegen seyn lassen werden, das Ihrige, zur Erreichung Unserer auf die Gründung einer möglichst vollkommenen Forstverfassung ge-

richteten Absicht, nach Pflicht und Kräften beizutragen.

München, den 27sten August, 1807.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Regierungsbl. 1807. XXXX. Stück, Seite 1450—1460.)

LIV.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Organisation der Generalforstadministration, als Sektion des geheimen Finanzministeriums.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Uebereinstimmung mit der neuen Einrichtung der übrigen Zentralstellen beschlossen, der nunmehr eine besondere Sektion Unsers Finanzministeriums bildenden Generalforstadministration folgende, mit dem Anfange dieses Etatsjahres in Wirkung übergehende Instruktion zu ertheilen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Die der obersten Leitung Unsers Finanzministeriums unmittelbar untergebene Ge-

neralforstadministration besteht aus demjenigen Personale, welches in dem organischen Edikte vom 27sten August 1807, Regierungsblatt desselben Jahres XL. Stück, Seite 1458—1459, enthalten ist.

§. 2. Untergeordnet sind dieser Generalforstadministration die Forstinspektionen, Forstämter, und übrigen administrativen Behörden in Forst- und Jagdsachen Unsers Königreiches.

§. 3. In Ansehung der Gehalte, so wie der Uniform für das bestehende Personal der Generalforstadministration bleibt es vor der Hand bei den Bestimmungen vom 27sten August des vorigen und vom 21sten Junius des gegenwärtigen Jahres.

§. 4. Für die Regieausgaben, für die Büreaukosten, und die übrigen Kanzleibedürfnisse werden Wir ein nicht zu überschreitendes Maximum jährlich festsezen.

§. 5. Die Abordnungen auf Kommissionen in die Forstämter des Königreiches dürfen nie ohne vorläufige Anzeige verfügt werden; in den Fällen, wo sie nicht umgangen werden können, werden die Tagsgebühren in Ueber-

einstimmung mit dem organischen Edikte über die Anordnung der Kreiskommissariate §. 70. vergütet, und als Hauptgrundsaz auch hiebei festgesezt, dafs der Betrag der Tagsgebühren eines Individuums in einem Jahre die Hälfte seines jährlichen Gehalts niemal übersteigen darf.

§. 6. Der Vorstand, die Räthe und Assessoren der Generalforstadministration erhalten alle Vortheile der Pragmatik für den Staatsdienst, nach den in der Konstitution Titel III. §. 7. hierüber getroffenen näheren Bestimmungen, so wie sie auch allen aus derselben hervorgehenden Verbindlichkeiten unterworfen sind; die Verhältnisse der übrigen Staatsdiener und untergeordneten Forstbeamten werden in Uebereinstimmung mit gedachtem Paragraphe der Konstitution besonders festgesezt werden.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 7. Der Wirkungskreis der Generalforstadministration erhält folgende nähere Bestimmungen:

a) Die Generalforstadministration hat die obere Leitung der Forstwirthschaft sämtlicher

Staatswaldungen, die Sorge für ihre Erhaltung, forstmässige Benüzung und Verbesserung, die gesamte dahin einschlägige Verwaltung, und endlich die forstpolizeiliche Oberaufsicht über alle Unserer Souverainität unterworfenen Kommun -, Lehen -, Stiftungs - und sonstige Waldungen.

b) Sie wacht darüber, daſs alle Zweige der Forstgeschäfte nach festen der Form und Sache angemessenen Grundsäzen behandelt, mit der erfoderlichen Thätigkeit ohne Verzug erlediget, und sowohl die bereits bestehenden, als die noch zu erlassenden Verordnungen und Vorschriften genau vollzogen werden.

c) Sie führt die obere Aufsicht über das gesamte Forstpersonal, kontrollirt dasselbe in der Ausübung seiner Dienstesfunktionen, und sucht sich theils aus den im gewöhnlichen Geschäftslaufe an dieselbe gelangenden Berichten der Forstämter, theils aus den jährlich einzuziehenden Konduitlisten eine genaue Kenntniſs von dessen Fähigkeiten und Diensteseigenschaften zu verschaffen.

d) Sie hat die Untersuchung und Erkenntniſs über die Dienstesgebrechen des Forst - und

Jagdpersonals; ist aber verbunden, in Dienstsuspensions- oder Entlassungsfällen vorerst jedesmal darüber Bericht an Unser geheimes Finanzministerium zu erstatten, und die Bestätigung des gemachten Antrages abzuwarten: wobei es sich von selbst versteht, dafs den Bestimmungen der Konstitution Titel III. §. 2. sowohl, als dem sonstigen rechtlich gegründeten Rekurse, wegen der Ersazleistung das Geeignete vorbehalten bleibt.

e) Sie sorgt für die Bildung und jedesmalige Ergänzung des erfoderlichen Forstpersonals, und hat daher auch die besondere Aufsicht auf das zu errichtende Nationalforstinstitut.

f) Sie hat die Begutachtung der in Dienstes-erledigungsfällen anzustellenden Individuen, jedoch mit der Verbindlichkeit, auf die Quieszenten nach dem Maase ihrer Brauchbarkeit vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

g) Sie leitet bei Unserem geheimen Finanzministerium durch ihre Berichte die ihr nöthig scheinenden neuen Verordnungen im Fache der Forstwirthschaft, der Forstpolizei, und des Forstrechnungswesens, oder die Abänderungen der bestehenden ein, und

besorgt, wenn sie Unsere Sanktion erhalten haben, ihre weiteren Ausschreibungen an die ihr untergeordneten Forststellen.

h) Sie wacht über den allgemeinen Vollzug der Forst-, Jagd- und Strafordnung, welche Wir für Unser Königreich, — und der Dienstesinstruktion, welche Wir für das untergeordnete Forstpersonal nächstens zu erlassen gedenken, und erstattet von Zeit zu Zeit, mit Begutachtung der weiter nöthig befundenen Gesezbestimmungen oder Modifikationen, ihren Bericht über jenen Vollzug.

i) Sie prüft und bestätiget die von den Landforststellen vorgeschlagenen Eintheilungen und Ertragsbestimmungen der Waldungen.

k) Sie erwägt die zu einer vortheilhafteren Einrichtung der Flofsanstalten, zur Beförderung der Holzabfuhr und des Holzkommerzes überhaupt gereichenden Maasregeln, und erholt darüber nach dem Grade ihrer Wichtigkeit Unsere Genehmigung.

l) Sie leitet nach staatswirthschaftlichen Grundsäzen und unter genauer Befolgung der Nor-

malverordnung vom 6ten Juli l. J. die Verwerthung sämtlicher Forstprodukte.

m) Sie sorgt für die Handhabung einer strengen zweckmässigen Oekonomie sowohl bei der Forstkultur, als der Holzfällung und andern Regieausgaben.

n) Sie leitet das gesamte Triftwesen, und benachdrücket den Vollzug der wegen zweckmässigerer Einrichtung des hiesigen Triftwesens am 7ten vorigen Monats erlassenen allgemeinen Bestimmungen.

o) Die Einnahmen sämtlicher Forst- und Jagdgefälle fliessen zwar fortwährend, wie bisher in die Rentamtskassen, aus welchen auch die auf diesen Gefällen ruhenden Lokalforstausgaben ferner bestritten werden; hierüber sind aber nach den in der Verordnung vom 12ten August 1808 enthaltenen näheren Vorschriften abgesonderte Rechnungen zu führen, und damit die Generalforstadministration neben der Leitung des technischen Theiles der Forst und Jagdregie auch die Uebersicht des pecuniären Resultats, sowohl während dem Laufe des Jahrs, als am Ende desselben, bestimmt erhalte, so

sind die Kreisfinanzdirektoren angewiesen worden, aus den Journalsextrakten, welche sie monatlich von den Rentämtern erhalten, alle jene Einnahms- und Ausgabsposten, welche das Forst- und Jagdwesen betreffen, der Generalforstadministration mitzutheilen.

Uebrigens wird die Aufsicht über die gesamten aus der Bewirthschaftung Unserer Staatswaldungen fliesenden Einnahmen durch die Generalforstadministration geführt, und ihr liegt auch die Abhör sämtlicher Forstrechnungen in der zweiten Instanz unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Rechnungsformen ob.

p) Ferner leitet die Generalforstadministration die Purifikation der Staatswaldungen, sie sucht die Holz-, Weid-, Streu- und Laubgerechtsame durch gütliche Uebereinkunft aus den Staatsforsten ganz zu entfernen, oder solche nach der Normalverordnung vom 26sten Februar l. J. in die Schranken einer gerechten Forstpolizei zurückzuführen.

q) Sie richtet ihre Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Benüzung der Nebennuzungen in den Staatswaldungen, als der Ma-

stung, der Rinden, der Stöcke, des Reisigs, des Harzes, so wie der Stein-, Thon-, Gips- und Kalkgruben, insoferne dieselben nicht zum Wirkungskreise der Generalbergwerksadministration gehören.

r) Sie leitet die Selbstadministration oder die Verpachtung sämtlicher Jagden, mit Rücksichtnahme auf die Normalverordnung vom 7ten April l. J., jedoch mit Ausschluſs der Unserer Hofjagdintendanz vorbehaltenen Administration des Leibgeheges und der Reservejagden.

s) Sie läſst sich die Aufrechthaltung der Forst- und Jagdhoheits-, so wie der Waldgrenz- und Eigenthumsgerechtsamen angelegen seyn; entstehen darüber rechtliche Streitigkeiten, so treten wegen der Vertretung des Forstfiskus, und der vor oder während des Rechtsstreits abzuschliessenden gütlichen Vereinbarungen die Reskriptsbestimmungen vom 2ten Jänner l. J. und das geeignete Verfahren der einschlägigen Justizbehörden, so weit es Plaz zu greifen hat, ein.

t) Sie hat die Forstschuz- und Polizeirechte zu handhaben und Unsere Waldungen vor

Forstfrevel zu sichern; sie überträgt die Abwandlung der Forstfrevel der gemeinschaftlichen Untersuchung und Erkenntniſs der einschlagenden Landgerichte und Forstämter, welche jedoch gehalten sind, die nächstens erfolgende allgemeine Waldstrafordnung auf die einzelnen Fälle in Anwendung zu bringen, und die Waldrügprotokolle an die Generalforstadministration vorerst zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Wenn aber die Strafe die Summe von vier hundert Gulden erreicht, so steht dem Verurtheilten binnen einer peremptorischen Frist von zwanzig Tagen der Rekurs an Unsern geheimen Rath zu.

u) Sie hat aus den mit dem Anfange eines jeden neuen Etatsjahres von sämtlichen Forstämtern einzureichenden Forstetats einen bestimmten Forstmaterial- und Pecunialetat herzustellen, und durch Unser geheimes Finanzministerium Unsere Genehmigung darüber zu erholen.

v) Sie kontrollirt vermittels des Vormerkungsbuches und der nach den neuesten Vorschriften einzuführenden Buchhaltung den Vollzug der Etats, und sezt durch die mo-

natliche Einsendung der Holzabgangsdesignationen Unser Finanzministerium von dem pecuniären Resultate in die fortwährende Kenntnifs.

w) Sie hat endlich die besondere Obliegenheit zu Ende eines jeden Etatsjahres eine förmliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des verwichenen Etatsjahres herzustellen, und Unserm geheimen Finanzministerium mit einer genauen Darstellung des jedesmaligen Forstzustandes, so wie der in die Forstwirthschaft, Forstpolizei und das Forstrechnungswesen in dem Laufe des Etatsjahres eingeführten Verbesserungen mit den nöthigen statistischen Bemerkungen begleitet, in einem umfassenden Berichte vorzulegen.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 8. Die Formen des bei Unserer Forstsektion zu beobachtenden Geschäftsganges sind folgende:

§. 9. In allen zum Wirkungskreise der Generalforstadministration gehörigen im zweiten

ten Titel angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Parteien unter der Aufschrift:

An
die königliche Generalforstadministration
in
München.

unmittelbar an dieselbe gerichtet, von welcher alle auf das Forst- und Jagdwesen Bezug habenden Verordnungen und Befehle unter gleicher Unterschrift ausgefertiget werden.

§. 10. Die Unterbehörden haben zugleich ihren Behörden die Bemerkung des Expeditionszifers der den Bericht veranlaſst habenden Entschliessung auf folgende Art oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

Ad Numerum

§. 11. Oben in der Mitte der ersten Seite des Berichtes ist der Expeditionszifer der Unterbehörden anzuführen.

§. 12. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Vorstande erbrochen, zum Einlaufsprotokolle abgegeben, dort das Präsentatum darauf gesezt, und demnächst nach der von

Unserm Finanzministerium für jedes Etatsjahr besonders zu bestimmenden Geschäftseintheilung unter die einschlagenden Reverenten vertheilt.

§. 13. Die laufenden Gegenstände, welche keiner besondern Berathung bedürfen, werden ohne weiters von Tag zu Tag expedirt, nachdem die Konzepte zuvor von dem einschlägigen Reverenten und dem Direktor unterzeichnet, und mit dem Expediatur des Vorstandes versehen sind.

§. 14. Uebrigens wird die Ausfertigung ohne Anrede und ohne Eingang in der dritten Person im Befehlsstyle oder im Style der Aufträge, je nachdem es die Beschaffenheit der Sache erfodert, entweder an die Forstinspektionen oder unmittelbar an die Forstämter erlassen.

§. 15. Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, wobei es nicht blos auf die Einleitung einer vorläufigen Instruirung oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankommt, werden für die gemeinschaftlichen Sizungen der Generalforstadministration, (deren in jeder Woche wenigstens zwei seyn müssen,) vorbehalten, in diesen Sizungen ordentlich vorgetragen, und nach der Stimmenmehrheit entschieden.

§. 16. Ausgenommen hievon sind jedoch folgende Fälle, worüber jedesmal Unsere Allerhöchste Genehmigung mittels Berichts an Unser geheimes Finanzministerium zu erholen ist:

a) Die Anstellung neuer Forstbeamten von jedem Grade.

b) Sämtliche Dienstsuspensionsfälle, und alle Untersuchungen der Dienstesgebrechen der Forstbeamten.

Wenn jedoch, um nicht den Dienst zu unterbrechen, eine provisorische Vorkehr auf der Stelle getroffen werden muſs, ist die Generalforstadministration hiezu befugt, mit der Verbindlichkeit, davon unverzügliche Anzeige zu machen.

c) Die Ertheilung neuer Besoldungen, so wie die Gratifikationsverleihungen.

d) Die Verleihung neuer Pensionen und Unterstüzungsbeiträge.

e) Jeder An- und Verkauf von Staatswaldungen, bei welch leztern die durch die Verordnung vom 4ten September vorigen und vom 8ten Mai laufenden Jahrs festgesezten Einschränkungen und Formen genau zu beobachten sind.

f) Alle jene Verpachtungen, bei welchen der jährliche Pachtzins die Summe von Einhundert Gulden überschreitet, vorausgesezt, daſs die öffentliche Versteigerung dabei vorausgegangen ist.

g) Alle Purifikationen der Staatswaldungen, und alle übrigen das Forstvermögen unmittelbar betreffenden Verträge.

h) Alle Ausgaben, welche nicht bereits etatsmässig regulirt und festgesezt sind.

i) Alle nöthig oder nüzlich befundenen neuen Einrichtungen in der Forstverwaltung oder Abänderungen der darüber bestehenden Normen, bevor hierin zu irgend einem Vollzuge geschritten wird.

k) Die Bestimmungen des jährlichen Generalforstetats.

l) Ueberhaupt alle jene Forst- und Jagdgegenstände von Wichtigkeit, welche einen wesentlichen Einfluſs auf den Wohlstand der Waldungen oder Unserer Staatseinkünfte haben, und zu deren Entscheidung nicht schon hinlänglich bestimmte Normen vorhanden sind.

§. 17. Die Berichte über obige Gegenstände haben sich nicht blos auf die Einsendung der darüber erstatteten forstamtlichen Berichte, und auf die Anzeige ihres Inhalts zu beschränken, sondern sie müssen die kurze Vorstellung der Thatsache und die eigene Ansicht und Beurtheilung der Generalforstadministration über jeden Gegenstand enthalten; und wenn bei der Berathung darüber wesentlich von einander abweichende Meinungen sich hervorgethan haben, so ist die Verschiedenheit dieser lezten mit den Gründen, worauf sie sich stüzen, in dem Berichte zu bemerken.

§. 18. Ueber sämtliche der Berathung der Generalforstadministration unterworfenen Gegenstände sind von dem vorsizenden Sekretär förmliche Sizungsprotokolle nach der hierüber in der Entschliessung vom 7ten April l. J. ertheilten Vorschrift zu halten, in welchen bei jedem Gegenstande auch die einzelnen Abstimmungen eingetragen werden, und jedesmal zu bemerken ist, ob der Beschluſs einstimmig, oder blos nach der Mehrheit der Stimmen gefaſst worden.

§. 19. Die Beschlüsse, welche in die eigenen Sizungsprotokolle eingetragen werden

müssen, sind in dem Geschäftsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und den Vortragsnumer des Sizungsprotokolls zu bemerken.

§. 20. Von 14 Tagen zu vierzehn Tagen müssen Unserm geheimen Finanzministerium diese Sizungsprotokolle zur Einsicht vorgelegt werden, damit solches fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten werde.

§. 21. Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist solchem gleichfalls zur nöthigen Geschäftskontrolle ein vergleichender Auszug der eingelaufenen erledigten oder rückständigen Arbeiten vorzulegen.

§. 22. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, geschieht solches nicht durch die Generalforstadministration, sondern durch Unser Finanzministerium selbst, an welches sie sich deſshalb zu wenden hat; auch mit andern Zentralbehörden und Büreaux tritt die Generaladministration nicht in direkte und unmittelbare Kommunikation.

§. 23. Zum Geschäftskreise des Vorstandes der Generalforstadministration gehören folgende Gegenstände:

a) Die Erbrechung aller Vorstellungen und Berichte, welche zu dem Geschäftskreise der Generalforstadministration gehören, die Abgabe derselben zum Einlaufsprotokolle nach vorheriger Bemerkung des Präsentatums.

b) Die Vertheilung derselben an die bestimmten Referenten, wobei ihm auch überlassen ist, in einzelnen Fällen nach seinem jedesmaligen besondern Ermessen einen Correferenten zu ernennen.

c) Die Publikation sämtlicher von Uns an die Generalforstadministration erlassen werdenden Verordnungen und Entschliessungen, welche jedesmal in der zunächst folgenden Rathssizung zu verlesen, und auf solche Weise zur allgemeinen Kenntnifs des Kollegiums zu bringen sind.

d) Die Sorge, dafs alle allgemeine Verordnungen, welche einen allgemeinen und permanenten Bezug auf den Dienst mit sich führen, von der Errichtung der Forst- und Zentralstelle anfangend in ein Vormerkungsbuch zusammengestellt werden.

e) Die Wachsamkeit, dafs die gewöhnlichen Rathssizungen in jeder Woche zweimal ge-

halten werden, und daſs solchen die Mitglieder der Generalforstadministration ununterbrochen beiwohnen.

f) Die Ansezung der durch dringende und wichtige Fälle veranlaſsten ausserordentlichen Rathsversammlungen.

g) Die Umfrage, oder die Stimmensammlung.

h) Bei getheilten gleichen Stimmen die Ablegung der lezten entscheidenden Stimme.

i) Der Ausspruch des Konklusums.

k) Die Reproposition der noch einem Anstande ausgesezten Beschlüsse.

l) Die Wachsamkeit, daſs alle an Uns erstattet werdenden Berichte vor ihrer Absendung in der Rathssizung verlesen, und dadurch zur Kenntniſs und allenfallsigen Erinnerung der stimmführenden Mitglieder gebracht werden.

m) Die Unterschrift der Entwürfe und der ins Reine geschriebenen Expeditionen.

§. 24. Zum Geschäftskreise des Direktors der Generalforstadministration bestimmen Wir:

a) Die nähere und unmittelbare Aufsicht über die Festhaltung des vorgeschriebenen

Büreaudienstes, und die bei den subalternen Stellen und der Kanzlei angestellten Individuen.

b) Die Oberaufsicht auf das Rechnungskommissariat, die Registratur und die Forstkartenkamer, wegen deren zweckmässigen Einrichtung eine besondere Instruktion nachfolgen wird.

c) Die Führung des ersten oder Instruktivvoti.

d) Die Geschäftsversehung für kranke oder in Dienstesgeschäften abwesende Räthe.

e) Die Mitunterschrift der Expeditionsentwürfe.

f) In Abwesenheit des Vorstandes die völlige Verwaltung der Vorstandsverrichtungen.

§. 25. In Ansehung der Räthe wird ihr Geschäftskreis durch die jährliche Geschäftsvertheilung bestimmt, und ist nur, was die Geschäftsbehandlung im Allgemeinen betrift, der Gesichtspunkt nie aus dem Auge zu lassen, dafs der höchste Grad der Beschleunigung, dessen die Geschäfte fähig sind, mit der Reife der Ueberlegung, welche die Zweckmässigkeit und

die Sicherheit ihrer Ausführung erfodert, verbunden werden müsse.

Uebrigens sezen Wir in die Kenntnisse und den Diensteseifer sämtlicher Mitglieder der Forstsektion das Vertrauen, daſs sie das gesamte Forstwesen Unsers Königreiches mit der nöthigen Umsicht, Thätigkeit, und einem Unserer Erwartung und den Fortschritten der Forstwissenschaft entsprechenden Erfolge leiten, nach erprobten und praktisch anwendbaren Grundsäzen verwalten, und das ihrige zur Erreichung Unserer auf die möglichste Vervollkommnung des technischen Betriebes der Waldungen gerichteten Absicht nach Pflichten und Kräften beitragen werden.

§. 26. Schlieſslich finden Wir nöthig, noch folgende allgemeine Bestimmungen zu treffen;

1) Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten.

2) Sie haben keine Sollizitationen anzunehmen.

3) Sämtliche Mitglieder der Forstsektion haben über Sollizitations- und Dienstesgegenstände nicht zu korrespondiren.

4) Allen Partheien und andern zu der Forstsektion nicht gehörigen Personen ist der

Zutritt zu dem Lokale des Bureau und der Registratur gänzlich untersagt.

5) Allenfallsige Anfragen sind allein an den Expeditor der Sektion zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf beschränkt, ob der Gegenstand erlediget, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey.

6) Bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Dienstesentlassung ist die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften aus der Kanzlei oder Registratur der Sektion durchgängig untersagt.

Unser Minister der Finanzen ist beauftragt, das Erfoderliche zu veranstalten, daſs gegenwärtiges organisches Edikt vollständig in Vollzug gesezt werde.

München, den 1sten Oktober, 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

LV.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Organisation der königlichen General- Zoll- und Mautdirektion betreffend.*)

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, dem Zoll- und Mautwesen der gesamten Provinzen Unseres Königreiches, sowohl in Rücksicht auf die allgemeinen als besondern Kommerzialbedürfnisse derselben, eine zusammenhangende Verfassung zu geben, und so weit es die Lokalverhältnisse

*) Man sehe (in diesem Bande Seite 98 L. oder im Regierungsblatte 1808, Stück LII., Seite 245—258.) das organische Edikt über die Ordnung einer Steuer- und Domainensektion bei dem königlichen Finanzministerium, wo die General- Zoll- und Mautdirektion, so wie die Generalsalinen, und Generalbergwerksadministrationen als Sektionen dieses Ministeriums angeführt werden.

derselben gestatten, sämtliche neuerworbene Provinzen in den für Unsere ältern schon bestehenden Zoll- und Mautverband zu ziehen.

Aus dieser Ausdehnung des Mautverbandes, und dem Zwecke der Einheit, die Wir dadurch in alle Zoll- und Mautbehandlungen Unserer gesamten Staaten zu bringen bezielen, geht zugleich die Nothwendigkeit hervor, sämtliche auf Maut und Zoll, auf Weggeld, auf den Aufschlag, welcher von dem aus dem Auslande eingeführten Wein und Brandwein erhoben wird, so wie auf die Zollpatente, die Wir einzuführen gedenken, sich beziehenden Gegenstände zu zentralisiren, und für dieselbsn eine eigene Stelle unter der Benennung:

General- Zoll- und Mautdirektion

bei Unserm geheimen Finanzministerium, von dessen obersten Leitung sie unmittelbar abhängt, zu errichten. Die innere Organisation dieser Stelle, die Form ihrer Geschäftsführung, und die daraus entspringenden nähern Verhältnisse derselben zu den der erwähnten Stelle selbst unmittelbar untergeordneten Inspektionen, Aemtern und Individuen werden Wir durch eine besondere Instruktion bestimmen. Vor der Hand sezen Wir inzwischen hiemit fest:

I. Der Geschäftskreis dieser General- Zoll- und Mautdirektion soll sich auf alle oben erwähnten Gegenstände, sowohl in Unsern ältern, als neuerworbenen Staaten, in Franken, Schwaben und Tirol, ohne Unterschied ausdehnen. Diesemnach wird das bei Unserer Landesdirektion in Baiern, nicht allein für diese Provinz, sondern auch für das Herzogthum Neuburg und die obere Pfalz bisher bestandene Mautbüreau mit dem 1sten Dezember d. J. aufgelöst, und dessen Geschäfte gehen vom gedachten Zeitpunkte an zu dem Geschäftskreise jener neuerrichteten Zentralstelle über. Auch die Zoll- und Mautgefälle fliessen von erwähntem Zeitpunkte an nicht mehr in die Provinzialhauptkassen, sondern in die Kasse jener Stelle.

Nur in Unsern neuerworbenen, bisher noch nicht im Mautverband begriffen gewesenen Staaten werden die für besagte Stelle ausgeschiedenen Gegenstände einstweilen noch, und bis zur Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung, welche mit dem 1sten Januar künftigen Jahres eintritt, nach der hergebrachten Art behandelt, und die Zoll- und Weggelder von den dortigen Provinzialhauptkassen erhoben.

In der Zwischenzeit wird sich erwähnte Stelle, ausser der gewöhnlichen Zollgeschäftsbehandlung in Unsern ältern Provinzen, zugleich nach den von Uns bereits genehmigten Grundlagen mit allen Einrichtungen und Vorarbeiten beschäftigen, welche die Einführung der neuen Zoll- und Mautordnung in Unsern übrigen Provinzen zu beschleunigen dienen, und worüber sodann vor Ausgang dieses Jahres noch das Weitere wird bestimmt werden.

II. Gedachte Stelle besteht aus

einem Direktor,
drei Räthen,
zwei Beisizern,
zwei Sekretärs, und
einem Sekretärsakzessisten,
einem Oberrechnungskommissär,
sechs Rechnungskommissären, und
zwei Kalkulatoren,
einem Kassier,
einem Kassakontrolleur,
einem Hauptbuchhaltungs- und
einem Zollpatentbuchhaltungsgehilfen, nebst
einem Kasseoffizianten,

einem Registrator, und
einem Registratursgehilfen,
einem Polletenkontrolleur, und
einem Polletenkontrolleursoffizianten,
einem Materialmagazinsverwalter, und
einem Materialmagazinsoffizianten,
drei Kanzellisten,
zwei Patentschreibern,
drei Diurnisten, und
drei Boten.

III. Da dieser neu errichteten Zentralstelle blos die Vollziehung der in ihren Geschäftskreis einschlagenden Geseze und Verordnungen, unter der Aufsicht Unseres geheimen Finanzministeriums, überlassen wird; so versteht es sich von selbst, daſs weder neue Verordnungen noch Verfügungen, wodurch die von Uns gegebenen Verordnungen und Geseze abgeändert oder anders modifizirt werden, von ihr ausgehen können. Sie hat sich vielmehr an den Inhalt dieser Geseze und Verordnungen pünktlich und genau zu halten, und wenn ihr neue abändernde Gesezbestimmungen nöthig scheinen, Bericht darüber an Unser geheimes Finanzministerium zu erstatten.

Eben

Eben so beschränkt ist das Strafrecht dieser Stelle über das ihm untergeordnete Personal bloſs auf die den Kollegien unmittelbar überlassenen geringern Disziplinarstrafen, und, wofern Gefahr auf dem Verzuge haftet, auch provisorische Suspensionen, über welche aber sogleich Unserm geheimen Finanzministerium Bericht erstattet, und dessen weitere Entscheidung eingeholt werden muſs. Ueber die Dienstesentlassungen, Dienstesamotionen, Versezungen auf geringere Stellen, und alle sonstigen Bestrafungen des Personals, welche bisher Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorbehalten waren, muſs ebenfalls Bericht an Unser geheimes Finanzministerium erstattet, und durch dieses das Weitere veranlaſst werden.

Eine gleiche Bewandniſs hat es mit der Errichtung neuer Zollstätte, neuen Dienstesbestellungen, neuen Besoldungen, Besoldungsvermehrungen, und Zulagen, Gratifikationen und Pensionen. Auch diese gehören zu den Gegenständen, worüber erwähnte Zentralstelle Bericht zu erstatten, und ohne Unsere vorherige Genehmigung nichts zu verfügen hat.

IV. Unmittelbar werden der Zentralmautstelle überlassen:

a) Die Oberaufsicht und Leitung der Geschäftsführung bei sämtlichen Mautinspektionen, Mautämtern, Hallverwaltungen, und allen übrigen, mit dem Zollwesen sich befassenden Stellen.

b) Die Revision und Kontrolle über das Rechnungswesen derselben. Die Gelder eines jeden Amtes müssen, so bald der Vorrath die Summe von Fünfhundert Gulden übersteigt, zu dem nächstgelegenen Hallamte, und von diesem entweder durch den Postwagen, oder durch vertraute inländische verpflichtete Boten und Fuhrleute zur Zentralmautkasse übermacht werden, durch welche dieselben zur Zentralstaatskasse gelangen.

c) Alle Rückzollvergütungen; nach Inhalt und in den Schranken der bestehenden, oder künftig von Uns erlassen werdenden Verordnungen.

d) Die Personalversezungen bei den Aemtern, in so fern sie ein bloſses Erfodernifs des Dienstes, und weder mit Gehaltvermehrung noch Verminderung verbunden sind.

e) Alle auf die Vollziehung des Dienstes Bezug habenden, und in den erlassenen Verordnungen bereits gegründeten Vorschriften und Weisungen.

f) Die Disziplinarbestrafungen des ihr untergeordneten Personals, ausschliefslich der oben schon ausgeschiedenen.

g) Die Erkenntnisse über Defraudationsgegenstände in zweiter Instanz; wie sie durch die neue Zoll- und Mautordnung der Zentralmautstelle werden übertragen werden, und endlich

h) Die Ertheilung kurzer Reiselizenzen innerhalb der Landesgrenzen an das ihr untergeordnete Personal, jedoch mit jedesmaliger Berücksichtigung der Erfordernifs des Dienstes. Zu Reisen der Mautbeamten von längerer Dauer, oder in das Ausland, wird die übliche Ministerialgenehmigung erfodert.

V. In allen genannten der Zentralmautstelle überlassenen Fällen handelt dieselbe immer unmittelbar. Alle ihr untergebenen Aemter und Stellen erstatten an dieselbe ihre Berichte, unter der Aufschrift:

An
die Königliche General- Zoll- und
Mautdirektion.

Und mit der Anrede:

Königliche General- Zoll- und Maut-
direktion.

Auch alle Polleten und Rechnungen der Aemter, Hallverwaltungen und Zollstätten müssen, theils unmittelbar, theils durch die Mautinspektionen, wie dieses näher bestimmt werden wird, in der festgesezten Zeit zur Zentralmautstelle gelangen. Alle Geschäftsverfügungen und Weisungen dieser Zentralstelle werden mit der Ueberschrift:

Die Königliche General- Zoll- und
Mautdirektion,

an

das Königliche Mautamt, oder die Königliche Hallverwaltung N. N.

erlassen, von dem Direktor unterzeichnet, und mit dem eigenen Siegel dieser Stelle gesiegelt.

Auch die Ausfertigung der Freipässe geschieht bei gedachter Zentralstelle, und unter seiner Unterschrift, jedoch nicht anders, als auf

eine von Unserm geheimen Finanzministerium ausgefertigte Weisung.

VII. Da die Begutachtung des neu anzustellenden oder zu befördernden Mautpersonals, und über die Ertheilung der Pensionen, Gehaltszulagen, u. s. w. zu dem Geschäftskreis des Bureau gehört, so werden auch die darauf Bezug habenden Gesuche an dasselbe gerichtet.

Alle Geschäfte, welcher Art sie seyen, müssen jedesmal in dem kürzesten Zeitraume, den ihre ordnungsmässige Behandlung zuläſst, erledigt, und durch das Beispiel steter Ordnung und Thätigkeit, welches die Zentralstelle gibt, alle ihr untergeordneten Stellen dazu angefeuert werden.

VII. Zur beständigen, genauen Aufsicht über die Mautämter, Hallverwaltungen und Mautstationen, so wie zur schnellern Beförderung der Polletenkontrolle und der vorläufigen ersten Rechnungsrevision werden vier Mautinspektionen:

zu Stadtamhof,
Nürnberg,
Augsburg, und
Botzen

errichtet werden.

Eine jede derselben besteht aus einem Oberinspektor, einem Unterinspektor, einem Kanzellisten, einem Diurnisten, und einem Boten.

VIII. Da obige Vorschriften nur die Hauptlinien der Geschäftsführung enthalten, wie sie bei der neu errichteten Zoll- und Mautstelle statt finden sollen; so werden die weitern Detailbestimmungen darüber in der schon oben erwähnten besondern Instruktion folgen.

Wir sezen übrigens in den Direktor und in die sämtlichen Mitglieder der General- Zoll- und Mautdirektion das Vertrauen, dafs sie sich mit allem Eifer, und aller Sorgfalt angelegen seyn lassen werden, den Absichten, die Uns zur Errichtung derselben bewogen haben, vollkommen zu entsprechen, und das ihr übertragene Geschäft nicht allein als Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte, sondern auch in seinen nicht minder wichtigen Kommerzialbeziehungen so zu führen, dafs beide Rücksichten dabei nach Möglichkeit erreicht werden.

München, den 22sten November, 1807.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

LVI.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Organisation der Generaladministration der Salinen betreffend. *)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Da die auf die Salinen Unsers Reichs Bezug habenden Geschäfte, wegen der genauen Verbindung, worin sie untereinander stehen, und wegen ihrer besonderen Eigenschaft als Fabrikations- und Kommerzgegenstände, eine konzentrirte und selbstständige, das gesamte Salinenwesen in seinem Zusammenhange umfassende Behandlungsart erfodern; so haben Wir beschlossen, die Leitung und Führung dieser Geschäfte einer unter der unmittelbaren obersten Leitung Unsers geheimen Finanzministeriums stehenden, von dem Berg- und Hüttenwesen

*) Vergleiche die Note auf Seite 204.

ganz abgesonderten Generaladministration der Salinen zu übertragen, und diese folgender Gestalt zu organisiren.

I. Die Generalsalinenadministration besteht:

a) Aus einem Generaladministrator, welcher die ganze Geschäftsführung zu leiten, über alle wichtigen Salinenangelegenheiten in besondern Sizungen Unsers geheimen Ministerialfinanzdepartements vorzutragen, die genaue Vollziehung der hierauf erfolgenden Beschlüsse, so wie der schon im Salinenwesen bestehenden Verordnungen zu bewirken, und die Spezialoberaufsicht über die mit der Generalsalinenadministration unmittelbar verbundenen Stellen als Vorstand derselben zu führen hat.

b) Aus einem Salinenrathe, welchem die besondere Aufsicht über die Salzfabrikation, und das Rechnungswesen bei Unsern sämtlichen Salinen, nebst der Leitung des Salzkommerzes im In- und Auslande, nach den schon bestehenden Normen, oder nach den nähern Vorschriften Unsers geheimen Ministerialfinanzdepartements, von welchem es unmittelbar abhängt, übertragen wird.

c) Aus einem Salinenkomtoir, welches die Hauptkasse Unsers gesamten Salinenwesens führt, und alle Salinargeldangelegenheiten besorgt, die bisher Unsern Provinzialhauptkassen in München und Innsbruck anvertraut waren.

II. Zum Generaladministrator der Salinen ernennen Wir den Referendär über sämtliche Salinengegenstände bei Unserm geheimen Ministerialfinanzdepartement.

III. Der Salinenrath besteht aus folgendem Personale:

a) Aus einem Direktor;

b) — sechs Salinenräthen;

c) — zwei Sekretären;

d) — zwei Rechnungskommissären;

e) — einem Registrator, welcher zugleich das Einlaufsprotokoll führt;

f) — zwei Kanzellisten; und

g) — einem Kanzleiboten.

IV. Das Salinenkomtoir besteht aus einem Kassier und aus einem Buchhalter.

V. Die Besoldungen des gesamten Personals bei dem Salinenrathe sind den etatsmässigen

Besoldungsbestimmungen des Personals Unserer hiesigen Landesdirektion von eben derselben Kategorie gleich. Diejenigen der obenbenannten Individuen, welche bisher geringer besoldet waren, erhalten also hiernach das verhältnifsmässige Gehaltssupplement; wogegen denjenigen, die schon wirklich mehr beziehen, zwar der unverkürzte Fortgenufs ihres dermaligen ständigen Bezuges bleibt, jedoch nur, insoweit lezterer den etatsmässigen Gehalt überschreitet, als eine persönliche lebenslängliche Zulage.

VI. Der Salinenrath hält jede Woche drei ordentliche Sizungen, in welchen alle Gegenstände der Fabrikation, des Salzkommerzes, und der Comptabilität von den Referenten, denen sie nach der von dem Generaladministrator, oder in seiner Abwesenheit von dem Direktor mit Rücksicht auf die bereits oben bemerkten Ausscheidungen, gemachten Repartition zugetheilt worden sind, umständlich vorgetragen, und die darüber verfafsten schriftlichen Aufsäze abgelesen werden.

Die Conclusa werden, nach der Umfrage des Generaladministrators, wenn er der Sizung beiwohnt, oder des Direktors, wenn jener abwesend ist, per majora gefafst, und jedesmal in

das Sizungsprotokoll eingetragen; sämtliche Protokolle werden dem Generaladministrator, wenn er hier zugegen ist, zur Einsicht vorgelegt, er mag der Sizung beigewohnt haben, oder nicht.

Betreffen die gefafsten Rathbeschlüsse die Abschliessung neuer Salzkontrakte, die Erhöhung oder Verminderung der Salzverkaufspreise, die Vornahme neuer Versuche bei den Salzquellen, oder in den Salzgebirgen, oder auch beträchtliche Veränderungen in der Salzfabrikation, desgleichen neue Personalanstellungen, Pensionsertheilungen, Gehaltszulagen und Gratifikationen, oder sonst mit neuen Auslagen verknüpfte, von dem gewöhnlichen Geschäftslaufe, und der schon festgesezten Norm abweichende Gegenstände, so wird darüber Bericht an das geheime Ministerialfinanzdepartement erstattet, bei diesem von dem Generalsalinenadministrator mit Darlegung des von dem Salinenrathe gemachten Antrags, und seiner Motive, darüber vorgetragen, und die weitere schriftliche Weisung des gedachten Departements abgewartet. In allen laufenden und minder wichtigen Gegenständen aber werden nach den Beschlüssen des Salinenraths die Ausfertigungen mit der Ueberschrift:

Die königliche General-Salinen-
Administration,
an
das königliche Salzamt zu N. N.

sogleich entworfen, von dem Direktor unterzeichnet, und an die betreffenden Stellen abgesendet.

VII. Sowohl die Hauptsalzämter zu Reichenhall, Traunstein und Hall in Tirol, als auch sämtliche Salzverkaufs- und Speditionsämter erstatten ihre Berichte unmittelbar an den Salinenrath unter der Aufschrift:

An
die königliche General-Salinen-
Administration.
Zum Salinenrathe

und mit der Anrede:

Königliche General-Salinen-Administration.

Auch alle Rechnungen, Material- und Pekunialausweise, nebst allem Uebrigen, was auf die Salzgeschäfte Beziehung hat, werden unmittelbar dahin eingesendet, jedoch mit Ausnahme der Kassebaarschaftsgegenstände, welche an

das Salinenkomptoir, zwar unter der nämlichen Aufschrift:

An

Die königliche General-Salinen-Administration,

aber mit dem besondern Zusaze:

Zum Salinenkomptoir

zu richten sind.

VIII. Die Generaladministration hat vorzüglich Sorge für eine strenge Beobachtung der Comptabilität zu tragen, und sowohl die Hauptsalzämter, als auch die Salzverkaufs- und Speditionsämter zur genauen und deutlichen Stellung der angeordneten Rechnungsauszüge, und der Jahresrechnungen, so wie zur pünktlichen Einhaltung der für ihre Einsendung vorgeschriebenen Termine anzuhalten. Die Rechnungsauszüge nebst den Jahresrechnungen werden von den Rechnungskommissären hierauf ohne Zeitverlust revidirt, und die schriftlich verfaſsten Bedenkenspunkte mit den Rechnungen zum Salinenrathe abgegeben, in welchen darüber weiterer Vortrag erstattet, und das Nöthige beschlossen wird. Vor allem sind die alten, noch nicht justifizirten Salzrechnungen unverzüglich

in Revision zu nehmen, und zum förmlichen Abschlusse zu bringen.

IX. Die Registratur hat alle Akten, Plane und Papiere, welche Unsere sämtlichen Salinen und das Salzkommerz betreffen, aufzubewahren, und in guter Ordnung zu erhalten.

Die spezielle Aufsicht hierüber sowohl, als über die Kanzlei, so wie über die Pünktlichkeit und Schnelligkeit des Geschäftsganges überhaupt hat der Direktor des Salinenrathes zu führen. Vorkommende wichtigere Unordnungen und Gebrechen zeigt er dem Generalsalinenadministrator an, der zu ihrer Abstellung das Geeignete entweder selbst zu verfügen, oder nach Umständen das Weitere hierüber bei dem Finanzdepartement einzuleiten hat.

X. Das Salinenkomptoir und die Salinenkasse stehen unter der speziellen Aufsicht des Generaladministrators, und unter der Oberaufsicht des Finanzministeriums, welchem von der ersten alle Extrakte und Rechnungen ohne Dazwischenkunft des Salinenrathes vorzulegen sind.

Mit diesem haben weder das Komptoir, noch die Kasse irgend eine andere Verbindung,

als dafs die bei dem Salinenrathe aufgenommenen Rechnungen dem Salinenkassier zur Einsicht und Kontrolle mitgetheilt, und von demselben, so weit sie sich auf Posten beziehen, welche die Salinenkasse betreffen, als richtig anerkennt werden. Was die Ablage der Jahresrechnungen gedachter Kasse selbst, und die Form ihrer Revision betrift, so werden hierüber sowohl, als über die vollständige Organisation des Salinenkomptoirs Unsere weiteren Bestimmungen nachfolgen.

XI. Das Salinenkomptoir hat Sorge zu tragen, dafs monatlich aus der Salinenkasse die Summe von 100,000 fl. und solchemnach jährlich die Summe von 1200,000 fl. zur Zentralstaatskasse baar abgegeben werde.

Obgleich die Salinen bisher diese Summe nicht vollständig abgeworfen haben; so hegen Wir gleichwohl die Ueberzeugung, dafs nicht allein dieselbe sehr leicht erreicht, sondern dafs sie sogar durch eine sorgfältige, thätige und geschickte Verwaltung um ein Beträchtliches höher gebracht werden kann. Um hiezu desto mehr aufzumuntern, bestimmen Wir, dafs von demjenigen reinen Ertrage, welcher über die festgesezten 1200,000 fl. zur Zentralstaatskasse aus

den Salinengefällen, eines und desselben Jahres ohne eingetretene Erhöhung der jezigen inländischen Salzverkaufspreise noch weiter baar eingeliefert wird, zwanzig pr. Ct bei der Salinenkasse zurückbehalten werden sollen, die Wir theils zur Belohnung des Salinenpersonals nach dem Maase seiner Verdienste, theils zu neuen, auf die Verbesserung der Salinen abzweckenden Versuchen, und andern mit den Salinen in Verbindung stehenden Anstalten, nach erholtem schriftlichen Gutachten Unsers Generalsalinenadministrators verwenden lassen werden.

XII. Auf allen Salinen- und Salzämtern soll das Inventarium sogleich hergestellt, der Werth desselben abgeschäzt, und mit dem Schlusse einer jeden Jahresrechnung jeder Zu- und Abgang des Inventariums genau bemerkt werden.

Die Organisation der Geschäftsführung bei den Hauptsalzämtern behalten Wir Uns noch vor.

XIII. Schliefslich erwarten Wir, dafs sämtliche zur Generalsalinenadministration gehörige Individuen sich nicht blofs die strenge Erfüllung ihrer Dienstespflichten zur schuldigen

Angele-

Angelegenheit machen, sondern auch alle ihre Kräfte aufbieten werden, um durch jede mögliche Verbesserung der Fabrikations- und Kommerzanstalten diese für Unsere Staatskassen so ergiebigen, und dem Lande in so vielen Hinsichten äusserst wichtigen und nüzlichen Gefälle zu immer grösserer Ausdehnung und Einträglichkeit zu bringen.

München, den 8ten Februar, 1807.

MAX JOSEPH.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

LVII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Organisation des königlichen obersten Bergamtes betreffend *).

Da gemäſs organischer Verfügungen vom 8ten dieses Monats das gesamte Salinenwesen in den königlichen Staaten von dem Berg- und Hüttenwesen abgesondert, und die Leitung des ersten unter der unmittelbaren obersten Aufsicht des königlichen geheimen Finanzministeriums, einer eigenen Generalsalinenadministration übertragen worden ist, so ist hiedurch auch die Nothwendigkeit eingetreten, dem Berg- und Hüttenwesen eine andere, dieser Absonderung gemässe Einrichtung, so wie der Geschäftsführung desselben, den ihrer besondern Selbstständigkeit entsprechenden analogen Zusammenhang zu geben.

*) Vergleiche die Note auf Seite 204.

Hiedurch bestimmt haben Seine königliche Majestät unterm 8ten dieses Monats allergnädigst beschlossen, das bisherige Zentralbüreau im Berg- und Hüttenwesen völlig aufzulösen, und an dessen Stelle, in unmittelbarer Verbindung mit dem königlichen geheimen Finanzministerium, ein zentralisirtes oberstes Bergamt zu sezen, welches die oberste administrative Behörde in allen, das Berg- und Hüttenwesen, so wie die Münzämter betreffenden Gegenständen bildet. Ihm sind ohne fernere Dazwischenkunft der administrativen Landesstellen alle Berg-, Hütten- und Münzämter untergeordnet, und diese haben sämtlich alle auf jene Gegenstände sich beziehenden Berichte, Anzeigen, Rechnungen und Vorstellungen unmittelbar an dasselbe einzusenden. Die übrigen, auf den Geschäftsgang Bezug habenden Normen sind in der, dieser obersten Behörde ertheilten vollständigen Instruktion näher enthalten.

Der Vorstand des obersten Bergamtes ist in Rücksicht der unmittelbaren Geschäftsverbindung zugleich geheimer Referendär beim Ministerialfinanzdepartement, und trägt bei demselben alle Gegenstände persönlich vor, welche

nach der Instruktion der Entscheidung des Ministeriums vorbehalten sind.

(Die Ernennung ist im Regierungsblatte vom Jahre 1807, VIII. Stück, Seite 305 enthalten.)

Die Ausfertigungen des königlichen obersten Bergamtes geschehen mit der Ueberschrift:

Das königliche oberste Bergamt
an
das königliche Bergamt zu N. N.

Alle Berichte der Berg-, Hütten - und Münzämter werden unmittelbar an das oberste Bergamt unter der Aufschrift:

An
das königliche oberste Bergamt
zu München,

mit der Anrede:

Königliches oberstes Bergamt!

gestellt.

Die Porzellanfabrik zu Nimphenburg ist dem obersten Bergamte ebenfalls untergeordnet, und der jedesmalige Direktor derselben trägt dabei über die auf jene Fabrik Beziehung habenden Gegenstände vor; auch hat erwähntes Amt die oberpolizeiliche Aufsicht und Leitung

der gewerkschaftlichen Etablissements zu besorgen.

München, den 13ten Februar, 1807.

Auf Seiner königlichen Majestät besondern allerhöchsten Befehl.

Freiherr v. Hompesch.

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1807, VIII. Stück, Seite 303 — 306.)

LVIII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Eintheilung des Königreichs in drei Hauptbergdistrikte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Folge Unserer Verfügung vom 18ten Februar vorigen Jahres, wonach Wir Unsere Generalbergwerksadministration, unter der unmittelbaren Leitung Unsers Finanzministeriums, als oberste Zentralbehörde für das Berg- und Hüttenwesen errichtet haben, finden Wir Uns veranlaſst, über die Verwaltung dieses Finanzzweiges in sämtlichen Kreisen des Reiches noch ferner folgende Bestimmungen festzusezen:

1) Sämtliche königliche Staaten theilen sich, rücksichtlich des Berg- und Hüttenwesens, in drei Hauptbergdistrikte:

Der erste Hauptbergdistrikt schliefst in sich, den Mainkreis, Rezatkreis, Pegnizkreis, Altmühlkreis, Naabkreis, Regenkreis und Unterdonaukreis;

der zweite den Oberdonaukreis, Isarkreis, Salzachkreis, Lech- und Illerkreis;

der dritte den Innkreis, Eisackkreis und Etschkreis.

2) Die Berg- und Hüttenetablissements sämtlicher Kreise stehen unter der unmittelbaren Direktion der Generalbergwerksadministration in München; sie senden ihre Berichte, Rechnungen etc. an diese Stelle, und erhalten von derselben unmittelbar die Verfügungen.

3) Jedem Hauptbergdistrikte ist ein Oberbergkommissär vorgesezt, welchem theils die Exekution der von der Generalbergwerksadministration erlassenen Verfügungen, theils die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenökonomie der einzelnen Etablissements zur besonderen Pflicht gemacht wird. Die Zutheilung der Hauptbergdistrikte an die Oberbergkommissäre kann von Jahr zu Jahr einer Veränderung unterliegen, je nachdem es die Umstände erfodern, oder das königliche Finanz-

ministerium eine Verwechslung des Plazes für nüzlich erachtet.

Die Oberbergkommissäre haben mit den Oberstbergräthen gleichen Rang, und erhalten, ausser der jährlichen fixirten Besoldung von 1500 fl. für die Zeit, wo sie sich in den Revieren beschäftigen, 6 fl. täglich, nebst 300 fl. Pferdegelder; welche leztere jedoch nur auf dem Falle ausbezahlt werden, daſs sie die ihnen vorgeschriebenen Bereisungen in den Revieren wirklich vornehmen; und wobey es sich von selbst versteht, daſs alle weitere Vergütung von Reisekosten für Wagen und Pferde wegfällt.

4) Jeder Oberbergkommissär wird durch einen, oder auch mehrere Inspektionskommissäre in seinem Distrikte unterstüzt, und ausserdem erhält er noch zu seiner Disposition im Dienste einen Eleven, dem er zugleich im Technischen und in der Dienstesführung Unterricht zu ertheilen hat.

5) Die Oberbergkommissäre sind verbunden, wenigstens 3 bis 4 Monate (wozu insbesonders die Wintermonate bestimmt seyn sollen,) auf Anweisung der Generalbergwerksadministration, in München zu bleiben, die

übrige Zeit des Jahres aber in den Revieren ihres Distriktes zuzubringen.

6) Während ihres Aufenthaltes zu München wohnen dieselben den Sizungen der Generalbergwerksadministration bei, und bearbeiten die ihnen von dem Vorstande zugetheilten Vortragsstücke.

Sie durchgehen die von den Berg- und Hüttenämtern ihres Distriktes eingehenden Rechnungen, und bemerken diejenigen Punkte, worüber sich die Beamten, rücksichtlich ihrer geführten Wirthschaft, allenfalls zu verantworten haben.

Sie entwerfen eine zusammenhängende Darstellung über die Oekonomieführung jedes einzelnen Werkes vom vorhergehenden Jahre.

Sie ertheilen den Eleven, welche in den Wintermonaten nach der Stadt, zur Fortsezung ihres wissenschaftlichen Kurses, beruffen werden, den Unterricht, nach der von der Generalbergwerksadministration zu treffenden speziellen Repartition.

Sie entwerfen endlich den Geschäftsplan zur Bereisung der Werke, und übergeben ihn

bei der Generalbergwerksadministration zur Genehmigung und weiteren Beförderung an die allerhöchste Finanzstelle.

7) Bei dem Aufenthalte in den Revieren bestehen die Geschäfte und vorzüglicheren Obliegenheiten der Oberbergkommissäre in folgenden Punkten:

sie revidiren sämtliche Berg- und Hüttenwerke ihres Distriktes wenigstens einmal im Jahre; untersuchen den pekuniellen, technischen und ökonomischen Zustand derselben, so wie die Geschäfts- und Rechnungsführung der Beamten, und erstatten über jedes einzelne Werk ihre Revisionsberichte an die Generalbergwerksadministration;

sie wachen über die genaue Befolgung der erlassenen Verfügungen, und insbesonders über die Erfüllung der Etats; leiten an Ort und Stelle die nöthigen Maasregeln ein, und erstatten auf dem Falle, wenn in der Geldausgabe der Etat überschritten, oder Hauptänderungen in den früher getroffenen Dispositionen gemacht werden müſsten, ihre Anfragsberichte an die Generalbergwerksadministration, damit hienächst Unsere allerhöchste Geneh-

migung hierüber in Zeiten nachgesucht werden kann;

in wichtigen Gegenständen, wo eine reifliche Konsultation nothwendig ist, veranstalten sie die Zusammenkunft mit den ihnen zugetheilten Inspektionskommissären, und senden dieselben zur Ausführung an diejenigen Orte hin, wo ihre Gegenwart und unmittelbare Einwirkung am dringendsten ist;

die Oberbergkommissäre sind verpflichtet, bei jedem Etablissement, mit Zuziehung der Revierbeamten, die Etats- und Oekonomiepläne zu entwerfen, und, nebst dem darüber abzufassenden Erläuterungsprotokolle, bei der Generalbergwerksadministration einzureichen;

da der Generalbergwerksadministration daran liegt, von der mineralogischen Geographie des Landes so genau, als möglich unterrichtet zu seyn, so müssen alljährig blos allein zu diesem Ende besondere Reviere des Hauptbergdistriktes bereiset, die Beschreibungen entworfen, und von den vorgefundenen Mineralien und Fossilien ein deutlich ausgezeichnetes Exemplar für das Mineralienkabinet der Generalbergwerksadministration eingesendet werden;

die Oberbergkommissäre übergeben alle 14 Tage das Journal ihrer Beschäftigungen bei der Generalbergwerksadministration.

8) Die Inspektionskommissäre, welche den Oberbergkommissären zur Aushilfe in ihren Geschäften beigegeben sind, wohnen in den Revieren, und ersezen die Stelle der lezteren, wenn diese entweder abwesend, oder sonst durch anderweitige Geschäfte verhindert sind. Sie stehen mit den Bergassessoren bei der Generalbergwerksadministration in gleichem Range, und erhalten, ausser einer jährlichen fixen Besoldung von 1100 fl. und freier Wohnung, für diejenige Zeit, wo sie ausser ihrem bestimmten Wohnorte in den Revieren sich aufhalten, täglich 4 fl. Diäten, nebst 200 fl. Pferdegelder, und zwar leztere unter derselben Bedingung, welche oben §. 2. bei den Oberbergkommissären festgesezt worden.

9) Die Oberbergkommissäre disponiren, mit Vorwissen und Genehmigung der Generalbergwerksadministration, über die Beschäftigung der Inspektionskommissäre. Leztere übergeben unmittelbar ihre Aufsichtsrapporte den Oberbergkommissären; die Journale ihrer Beschäftigun-

gen aber senden sie von 14 zu 14 Tagen an die Generalbergwerksadministration.

10) Den Inspektionskommissären kann, nach Antrag der Generalbergwerksadministration und Genehmigung Unsers Finanzministeriums, ein Eleve beigegeben werden, daſs dieser theils in dem technischen Betriebe, theils in der Geschäftsführung Unterricht erhalte.

11) Die jedesmalige Anzahl der Eleven wird, nach vorläufigem Antrage der Generalbergwerksadministration, von Unserm Finanzministerium bestimmt und genehmigt werden.

Die fähigeren Subjekte werden, wenn sie einmal die vorgeschriebenen Lehrkurse vollendet haben, zur beständigen Aufsicht in den Revieren, nach der Disposition der Generalbergwerksadministration und mit Genehmigung Unsers Finanzministeriums, verwendet.

Während des Lehrkurses in der Stadt erhalten die Eleven, welche sich zu einer Unterstützung qualifiziren, 1 fl. — in den Revieren aber 45 kr. zu ihrem täglichen Unterhalte; dagegen die bisher bewilligten Stipendien nicht weiter statt finden.

Unsere Generalbergwerksadministration wird hiemit beauftragt, das Personal der Oberbergkommissäre und Inspektionskommissäre in Vorschlag zu bringen, und überhaupt die erfoderlichen Einleitungen zu treffen, daſs gegenwärtige Verordnung baldmöglichst in Vollzug gesezt werde.

München, den 29sten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LXXIII. St. Seite 2965—2971.)

LIX.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Aufstellung einer königlichen Münzkommission.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Ueberzeugt von den grossen Vortheilen, welche aus einer wohl eingerichteten Münzanstalt für den Staat und das kommerzirende Publikum hervorgehen können, haben Wir nöthig erachtet, derselben Unsere volle Aufmerksamkeit zu widmen.

Um Einheit und Gleichförmigkeit in die Ausmünzung zu bringen, haben Wir nüzlich gefunden, die Münzstätte in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg zu schliessen, und nur eine einzige in München, in der Hauptstadt Unsers Königreichs, beizubehalten: — deſswe-

gen liessen Wir das hiesige Münzgebäude so vergrössern und einrichten, dafs allen Bedürfnissen des baierischen Staates und des kommerzirenden Publikums entsprochen werden könne.

Damit aber diese Unsere königliche Münzanstalt zweckmässig verwaltet werde, so haben Wir unter der obersten Leitung Unsers geheimen Finanzministeriums eine eigene **Münzkommission** von drei Mitgliedern angeordnet.

Wir haben unterm Heutigen dieser Kommission eine ausführliche Instruktion zur Verwaltung Unsers Hauptmünzamtes ertheilt.

(Die Personalernennung ist in dem angeführten Regierungsblatte enthalten.)

Wir erwarten, dafs sowohl Unsere Münzkommission, als sämtliche Beamten und Diener Unseres Hauptmünzamtes alle Punkte der ihr unter dem Heutigen vorgeschriebenen Instruktion in volle Erfüllung bringen werden.

München, den 28sten Oktober, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Hompesch.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

G. Geiger.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LXIX. St. Seite 2751—2753.)

LX.

LX.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Die Anordnung einer Polizeisektion bei dem Ministerium des Innern betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach dem von Uns angenommenen allgemeinen Verwaltungsplane haben Wir beschlossen, auch bei Unserm Ministerium des Innern eine den übrigen Zweigen des öffentlichen Dienstes näher angepaſste, den erhöhten Geschäftsfoderungen entsprechende Einrichtung zu treffen, und dasjenige zu ergänzen, was nach Ausscheidung einiger Geschäftstheile noch anzuordnen übrig ist.

Für die Gegenstände des öffentlichen Unterrichts und der Erziehung wird bei Unserm Ministerium des Innern eine eigene Sektion be-

stehen, für welche die besonders erlassene Instruktion die näheren Vorschriften aufstellet.

Eben so wird für die kirchlichen Gegenstände eine eigene Sektion errichtet.

Für das gesamte Rechnungswesen des Innern besteht bereits ein eigenes Zentralrechnungskommissariat.

Für die übrigen Gegenstände des Ministeriums des Innern, nämlich:

die Polizei im Allgemeinen;

das Wasser- und Strassenbauwesen, in so ferne es nicht blofs technische Gegenstände betrifft, und nach den näheren Bestimmungen, welche Wir hierüber erlassen werden;

die staatswirthschaftlichen Gegenstände, welche zu dem Ministerium des Innern ressortiren, und

die medizinische Polizei

wollen Wir mit dem genannten Ministerium eine eigene oberste Zentralbehörde, unter der Benennung: Polizeisektion, in unmittelbare Verbindung sezen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personale:

einem Vorstande,

zwei Oberpolizeiräthen,

einem Assessor, mit Siz und Stimme,

einem expedirenden Sekretär,

einem Registrator,

zwei Protokollisten,

vier Kanzellisten,

einem Büreaudiener, und

einem Boten.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamtregistratur des Ministerialdepartements nicht getrennt.

§. 3. Eben so bildet die Kanzlei einen ergänzenden Theil der Kanzlei des Ministerialdepartements dergestalt, daſs sich dieselbe, nach Anweisung des Generalsekretärs des Ministeriums, auch zu anderen Departementarbeiten gebrauchen lassen muſs.

§. 4. Die Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbauwesens bleibt in den Verhältnissen, in welchen sie bisher unter der Benennung als geheimes Zentral-, Wasser- und Strassenbaubüreau bestund, und welche Wir durch eine besondere Instruktion näher zu bestimmen Uns vorbehalten.

§. 5. Der Standesgehalt des Chefs besteht in 3000 fl.

dessen Dienstesgehalt in . . 2000 fl.

Für den Generaldirektor des Wasser-, Brücken- und Strassenbauwesens verbleibt es bei der bereits getroffenen Bestimmung.

Der Standesgehalt eines Zentralraths ist 2000 fl.

Der Dienstesgehalt des ältesten Raths besteht in 1000 fl.

des im Dienstesalter folgenden in 600 fl.

jeder der beiden Obermedizinalräthe 200 fl.

der Assessor erhält 1800 fl. Gesamtgehalt.

§. 6. Für das übrige Personal bestimmen Wir folgende Gehalte:

für den expedirenden Sekretär jährlich 1400 fl.

für den Registrator . . 1000 fl.

für jeden der zwei Protokollisten. 800 fl.

für jeden der zwei ältesten Kanzellisten 700 fl.

für jeden der zwei im Dienstesalter jüngeren 600 fl.

für den Büreaudiener. . . 600 fl.

für den Boten . . . 450 fl.

§. 7. Der Standes- und Dienstesgehalt bei denjenigen Individuen, wo derselbe nicht besonders bestimmt ist, wird nach der pragmatischen Verordnung vom 1sten Jänner 1805 bemessen.

§. 8. Der Chef, die Räthe und der Assessor stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1sten Jänner 1805 (Regierungsblatt v. J. 1805, VII. St., S. 225—241.) und 8ten Junius 1807 (Regierungsblatt v. J. 1807, St. XXIX. S. 1105 bis 1108) festgesezt sind, nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Titel III. §. 7.

§. 9. Die Ernennung des gesammten Personals behalten Wir Uns vor, und werden bei Vergebung der Raths- und Assessorsstellen vorzüglich auf ausgezeichnete Kreisräthe Rücksicht nehmen.

§. 10. Der Chef, wenn er nicht zugleich Mitglied des geheimen Raths ist, trägt die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniform.

Der Generalwasserbaudirektor behält, nebst dem demselben unmittelbar untergeordneten Personale, die dermal bestimmte Uniforme.

Die Zentralräthe tragen die für die geheimen Referendäre des Innern bestimmte Uniforme; mit der Unterscheidung jedoch, daſs sie gleich den Legationsräthen nur eine Epaulette und eine Contreepaulette tragen, und die Stückerei, statt fünf Linien, nur aus dreien bestehe.

Das übrige Personal ist in der Uniforme den entsprechenden Graden des geheimen Zentralrechnungskommissariats des Innern gleich gestellt.

§. 11. Die Benennung des Personals bei der ersten Formation der Sektion werden wir in einer eigenen allerhöchsten Entschliessung eröffnen, so wie Wir über das Geschäftslokal das Nöthige verfügen werden.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 12. Der Wirkungskreis der Polizeisektion bei Unserm Ministerium des Innern wird in Bearbeitung folgender Gegenstände näher bestimmt:

a) die obere Leitung der den Generalkreiskommissariaten durch die Instruktion vom 17ten Julius 1808 (Regierungsblatt v. J. 1808, XXXIX. Stück) zur unmittelbaren Besorgung übertragenen Polizeigegenstände, nämlich:

1) in Hinsicht auf die Sicherheit der Einwohner, nach §. 21. 22. 23., Buchstabe a. bis e., § 24. und 25.

Die Brandversicherungsanstalt ist der Polizeisektion unmittelbar untergegeben.

2) In Hinsicht auf die Gesundheitspolizei, nach § 26.

3) So viel den Nahrungsstand und das Kreditwesen der Einwohner betrifft, nach §. 27, Buchstabe a. bis m., dann o und p., rücksichtlich der Wohlthätigkeitsanstalten, gemeinschaftlich mit dem geheimen Zentralrechnungskommissariate des Innern.

4) In den Gegenständen der Gewerbepolizei, nach §. 28., Buchstabe a. c. d. e.

5) Rücksichtlich der Kommunalverhältnisse nach §. 29., Buchstabe a. b. und c.

6) Im Fache der Gerichtspolizei nach näherer Bestimmung des §. 30.

Die Polizeisektion konkurrirt mit der Hoheitssektion und der Justizstelle bei den Konkursprüfungen der Rechtskandidaten, welche an dem Size der Zentralregierung vorgenommen werden.

7) In Hinsicht auf die Sitten nach §. 31.

8) In denjenigen militärischen Gegenständen nach §. 34, welche nicht besonders Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen sind.

Vorzüglich unterliegt der Geschäftssphäre der Polizeisektion Alles, was auf das Bürgermilitär und die Gensd'armerie Bezug hat.

9) In Ansehung der staatswirthschaftlichen Gegenstände, sowohl was die Produktion betrifft, nach §. 35, Buchstabe a. b. c. und e., als die Fabrikation, nach §. 36, und die Beförderung des Handels nach §. 37, Buchstabe a. b. d. e. g. und h.

10) In Hinsicht auf die **Statistik** Unsers Reiches, nach §. 38.

Die Polizeisektion bringt jährlich die Jahresberichte der Generalkreiskommissariate nicht nur in statistischer, sondern auch in jeder anderen Hinsicht in eine allgemeine raisonirte Zusammenstellung, und zwar nach den Rubriken der für die Generalkreiskommissäre ausgefertigten Instruktion, damit man übersehen könne: ob und in wie weit Unsern Verordnungen und den Gesezen nachgelebt werde; — welche Fortschritte in den verschiedenen Zweigen der Polizei geschehen seyen; — welche Hindernisse zu heben übrig bleiben, — und auf welche Art solches am leichtesten geschehen könne.

b) Der Vortrag über die Berichte und Anträge der Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbauwesens.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 13. In allen oben angeführten Gegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der

allgemein vorgeschriebenen Kourtoisie, unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium des Innern,

und mit dem Beisaze:

zur Polizeisektion.

§. 14. Die Unterbehörden haben zugleich ihren Berichten die Bemerkung des Expeditionsziffers der den Bericht veranlassenden Entschliessung, mit Beifügung des das Protokoll bezeichnenden Buchstaben, auf folgende Art, oben an dem linken Ecke der ersten Seite beizufügen:

ad Num. . . A.

§. 15. Oben, in der Mitte der ersten Seite des Berichtes ist der Expeditionsziffer der Unterbehörde anzuführen:

Num. . . .

§. 16. Alle einlaufenden Gegenstände werden von dem Generalsekretär des Departements dem dirigirenden Minister selbst vorgelegt, und, nachdem die Zeit der Eingabe auf denselben bemerkt worden, an den Vorstand abgegeben, welcher sodann Sorge zu tragen hat, dafs sie

alsbald in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene, für jede Sektion mit einem eigenen Buchstaben bezeichnete Einlaufsjournal eingetragen, und mit den nöthigen Vorakten unter die Räthe vertheilt werden.

§. 17. Ueber die Geschäftsvertheilung soll der Chef dem das Departement dirigirenden Minister einen Vorschlag vorlegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, nach Umständen einzelne Gegenstände selbst unmittelbar zu entscheiden, oder einem Referenten einer anderen Zentralbehörde zuzutheilen, oder eine andere Sektion mit Gutachten zu vernehmen, oder die Mitglieder mehrerer Sektionen in gemeinschaftlichen Sizungen zu vereinigen.

§. 18. Wenn nicht von dem Minister über einen Gegenstand ausdrücklich eine gemeinschaftliche Berathung angeordnet wird, so hängt es von dem Chef ab, ob er sich die Vorträge von den Referenten einzeln, oder in eigenen Sizungen erstatten lassen wolle.

§. 19. Diesen Sizungen wird unser Minister des Innern nach Gefallen selbst beiwohnen; auch bei den Vorträgen, welche demselben durch

den Chef an einem bestimmten Wochentage gemacht werden, so oft er es für nothwendig findet, den Referenten der Sektion, den Generaldirektor des Wasser-, Brücken- und Strassenbauwesens, und die Obermedizinalräthe beiziehen.

§. 20. Bei den Sizungen hält in Abwesenheit des Ministers der Chef die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus, und sorgt für die richtige Eintragung in das Protokoll.

Wenn der Chef der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen dem dirigirenden Minister mit den Gründen vortragen, und die Entscheidung erholen.

§. 21. Die wichtigeren Gegenstände, worüber unten nähere Bestimmung erfolgt, werden von dem Chef mit dem Revidit, und von dem Minister mit dem Expediatur versehen.

§. 22. Bei Gegenständen minderen Belanges, deren Erledigung nach der folgenden Ermächtigung der Sektion selbst überlassen ist, fügt der Chef das Expediatur bei, und sorgt

für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 23. Diese geschieht unter nachstehender Unterschrift:

Aus Auftrag
des Ministeriums des Innern,

unterzeichnet von dem Chef, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleineren Siegel des Ministerialdepartements, welchem die Buchstaben P. S. (Polizeisektion) beigefügt sind.

§. 24. Wegen der Form der Ausfertigung sollen durchgehends diejenigen Bestimmungen beobachtet werden, welche in der Instruktion für die Lehen- und Hoheitssektion §§. 26. 27. 28. 29. und 30. vorgezeichnet sind.

§. 25. Unter die Gegenstände minderen Belanges, welche Wir der Ausfertigung der Polizeisektion überlassen, sind die laufenden Geschäfte, Berichtsabforderungen, Instruirung einer Sache, einfache Anwendung bestehender Geseze und Verordnungen, Inhäsivbeschlüsse und dergleichen zu zählen.

§. 26. Alle wichtigeren Gegenstände, welche allgemeine sistematische Anordnungen, Gutachten über gesezliche und Reglementarverfügungen, Verleihung von Stellen, Aemtern, Konzessionen, Dispensationen, Entlassungen, bedeutende Vorfälle in Hinsicht der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, u. dgl. betreffen, soll der Chef Unserm Minister des Inneren selbst vortragen, oder sie in den Sizungen, welchen derselbe beizuwohnen für gut findet, durch die betreffenden Referenten vortragen lassen.

§. 27. Wenn etwas an andere Ministerien zu bringen ist, soll solches nicht durch die Sektion, sondern durch das Ministerium selbst geschehen. Mit anderen Zentralbehörden und Departementssektionen hat die Polizeisektion eben so wenig in direkte Kommunikation zu treten.

§. 28. In jeder Woche soll der Chef dem dirigirenden Minister das Geschäftsprotokoll vorlegen, welcher sodann dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und auf solche Art fortwährend in der allgemeinen Uebersicht der Geschäfte erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres ist ein vergleichender Auszug der eingelaufe-

nen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorzulegen.

Von dem Eifer der zu diesen Geschäften verwendeten Staatsdiener dürfen Wir Uns versprechen, daſs die lezteren nie anwachsen werden.

§. 29. Im Allgemeinen, insofern über die Geschäftsbehandlung noch ein Anstand sich ergeben kann, ist der Gesichtspunkt im Auge zu behalten, daſs die hiemit angeordnete Behörde nicht eine für sich bestehende eigene Stelle, sondern eine zwar abgetheilte, aber in enger Verbindung bleibende Sektion Unsers Ministeriums des Innern für die von demselben dahin gewiesenen Geschäftszweige sey.

§. 30. Uebrigens beziehen Wir Uns hiemit wiederholt auf diejenigen allgemeinen Bestimmungen, welche Wir bei Anordnung der Lehen- und Hoheitssektion bei Unserm Ministerium in auswärtigen Angelegenheiten, §. 47. von Num. 1. bis 6. zu treffen für gut gefunden haben.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, zu besorgen, daſs gegenwärtiges organisches

Edikt vom 1ten Oktober dieses Jahres an in vollständigen Vollzug gesezt werde.

München den 25sten August 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Regierungsbl. v. J. 1808. XLIX. St. Seite 1953—1964.)

LXI.

LXI.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Leitung des Wasser,- Brücken- und Strassenbaues betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die aus der Natur der Sache sich von selbst aufdringende Ueberzeugung, daſs die Leitung des Wasser,- Brücken- und Strassenbaues die unmittelbare Mitwirkung theoretisch und praktisch mit diesem Fache vertrauter Männer erfordere, hat Uns bereits im Jahre 1805 bestimmt, ein eigenes technisches Zentralbüreau für besagtes Bauwesen bei Unserm geheimen Finanzministerium zu errichten; und als in der Folge die oberste Leitung des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues an Unser geheimes Ministerium des Innern übergieng, das genannte Büreau mit leztewähntem Ministerium in Verbindung zu sezen.

Wir haben nunmehr, um die Einrichtung der Staatsverwaltung in allen ihren Theilen zu beendigen, und sie den Foderungen des öffentlichen Dienstes und des Zusammenhanges der Geschäfte auch bei Unsern Ministerien näher zu bringen, eigene Sektionen bei denselben für verschiedene bisher getrennt gebliebene Verwaltungszweige, und unter diesen eine besondere Sektion für sämmtliche mit der Polizei in Beziehung stehende Gegenstände bei Unserm Ministerium des Innern angeordnet und beschlossen, daſs das bisherige geheime Zentral-, Wasser-, Brücken- und Strassenbaubüreau, welches künftig die Benennung: Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues zu führen hat, sich an gedachte Sektion in allen Gegenständen anschliessen soll, die nicht blos technisch sind, sondern zugleich polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche, oder Konkurrenzbeziehungen haben.

Da hiedurch eine nähere Organisation der Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues nöthig wird, so treffen Wir hierüber folgende Bestimmungen:

1) Das Personal dieser Generaldirektion, so wie dessen Besoldungen, sind schon durch

unser Rescript vom 20sten des laufenden Monats festgesezt, und es hat dabei vorläufig sein durchgängiges Bewenden;

2) der Geschäftskreis der Generaldirektion erstrekt sich:

a. über den Flufs-, Teich- oder Dammbau;

b. über die öffentlichen Austrocknungen;

c. über die öffentlichen Bewässerungsanstalten;

d. über die öffentlichen Wasserleitungen aller Art, in sofern sie nicht zu dem bereits abgesondert bestehenden, und der Leitung Unsers Finanzministeriums übergebenen Brunnen-, oder zu dem Berg- und Hüttenwesen gehören;

e. über die Anlage neuer Mühlen und anderer vom Wasser getriebenen Maschinen, in sofern leztere nicht zum Salinenwesen, zu den Hammer- und Hüttenwerken, oder zu anderen wirklich zentralisirten, dem Finanzministerium untergeordneten Stellen gehören;

f. über die Schiffbarmachung der Flüsse und Erhaltung der Ziehwege, so wie über alle

Anstalten, welche zur Beförderung der Schiffahrt dienen: als: Hebmaschinen, Anländpläze, Magazinanlagen an den Flüssen und so weiter;

g. über die Anlage von schiff- und floſsbaren Kanälen;

h. über die Mühlwehren und Teichen;

i. über den Brückenbau;

k. über den Strassenbau in seinem ganzen technischen Umfange.

5) In allen diesen Gegenständen hat der Generaldirektor des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues die technische Ausführung, sobald dieselbe beschlossen ist, und aus Staatsmitteln bestritten wird, zu leiten; und das gesammte Wasser- und Strassenbaupersonal in den verschiedenen Kreisen des Königreiches bleibt ihm zu diesem Ende unmittelbar untergeordnet. Es erstattet, wie bisher, seine Berichte an die Generaldirektion, empfängt von derselben unmittelbar alle auf das Technische sich beziehenden Befehle und Weisungen, und hat dieselben jedesmal genau und pünktlich zu befolgen.

4) Ueber alle obenerwähnte Gegenstände hingegen, wo es nicht blos auf die technische Ausführung ankommt, sondern bei welchen entweder die Vorfrage eintritt: ob diese Ausführung wirklich vorgenommen werden soll, oder bei deren Ausführung polizeiliche, rechtliche, staatswirthschaftliche, oder Konkurrenzrücksichten in Erwägung und zur Erörterung kommen; wie bei Entschädigungsansprüchen, Kommerzialbeschwerden über Strassenzüge, Strassenerweiterungen, Anlagen neuer Strassen, Mühlrechtsverhältnissen u. s. w., hat besagte Generaldirektion ihren Bericht jedesmal an Unser geheimes Ministerium des Innern zu erstatten, welches denselben zur Polizeisektion gelangen lassen wird, um sich durch diese, mit, oder ohne Zuziehung des Generaldirektors, nachdem es die Natur des Gegenstandes erfodert, Vortrag erstatten zu lassen.

5) Eben so bleibt die Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues mit den Generalkreiskommissariaten in keiner weiteren unmittelbaren Berührung, indem diese mit der technischen Ausführung sich nicht zu befassen haben, und alle übrigen Nebenbeziehungen des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues

zur Berichtserstattung an Unser geheimes Ministerium des Innern sich eignen.

6) Den jährlichen Etat des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues entwirft, wie bisher, die Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues, und sendet denselben zu Anfange des lezten Monats eines jeden Etatsjahres an Unser geheimes Ministerium des Innern ein. Dieses wird ihn durch die Polizeisektion, der es obliegt, sich in stäter Kenntniſs der kommerziellen Bedürfnisse Unsers Reiches zu erhalten, in Hinsicht des auf diese Bedürfnisse dabei zu nehmenden Bedachtes prüfen, und sich durch den Chef derselben darüber Vortrag erstatten lassen. Das Technische des Etats läſst diese Sektion unberührt, als einen Gegenstand, der sich ausschlieſslich zum Geschäftskreise der Generaldirektion eignet.

Wir erwarten dagegen, daſs Unser Generaldirektor des Wasser- und Strassenbaues die Kenntnisse der ihm zugegebenen Direktoren dabei gehörig benüzen, bei wichtigeren Anlagen ihre technische Meinung erholen, förmliche Sizungsprotokolle darüber abhalten lassen, und, wenn sich verschiedene Meinungen erge-

ben, diese Verschiedenheit in dem Berichte, den er über den Gegenstand erstattet, ausführlich bemerken; zugleich aber die Gründe seiner eigenen Meinung beifügen und gehörig auseinander sezen werde, zum formellen Beweise, daſs bei der Sache mit der erfoderlichen Reife der Ueberlegung zu Werke gegangen worden.

7) Was die Anstellung des technischen Personals bei dem Wasser-, Brücken- und Strassenbau betrifft, (in Ansehung des bloſsen Aufsichts- und Arbeitspersonals bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen) so werden Wir Uns zwar vorzüglich hierin nach dem Gutachten Unsers Generaldirektors des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues, bei dem vorzüglichen Vertrauen, das Wir in seine Kenntniſs dieses Faches zu sezen haben, richten. Doch ist es hiebei der Ordnung angemessen, daſs zugleich die Meinungen der Baudirektoren der Direktion in einer über die Begutachtung zu haltenden Sizung vernommen, und dieselben mit der eigenen Meinung des Generaldirektors einberichtet werden.

8) Ueber Dienstesgebrechen des Wasser- und Strassenbaupersonals, und deren Bestrafun-

gen findet gleichfalls keine einseitige Verfügung des Generaldirektors statt; sondern der Fall wird in einer förmlichen Sizung der Generaldirektion, wobei der mit den nöthigen Rechtskenntnissen versehene Baudirektor den Vortrag hat, vorgenommen: und wenn ein solcher Fall von Wichtigkeit ist, ein Individuum des Strassen- und Wasserbaues, vom Bauingenieur aufwärts, betrifft, oder bei dem geringeren Personal eine Bestrafung nach sich zieht, welche den Betrag eines Monatsgehaltes übersteigt, so ist darüber von der Generaldirektion ausführlicher Bericht, mit Anlegung der Akten, zu erstatten; und Unser Ministerium des Innern wird sich, nach Beschaffenheit der Sache, auch noch durch die Polizeisektion Vortrag darüber erstatten lassen.

Damit übrigens der Wasser- und Strassenbaudienst immer mit Pünktlichkeit ausgeübt, und bei demselben die genaue Subordination aufrecht erhalten werde, welche er erfodert, werden Wir die für dieses Fach eingeführten besonderen Dienstesstrafgeseze durch Unsere Polizeisektion, mit Zuziehung des Generaldirektors, von neuem prüfen lassen, und dieselben so zu bestimmen suchen, daſs sie zur Erreichung des vorgesezten Zweckes durch ihre Angemes-

senheit führen, und alle Willkühr möglichst entfernen.

9) Was das Rechnungs- und Zahlungswesen betrifft, so bleibt es hierin ganz bei der bisherigen Einrichtung, und der Generaldirektor hat zu wachen, dafs die im Rechnungsschematismus darüber enthaltenen Vorschriften, so wie alle übrigen sich darauf beziehenden Verordnungen genau befolgt werden. Bei dem Entwurfe des jährlichen Bauetats ist es seine Pflicht, unter den unentbehrlichen und durchaus nöthigen, oder blos nüzlichen Bauten eine sorgfältige Auswahl zu treffen, und den ersten vor den lezten immer den Vorzug einzuräumen; auch, wenn die Kosten der ersten allein schon sich zu einer Summe erheben, welche die Kräfte der Staatskassen schon stark genug in Anspruch nimmt, die lezten vor der Hand noch ausser Acht zu lassen. Eben so hat derselbe bei dem Entwurfe des Bauetats auf die zufälligen Ereignisse, welche im Laufe des Jahres die Ausgaben bei dem Wasser-, Brücken- und Strassenbaue vermehren können, die geeignete Rücksicht zu nehmen. Ist aber der Bauetat einmal festgesezt, so liegt dem Generaldirektor ob, dafür zu sorgen, dafs er richtig eingehalten, und dafs die für jeden Kreis bewilligte Bausumme auf keine Weise

überschritten werde. Auch hat er seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daſs jeder Bau mit der möglichsten Wirthschaft, die der Zweck gestattet, ausgeführt werde.

10) In Ansehung der Pensionsbegutachtungen bleibt es gleichfalls bei den hierüber erlassenen Vorschriften. Die Generaldirektion hat das Dienstesalter und die übrigen Erfodernisse, die zu den Bestimmungen der Pensionen des Wasser- und Strassenbaupersonals, nach dem hierüber festgesezten Reglement, gehören, pflichtmäſsig herzustellen; die Anweisung geschieht hierauf, wie bisher, durch Unser geheimes Finanzministerium bei den geeigneten Kassen.

11) Uebrigens versteht es sich von selbst, und es folgt schon aus Obigem, daſs auch in technischen Personal- und Dienstessachen über die wichtigen Gegenstände, welche allgemeine systematische Anordnungen, gesezliche und Reglementarverfügungen, Besezungen von Stellen, bis zu jenen der Bauingenieurs einschlieſslich, Entlassungen u. dgl. betreffen, Bericht an Unser geheimes Ministerium des Innern, wie bisher, erstattet werden müsse.

Auch hat die Generaldirektion, unter ihrer besonderen Verantwortlichkeit, in keinem Falle,

welcher eine Konkurrenz der Unterthanen zu dem Wasser-, Brücken- und Strassenbaue betrifft, oder wobei polizeiliche, rechtliche und staatswirthschaftliche Verhältnisse in Mitberührung kommen, eigenmächtig vorzuschreiten, sondern zuvor mit der erfoderlichen Auseinandersezung des Falles berichtliche Anzeige davon zu machen, und näheren Befehl zu erholen.

12) Wenn Unser Minister des Innern sich in Gegenständen, die den Wasser-, Brücken- und Strassenbau betreffen, von dem Chef der Polizeisektion Vortrag erstatten läſst, oder den Sizungen darüber selbst beiwohnt, wird er zugleich, so oft er es nöthig findet, oder wo es oben schon bestimmt ist, den Generaldirektor dazu beiziehen.

Wir dürfen erwarten, daſs die Wichtigkeit, welche die zweckmässige Leitung des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues, sowohl in staatswirthschaftlicher Hinsicht, als wegen der aus den Staatsmitteln darauf zu verwendenden beträchtlichen Kosten, hat, der Generaldirektion dieses Geschäftszweiges von selbst nicht entgehen, und daſs sie also Unserm Vertrauen, womit Wir ihr denselben übertragen haben, mit

aller Anstrengung fortwährend zu entsprechen sich angelegen seyn lassen werde.

München, den 1ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

v. Krempelhuber.

(Regierungsbl. v. J. 1808. XLIX. St. Seite 1964—1972.)

LXII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Organisation der Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues, in der Eigenschaft als Sektion bei dem königlichen Ministerium des Innern betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in mehrern Unsern Entschliessungen, und insbesondere durch Unser Reskript vom 1ten September v. J. der Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues ihren Wirkungskreis, Dienstes- und Geschäftsgang, so wie das Verhältniſs bezeichnet, in welchem dieselbe nach ihren vielfachen Beziehungen bei polizeilichen, rechtlichen und staatswirthschaftlichen Gegenständen mit der einschlägigen Sektion Unsers Ministeriums des Innern, und in den bloſs technischen Gegenständen mit den ihr

untergeordneten Behörden stehen soll. Da jedoch in dieser lezten Beziehung das nähere Verhältniſs der Generaldirektion zu Unserm geheimen Ministerium des Innern in jenem Reskripte vom 1ten September v. J. zum Theil noch unbestimmt geblieben ist, und hiedurch nicht allein einzelne Geschäftsverzögerungen entstehen, sondern auch Unserm Ministerium die allgemeine Uebersicht dieses ausgebreiteten Geschäftszweiges erschwert wird; so haben Wir beschlossen, denselben in eine genauere Uebereinstimmung mit den übrigen Geschäftszweigen des erwähnten Ministeriums zu bringen, und die Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues unter nachfolgenden Modifikationen in die Klasse der Ministerialsektionen einzureihen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht unter der Leitung Unsers Ministers des Innern und unter der bisherigen Benennung: **Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues** aus dem dermaligen Personale mit nachfolgenden Abänderungen:

einem Vorstande,
drei Oberbaurätlien,
einem Assessor,
einem expedirenden Sekretär,
drei Rechnungskommissärs,
einem Registrator,
vier Kanzellisten,
einem Modellisten,
einem Kanzleidiener,
einem Boten.

§. 2. Die Sektion bildet ihre eigene Registratur nach der bereits bestehenden Vorschrift.

§. 3. Eben so behält sie ihre eigene Kanzlei.

§. 4. Den Gehalt werden Wir bei Festsezung des Wasser-, Brücken- und Strassenbauetats für das nächstkünftige Rechnungsjahr definitiv bestimmen.

§. 5. Der Rang des Personals der Sektion ist dem des Personals der übrigen Sektionen gleich. Die äussern Beamten behalten ihren bisherigen Rang.

§. 6. Die Uniform bleibt unverändert.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 1. Der Wirkungskreis der Generaldirektion bleibt derselbe, wie er in Unserm Reskripte vom 1ten September v. J. §. II. und III. bestimmt worden ist.

§. 2. Zum Vortrage bei Unserm Ministerium des Innern, mithin zum Objekte eines Rescripts eignen sich alle jene Gegenstände, welche im 4ten Abschnitte des vorerwähnten Reskripts näher bezeichnet sind, und bisher mittelst Berichts an Unser geheimes Ministerium des Innern einbefördert werden mufsten, namentlich:

alle organischen Geseze über die Geschäftsführung und über die Wasser- und Strassenbaupolizei:

die Anstellung, Quieszirung, Untersuchung und Entlassung eines oder mehrerer Individuen des gesammten Wasser- und Strassenbaupersonals bis zum Bauingenieur einschlieſslich, und die Pensionirung ihrer Hinterlassenen:

die Sanktionirung der Besoldungs- und Bauetats;

die

die Vorschläge zur Auszeichnung und Beförderung im Dienste und zur Vertheilung von Gratifikationen mit Ausnahme derjenigen geringern, deren Ertheilung durch frühere Verordnungen aus besondern Fonds der Generaldirektion bereits überlassen ist;

ganz neue Bauunternehmungen, oder Abänderungen der durch den Etat festgesezten Bauten, wenn eine besondere Nothwendigkeit dazu eintritt;

alle Bauten, die entweder ganz, oder zum Theil durch Konkurrenz oder Mitwirkung der Unterthanen hergestellt werden müssen;

Bauten, welche besondere Beziehung auf das Kommerz haben, oder wobei das Eigenthum und die Privatrechte der Unterthanen betheiliget sind.

Ueberhaupt alle Gegenstände, welche wegen ihrer grössern Wichtigkeit in personeller oder materieller Hinsicht sich zu Unserer allerhöchsten Entscheidung, oder zu einem Ministerialreskripte eignen.

§. 3. Zur unmittelbaren Ausfertigung in der Eigenschaft als Sektion werden derselben überlassen:

alle Objekte, welche einer nähern Information und Instruirung bedürfen und zur Erlassung eines Reskripts noch nicht hinlänglich vorbereitet sind;

Alles, was auf die Ausführung und den Vollzug der an die Generaldirektion erlassenen Reskripte Beziehung hat;

endlich in der Eigenschaft als Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues alle jene Gegenstände, welche die bauwissenschaftliche Leitung desselben und die Bauadministration betreffen, und welche ausschliesslich mit den untergeordneten Baubehörden nach bestehenden Vorschriften und Normen zu verhandeln sind.

III. Titel.

Geschäftsgang.

A. Insbesondere in Rücksicht

a) auf den Vorstand.

§. 1. Ueber alle Gegenstände, welche sich zu einer Reskriptserlassung eignen, stellt die Sektion ihre motivirten Anträge, und der Vor-

stand sendet dieselben unter Beischluſs der Akten an Unser Ministerium des Innern.

§. 2. Derselbe hat die Verbindlichkeit über den Einlauf, welcher ihm von dem Sekretär des Büreau zur täglichen Einsicht vorgelegt wird, die Repartition zu verfügen.

Das Schema dieser Repartition hat der Vorstand dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen, welchem es übrigens unbenommen bleibt, von den bei ihm einlaufenden Gegenständen einzelne selbst unmittelbar zu entscheiden, oder darüber das Gutachten einer andern Sektion zu vernehmen, oder auch die Wasser- und Strassenbausektion mit andern Sektionen des Ministeriums gemeinschaftlich über dieselben berathschlagen zu lassen.

§. 3. Der Vorstand hat wöchentlich mit Zuziehung der Oberbaurätbe und des Assessors eine kollegialisch berathende Sizung zu halten, worin alles dasjenige, was zum Vortragen bei dem Ministerium geeignet ist, zur Vorlage gebracht werden muſs. Der Vorstand hält darin die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen aus und sorgt für die richtige Eintragung derselben in das Protokoll. Wenn

derselbe der Mehrheit nicht beistimmt, welches in dem Protokolle zu bemerken ist, so müssen beide Meinungen mit ihren Gründen in den Antrag an das Ministerium aufgenommen, und demselben vorgelegt werden. Tritt er der Stimmenmehrheit bei, so wird der Antrag nach dieser entworfen.

§. 4. Alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche sich zu vorbereitenden oder vollziehenden Aufträgen der Generaldirektion an ihre Unterbehörden eignen, hat der besagte Vorstand, so viel möglich, zur täglichen Erledigung zu bringen.

§. 5. Monatlich hat derselbe das Geschäftsprotokoll über die eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten der Generaldirektion, und vierteljährig die vorgeschriebenen allgemeinen Geschäftstabellen zum Ministerium einzusenden.

§. 6. Endlich hat derselbe das einschlägige Dienstespersonal in allen Dienstesbeziehungen theils selbst zu beobachten, theils beobachten zu lassen, und hienach eine Qualifikationsliste sowohl über das aktive Dienstespersonal, als über die Dienstesadspiranten zu führen.

B. In Rücksicht auf die Oberbauräthe.

§. 7. Die Oberbauräthe und der Assessor sind die beständigen Mitglieder der wöchentlichen Sizungen.

§. 8. Sie haben die ihnen zugetheilten Arbeiten jedesmal ungesäumt vorzunehmen und zu erledigen.

§. 9. Ueber Gegenstände von Wichtigkeit, welche durch Reskripte erledigt werden müssen, haben sie schriftliche Vor- und Anträge ad Acta zu verfassen.

§. 10. Sie sind verbunden über die Büreauordnung zu wachen, und die Verabsäumung oder Verlezung der Dienstespflichten nicht nur persönlich zu ahnden, sondern auch dem Vorstande Anzeige davon zu machen, welcher, nach Beschaffenheit des Falls, das Ministerium davon in Kenntnifs sezt.

§. 11. In Abwesenheit des Vorstandes versieht der älteste Oberbaurath die Ausfertigungsentwürfe mit dem Revidit, und unterzeichnet die Anträge an das Ministerium mit dem Beisaze: „In Abwesenheit des Generaldirektors."

C. In Rücksicht auf den Sekretär.

§. 12. Der Sekretär ist mit der Leitung des laufenden Dienstes der Kanzlei im ganzen Umfange desselben beauftragt.

§. 13. Er selbst führt das Geschäftsprotokoll in monatlichen Heften.

§. 14. Er trägt jeden Einlauf auf der Stelle in das Geschäftsprotokoll, und bringt ihn dann zur Repartition des Vorstandes.

§. 15. Er befördert hierauf den Einlauf zur Registratur, und zur Beifügung der Vorakten, bemerkt in seinem Protokolle, ob welche beigelegt wurden oder nicht, und bringt hienach den Einlauf an den treffenden Referenten.

§. 16. Er wohnt den wöchentlichen Sitzungen bei, und trägt die Resultate derselben in die einschlägigen Abtheilungen des Geschäftsprotokolls ein.

§. 17. Er läſst von allen unmittelbaren Ausfertigungen des Büreau die Reinschriften fertigen, legt sie dem Vorstande zur Unterschrift vor, und besorgt, nach gleichmässiger Eintra-

gung in das Geschäftsprotokoll, die Expedition. Er bleibt dem zufolge für eine jede Auskunft über einen Geschäftsnummer von ihrem Ein- bis zu ihrem Auslaufe verantwortlich.

§. 18. Er verfaſst über alle unmittelbare Ausfertigungen der Sektion einen Siegelzettel, welcher täglich und noch vor der Expedition, durch den Generalsekretär an das Ministerium gebracht werden muſs.

§. 19. Endlich führt derselbe über die Exigenz des Büreaudienstes eine Geld- und Materialrechnung.

D. In Rücksicht auf die Rechnungs-Kommissäre.

§. 20. Der Dienst der Rechnungskommissäre bleibt der bisherige.

Die Form des Rechnungswesens wird von Uns in der Folge noch seine nähere Bestimmung erhalten.

E. In Rücksicht auf Registratur und Kanzlei.

§. 21. Die Registratur und Kanzlei behalten ihre gegenwärtige Verfassung. Die Bü-

reaustunden werden vom März bis Ende Oktobers täglich auf acht, und vom November bis Ende Februars täglich auf sieben Stunden festgesezt.

F. Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 22. Alle Bittschriften und alle Berichte, welche in Wasser-, Brücken- und Strassenbausachen erstattet werden, drücken sich in der Ueberschrift also aus:

„Zum königlichen geheimen Ministerium des Innern:“

„Wasser-, Brücken- und Strassenbausektion.“

Sie werden von dem Generalsekretär eröfnet, in das Generalprotokoll aufgenommen, Unserm Minister des Innern vorgelegt und hienach dem Vorstande der Sektion zugestellt.

§. 23. Alle Erlasse an die Baubehörden werden nach beigefügtem expediatur des Vorstandes mit dem Eingange:

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

und dem Schlusse:

„Königliche Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues."

unter ihrem Amtssiegel expedirt. Dagegen werden

§. 24. alle Expeditionen, denen ein besonderer Auftrag zum Grunde liegt, oder die eine vorläufige und nähere Untersuchung einleiten, und an Behörden, die nicht unmittelbar der Generaldirektion untergeben sind, erlassen werden, mit der Schlufsformel:

„Aus Auftrag des Ministeriums des Innern."

und der Unterschrift des Vorstandes und des Sekretärs, sodann mit dem kleinen Siegel des Departements, welches durch die Buchstaben B. S. (Bausektion) näher bezeichnet ist, ausgefertiget.

§. 25. Die Namen der aufgestellten Referenten sind geheim zu halten.

§. 26. Die Referenten sollen keine Sollizitationen annehmen.

§. 27. Sämtlichen Mitgliedern ist es untersagt, über Geschäfte zu korrespondiren.

§. 28. Der Zutritt zur Registratur und in die Kanzlei ist Fremden versagt.

§. 29. Allenfallsige Anfragen der Parteien bei dem expedirenden Sekretär müssen sich auf die geschehene Erledigung und auf die kommittirte Behörde beschränken.

§. 30. Die eigenmächtige Ertheilung von Abschriften ist bei strenger Strafe verboten.

Da Unser Zweck, indem Wir durch gegenwärtige Verordnung Unsere Generaldirektion des Wasser-, Brücken- und Strassenbaues in die Kategorie der Ministerialsektionen aufgenommen, und dadurch das unmittelbare Geschäftsverhältniſs derselben zu Unserm geheimen Ministerium des Innern verstärkt haben, vorzüglich auf die Beförderung der Wirksamkeit ihres Dienstes und des Ganges ihrer Geschäfte gerichtet ist; so überlassen Wir Uns zugleich dem Vertrauen, daſs sie zur Erreichung dieses Zweckes unausgesezt mitwirken, und der Wichtigkeit der ihr übertragenen besondern Ge-

schäftsleitung auf das Vollständigste zu entsprechen suchen werde.

München den 21sten September 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. LXX. St. Seite 1617 — 1627.)

LXIII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Organisches Edikt über das Medizinalwesen im Königreiche.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Den Grundsäzen gemäfs, welche Uns bei der Unserm Reiche gegebenen Konstitution, und den übrigen bisher allgemein getroffenen Einrichtungen geleitet haben, finden Wir Uns bewogen, einem der wichtigsten Theile der Staatspolizei, dem Medizinalwesen, um so mehr Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen, als durch eine gute Bestellung desselben die ersten Bedingnisse zum individuellen Wohl eines jeden einzelnen Staatsbürgers, im Zusammenhange mit dem Allgemeinen, allein erreicht, und dauerhaft erhalten werden können: wovon Wir die Ueberzeugung durch alle in diesem

Fache schon erlassenen Verordnungen, und selbst mit beträchtlichem Aufwande getroffenen Anstalten, an den Tag gelegt haben.

Auf den Uns hierüber gemachten umständlichen Vortrag Unsers Ministeriums des Innern, haben Wir beschlossen, das in dieser Hinsicht schon bestehende Brauchbare, auf alle Theile Unsers Reiches, in einen jeden der neu organisirten Kreise zu übertragen, das Mangelnde allenthalben zu ersezen, das Ganze in eine zweckmässige Verbindung und einen der nothwendigen Ordnung günstigen Zusammenhang zu bringen, und zugleich den übrigen Verwaltungszweigen anzupassen — und verordnen, wie folgt:

I. Titel.

Von den mit der Ausübung medizinischer Wissenschaften aus allen Fächern sich befassenden Individuen.

§. 1. Die Ausübung eines Theiles der medizinischen Wissenschaften wird in Zukunft nur denjenigen erlaubt, welche diesen Theil, den sie auszuüben gedenken, den dafür be-

stimmten Gesezen genügend erlernt haben, aus denselben durch die von Uns noch zu ermächtigenden Stellen geprüft, und von diesen, mittelst förmlich ausgestellter Zeugnisse, als tauglich anerkannt worden sind.

§. 2. Zur Bildung der Aerzte haben Wir die theoretischen Studien in mehreren von Uns erlassenen allerhöchsten Verordnungen bereits bestimmt, gemäſs welchen nach vorschriftmässig geendeten niedern und höhern Vorbereitungsklassen, alle Lehrgegenstände der speziellen Fächer der medizinischen Wissenschaft in sechs Semestern auf einer inländischen Universität absolvirt, und daselbst die akademischen Würden erlangt werden müssen. Zur praktischen Bildung ordnen Wir über dieses noch einen Zeitraum von zwei Jahren an, während welcher der angehende Arzt, unter der Leitung eines ältern, als vorzüglich fähig anerkannten, am besten in einer grösseren öffentlichen Krankenanstalt, sich üben muſs.

Nur wenn allen diesen Bedingungen genug gethan ist, wird die lezte Prüfung bei einem derjenigen Medizinalkomiteen, welchen Wir dieses Geschäft für die Zukunft übertragen werden, erlaubt, und durch eine diesfallsige

Approbation das Recht zur sogenannten freien Praxis erlangt. Für die Form der Prüfungen an den Universitäten und den genannten Medizinalkomiteen werden Wir genaue Vorschriften erlassen, durch deren Anwendung sowohl Wir, als das Publikum, zu jeder Zeit überzeugt werden können, daſs die Ausübung der Arzneiwissenschaft nur den fähigsten Subjekten erlaubt werde.

Wir machen deſshalb die Vorstände der medizinischen Sektionen an Unseren Universitäten besonders verantwortlich, zu den medizinischen Studien nur solche Subjekte zuzulassen, welche ohne besondere Gebrechen des Körpers und der Sinne vorzügliche Anlagen des Geistes besizen.

§. 3. In der Ueberzeugung, daſs nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eigenen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesezter technischer Uebung, den Foderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, verordnen Wir, daſs die Wundarzneikunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneiwissenschaft erlernet haben, und befehlen Unsern Universitäten, keinen akademischen Grad

mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird: auch werden Wir in der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl und den bei weitem seltener vorkommenden, wichtige und schwere chirurgische Operationen erfodernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjekte Sorge tragen.

Für eine zweckmässigere Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der gröſste Theil Unserer Unterthanen besonders auf dem Lande, in allen Krankheitsgattungen Hilfe sucht, haben Wir in der Verordnung vom 29sten Juni d. J. über die Errichtung der Schulen für Landärzte, die näheren Bestimmungen getroffen.

§. 4. Diejenigen Individuen, welche sich in Zukunft der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, haben, wenn sie mit den erfoderlichen natürlichen Anlagen, Sprach-, dann physischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen ausgerüstet sind, und vorläufig in einer grösseren Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, welche Wir an den Medizinalsektionen Unserer Univer-

versitäten, oder auch ausser diesen zu errichten gedenken, chemische, botanische und pharmaceutische Kollegien zu hören, und sich in diesen Fächern nebst den theoretischen auch praktische Kenntnisse zu sammeln.

Zur Uebernahme einer Apotheke als Eigenthum, oder in Pacht, oder endlich als sogenannter Provisor, mufs sich der Apotheker durch die legalen Zeugnisse der gemachten Lehr- und Dienstjahre, und die vorgeschriebenen Studien an den pharmaceutischen Instituten ausweisen, über dieses eine theoretische und praktische Prüfung, nach der Vorschrift, wie dieselbe bei den Medizinalkomiteen angeordnet wird, bestanden, und darüber ein förmliches Approbationszeugnifs erhalten haben.

Das Umständliche hierüber wird in der nächstens zu erscheinenden Apothekerordnung vorgezeichnet werden.

§. 5. Als Hebärzte oder Accoucheurs leisten die Aerzte, Landärzte und Chirurgen, welche sich in einem von dem Hebammenunterrichte ganz abgesonderten Lehrinstitute gebildet, und über den Besiz der hiezu nöthigen Geschicklichkeit in einer eigenen Prüfung ausgewiesen haben, die erfoderlichen Dienste.

Es wird künftig, ausser den Hebammen, keinem Individuum erlaubt, sich diesem Fache ausschliefslich zu widmen.

Die Bedingnisse der Auswahl und Annahme weiblicher Individuen zur Hebammenlehre, die Ausmittlung des Unterhaltes hiezu, die Art des Unterrichtes, welcher nur an grösseren Gebährinstituten gegeben werden darf, die Prüfung und Approbation derselben, ihre Instruktionen und zu geniessenden Emolumenten werden Wir in einer eigenen Hebammenordnung bestimmen.

§. 6. Ein gleiches werden Wir für die Thierärzte und Kurschmiede thun; wollen aber das Veterinärwesen als Heilkunst, und als Polizeianstalt den Gerichtsärzten vorbehalten, welche sich im Falle des Bedarfes der vorgenannten Individuen als Gehilfen zur Ausführung ihrer Heilplane, oder Polizeimafsregeln zu bedienen haben.

§. 7. Alle ärztlichen Individuen (§. 2. bis §. 6.) stehen in der Ausübung ihrer Wissenschaften oder Kunst unter dem Geseze.

Diese Geseze sind vorzüglich von dreifacher Art, und betreffen:

a) Das Verhältniss dieses Personals unter sich;

b) gegen die im Wissenschaftlichen Vorgesezten, und

c) gegen das Publikum.

Zur Erfüllung dieser Geseze werden Wir für jede Klasse des ärztlichen Personals bestimmte und möglichst umfassende Instruktionen entwerfen, eine allein gültige Landespharmakopöe ausarbeiten, und gewisse Normen, nach welchen die Taxen für alle Verrichtungen der Aerzte, Landärzte, Chirurgen, Apotheker u. s. w. sich zu richten haben, festsezen lassen, um dadurch, und noch durch andere Maasregeln und Geseze Unsere Unterthanen überhaupt vor Schaden und Betheiligung zu schüzen, besonders aber den ärztlichen Staatsbürgern, welche sich offenbar mit dem mühevollsten und gefährlichsten Theile der Dienstleistungen im gesellschaftlichen Verbande befassen, ihre Würde und Subsistenz zu sichern.

II. Titel.

Von den Stadtgerichts- und Landgerichtsärzten.

§. 8. In einem jeden Landgerichte soll ein eigener Landgerichtsarzt, und in jeder grös-

sern Stadt, in welcher ein eigenes Stadtgericht besteht, soll ein eigener Stadtgerichtsarzt angestellt werden, so daſs künftig auch nicht der kleinste Distrikt in Unserm Reiche ist, welcher nicht seinen Gerichtsarzt besizt.

Ein jeder dieser Gerichtsärzte ist dem gesammten übrigen ärztlichen Personale seines Bezirkes, so wie dem Publikum überhaupt, in allen Gegenständen der Medizinalpolizei das zunächst gelegene Organ der Regierung, und er übt allein die gerichtliche Arzneiwissenschaft nach schon bestimmten oder noch zu bestimmenden Vorschriften in jenen Vorfallenheiten aus, zu welchen derselbe von den Untergerichten seines Bezirkes requirirt wird. Diese Gerichtsärzte müssen deſshalb verpflichtet, den Kreiskommissariaten untergeordnet, und auf besondere Instruktionen angewiesen werden.

Bei der Gleichheit der Geschäfte und Obliegenheiten der Stadtgerichtsärzte mit den Landgerichtsärzten, sezen Wir Erstere den Lezteren am Range und an Auszeichnung in Uniforme gleich, und werden auch eine verhältniſsmässig gleichkommende Besoldung dafür ausmitteln lassen.

§. 9. Diesen Stadt- und Landgerichtsärzten (§. 8.) wird das ganze in ihrem Bezirke befindliche medizinische Personale (I. Titl. §. 2. bis 6.) ohne alle Ausnahme und ohne Unterschied des Ranges oder sonstiger Verhältnisse, was die Befolgung der erlassenen Verordnungen, so wie die medizinische Polizei überhaupt betrift, zunächst zur Aufsicht untergeben.

Durch sie werden Wir Uns von dem Erfolge der im Fache des Medizinalwesens getroffenen Anordnungen, und die Erreichung Unserer diefsfalsigen allerhöchsten Absichten überzeugen.

§. 10. Das bisher Verordnete legt Uns die Nothwendigkeit auf, von diesen Stadt- und Landgerichtsärzten weit mehrere, als blofs praktische Kenntnisse zu fodern, worüber sich dieselben vor ihrer Anstellung bei einer darüber jederzeit besonders zu bestimmenden Konkursprüfung nothwendig ausweisen müssen: ferner eine Verbindung der Stelle eines Gerichtsarztes mit mancher andern z. B. mit jener eines Medizinalraths, in einem Subjekte zu verbiethen.

§. 11. Die Pflichten, Obliegenheiten und Rechte der Gerichtsärzte sezen Wir vorzüglich auf nachfolgende Punkte fest:

a) Jeder Gerichtsarzt hat die in Unserm Regierungsblatte enthaltenen, oder durch sein Kreiskommissariat an ihn gekommenen Verordnungen augenblicklich und genau zu befolgen, und im Falle sie das übrige ärztliche Personale betreffen, demselben jedesmal durch die Polizeibehörde des Distriktes, mittelst Cirkular mitzutheilen, diese geschehene Mittheilung durch die eigene Unterschrift eines jeden zu erheben, und für die Befolgung derselben zu wachen. Verstöſst sich das eine oder andere der ärztlichen Individuen, aus allen Fächern, gegen Verordnungen, so erinnert der Gerichtsarzt dasselbe zuerst, und zeigt im weiteren Uebertretungsfalle die Sache dem Kreiskommissariate pflichtmässig an.

b) Jedes die Praxis beginnende ärztliche Individuum weiset bei seinem Antritte dem Gerichtsarzte seines Bezirkes das legale Prüfungszeugniſs und die Erlaubniſs des Kreiskommissariats vor, welches zur Ausübung in diesem Bezirke berechtiget.

c) Jeder Gerichtsarzt hält sich eine genaue Liste über alle in seinem Bezirke befindlichen ärztlichen Individuen aus allen Fächern,

worinn nebst der Anstellung das Alter, und alle übrigen erheblichen Eigenschaften und Notizen aufgezeichnet, der Austritt durch Ortsveränderung oder Tod bemerkt, und die Anzeigen über beide leztere sogleich jederzeit an das Kreiskommissariat eingesendet werden müssen.

d) Der Gerichtsarzt erholt von allen Aerzten, Landärzten, Chirurgen, Hebammen und Thierärzten seines Bezirkes die ihnen in ihren Instruktionen vorzuschreibenden Listen und Anzeigen, so wie diese und auch die Apotheker ihre Anstände, Klagen u. d. gl., so zunächst dahin zu dirigiren haben. Nur wenn sie von diesen Gerichtsärzten erweislich nicht hinlänglich gewürdigt werden sollten, stehet der Rekurs zum Kreiskommissariate offen.

e) Die oben (Lit. d) erwähnten Listen begreifen vorzugsweise in sich, die den Aerzten, Landärzten, Chirurgen und Hebammen in der Ausübung ihrer Wissenschaft vorkommenden Geburts- und Sterbefälle, die leztern mit der noch besonders und allgemein anzuordnenden Leichenbeschau, welche dem Gerichtsarzte unverzüglich zuzusenden sind,

und worüber bestimmte Vorschriften folgen werden. Der Gerichtsarzt redigirt aus denselben, mit Beisezung der Zahl der in seinem Bezirke geschlossenen Ehen, welche Wir ihm von der geeigneten Stelle mittheilen lassen werden, nach einem zu erscheinenden Formular, vollständige Populationstabellen.

Auch die Anzeigen der Aerzte über die ihnen häufiger vorkommenden Krankheiten, vorzüglich kontagioser Art, und der übrigen medizinischen Merkwürdigkeiten gehören hieher.

f) Besonders hat jeder Gerichtsarzt seine beständige Aufmerksamkeit auf den Gang und die Frequenz der gewöhnlichen sowohl, als aussergewöhnlichen Krankheiten zu heften, und seine desfalsige Beobachtungen und Erfahrungen in ein besonderes Buch aufzuzeichnen.

Die in medizinischer und naturhistorischer Hinsicht seltenen und bemerkungswerthen Gegenstände und Erscheinungen, welche zur Kenntniſs und Einsicht des Gerichtsarztes kommen, verdienen gleiche Rücksicht.

Von vorzüglicher Wichtigkeit aber müssen dem Gerichtsarzte alle, an den Grenzen seines Bezirkes, oder in demselben vorkommenden Epidemien und Epizootien seyn.

Ueber diese Gegenstände hat der Gerichtsarzt jedesmal unverzüglich die Anzeige an das Kreiskommissariat zu machen, und sich die benöthigten speziellen Verfügungen zu erbitten.

In der Hauptsache werden Wir hierüber eigene Vorschriften, wie die Natur dieser Uebel zu erforschen, polizeiliche und medizinische Maasregeln dagegen zu ergreiffen sind, mit einer förmlichen Kontumazordnung, folgen lassen.

g) Der Gerichtsarzt hat fortwährende Witterungsbeobachtungen nach bestimmten Vorschriften anzustellen und zu sammeln, aus welchen derselbe nebst den für die Ausübung der Wissenschaft resultirenden Vortheilen, im Vereine mit andern hierauf Bezug habenden Gegenständen, das Material zu einer medizinischen Topographie seines Bezirkes gewinnt.

Eine Hauptübersicht davon muſs mit jedem Monatsberichte an das Kreiskommissariat eingesendet werden.

h) Ueber die den Gerichtsärzten obliegende gesezliche Schuzpockenimpfung sind in der betreffenden Verordnung vom 26. August v. J. die Vorschriften gegeben, und das ferner Erforderliche werden Wir durch die Kreiskommissariate erlassen.

i) Auf die in dem Bezirke gelegenen, der Sanitätspolizei untergeordneten Staatsanstalten aller Art, als auf Krankenhäuser, Pfründtnerhäuser, Gebährhäuser, Irrenhäuser, Krankenbesuchsanstalten, Schulhäuser, Leichenhäuser, Begräbnifspläze, Gefängnisse, ferner auf die Verpflegung der dem Staate angehörigen Waisen bei Privaten, auf die Badanstalten, Institute und Instrumente zur Belebung der Scheintodten, die für jeden Bezirk erfoderlichen chirurgischen Instrumente, dann auf die Apotheken, Materialhändler, Kräutersammler u. d. gl. hat der Gerichtsarzt eine besondere surveillirende Aufsicht zu halten; und dem Kreiskommissariate ungesäumte Anzeige zu machen, wenn die über diese Gegenstände erschienenen oder nachkommenden Verordnungen überschritten werden, oder erhebliche Misbräuche sich eingeschlichen haben sollten, welchen als einer

Lokalanstalt nicht von der Lokalpolizeistelle auf seine Erinnerung abgeholfen werden kann.

k) Der Gerichtsarzt hat die Apothekenvisitationen mit Beiziehung des dazu nach der künftigen Apothekerordnung erfoderlichen Personals, in seinem Bezirke in gesezlicher Form vorzunehmen, und über die Befolgung der festzusezenden Taxordnung zu wachen.

In dieser Hinsicht mufs sich derselbe mit der ersten Revision der Apothekerrechnungen, welche ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden, befassen, und seine schriftlichen Bemerkungen darüber abgeben.

l) Auch auf die Festhaltung der, für die Verrichtungen des übrigen medizinischen Personals, zu erscheinenden Taxordnung hat der Gerichtsarzt zu sehen.

m) Derselbe hat nebstbei eine genaue Aufsicht auf alle in seinem Bezirke befindlichen medizinischen Pfuscher zu halten, worunter alle Individuen verstanden werden, welche sich mit widerrechtlicher Ausübung irgend eines Zweiges der medizinischen Wissenschaften; besonders dem Han-

deln mit Medikamenten, dem Ausgeben derselben, dem Verfertigen geheimer Mittel, dieselben mögen Privilegien haben oder nicht, befassen; da Wir den Verkauf der Arzneimittel ausschlieſslich nur den ordentlichen Apotheken vorbehalten. Wir haben oben (I. Titel §. 1—6. II. Titel §. 11. Lit. b.) diejenigen, welche als medizinische Pfuscher zu behandeln sind, genauer angegeben.

Der Gerichtsarzt requirirt dagegen die Abhilfe schriftlich bei der Polizeistelle, und wenn diese säumet, ist pflichtmässige Anzeige an das Kreiskommissariat zu machen.

Diesem gemäſs darf auch fremden ausländischen Aerzten, Operateurs u. dgl. die Ausübung ihrer Kunst, ohne Vorweis eines eigenen Erlaubniſsscheines des Kreiskommissariats nicht gestattet werden.

n) Die vorläufige Auswahl derjenigen Subjekte, welche auf Gemeindekosten als Landärzte, Thierärzte und Kurschmiede in den Unterricht genommen werden wollen, dann die bestimmtere Erwägung der Fähigkeiten derjenigen, welche als Lehrlinge in Apotheken oder zum Unterrichte in der Heb-

ammenschule anzunehmen sind, stehet gleichfalls dem Gerichtsarzte zu.

o) Demselben liegt auch die Aufsicht auf Irren und Wahnsinnige seines Bezirkes ob, und er hat mit der Polizeistelle gemeinschaftliche Maasregeln zur Verhütung aller Nachtheile, welche diese Gattung Unglücklicher sich selbst oder Andern zufügen könnte, zeitig genug zu treffen.

p) Nur der Gerichtsarzt ertheilet über die in seinem Bezirke vorhandenen, mit verschiedenen Arten der Gebrechen des Körpers, oder der Seele behafteten, und deſshalb allgemeine Rücksichten z. B. zur Verpflegung als vollkommen Arme, zur Aufnahme in ein Krankenhaus, oder in ein anderes der öffentlichen Institute der Wohlthätigkeit, erfodernden Individuen, (die Fälle, in welchen Wir ausdrücklich eine andere Bestimmung treffen werden, ausgenommen) ein vollgültiges Zeugniſs, für welches er auch strenge verantwortlich bleibt.

q) In allen Fällen, in welchen die Lokalpolizeistellen das Gutachten, die Entscheidung oder die Beihülfe eines Arztes nöthig haben, als z. B. sind: die Untersuchung ver-

käuflicher Nahrungsmittel, des Getränkes, das Bewohnen neugebauter Häuser u. d. m., ist der Gerichtsarzt des Bezirkes beizuziehen, und das Geeignete von ihm schriftlich dahin abzugeben.

r) Der Gerichtsarzt des Bezirkes mufs zur Auswahl der militärpflichtigen Subjekte jedesmal unfehlbar zugezogen, seine Gründe für oder wider die Tauglichkeit derselben vorgemerkt, und im lezteren Falle von ihm ein besonderes motivirtes Zeugnifs ausgestellt werden.

s) Endlich haben die Untergerichte zur Ausübung der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, das ist, zu forensen medizinischen Untersuchungen, Analysen, zu Leichenöfnungen und Wundbeschau, dann zur Ausstellung der über solche Gegenstände erfoderlichen Parrere, Gutachten und Zeugnisse, nur allein den Gerichtsarzt zu requiriren.

§. 12. Für alle Gerichtsärzte des ganzen Reiches werden Wir unverzüglich umfassende, die vorgezeichneten Rechte, Pflichten und Obliegenheiten genauer bestimmende Instruktionen entwerfen, und die Formularien und Nor-

men vorzeichnen lassen, nach welchen dieselben jeden Monat regelmässig, bei aussergewöhnlichen Ereignissen, oder auch ausser diesen, Bericht an ihr Kreiskommissariat zu erstatten haben. Uebrigens sind die allgemeinen Dienstespflichten der Beamten auch auf die Gerichtsärzte anwendbar.

Eine vollständige Personalnomination aller Gerichtsärzte werden Wir unmittelbar folgen lassen, sobald die Kreiskommissariate in ihre Funktion getreten sind.

III. Titel.

Von den Medizinalräthen bei den Kreiskommissariaten.

§. 13. Für die Bearbeitung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände geben Wir Unsern Kreiskommissariaten einen, oder nach Umständen zwei Medizinalräthe bei.

Da die meisten der von ihnen zu behandelnden Gegenstände exekutiver Art sind, andere aber von den Gerichtsärzten schon vorgearbeitet werden, erwarten Wir von diesen Medizinalräthen, daſs dieselben überall in ihrem Kreise die von Uns festgesezte Ordnung im Sanitäts-

wesen herstellen und erhalten, die etwa nöthig erachteten geeigneten Vorschläge Uns vorlegen, und Unsern allerhöchsten Absichten entsprechen werden.

§. 14. Da diese Unsere allerhöchsten Bestimmungen wohl zur Förderung der medizinisch-polizeilichen Gegenstände überhaupt, nicht aber für die mit dem medizinischen Personale, vorzüglich den Aerzten und Apothekern vorzunehmenden Prüfungen, dann ferner nicht zur Bearbeitung medizinisch-forenser Vorfallenheiten, über welche die in Unserem Reiche angeordneten Appellationsgerichte Gutachten oder Entscheidung nöthig haben, hinreichend sind, so verordnen Wir, dafs zu Bamberg, München und Trient, eigene, medizinische Prüfungskomiteen, welchen zugleich die Bearbeitung der in zweiter Instanz eine medizinische Beurtheilung oder Beleuchtung erfodernden forensen Vorfallenheiten zukommt, bestellet, und die Medizinalräthe dieser Kreise mit fähigen Assessoren, deren Bestimmungen und Ernennungen Wir Uns vorbehalten, auf vier oder fünf Glieder vermehrt werden.

Zu diesen Komiteen in den Hauptstädten München und Bamberg werden Wir die bisher

in

in grösserer Anzahl daselbst bestandenen Medizinalräthe verwenden, für die Hauptstadt Trient aber unverzüglich die hiezu benöthigte Anzahl von Assessoren Uns in Vorschlag bringen lassen, und den Kreiskommissariaten und Justizstellen die deſshalb nöthigen Befehle ertheilen, damit in diesen beiden wichtigen Dingen keinem nachtheiligen Aufschube Plaz gegeben werde. Nur für die eben erwähnten Gegenstände, d. i. die Prüfungen der Aerzte und Apotheker (da Wir die Prüfungen der Landärzte, Hebammen, Thierärzte und Kurschmiede in Zukunft an jenen Schulen, an welchen sie ihre Bildung erhalten haben, mit Zuziehung der Medizinalräthe des Kreises vornehmen lassen werden), — dann die Berathungen und Bearbeitungen der von den Appellationsgerichten begehrten Entscheidungen und Gutachten, versammeln sich sämtliche Glieder an diesen medizinischen Komiteen kollegialisch. Die gewöhnlichen ausser diesen vorkommenden Gegenstände werden von den Generalkreiskommissären den hiefür bestimmten Medizinalräthen gleich den übrigen Räthen zur Bearbeitung zugetheilt.

Für die Prüfungen werden Wir die (I. Titel §. 2.) erwähnten Vorschriften, und für die kollegialische Bearbeitung der medizinisch-ge-

richtlichen Gegenstände, die der neuen Gerichtsverfassung Unseres Reiches entsprechenden Normen bestimmen.

§. 15. Die Stellen der Medizinalräthe bei den Kreiskommissariaten werden Wir in Zukunft nur mit solchen bereits angestellt gewesenen Gerichtsärzten besezen, welche sich durch Vorzüglichkeit ihrer Kenntnisse, durch Thätigkeit und moralisch gutes Betragen auszeichnen.

§. 16. Die Medizinalräthe bei den Kreiskommissariaten stehen in gleicher Kategorie mit den übrigen dieselbe konstituirenden Kreisräthen, und roulieren mit denselben nach dem Dienstesalter.

§. 17. Der Geschäftsgang für die Gegenstände der Medizinalpolizei, ist der für die Kreiskommissariate überhaupt vorgezeichnete, nach welchem Einlauf, Zutheilung, Bearbeitung, Registratur, Kanzlei und Expedition besorgt wird.

In Gegenständen gemischter Art wird der Generalkommissär ein gemeinschaftliches Benehmen mit jenen Kreisräthen anordnen, in deren Fach dieselben zugleich einschlägig sind, und die Aufsäze gemeinschaftlich unterzeichnen lassen.

§. 18. Die Kreiskommissariate haben überhaupt keine Verordnung, und deſshalb auch keine in dem Fache der Medizinalpolizei für sich zu erlassen, und keine Verfügung zu treffen, über deren Vorwurf nicht bereits von Uns schon sanktionirte Normen bestehen. Diejenigen seltenen Fälle ausgenommen, in welchen eine unabänderliche Nothwendigkeit keinen Aufschub zuläſst, worüber aber die Kreiskommissariate jederzeit verantwortlich bleiben, und sogleich an Uns die Anzeige davon zu machen, und Unsere Bestätigung zu erholen haben.

Uebrigens haben die Medizinalräthe der Kreiskommissariate nur allein die von Uns im Fache des Medizinalpolizeiwesens erlassenen Verordnungen zu vollziehen, die ihnen übertragenen Gegenstände zu bearbeiten, für die Befolgung der, den Gerichtsärzten und dem übrigen medizinischen Personale ihres Kreises ertheilten Instruktionen und Befehle zu wachen, die von den Gerichtsärzten an sie gelangten legalen Notizen und Anzeigen zu sammeln, gehörig vorzubereiten und durch das Kreiskommissariat an Uns einzubefördern. Diesemnach liegt den Medizinalräthen bei den Kreiskommissariaten besonders ob:

a) die Sorge für genaue Beobachtung der in dem Fache des Medizinalwesens bisher erlassenen, und die schleunige Exekution der von Uns künftig zu erlassenden Verordnungen, sie mögen die Medizinalräthe, oder das ihnen untergeordnete Personal betreffen;

b) die Sammlung aller von den Gerichtsärzten nach §. 11. Lit. c, d, e, f, g, h, i, k, m, n, theils mittels der monatlichen, theils mittels der ausserordentlichen Berichte erstatteten, an sie gelangten Anzeigen und Notizen, welche sie genau zu ordnen, und nach Vorschriften, welche noch erscheinen werden, nach dem Ende eines jeden Vierteljahres, d. i. mit dem Anfange des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers, durch das Kreiskommissariat Uns vorzulegen haben;

c) die Uebersicht und Kontrolle aller in dem Kreise befindlichen ärztlichen Individuen, besonders aber der Gerichtsärzte, derselben Geschäftsführung und Konduite;

d) die Oberaufsicht auf alle in ihrem Kreise befindlichen, der Sanitätspolizei untergeordneten Anstalten, II. Titel. §. 11. Lit. i;

e) die Bearbeitung einzelner besonderer Gegenstände, welche Wir ihnen auflegen werden;

f) die Begutachtung auf erledigte oder wieder zu besezende Stellen der Gerichtsärzte, der Aerzte an Instituten der Wohlthätigkeit u. s. w. Von jeder solchen Veränderung durch Tod oder Ortsveränderung müssen wir unverzüglich in Kenntnifs gesezt werden;

g) die Bewilligung der Reiselizenzen, welche die Gerichtsärzte auf eine längere Zeit als vier Tage bei den Kreiskommissariaten, und im Falle einer Reise nach Unserer Residenzstadt, durch dasselbe bei Uns unmittelbar nachzusuchen haben.

Doch müssen die Gerichtsärzte in solchen Fällen, gleichwie bei einer sie befallenden anhaltenden Krankheit, ein annehmbares Provisorium treffen, welches in einem als fähig anerkannten Arzte, der in der Bittschrift zu benennen ist, zu bestehen hat;

h) die Begutachtung einer allenfalsigen Vermehrung oder Reduktion des einen oder andern Theiles des ärztlichen Personals, nach den Verhältnissen der Lokalität und der Volksmenge;

i) die Vorschläge und Begutachtungen zu verdienten Belobungen oder Ahndungen des medizinischen Personals ihres Kreises; die Entscheidung der auf das Wissenschaftliche

oder Polizeiliche des Medizinalwesens Bezug habenden Zwiste desselben, wenn zu ihnen ein förmlicher Rekurs genommen wird;

k) die Oberaufsicht auf Medizinal- und Apothekertaxen, Apothekenvisitationen, die Superrevision derlei Rechnungen, wenn sie dazu aufgefodert oder damit beauftragt werden;

l) die Leitung der polizeilichen und medizinischen Vorkehrungen bei ausbrechenden Epidemien, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen u. d. gl., worüber ebenfalls jedesmal sogleich an Uns Bericht zu erstatten ist:

m) die Ausmittlung, ob auswärtigen durch ihre Kreise reisenden Aerzten, Operateurs u. s. w. Unseren gegebenen Verordnungen vom 31. August 1805 (Regierungsblatt 1805, Stück XL. Seite 1012 etc.) zu Folge, die Ausübung ihrer Kunst zu gestatten sey.

§. 19. Ueber alle den Medizinalräthen zugetheilten, von denselben erledigten, oder unerledigt gebliebenen Gegenstände, wird der Generalkommissär des Kreises in den vierteljährig, seiner Instruktion gemäſs einzusendenden Ge-

schäftstabellen, gleichwie für die übrigen Räthe, seine Bemerkungen machen.

§. 20. In Hinsicht der Reiselizenzen und übrigen Verhältnisse bleibt es für die Medizinalräthe bei den in der angezogenen Instruktion enthaltenen Bestimmungen.

IV. Titel.

Medizinalbüreau bei Unserem geheimen Ministerium des Innern.

Wir haben schon bei Errichtung Unseres geheimen Ministeriums des Innern das Medizinalwesen als einen der wichtigsten Zweige der Staatspolizei, demselben zur Besorgung und obersten Leitung übergeben. Bei diesem Unsern Ministerium haben Wir gegenwärtig in der Sektion der Polizei ein eigenes Medizinalbüreau errichtet, und die erfoderlichen Weisungen erlassen, damit das Medizinalwesen des von Uns genehmigten Planes gemäſs, systematisch bearbeitet, in allen Theilen Unseres Reiches in homogene Anwendung treten kann.

Von Unsern Kreiskommissariaten, Medizinalräthen, Gerichtsärzten, Polizeistellen und dem gesamten ärztlichen Personale erwarten Wir

die thätigste Mitwirkung nach der Geschäftssphäre eines jeden, um in diesem wichtigen Gegenstande Uns sowohl als Unseren getreuen Unterthanen die Früchte des Erfolges zu sichern.

München den 8ten September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LVI. St. Seite 2189 — 2210.)

LXIV.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Die Organisation der Medizinalkomiteen zu München, Bamberg und Trient betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In dem organischen Edikte über das Medizinalwesen und dem darauf Bezug habenden Reskripte über die Ernennungen der Medizinalräthe, haben Wir den Wirkungskreis der von Uns zu Bamberg, München und Trient errichteten Medizinalkomiteen vorgezeichnet, Uns aber die näheren Bestimmungen über die Form und den Geschäftsgang, überhaupt die definitive Organisation derselben vorbehalten, und sezen in dieser Hinsicht nachfolgende Normen fest:

§. 1. Von der Errichtung und dem Geschäftsgange der Medizinalkomiteen im Allgemeinen.

a) Jedes der von Uns angeordneten drei Medizinalkomiteen soll ans einem Vorstande und der von Uns bestimmten Zahl von Mitgliedern bestehen, deren Ernennung jedesmal von Uns abhängt. Das an dem nämlichen Orte befindliche Kreiskommissariat wird dazu einen Sekretär, welcher zugleich die Registratur besorgt, und einen Kanzellisten, welcher für die zu fertigenden Schreibereien verwendet wird, abgeben. Auch einen Boten haben Wir jedem Komite zugetheilt. Das benöthigte Schreibmateriale wird ebenfalls das Kreiskommissariat verrechnen. Auch wegen der Ausmittlung des einem jeden Medizinalkomite erfoderlichen Lokales, welches in 3 Zimmern, nämlich einem Wart-, Sessions- und Registraturzimmer zu bestehen hat, haben Wir die Befehle erlassen.

b) Die Medizinalkomiteen sind in Unserm Namen niedergesezte, Unserem Ministerium des Innern zunächst untergeordnete wissenschaftliche Stellen, welche in allen ihren Geschäften durchaus die Kollegialform haben müssen. Sie

führen den Titel: Königliches Medizinalkomite zu etc.

Alle Expeditionen, welche zugleich der Sekretär besorgt, sie mögen, Signaturen, Resolutionen, Attestate, Kommunikate mit andern Stellen, oder Berichte an Unser geheimes Ministerium des Innern seyn, unterzeichnen der Vorstand und alle Glieder, nach der Nominationsreihe, und endlich der Sekretär.

Das einem jeden dieser Komiteen eigene Siegel enthält Unser königliches Wappen mit der Umschrift: Königliches Medizinalkomite, und im unteren Abschnitte den Ort, z. B. zu Bamberg etc.

c) Der Vorstand, dessen Verrichtungen übrigens im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle auf das in der Nomination folgende Mitglied übergehen, eröffnet alle Einläufe, vertheilt sie an die Mitglieder zur Bearbeitung, hält über den Einlauf und die Expeditionen ein genaues, jedem Mitgliede zur Einsicht offenes Tagebuch, bestimmt die Zusammenkünfte, führt dabei den Vorsiz, sammelt die Stimmen, und giebt im Falle der Gleichheit derselben den Ausschlag.

d) Die Mitglieder, sie mögen Unsere Medizinalräthe oder Assessoren seyn, müssen ge-

hörig verpflichtet, und es darf in den Funktionen der lezteren, als Mitglieder des Medizinalkomite, gegen die ersteren kein Unterschied gemacht werden. Die Assessoren erhalten keine Besoldung aus den Staatskassen, sondern theilen sich vorschriftmässig in dem Ertrage der Examinationsgebühren.

e) Ueber alle Vorkommnisse in den Sizungen hält der Sekretär das Protokoll, bewahrt das Siegel, und hält in der Registratur eine solche Ordnung, dafs nöthigen Falls das Verlangte schnell aufgefunden und vorgelegt werden kann.

f) Damit aber die Registraturen Unserer Medizinalkomiteen gleich Anfangs die erfoderliche Vollständigkeit erhalten, und eine oftmalige Korrespondenz mit anderen Stellen, bei welchen noch Aktenstücke von den ehemaligen Medizinalsektionen Unserer aufgehobenen Provinzialstellen hinterlegt sind, vermieden wird, verordnen Wir, dafs, soviel es gegenwärtig noch möglich ist, die Akten, welche die Prüfungen der Medizinalpersonen, oder medizinisch gerichtliche Fälle betreffen, von den Registraturen Unserer Kreiskommissariate unverzüglich ausgeschieden, und somit diese aus den Registraturen

zu Ansbach, Bamberg und Amberg in die Registratur des Medizinalkomite zu Bamberg, aus den Registraturen zu München, Neuburg und Ulm in die Registratur des Medizinalkomite zu München, endlich von Insbruck nach Trient an das Medizinalkomite, genau inventarisirt gegen Empfangschein abgegeben werden.

§. 2. Von den Prüfungen der Aerzte.

a) Die Prüfungen der Aerzte an den Medizinalkomiteen sind von zweifacher Art, nämlich die sogenannte Proberelation, wodurch der Arzt nach zurückgelegten akademischen Studien, erhaltenen Würden und darauf gefolgter zweijähriger praktischer Befähigung unter der Leitung eines älteren Arztes seine Tüchtigkeit zur freien praktischen Ausübung, — die Konkursprüfung, wodurch derselbe seine Vorzüglichkeit vor anderen zum Eintritte in den Staatsdienst beurkundet.

Die Vollendung der ersten ist ein unabänderliches Bedingnifs zum Zutritte zur zweiten.

b) Jeder Arzt hat diesem gemäfs, bevor ihm die freie Ausübung seiner Wissenschaften

von Uns gestattet werden kann, die Zeugnisse der nach Vorschrift gemachten niederen und höheren Vorbereitungsstudien, das medizinische Absolutorium und Doktorsdiplom, und nebst dem glaubwürdigen Zeugnisse von praktischen Aerzten, die im Rufe der Geschicklichkeit stehen, besonders an grösseren öffentlichen Krankenanstalten, über zweijährige Befähigung in der Ausübung seiner Wissenschaft, über etwa gemachte literarische Reisen etc. im Originale mit einer förmlichen schriftlichen Bitte demjenigen Medizinalkomite, an welchem er diese Prüfung zu bestehen gesonnen ist, vorzulegen.

c) In der nächsten Sizung trägt der Vorstand oder vorsizende Rath über dieses Gesuch vor, bringt die sämtlichen Zeugnisse zur Einsicht eines jeden Mitgliedes, und wenn dieselben den Vorschriften gemäſs in Ordnung sind, wird die Vorladung an die Supplikanten schriftlich erlassen, über die Verhandlung ein eigenes Protokoll mit dem ausdrücklichen Bemerken, daſs gegen die Legalität und Richtigkeit der Zeugnisse von keinem Mitgliede eine Einwendung gemacht wurde, abgehalten, von allen Mitgliedern unterzeichnet, und zu den Examinationsakten aufbewahrt.

d) Sollten sich aber gegen die Zeugnisse des zu Prüfenden, einige auch nur geringe Anstände ergeben, so sind diese mittels Berichts Unserm Ministerium des Innern vorzulegen, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu gewärtigen.

e) Die Proberelation zerfällt in einen schriftlichen, praktischen und mündlichen Theil.

Für den ersten werden sich die Mitglieder des Komite gemeinschaftlich über Fragen aus der praktischen Medizin, der Chirurgie, der Geburtshilfe, der Thierheilkunde und der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, welche zusammengenommen die Zahl von zehn ausmachen sollen, verstehen. Diese werden einzeln dem zu prüfenden Arzte in dem Lokale des Komite, vor einem Kommissär und auf eine Art, bei welcher aller fremder Einfluſs beseitiget wird, in lateinischer Sprache zur schriftlichen Beantwortung übergeben. Zugleich muſs der zu prüfende Arzt unter der Aufsicht eines Mitgliedes des Komite, an besten desjenigen, welcher ein Krankenhaus zu besorgen hat, einen wichtigen Krankheitsfall behandeln, und dem Komite die Krankengeschichte darüber in lateinischer Sprache überliefern.

Diese und die schriftlichen Beantwortungen zirkuliren darauf bei den Mitgliedern der Reihe nach, von welchen ein jeder sein verschlossenes schriftliches Votum darüber abgibt.

Der Vorstand öffnet dieselben, und bestimmt (im Falle nicht, was Wir bei den von Uns schon vorläufig an den Universitätsstudien getroffenen Einrichtungen keineswegs erwarten, die Stimmenmehrheit gegen die weitere Admission spricht, worüber dann nach der weiter unten Lit. f. gegebenen Vorschrift zu verfahren wäre) den Tag und die Stunde zur mündlichen Prüfung, zu welcher die Mitglieder des Komite sowohl, als der zu prüfende praktische Arzt u. dgl. einladen können.

Die mündliche Prüfung muſs deſshalb bei offenen Thüren, durch 3 Stunden zusammenhängend vorgenommen werden, wobei die sämtlichen Mitglieder des Komite vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn, in gehöriger Ordnung zu fragen, und die Beantwortungen insgesamt anzuhören haben, damit sie am Ende auch über das Ganze ihre giltige Stimme geben können. Wir erwarten, daſs diese Prüfung überhaupt mit der gehörigen Feierlichkeit, Strenge und Gewissenhaftigkeit vor sich gehen,

jeder

jeder Gegenstand, welcher dem praktischen Arzte geziemt, oder ihn vorzüglich ziert, zwar erörtert, vor allem aber die praktischen Fächer vorgenommen, und dabei die festgesezte Zeit nicht überschritten werde, worüber vorzüglich der Vorstand zu wachen hat.

Die Wahl der Sprache bleibt hierinfalls einstweilen jedem Mitgliede überlassen; doch wollen Wir nach dem Verlaufe von drei Jahren hiezu durchaus nur die lateinische Sprache angewendet wissen.

Den diese Prüfung als Gäste besuchenden Professoren, Aerzten u. dgl. ertheilen Wir die Erlaubnifs, ebenfalls einzelne Fragen aus den erwähnten Gegenständen, jedoch ohne dafs der für das Ganze bestimmten Zeit beträchtlicher Abbruch geschieht, an den zu Prüfenden zu stellen, und die schriftlichen Arbeiten desselben einzusehen.

Nach geendeter Prüfung entfernen sich der Geprüfte und die Gäste, worauf die Mitglieder des Komitee zur Berathung über die Approbation oder Suspension schreiten, und ihre Aeusserungen über die praktischen Fähigkeiten des geprüften Arztes in allen eben genannten Fächern einzeln der Reihe nach mit dem Bei-

saze, ob die Nota insignis, prorsus insignis, oder eminens verdient wurde, zu Protokoll geben.

Aus diesem wird das Approbationszeugniſs in lateinischer Sprache abgefaſst.

f) Sollte der Geprüfte in dem schriftlichen oder mündlichen Examen, der Mehrheit der Stimmen gemäſs, nicht hinlängliche Kenntnisse besizen, um als praktischer Arzt auftreten zu können, so erhält derselbe kein Zeugniſs, sondern wird auf kürzere oder längere Zeit, wie es dessen Befähigung erfodert, suspendirt. Der kürzeste Termin zur Wiedervornahme der Prüfung sey deſsfalls nach 3 Monaten, der längste nach einem Jahre. Wer nach einer dritten solchen Prüfung abgewiesen wird,, dem bleibt die Ausübung der medizinischen Wissenschaften in Unseren Staaten auf immer untersagt.

Damit aber bei den drei verschiedenen Medizinalkomiteen in diesem Falle nichts gegen Unsere Verordnungen unternommen werde, ist die bei dem einen derselben etwa vorgefallene Suspension jederzeit unverzüglich zur Kenntniſs der beiden übrigen zu bringen.

g) Das von einem Medizinalkomitee über die abgelegte Proberelation auszustellende Zeug-

nifs, durch welches der Arzt zur freien Ausübung seiner Wissenschaften fähig erachtet wird, muſs, nebst der Erwähnung der zu seiner praktischen Ausübung vollstrekten gesezmässigen Zeit, der während derselben besuchten Anstalten, gehabten Führer, zu diesem Zwecke gemachten Reisen etc. die Note über die schriftliche und mündliche Prüfung nach der oben angegebenen Klassifikation enthalten, und mit den Unterschriften aller Mitglieder und des Sekretärs des Komitee versehen, und dem Siegel desselben gefertiget seyn.

h) Will der zu prüfende Arzt sogleich seine Fähigkeit in Ausübung der operativen Chirurgie und Geburtshülfe dokumentirt wissen, so muſs derselbe Attestate der in diesen Fächern bereits mit Fortgang gepflogenen praktischen Uebung aufweisen, worauf einzelne Mitglieder des Komitee sich von seinen deſsfallsigen Fertigkeiten entweder am Leichname oder am Lebenden zu überzeugen, und ihre Zeugnisse darüber vor das Medizinalkomitee zn bringen haben.

i) Jedem Arzte, welcher seine Proberelation abgelegt hat, ist von dem Medizinalkomitee die Erinnerung zu machen, daſs das von

dieser Stelle ertheilte Zeugniſs nur die Fähigkeit zur praktischen Ausübung seiner Wissenschaften beurkunde, die Erlaubniſs hiezu für bestimmte Distrikte und Orte aber in Zukunft bei Uns selbst nachgesucht werden müsse.

k) Nach geendeter mündlicher Prüfung und darüber gepflogener Berathung wird der zur freien Ausübung fähig befundene Arzt vor das noch versammelte Komite gerufen, demselben vorläufig mündlich der Beschluſs von dem Vorstande eröffnet, und zugleich ein Exemplar der allgemeinen Instruktion für praktische Aerzte, welche Wir nachfolgen lassen werden, übergeben, zu deren Befolgung sowohl, als aller übrigen medizinisch - polizeilichen Verordnungen er sich mittels eines dem Vorstande abzulegenden Handgelübdes verbindlich macht.

l) Zu den Konkursprüfungen, die Wir jedesmal einige Wochen früher durch das Regierungsblatt ausschreiben werden, kann jeder Arzt, welcher seine Proberelation abgelegt, und von einem Medizinalkomite das Zeugniſs der Fähigkeit zur Ausübung der Arzneiwissenschaft, der operativen Chirurgie und Geburtshilfe, der Veterinärwissenschaft und gerichtlichen Medizin erhalten hat, gelassen werden.

Dieses Zeugniſs muſs drei Tage vor der wirklichen Konkursprüfung zur Einsicht des Medizinalkomite kommen, welches in einer Sizung die Namen und die übrigen Notizen der Konkurrenten in ein Protokoll bringt.

m) Die Konkursprüfungen werden nur schriftlich vorgenommen, und dazu 5 Fragen, eine aus der praktischen Medizin, eine aus der Chirurgie, eine aus der Geburtshilfe, eine aus der Veterinärwissenschaft, und eine aus der gerichtlichen Arzneiwissenschaft von dem Komite in einer Sizung unmittelbar vor der Prüfung gemeinschaftlich entworfen, den versammelten Konkurrenten eine nach der andern von einem Kommissär aus der Mitte des Komite vorgelegt, die, ohne allen fremden Einfluſs von einem Jeden schriftlich geantworteten Fragen davon in Empfang genommen, mit des Kommissärs und Sekretärs Namen kontrasignirt und geschlossen bis zur nächsten Sizung hinterlegt, dann gemeinschaftlich von den Mitgliedern durchlesen, ihr Urtheil darüber durch die gewöhnliche Umfrage von dem Vorstande erholet, ein jedes Votum über jede einzelne Beantwortung zu Protokoll diktirt, darauf die Konkurrenten nach ihrer Würdigkeit gereihet, das Protokoll von

sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und sogleich mittels Berichts, dem auch die Originalarbeiten der Konkurrenten beiliegen müssen, an Unser Ministerium des Innern eingeschickt.

n) Es ist übrigens gleichviel, sowohl für die Ausübung der Arzneiwissenschaft, als für den Eintritt in den Staatsdienst, an welchem der Medizinalkomiteen die Proberelation und die Konkursprüfung abgelegt wurde.

Melden sich aber Aerzte um die Erlangung der freien Praxis in Unserm Reiche, welche die Proberelation auf die vorgeschriebene Weise noch nicht abgelegt, oder zum Eintritte in den Staatsdienst, welche noch keine Konkursprüfung bestanden haben, so werden ihre Gesuche unerledigt zu den Akten gelegt.

o) Die schriftlichen Arbeiten der Aerzte bei Ablegung der Proberelation werden mit den darüber abgehaltenen Protokollen nach Verfluſs eines jeden Quartals, d. i. zu Anfang des Jänners, Aprils, Juli und Oktobers mit einem tabellarischen Auszuge an Uns eingeschickt, die Originalschriften und Protokolle aber nach genommener Einsicht jedesmal an die Medizinalkomiteen zurückgesendet, und von diesen in der gehörigen Ordnung zur Registratur hinterlegt,

damit man von diesen Aktenstücken zu jeder Zeit Einsicht nehmen könne.

p) Da Wir auf die vorgeschriebene Weise ohnehin zur genauen Kenntniſs der Konkurrenten kommen, erachten Wir nicht erfoderlich, daſs diesen über die abgelegte Konkursprüfung besondere Zeugnisse ausgestellt werden, sondern die Aspiranten zu dem medizinischen Staatsdienste haben sich bei Vakaturen in den an Uns unmittelbar oder durch die Kreiskommissariate zu dirigirenden Bittschriften, mit Angabe des Medizinalkomite, bei welchem, und der Zeit, wann sie dieselbe abgelegt haben, darauf zu berufen.

q) Für die Fälle, in welchen Wir für einzelne Subjekte sowohl, als einzelne Prüfungsgegenstände nöthig erachten, den Medizinalkomiteen Jemand, in den Wir in wissenschaftlicher Hinsicht Unser besonderes Vertrauen sezen, als ausserordentlichen Assessor beizugeben, behalten Wir Uns die nähere Bestimmung bevor.

§. 3. Von der Prüfung der Apotheker.

a) Wir verfügen, daſs in Zukunft keine Apotheke in den Städten sowohl, als auf dem Lande auch nur auf einige Zeit ohne ein Sub-

jekt gelassen werde, welches den Bestimmungen Unserer Geseze in Hinsicht der erfoderlichen Fähigkeiten, des vorschriftmässig genossenen Unterrichts und der nachfolgenden Prüfung nicht genügt hat. Unsere Generalkommissariate und Lokalpolizeistellen haben hierüber besonders zu wachen.

Defshalb mufs ein jeder Apotheker, welcher einer Apotheke als Eigenthümer oder als Pachter, oder als Provisor vorstehen will, zuvor bei einem Medizinalkomite geprüft werden.

b) Um zu dieser Prüfung gelassen zu werden, mufs sich der Apotheker durch glaubwürdige Zeugnisse legitimiren, dafs er nebst den erfoderlichen Anlagen die nöthigen Kenntnisse seiner Muttersprache und der lateinischen besize; dafs er in irgend einer grösseren Offizin in der Lehre und im Dienste gestanden, und sich in einem pharmaceutischen Institute in den naturhistorischen, physischen, mathematischen, botanischen, chemischen und pharmaceutischen Wissenschaften zwei Jahre durch befähiget habe.

c) Das Medizinalkomite untersucht auf gleiche Weise diese Zeugnisse, wie bei den Aerzten, hält darüber ein Protokoll ab, und ruft, im Falle die Vorbedingnisse erfüllt sind, den Apotheker zur Prüfung vor.

d) Diese Prüfung ist ebenfalls dreifach, und besteht in einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen.

e) Zur schriftlichen Prüfung werden von den Mitgliedern des Medizinalkomite auf gleiche Weise, wie bei den Aerzten, dem Apotheker einige Fragen aus der Botanik, Chemie und Pharmacie zur Beantwortung vor einer Kommission vorgelegt, darauf den Mitgliedern der Reihe nach zur Beurtheilung zugestellt, und mit dieser zulezt an den Vorstand übergeben, welcher über die fernere Admission nach gleichen Grundsäzen, wie bei den Aerzten zu verfahren hat.

f) Zugleich bestimmt das Medizinalkomite einen der wichtigern chemisch - pharmaceutischen Prosesse, welchen der zu prüfende Apotheker in einer der am Orte befindlichen Apotheken auf eigene Kosten, in Gegenwart eines Kommissärs des Komite, bei welchem Geschäfte die Mitglieder der Reihe nach zu wechseln haben, vornehmen und allein vollenden muſs.

Das hiedurch verfertigte Präparat wird unter doppeltes Siegel, nämlich des Kommissärs und des zu Prüfenden, genommen, und zur Untersuchung und Beurtheilung dem versammelten Medizinalkomite vorgelegt.

g) Die mündliche Prüfung soll, wie bei den Aerzten öffentlich seyn, und sowohl diese, als die Apotheker etc. freien Zutritt haben. Es werden darin nicht nur allein Fragen aus der Naturgeschichte, Botanik, Chemie und Pharmacie, sondern auch über alle Gegenstände, welche auf das Geschäft eines Apothekers in dessen ganzen Ausdehnung Bezug haben, z. B. pharmaceutische Waarenkenntnisse, nebst der Kunde, Verfälschungen der Arzneikörper im Handel zu entdecken, abgehandelt werden. Diese mündliche Prüfung dauert ebenfalls 3 Stunden.

h) In Hinsicht der Beurtheilung der Prüfungen der Apotheker, ihrer Approbation oder Suspension u. dgl. wird nach den bei den Aerzten (§. 2. Lit. e. und f) vorgeschriebenen Normen gehandelt.

i) Das dem geprüften Apotheker im Falle der Approbation zu ertheilende Zeugniſs enthält die Resultate der dreifachen Prüfung, mit den Noten nach den vorgeschriebenen drei Klassen, die Unterschriften und die Fertigung.

Der Apotheker erhält durch dieses Zeugniſs das Recht, einer Apotheke vorzustehen, keineswegs aber die Konzession, eine neue derlei zu errichten.

k) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung soll auch der Apotheker vor das noch versammelte Komitee gerufen, derselbe über das Resultat davon in Kenntnifs gesezt, und zugleich auf die nächstens erscheinende Apothekerordnung angewiesen werden, deren Inhalt und den übrigen die Apothekerfunktionen betreffenden Verordnungen genau nachzukommen, derselbe dem Vorstande mit Handgelübde verspricht.

§. 4. Bestimmung der Taxen für die Proberelation.

Da Wir Uns aus wichtigen Gründen bewogen finden, die Proberelationen der Aerzte und Apotheker nicht mehr, wie es bisher bei den Medizinalsektionen der Landesstellen der Fall war, frei zu geben, sondern von den zu Prüfenden ein verhältnifsmässiges Honorar dafür den Mitgliedern der Medizinalkomite entrichten zu lassen, so sezen Wir nachfolgendes Regulativ für die Taxen fest.

Jeder Arzt und jeder Apotheker entrichtet für die Bemühungen der Mitglieder des Medizinalkomite während der ganzen Proberelation,

1) dem Vorstande, oder dem als solchen funktionirenden Mitgliede 6 fl.;

2) jedem der anwesenden Mitglieder 4 fl.; ferner dem Sekretär 3 fl.;

für das Zeugnifs, inklusive des Stempels, zu 1 fl. — 3 fl.;

dem Boten 2 fl.

Diese Taxen müssen auch entrichtet werden, im Falle der zu Prüfende suspendirt wurde, die Taxen für das Zeugnifs, welches er nicht erhält, abgerechnet.

§. 5. Von der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle.

a) An ein Medizinalkomite können, nach Unsern defshalb getroffenen Bestimmungen, nur die bei den Appellationsgerichten anhängigen gerichtlichen oder peinlichen Fälle, über welche eine medizinisch-wissenschaftliche Entscheidung nothwendig ist, gebraucht werden.

Die Appellationsgerichte stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinalkomite mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu be-

richtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschlufs, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist.

Die Entscheidung, besonders in Kriminalfällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sizt, mufs längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation angerechnet, von dem Medizinalkomite abgegeben, und mit derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Appellationsgerichte remittirt werden.

b) Es versteht sich von selbst, dafs, wenn ein Medizinalkomite zur Erforschung der Wahrheit von der wissenschaftlichen Seite etwa noch einige Erhebungen, Nachholungen oder Untersuchungen erfoderlich finden sollte, der eben festgesezte Termin zur Abgabe des Gutachtens, der Aufklärung, oder Entscheidung nicht hinreichend ist; doch soll diese auch in dergleichen Fällen möglichst beschleuniget werden.

Die Medizinalkomiteen haben aber weder in diesen, noch bei andern Gelegenheiten direkte etwas zu verfügen, sondern die unumgänglich erfoderlich erachteten Verfügungen durch das nämliche Appellationsgericht, welches das Ganze veranlafst hat, einzuleiten.

c) Wie Wir schon oben §. 1. Lit. c. angeordnet haben, sollen die Verhandlungen zwischen den Appellationsgerichten und den Medizinalkomiteen durch Kommunikate geschehen, und eine dieser Stellen der anderen mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz im Range gleicher Stellen begegnen.

Der einem jeden Medizinalkomite von dem Generalkommissariate beigegebene Sekretär wird erfoderlichen Falls für die richtige Beobachtung des Kanzleistils bei diesen und anderen Gelegenheiten Sorge tragen.

d) Sogleich nach dem Einlaufe eines solchen Gegenstandes wird ihn der Vorstand, Falls er ihn nicht zur eigenen Bearbeitung qualifizirt findet, einem derjenigen Mitglieder zustellen lassen, für dessen vorzüglich betriebenes Fach derselbe sich besonders eignet.

Dieses Mitglied wird nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sizung veranlassen.

Der Vorstand eines jeden Medizinalkomite hat darüber zu wachen, daſs ohne die erheblichsten Ursachen kein Mitglied von einer Sizung entfernt bleibe, sondern vielmehr vom

Anfange der Verhandlung bis zu ihrem Ende gegenwärtig sey.

e) Für die Bearbeitung, den Vortrag und die Entscheidung dieser Gegenstände überhaupt bestimmen Wir folgende Vorschriften:

1) Ueber jeden in die gerichtliche Arzneiwissenschaft einschlägigen Akt macht der Respizient einen schriftlichen Vortrag, welcher die Veranlassung, eine kurze, in Bezug auf den in Frage stehenden Gegenstand, aber genaue Geschichtserzählung des Herganges, mit Hinweisung auf die vorzüglichen Aktenprodukte enthält. Am Ende trägt er seine Meinung und die Gründe dafür ebenfalls schriftlich vor;

2) in jedem Falle, ohne Ausnahme, — müssen die wichtigen Aktenprodukte, welche über den in Frage stehenden wissenschaftlichen Gegenstand besondere Aufklärung geben, oder darauf Bezug haben, vorgelesen, und zur Einsicht sämmtlicher Mitglieder gebracht werden;

3) darauf hält der Vorstand die Umfrage, sammelt die Stimmen, und spricht das Konklusum nach ihrer Mehrzahl aus;

4) sollten sich erhebliche Einwendungen dagegen von einer oder den minderen Stimmen

ergeben, deren Wichtigkeit entweder der Vorstand, oder das Mitglied zu schäzen hat, so wird nach Umständen die Sache entweder noch einmal vorgenommen, und hiezu ein Korreferent ernannt, oder das Separatvotum schriftlich zu dem Konklusum gelegt, und in dem auszustellenden Gutachten ausdrücklich bemerkt, dafs das Konklusum nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern mit der genannten Mehrzahl gegen die genannte Minderzahl erhalten wurde; auch ist die Meinung der Minderzahl mit ihren Gründen beizusezen.

Die bei solchen Verhandlungen aufzustellenden Gründe dürfen aber in keinem Falle ausserhalb dem Umfange der medizinischen Wissenschaften genommen werden.

5) Ueberhaupt ist in dem auszustellenden Gutachten darauf zu sehen, dafs dasselbe deutlich und bestimmt, mit stäter Hinsicht auf die vorgelegte Frage, und wo möglich mit Vermeidung der den medizinischen Laien weniger verständlichen lateinischen Kunstausdrücke abgefafst, und die Entscheidungsgründe beigesezt werden. Vorzüglich mufs diefs Leztere umständlich geschehen, wenn vorherige Urtheile eines oder mehrerer Kunstverständigen verworfen werden.

6) Ueber

6) Ueber diese jedesmal gepflogenen Verhandlungen und die bei der Berathung geführten Stimmen wird von dem Sekretär ein Protokoll gehalten, mit dem schriftlichen Vortrage und dem Votum des Proponenten, nebst dem Aufsaze des Gutachtens, wie dasselbe an ein Appellationsgericht abgegeben wurde, zu den Akten gelegt, und mit dem Geschäftsprotokolle zugleich mit den Anzeigen der vorgenommenen Proberelationen vierteljährig an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt.

Nach genommener Einsicht folgen diese Vorlagen zurück, um zu den Akten gelegt zu werden.

7) Wenn Unsere Medizinalkomiteen bei Gelegenheit der Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle auf Gegenstände kommen, über welche, entweder wegen polizeilichen oder wichtigen Vergehungen von Medizinalpersonen, oder gemachten wissenschaftlichen Fehlern derselben, Verfügungen erfoderlich sind, so liegt dies ganz ausser der Geschäftssphäre dieser Komiteen.

In solchen Vorkommnissen ist die so eben anbefohlene quartalweise Einsendung des betreffenden Protokolls etc. nicht abzuwarten, sondern dasselbe mit einer pflichtmässigen Anzeige, un-

mittelbar nach geendeter Verhandlung zu thun, worauf Wir das fernere Geeignete verfügen werden.

Unsere Medizinalkomiteen werden diesen Unseren allerhöchsten Verordnungen genau nachkommen, und auf solche Weise das von Uns in dieselben gesezte Vertrauen rechtfertigen.

München den 8ten Dezember, 1808.

MAX JOSEPH.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LXXII. St. Seite 2889 — 2908.)

LXV.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Prüfungen der medizinischen Kandidaten und ihre Promotionen betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in dem unterm 8. September l. J. erlassenen, das Medizinalwesen in Unserm Reiche betreffenden organischen Edikte, Titl. I. §. 2., bereits Unsere allerhöchsten Gesinnungen über die Wichtigkeit einer zweckmässigen Bildung brauchbarer Aerzte an den Tag gelegt, und Uns die näheren Bestimmungen vorbehalten, nach welchen die Prüfungen an den medizinischen Sektionen Unserer Universitäten, als Kontrolle der Fähigkeiten der Zöglinge und ihres in allen Fächern dieser Wissenschaft genossenen Unterrichts sowohl, als der, in den damit verbundenen Anstalten, welchen Wir unaufhör-

lich den erforderlichen Grad von Vollkommenheit zu geben bestimmt sind, erlangten praktischen Bildung, vorgenommen werden sollen.

Damit hierinfalls allenthalben mit der gehörigen Gleichförmigkeit und Strenge zu Werke gegangen werde, sezen Wir für die Semestral- und Endeprüfungen, ferner für die Promotionen nachfolgende Normen fest.

§. 1. Von den Semestralprüfungen.

a) Jeder inländische Kandidat der Medizin hat am Ende eines jeden Semesters eine Prüfung aus den für ihn, nach dem festgesezten Studienplane, vorgeschriebenen Gegenständen bei den einschlägigen Professoren zu bestehen, worüber diese demselben ein mit ihrer Unterschrift und Siegel gefertigtes Zeugniſs zustellen werden. Wir versehen Uns zu den medizinischen Professoren, daſs sie sowohl in diesen Semestralprüfungen, als auch in den darüber auszustellenden Zeugnissen eine diesem wichtigen Gegenstande angemessene Strenge und Gewissenhaftigkeit beobachten, und nach diesen die Fähigkeiten, den Fleiſs und den gemachten Fortgang angeben werden. Die Noten über den leztern sind, nach Befund, bestimmt nach den

drei Klassen, eines guten, sehr guten, oder ausgezeichnet guten, zu bezeichnen.

b) Von einem jeden dieser ausgestellten Semestralprüfungsattestate werden Duplikate von den Professoren zur Sektionsregistratur hinterlegt, und der leichtern Nachweisung wegen nach chronologischer und alphabetischer Ordnung gereihet.

c) Wenn der Kandidat bei hinlänglichen Fähigkeiten in diesen Semestralprüfungen das erfoderliche Genügen in einem oder mehreren Fächern nicht geleistet, und sich dadurch zum Fortschreiten in der Wissenschaft nicht ganz als fähig erwiesen hat, so wird derselbe zur Wiederholung eines, oder nach Umständen mehrerer dieser Fächer, in den darauf folgenden Semestern angehalten. Bei mangelnden Fähigkeiten ist derselbe, im Falle er königlicher Stipendiat ist, ohne weiters von diesem Studium zu entfernen; ausserdem aber ihm der Rath zu ertheilen, sich auf einen anderen Zweig einer Wissenschaft oder Kunst zu verlegen.

d) Glaubt der Kandidat aber, gegen solche in dem einen, oder anderen Falle über ihn getroffenen Verfügungen mit Grunde appelliren zu können, so muſs dieses schriftlich an den

Vorstand der Sektion, oder wenn dieser betheiligt seyn sollte, an den im Dienstesalter zunächst folgenden Professor geschehen.

Dieser veranstaltet hierauf, mit Zuziehung noch zweier Professoren, eine nochmalige, aber schriftliche Prüfung über die in Frage stehenden Gegenstände, worüber ein Protokoll abzuhalten, die nach der Stimmenmehrheit eingeholte Entscheidung beizusezen, leztere dem Kandidaten durch die Sektion schriftlich mitzutheilen, und das Ganze zu den Prüfungsakten zu hinterlegen ist.

§. 2. Von den Endeprüfungen.

a) So wie sich in den Semestralprüfungen die medizinischen Professoren von dem stufenweisen Fortgange der Kandidaten einzeln zu überzeugen haben, so sollen die Endeprüfungen eine solche Einrichtung erhalten, durch welche die medizinischen Professoren samt und sonders, und auch jeder andere kompetente Richter die Fähigkeiten der Kandidaten, und die Gesamtheit ihres theoretischen Wissens sowohl, als der erworbenen praktischen Fertigkeiten beurtheilen, und sich überzeugen können, daſs die Ertheilung der medizinischen Doktorswürde nur den-

jenigen zu Theil werde, welche genau allen Vorschriften entsprochen haben. Deſshalb verordnen Wir auch, daſs in Zukunft keine Verleihung eines sogenannten Ehrentitels eines Doktors der Arzneiwissenschaft mehr statt haben soll.

b) In dieser Absicht hat ein jeder zur medizinischen Doktorswürde aspirirende Kandidat, gleichviel ob derselbe Unser Unterthan, oder Ausländer sey, dem Sektionsvorstande, zugleich mit der um Konferirung dieser Auszeichnung einzureichenden Bittschrift, die legalen Zeugnisse über alle aus den medizinischen Lehrfächern nach ihrem ganzen Umfange erstandenen Semestralprüfungen, über die mit Fortgang besuchte innere und äussere Klinik, und die vorschriftmässig gemachten Vorbereitungstudien vorzulegen.

c) Die medizinischen Professoren nehmen die Frage, ob ein Kandidat nach Vorlage der Zeugnisse zu den Endeprüfungen zugelassen werden kann, in einer Sektionssizung in Berathung. Sind die sämtlichen Zeugnisse nach Vorschrift, so wird der Kandidat schriftlich hiezu vorgeladen, ausserdem aber zur Nachholung der abgängigen Fächer angewiesen, oder die

Anstände Uns durch den akademischen Senat berichtlich vorgelegt.

Ueber diese Verhandlung wird ein Protokoll gehalten, von allen medizinischen Professoren unterzeichnet, und zu den Examinationsakten hinterlegt, im Falle aber sich Anstände ergeben, mit den einzelnen schriftlichen Erklärungen der Sektionsglieder, und den Originalzeugnissen an Uns einbefördert.

d) die Endeprüfungen werden in Zukunft bestehen:

1) In einer schriftlichen Beantwortung vorgelegter Fragen;

2) in Behandlung eines Kranken in den klinischen Instituten, und wenn der Kandidat zugleich zur chirurgischen Doktorswürde aspirirt, in Vornahme einer chirurgischen Operation an dem Leichname, und Anlegung eines wichtigen Verbandes;

3) in einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch drei Stunden, in dem akademischen Sale;

4) in der Ausarbeitung einer druckwürdigen Dissertation;

5) in der öffentlichen Vertheidigung medizinischer Säze.

e) Zum Gegenstande der schriftlichen Prüfung wird sogleich in der über die Zulassung des Kandidaten zu den Endeprüfungen vorzunehmenden Berathung (§. 2. Lit. c.) von den sämtlichen Professoren über ein jedes Fach der Arzneiwissenschaft eine Frage zu Protokoll gegeben, deren Beantwortung der Kandidat vor einer Kommission, durch welche aller Verdacht eines fremden literarischen Einflusses beseitiget wird, zu bearbeiten hat. Wir erwarten, daſs hiezu vorzüglich die lateinische Sprache gewählt, und auch dadurch zur fleissigeren Betreibung derselben ein Antrieb veranlaſst werde.

Diese schriftlichen Arbeiten zirkuliren zur Beurtheilung bei allen medizinischen Professoren, und ein jeder derselben gibt darüber ein verschlossenes Votum ab; der Sektionsvorstand eröffnet sie, wonach, wenn die Beantwortung nach der Stimmenmehrheit zur Zufriedenheit ausgefallen ist, zu den übrigen Theilen der Endeprüfung vorgeschritten wird. Im entgegengesezten Falle wird der Kandidat auch jezt noch auf kürzere oder längere Zeit suspendirt, oder zu besserer Befähigung, vorzüglich in jenen Fächern angewiesen, in welchen derselbe das hinlängliche Genügen nicht geleistet hat.

Diese Ausarbeitungen der Kandidaten bleiben als ein schriftliches Dokument ihrer erworbenen medizinischen Kenntnisse, samt den von den Professoren darüber ausgestellten Beurtheilungen, bei den Sektionsakten.

Bei dieser Einrichtung finden Wir Uns bewogen, die bisher üblich gewesenen Examina domestica als unzweckmäſsig abzuschaffen.

f) Die Professoren der medizinischen und chirurgischen Klinik werden zugleich dem zu prüfenden Kandidaten unter ihrer Direktion die Behandlung eines Kranken übertragen, worüber derselbe der Sektion die von ihm verfaſsten, detaillirten und raisonnirten Krankengeschichten zur Beurtheilung und Hinterlegung bei den Akten übergiebt. Zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wundarzneikunst wird überdieſs erfodert, daſs der Kandidat wenigstens eine der wichtigeren chirurgischen Operationen am Leichname mache, und an diesem, oder an dem Phantome seine Fertigkeit und Geschicklichkeit im Verbande erweise. Auch hierüber wird der Professor der Chirurgie das gehörige Zeugniſs zu den Akten hinterlegen.

g) Um der mündlichen Endeprüfung mehr Oeffentlichkeit zu geben, und das ganze Publi-

kum zum Zeugen der Partheilosigkeit und der strengen Pflichterfüllung der medizinischen Sektion von einer Seite, so wie von der Geschicklichkeit und der vollendeten Ausbildung des Kandidaten auf der anderen Seite, zu machen, soll diese Prüfung in dem akademischen Saale, bei versammelter Sektion, und bei offenen Thüren unternommen werden.

In dieser öffentlichen Prüfung soll nicht nur, wie bisher geschieht, jeder Professor aus den von ihm vorgetragenen Lehrfächern, sondern auch aus allen Theilen der Medizin sich Fragen von dem medizinischen Kandidaten beantworten lassen, wobei jedoch der Sektionsvorstand darauf zu sehen hat, daſs keines der Hauptfächer der Medizin umgangen werde. Nach geendeter Prüfung, welche drei Stunden zu dauern, und in der jeder der medizinischen Professoren vom Anfange bis zum Ende gegenwärtig zu seyn hat, wird über die Antworten des Kandidaten insgesamt und kollegialisch, nicht von jedem insbesonders über die Beantwortung der von ihm aufgestellten Fragen, unter dem Vorsize des Sektionsvorstandes das Urtheil von sämtlichen Professoren erholt, nach den Fächern gereiht, die Noten über jedes gegeben, und

darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinationsakten hinterlegt wird. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen unten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muſs.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Zensur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesezten Falle aber von dem leztern umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Säze und des Inhaltes der Disseration, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daſs die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daſs er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu sezen verstehe.

Zu dieser Handlung sezen Wir für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Geseze fest.

Für den Kandidaten:

1) daſs derselbe die zu vertheidigenden Säze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterlege;

2) daſs ihm dabei die Wahl des Präses, und auch der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;

3) daſs er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arzneiwissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesezlich angewiesenen Zeit von zwei Stunden, jedem Sachverständigen frei;

4) daſs der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektionsprofessoren wenigstens einige Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

darüber ein genaues, von allen Mitgliedern zu unterzeichnendes Protokoll verfertigt, welches gleichfalls zu den Examinationsakten hinterlegt wird. Die Resultate dieser strengen öffentlichen Prüfung (examen rigorosum) sind es vorzüglich, worüber in den Absolutorien, von welchen unten die Rede seyn wird, Rechenschaft gegeben werden muſs.

h) Zu gleicher Zeit liefert der Kandidat in lateinischer Sprache eine Dissertation über einen medizinischen, oder doch einen mit der Heilkunde in näherer Beziehung stehenden Gegenstand, der Sektion zur Zensur, welche, wenn sie approbirt wird, auf Kosten des Kandidaten in den Druck gelegt, im entgegengesezten Falle aber von dem leztern umgearbeitet wird.

i) Die öffentliche Vertheidigung medizinischer Säze und des Inhaltes der Disseration, welche unmittelbar der Konferirung der akademischen Würden voranzugehen hat, soll den öffentlichen Beweis sowohl dafür liefern, daſs die Dissertation des Kandidaten wahres Eigenthum sey, als auch überhaupt, daſs er die erworbenen Kenntnisse gut vorzutragen, und mit Fassung und Klugheit auseinander zu sezen verstehe.

Zu dieser Handlung sezen Wir für die Kandidaten und die medizinische Sektion folgende Geseze fest.

Für den Kandidaten:

1) dafs derselbe die zu vertheidigenden Säze vor dem Drucke der Zensur der Sektion unterlege;

2) dafs ihm dabei die Wahl des Präses, und auch der Sprache frei stehe, wobei Wir aber die lateinische vorgezogen wünschen;

5) dafs er sich zwar die Opponenten wählen könne, doch unter denselben wenigstens ein medizinischer Professor, ein Doktor der Arzneiwissenschaft und ein Kandidat seyn müsse. Nebst diesen bleibt die Konkurrenz zur Opposition immer in der gesezlich angewiesenen Zeit von zwei Stunden, jedem Sachverständigen frei;

4) dafs der Kandidat die Theses dem Rektor, dem Prokanzler, den Senatoren und Sektionsprofessoren wenigstens einige Tage vor der Defension selbst zustelle, am Tage derselben aber den übrigen Professoren und Anwesenden durch den Pedell übergeben lasse.

Für die medizinische Sektion:

1) dafs ein Exemplar von der Disseration und den Thesen zu den Examinationsakten hinterlegt, und zehn Exemplare jederzeit durch den akademischen Senat an Unser geheimes Ministerium des Innern eingeschickt werden;

2) dafs nie mehr, als zwei Kandidaten zusammen defendiren, wo dann die Dauer der Defension auf drei Stunden gesezt ist;

3) dafs die Theses einige Tage vor der Defension ad valvas academicas mit einer Einladung an das gesamte literarische Publikum angeschlagen werden.

§. 3. Von den Promotionen.

a) Die Promotion eines Kandidaten zur Würde eines Doktors der Arzneiwissenschaft soll ein öffentlicher und mit den passenden Feierlichkeiten begleiteter Akt der gesamten Universität, vorzüglich aber der medizinischen Sektion seyn, durch welchen diese an dem zu promovirenden Kandidaten den, zu einem der interessantesten Zwecke der Menschheit, der Besorgung der Gesundheit der einzelnen Staats-

bürger, erfoderlichen Grad der wissenschaftlichen Kultur, anerkennt.

b) Zur Erreichung dieses Zweckes wollen Wir folgende Anordnungen treffen:

1) An dem hiezu bestimmten Tage und der festgesezten Stunde versammeln sich der Rektor, der Prokanzler, der akademische Senat, und die ganze medizinische Sektion feierlich in der Senatstube, und ziehen mit dem Doktoranden in den akademischen Saal;

2) der Sektionsvorstand eröffnet die Promotion mit einer kurzen Rede, worauf der gewählte Präses den Doktoranden zur Disputation anführt;

3) nach geendeter Disputation, und nach gelöster Inauguralfrage des Präses, und jener des Doktoranden, erzählt der Erste den Lebenslauf des Kandidaten, wovon eine Abschrift den Akten beigegeben wird, und fodert den Prokanzler zur Ertheilung der Lizentiatenwürde auf;

4) dieser läſst von dem Doktoranden die Eidesformel, welche der Universitätsnotar vorzusprechen hat, beschwören, und ertheilt die medizinische Lizentiatenwürde;

5) endlich spricht der Vorstand der medizinischen Sektion feierlich von dem Katheder die Erhebung des Lizentiaten der Medizin zum Doktor aus, empfiehlt demselben seine Pflichten, und stattet dem versammelten Publikum den gebührenden Dank ab.

c) Nachdem der Kandidat durch eine Reihe von theoretischen und praktischen Prüfungen gezeigt hat, daſs er sich zu der Würde eines graduirten Doktors der Medizin fähig gemacht, so muſs er über die Erhebung zu dieser Würde sowohl, als über den Grad seines Fleisses, Fortganges und der Auszeichnung, mit welchen er seine Studien anfieng, durchlief und vollendete, ein authorisirtes und beglaubigtes Certifikat erhalten.

d) Das Certifikat der Erhebung zur Doktorswürde ist ein Diplom in forma patenti, welches enthalten muſs:

1) Unsern Namen;

2) die Namen des Rektors, Prokanzlers, und Sektionsvorstandes;

3) die Erwählung des Präses, der Disputation, der Dissersation;

4) die

4) die Bezeichnung der Universität, des Jahres, Monats und Tages dieses Aktes;

5) den Namen des neuen Doktors und dessen Geburtsort;

6) die Beziehung auf das Absolutorium;

7) die Unterschriften des Vorstandes, der Sektion und aller Professoren derselben;

8) die Unterschriften des Rektors und Universitätsnotars;

9) die Fertigung mit dem grossen Siegel der Universität und Sektion.

e) Da dieses Diplom eigentlich nur die Promotion zum Doktor im Allgemeinen beurkundet; dieser aber bei vielen Anlässen von dem stufenweisen Gange der Ausbildung, dem Grade der Vollendung, und den erworbenen speziellern Kenntnissen Rechenschaft abzulegen hat, so wird zu diesem Zwecke von der Sektion und dem Rektor ein Generalattestat oder Absolutorium ausgestellt, in welchem angegeben ist:

1) die Vollendung der vorgeschriebenen Vorbereitungsstudien aller Art, besonders der vollständigen philosophischen Kurse;

2) die ganze Reihe der medizinischen Studien, mit den aufeinander gefolgten Semestern und den in einem jeden gehörten Fächern, zugleich mit den Noten der oben angeordneten Semestralprüfungen, und der Bezeichnung der jedesmaligen Professoren;

3) die Noten über die schriftlichen Beantwortungen (§. 2. lit. e.);

4) die Erwähnung der verfaſsten Krankengeschichten und behandelten Kranken. Im Falle des Doktorats der Chirurgie auch die Angabe der verrichteten Operationen und des angelegten Verbandes;

5) die in der öffentlichen mündlichen Endeprüfung aus allen medizinischen Fächern erhaltenen Noten (§. 2. lit. g.), wobei die §. 1. lit. a. vorgeschriebene Bezeichnung nach den drei Klassen angewendet wird;

6) die Angabe der gelieferten Dissertation und das Urtheil der medizinischen Sektion darüber;

7) die Erwähnung der Art der Auszeichnung bei der öffentlichen Defension.

Diese Absolutorien werden von dem Vorstande der Sektion, allen Professoren derselben,

dann von dem Rektor und Universitätsnotar unterzeichnet, und mit dem grössern Siegel der Universität und Sektion geschlossen gefertiget.

f) In Hinsicht der Honorarien für die Prüfungen, Promotion u. dergl. wollen Wir es bis auf weiters bei Unserm unterm 27. Februar 1804, (Regierungsblatt v. J. 1804, Stück XXI., Seite 526.) genehmigten Regulative belassen.

Für die genaue Befolgung dieser Unserer allerhöchsten Verordnungen werden Uns die Rektoren der Universitäten, die akademischen Senate, und die Glieder der medizinischen Sektionen persönlich verantwortlich gemacht.

München, den 8ten Dezember, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär.

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LXXII. St. Seite 2909—2921.)

LXVI.

(III. Titel, §. I.)

Die Eintheilung der Kreise in Bezirke für die Landärzte betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Kreiskommissariaten war unter dem 3. November l. J. der Befehl zugegangen, ihre Vorschläge über die Anzahl der in jedem Kreise anzustellenden Landärzte, nach den Bestimmungen des Gesezes vom 29. Juni l. J., die Errichtung von Schulen für Landärzte betreffend, an Uns einzusenden.

Da diesem Unsern allerhöchsten Befehle aber von einigen Kreiskommissariaten, indem sie sich von dem deutlichen Buchstaben des Gesezes entfernten, auf mehrere andere Weise ein durchaus falscher Sinn beigelegt worden ist; so geruhen Wir, Unsere Willensmeinung über

diesen Gegenstand dahin zu erläutern: daſs die Kreiskommissariate beauftragt werden, die respektiven Kreise in Distrikte, wovon jeder etwa 3000 Bewohner enthalten darf, einzutheilen, damit diese in Zukunft nach und nach mit Landärzten versehen, und erfoderlichen Falls gleich zur Zahlung von Beiträgen für das Studium solcher Individuen angewiesen werden können, welche die Schule besuchen wollen, um künftig in ihrem Bezirke der landärztlichen Praxis obzuliegen.

Sie haben bei dieser Eintheilung, die sich über alle Gemeinden jedes Kreises, in den Städten, wie auch auf dem platten Lande, ohne Ausnahme, erstrecken soll, insbesondere dahin zu sehen, daſs auf dem platten Lande die einander zunächst gelegenen Gemeinden, so viel möglich, in einen Distrikt zusammengefaſst, dort, wo die Lage der Gemeinden es rathsam macht, die Normalzahl von 3000 um ein Weniges überschritten, und in anderen minder bevölkerten, zumal Gebirgs- und Waldgegenden, wenn die Bewohner derselben zu sehr zerstreut leben, als daſs sie von einem einzigen Landarzte bequem respizirt werden können, für eine geringe Anzahl Menschen bis zu 2000 hinab ein Landarzt bestimmt werde. Auch soll hiebei auf die be-

stehenden Grenzen der Landgerichte Rücksicht genommen werden, so, dafs sich ein Bezirk nie über die Grenzen zwei aneinander stossender Landgerichte erstrecken kann.

Aus dem Inhalte Unserer oben erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 29sten Juni l. J. ergiebt sich von selbst, dafs bei dieser Eintheilung weder auf die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Fortkommens der anzustellenden Landärzte, als wohin diese bei der Freiheit, mit der sie ihren Beruf und Wirkungskreis wählen, selbst sehen werden, noch auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandenseyn anderer nüzlicher Individuen, irgend einer Art, in den zu bestimmenden Distrikten durchaus keine Rücksicht genommen werden darf; indem es Unser ausdrücklicher Wunsch ist, dafs sich sobald, wie möglich, eine hinreichende Anzahl Landärzte für die für sie bestimmten Distrikte finden; sich neben den Wundärzten ansiedeln, und dieselben theils durch ihre überwiegenden Fähigkeiten, theils durch die ihnen anvertraute Aufsicht verdrängen, theils zwingen möchten, von Unserer allerhöchsten Gnade Gebrauch zu machen, und sich auf die gesezliche Weise zu Landärzten auszubilden.

Diejenigen Kreiskommissariate, die demnach nicht Unsern allerhöchsten Befehl vom 8ten November im Sinne gegenwärtiger Erläuterung, wie es ihnen oblag, vollzogen haben, müssen die über diesen Gegenstand etwa an Uns eingesendeten Berichte als vollkommen nichtig ansehen, und werden hiemit beauftragt, jenen Befehl ungesäumt, und zwar spätestens innerhalb vier Wochen a die praesentationis, nach dem Sinne Unserer heutigen allergnädigsten Erläuterungen an Uns einzusenden.

München, den 4ten Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl v. J. 1808, LXXII. Stück, Seite 2921—2924.)

LXVII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Anordnung einer Sektion der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens bei dem Ministerium des Innern.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Uebereinstimmung mit den, durch die neue Organisation des Reiches, bei Unsern Staatsministerien konstituirten Geschäftssektionen aus dem bisherigen Zentralrechnungskommissariate des Innern, nach der Natur seiner bisherigen Kompetenz, die Sektion der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens gebildet, und die Nomination des einschlägigen Personals so zu bestimmen allergnädigst geruht, wie es in dem Aktivitätsetat enthalten ist, welcher durch

das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniſs gebracht worden.

München den 12ten September 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

v. Krempelhuber.

(Regierungsblatt v. J. 1808. LVI. Stück, Seite 2227—2228.)

LXVIII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Das Stiftungsfiskalat betreffend.

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei der Konstituirung der Sektion der Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens festgesezt, dafs es, in Beziehung auf ihren Wirkungskreis, bei der durch die Instruktion vom 1ten Oktober 1807 für das vormalige Zentralrechnungskommissariat des Innern gegebenen Kompetenz mit der einzigen Ausnahme sein Verbleiben haben soll, dafs die Gegenstände des Fiskalats nach der unterm 19ten September l. J. erlassenen Verordnung behandelt; dafs demnach in Folge derselben die Rechte der Stiftungen durch die zur Bewahrung und Vertheidigung der Rechte der Krone angeordneten Fiskale besorgt, und die Anwei-

sungen hiezu durch die Lehen - und Hoheitssektion bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ertheilt werden müssen.

Wir verordnen nunmehr, in Beziehung auf die Exekution dieses organischen Beschlusses, wie folgt:

I. Unter Anwendung des 11ten §. des organischen Edikts über die Gerichtsverfassung, vom 24sten Juli l. J., und des dadurch erklärten Vorbehaltes über die Ertheilung eines privilegirten Gerichtsstandes, wird den unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen des Kultus, der Erziehung und des Unterrichts, und der Wohlthätigkeit das privilegirte Forum bei den Appellationsgerichten hiedurch zugestanden.

Bei den Untergerichten können die Stiftungen und deren Vertreter nur als Kläger erscheinen;

II. es werden für die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen bei den Untergerichten keine eigenen Fiskale bestellt, sondern die Kronfiskale sind die Bewahrer und Vertheidiger der Rechte der Stiftungen sowohl

bei den Appellations- als bei den Untergerichten;

III. die Gerichtsstellen des Königreiches stehen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen nur mit den Kronfiskalen in Berührung; die Formen der Korrespondenz der Fiskalen mit den Gerichtshöfen, und der Weisungen der Gerichtshöfe an die Fiskale sind durch den 44sten §. des organischen Ediktes vom 25sten August l. J. über die Anordnung einer Lehen- und Hoheitssektion bezeichnet; die Korrespondenz zwischen Fiskalen und den Untergerichten wird in der Form von Kommunikaten oder Schreiben geführt;

IV. die Kronfiskale stehen in ihrer Eigenschaft als Stiftungsfiskale mit der Sektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens nicht in unmittelbarer Berührung, sondern sie erstatten alle Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und erhalten durch die Lehen- und Hoheitssektion dieses Ministeriums die geeigneten Entschliessungen;

V. die Ministerialsektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens giebt in dem Falle, wo sie entweder aus den Berichten

der äusseren Stiftungsadministrationen, oder aus ihrer Geschäftskompetenz überhaupt den Anlafs entnimmt, dafs die Stiftungen als Kläger auftreten sollen, nur die Initiation und die Materialien zum Rechtsstreite durch einen schriftlichen Vortrag bei dem Ministerium des Innern, welcher durch dasselbe zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und daselbst an die Lehen- und Hoheitssektion zur einschlägigen Anweisung der Fiskale übergeht;

VI. in dem Falle, wo die Stiftungen als Beklagte erscheinen, oder wo die Fiskale aus dem Umfange ihrer Pflicht für die Bewahrung der Rechte der Stiftungen selbst den Anlafs zur Klage schöpfen, erstatten dieselben ihre Berichte an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und es wird von dem Ermessen der Ministerial-, Lehen- und Hoheitssektion abhängen, ob die Ministerialsektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens über den vorliegenden Rechtsfall vorerst gehört werden soll, oder nicht;

VII. die allgemeinen und besonderen Stiftungsadministrationen des Königreiches sind verbunden, den Kron- und Stiftungsfiskalen auf derselben Requisition alle erfoderlichen Doku-

mente, Akten und Rechnungen gegen Rekognition auszuliefern, und die erfoderlichen Aufschlüsse zu ertheilen; ausser dessen stehen die Administratoren mit den Fiskalen in keinem unmittelbaren Kontakte, sondern sie erstatten ihre Berichte in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen an das Ministerium des Innern;

VIII. die gefällte richterliche Sentenz wird in dem Falle, daſs dieselbe in Rechtskraft übergegangen ist, von der Ministerial-, Lehen- und Hoheitssektion an jene der Generaladministration des Stiftungsvermögens auf dem Kommunikationswege zwischen den beiden Ministerien zu dem Ende mitgetheilt, um die äussern Stiftungsadministrationen hienach anweisen zu können;

IX. die Erinnerungen, welche nach den Verordnungen vom 26sten Juni 1769 und 29sten März 1800 in Rechtsfällen, wobei die Stiftungen weder als Kläger, noch als Beklagte erscheinen, aber doch als Grund-, Lehen-, Zehentherren und dergleichen betheiliget sind, durch die Appellationsgerichte von der Generaladministration des Stiftungsvermögens bisher requirirt worden sind, werden insoferne, als sie nach dem neuen Gesezbuche noch zulässig

seyn sollten, unmittelbar von den Fiskalen abgefodert, welche den Entwurf an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Würdigung einreichen, und von welchem derselbe erfoderlichen Falls an das Ministerium des Innern übergeht; die Erinnerungen, welche bisher von den administrativen Behörden auch in Fällen gefodert wurden, wobei die Stiftungen selbst als Kläger oder Beklagte erscheinen, zessiren um so mehr, als die Fiskale keine Streitschrift ohne Genehmigung der Ministerial-, Lehen- und Hoheitssektion überreichen können;

X. die Kron- und Stiftungsfiskale, oder derselben Adjunkten wohnen den Konkursverhandlungen und den Kommissionen bei, welche bei Unter- und Appellationsgerichten inner oder ausser ihrem Wohnorte angeordnet werden; nur in minder wichtigen Fällen wird gestattet, daſs das Geschäft einem Rechtsanwalte im Size der verhandelnden Gerichtsstelle übertragen, oder die Rechtsschrift der Gerichtsstelle durch Schreiben übersendet werde;

XI. die unter der Administration der Patrimonialgerichte stehenden Stiftungen und die Gemeinden werden in ihren Rechtsangelegenheiten nicht durch die Kronfiskale, sondern

durch selbst gewählte Rechtsanwälte vertreten; indessen wird den Patrimonialstiftungen das privilegirte Forum bei den Appellationsgerichten zugestanden; — die Gemeinden werden bei den Untergerichten belangt;

XII. die Patrimonialstiftungsadministrationen sowohl, als die Gemeinden sind verbunden, vor Angehung eines Rechtsstreites den Konsens bei dem ihnen vorgesezten Generalkreiskommissariate, als Patrimonial- und Kommunalkuratel, zu erholen;

XIII. in Streitigkeiten der Patrimonialstiftungen gegen den Patrimonialgerichtsherrn wird der Rechtsanwalt durch die Kuratel gewählt;

XIV. zwischen den Stiftungen unter sich im Allgemeinen, folglich auch zwischen den unter der unmittelbaren königlichen Administration, und den unter der Patrimonialadministration stehenden Stiftungen wird kein Prozeſs gestattet, sondern der Kollisionsfall der obersten Stiftungskuratel vorgelegt, und von dieser entschieden.

Im Falle einer Reklamation wird der Rekurs an den geheimen Rath vorbehalten.

XV. Die

XV. Die Pfarrer und Benefiziaten und alle Individuen, welchen die Administration und zugleich die Nuzniessung eines Theils des den Stiftungen zuständigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlassen ist, werden in den Rechtsangelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, nicht durch die Kronfiskale, sondern durch die von ihnen selbst bestellten Anwälte vertreten; nur müssen sie den Konsens zum Streite von der ihnen vorgesezten Kuratel erholen.

Bei den Stiftungen, welche unter der isolirten Privatadministration stehen, und bei den Grundunterthanen der Stiftungen treten die nämlichen Verhältnisse ein;

XVI. in dem Falle, dafs die Rechte der Krone gegen die unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen vertheidiget werden müssen, wird für die Vertheidigung der Rechte der Stiftungen ein besonderer Anwalt ernannt, und der Gegenstand bei der Ministerialstiftungssektion behandelt;

XVII. den Kronfiskalen und ihren Adjunkten wird in ihrer Eigenschaft als Stiftungsfiskale eine Funktionsgratifikation aus dem Stiftungsvermögen bewilliget; worüber jedesmal am

Ende des Etatsjahres, nach der Masse und Wichtigkeit der Arbeit, von der Ministerialhoheitssektion das Gutachten erstattet, und von der Ministerialstiftungssektion die Assignation vorgelegt wird;

XVIII. für die Geschäftsreisen in Rechtsangelegenheiten der Stiftungen werden die Fiskale und derselben Adjunkten nach dem Regulativ, welches über die Reisediäten und Gefährtgelder für Geschäftsreisen in Angelegenheiten der Krone erfolgen wird, gleichmässig entschädiget werden;

XIX. die Funktionsgratifikationen der Fiskale und ihrer Adjunkten werden auf die Zentralstiftungskasse gelegt, und auf die Rechnung derselben bei den Stiftungsadministrationen im Wohnorte der Fiskale bezahlt.

Die Kommissionskosten unterliegen einer vorläufigen Prüfung der Ministerial-, Lehen- und Hoheitssektion, und werden hierauf durch die Ministerialstiftungssektion bei den äusseren Administrationen gleichfalls auf Rechnung der Zentralstiftungskasse angewiesen.

XX. Die vorstehenden Bestimmungen gehen mit dem 1. Jänner 1809 in vollständige

Wirkung über, mit welchem Zeitpunkte alle zur Zeit noch bestehenden Stiftungsfiskale in ihrer bisherigen Eigenschaft als Stiftungsfiskale ausser Funktion gesezt sind, und ihrer Hauptbestimmung als Hofgerichtsadvokaten zurückgegeben werden;

XXI. die bisherigen Stiftungsfiskale und alle Hofgerichtsadvokaten, Justizkommissäre und Prokuratoren, welchen die Besorgung der Rechtsangelegenheiten der Stiftungen anvertraut worden ist, werden aufgefodert, die in Handen habenden Akten und Dokumente der unter unmittelbarer königlicher Administration stehenden Stiftungen bis zum 21. Dezember l. J. mit einem vollständigen Verzeichnisse, und mit der speziellen Anzeige über den Stand des Prozesses an das Ministerium des Innern unfehlbar einzusenden, — welches, nach genommener Einsicht und Ausscheidung der erledigten und unerledigten Akten, dieselben mit den einschlägigen Akten der Stiftungssektion, an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zum Geschäftsbehufe der Hoheitssektion ausliefert;

XXII. der Vorstand der Lehen - und Hoheitssektion und der Vorstand der Sektion für die Generaladministration des Stiftungsvermö-

gens sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Bestimmungen beauftragt.

München den 6ten Dezember 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär

Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LXX. St. Seite 2812 — 2819.)

LXIX.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Die Vertretung der Stiftungen bei den äusseren Gerichten betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 6ten Dezember 1808, das Stiftungsfiskalat betreffend, §. X. (Regierungsblatt v. J. 1808, Stück LXX. Seite 2816) bereits gestattet, dafs von den Kron- und Stiftungsfiskalen in minder wichtigen Fällen das bei einem Untergerichte anhängige Geschäft einem Rechtsanwalte im Size der verhandelnden Gerichtsstelle übertragen werde.

Da nicht selten gerichtliche Handlungen vorkommen, bei denen weder das Gesez, noch die Natur der Handlung die Intervention eines förmlichen Rechtsanwaltes fodert, so wollen Wir ferner, dafs zur Vornahme dergleichen Handlungen, so weit dieselben vor einem aufser dem

Size des Fiskals befindlichen Gerichte vorgehen, so wie zur Einreichung von Schriften und Annahme von Bescheiden, der Stiftungsadministrator, wenn einer im Orte des Gerichtes seinen Siz hat, von Unserm Fiskale begewaltiget werden solle; daher Wir dann auch zu diesem Ende, als Ausnahme von der §. VII. der angeführten Verordnung ausgesprochenen Regel, gestatten, dafs für einen solchen Fall die Kronfiskale mit den Stiftungsadministratoren in unmittelbare Kommunikation treten können.

München den 27sten Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. Stück XVIII. Seite 425 — 426.)

LXX.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Organisches Edikt

über

die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Nebst den Instruktionen.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 1., bestätigte Organisation Unserer Ministerien, vom 29. Oktober 1806, ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung, als: Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien und Universitäten, übertragen, welche dasselbe, nach dem beschlossenen neuen Verwaltungsplane, künftig durch eine

Size des Fiskals befindlichen Gerichte vorgehen, so wie zur Einreichung von Schriften und Annahme von Bescheiden, der Stiftungsadministrator, wenn einer im Orte des Gerichtes seinen Siz hat, von Unserm Fiskale begewaltiget werden solle; daher Wir dann auch zu diesem Ende, als Ausnahme von der §. VII. der angeführten Verordnung ausgesprochenen Regel, gestatten, daſs für einen solchen Fall die Kronfiskale mit den Stiftungsadministratoren in unmittelbare Kommunikation treten können.

München den 27sten Februar 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
Baumüller.

(Regierungsbl. v. J. 1809. Stück XVIII. Seite 425 — 426.)

LXX.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Organisches Edikt
über
die Sektion des Ministeriums des Innern für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten.

Nebst den Instruktionen.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch die in der Konstitution Unsers Reiches, Titel III. §. 1., bestätigte Organisation Unserer Ministerien, vom 29. Oktober 1806, ist dem Ministerium des Innern die Aufsicht und Leitung über alle Gegenstände der Geisteskultur und sittlichen Bildung, als: Nationalerziehung, Schulwesen, Kollegien und Universitäten, übertragen, welche dasselbe, nach dem beschlossenen neuen Verwaltungsplane, künftig durch eine

eigene, jedoch in unmittelbarer Verbindung mit ihm stehende Zentralbehörde, unter der Benennung:

„Sektion für öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten"

führen lassen wird.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Sektion besteht, unter der obersten Leitung Unsers Ministers des Innern, aus folgendem Personale:

a) einem Vorstande;

b) drei Räthen, unter welchen jederzeit einer von der protestantischen Konfession seyn wird;

c) einigen konsulirenden Räthen aus den ausgezeichnetsten Schulmännern, in Fällen, wo wichtige pädagogische Gegenstände verhandelt werden;

d) einem expedirenden Sekretär;

e) einem Registrator;

f) einem Protokollisten und Tabellisten, und zwei Kanzellisten;

g) einem Büreaudiener.

§. 2. Die Registratur wird von der Gesamtregistratur des Ministerialdepartements nicht getrennt; auch wird die Kanzlei dieser Sektion als ein integrirender Theil der Ministerialkanzlei des Innern angesehen, und das dabei angestellte Personal ist verpflichtet, in Stunden, wo es mit den eigenen Gegenständen seiner Sektion nicht beschäftiget ist, zu anderen Departementsarbeiten sich gebrauchen zu lassen.

§. 3. Untergeordnete Mittelorgane sind:

a) die Generalkreiskommissariate, bei welchen für Schul- und Studiengegenstände ein eigener Kreisrath angestellt werden soll;

b) die Distriktsinspektionen;

c) die Rektorate und akademischen Senate bei den Universitäten;

d) die Rektorate und Vorstände von einigen der Zentraldirektion unmittelbar untergebenen Lehr- und Erziehungsanstalten;

e) die Lokalinspektionen.

§. 4. Die Gehalte der Kreisräthe für Schulen- und Studiengegenstände werden, wenn die dermal angestellten nicht bereits mehr beziehen, auf 1600 fl. festgesezt.

§. 5. Der Vorstand und die Räthe stehen n den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in der Hauptverordnung vom 1. Jänner 1805 (Regierungsblatt vom J. 1805, VII. Stück, Seite 225 — 241.) und 8. Juni 1807 festgesezt sind, und nach den näheren Bestimmungen der Konstitution, Tit. III. §. 3.

§. 6. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Wir Uns vor.

§. 7. Die Räthe der Sektion erhalten den Titel „Oberschulräthe," und haben nach dem Dienstesalter gleichen Rang mit den übrigen Räthen der Sektion des Ministeriums des Innern.

§. 8. Das bei der Sektion angestellte Personal trägt die Uniforme des Ministerialdepartements des Innern nach seiner Rangklasse.

§. 9. Die bei den Kommissariaten angestellten Räthe für Schulen- und Studiensachen haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen

Titel und Rang, nnd tragen mit ihnen die nämliche Uniforme.

(Die Personalernennung (mit dem §. 10.) ist in dem unten angeführten Regierungsblatte enthalten.)

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 11. Der Wirkungskreis der für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten bei Unserm Ministerium des Innern angeordneten Sektion erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1) Sie unterhält eine thätige Aufsicht über alle Mittelorgane, damit die erlassenen Geseze und Verordnungen genau vollzogen werden;

2) sie entwirft alle Lehrplane, Schulordnungen, Amtsinstruktionen für die untergeordneten Stellen; überhaupt alle Geseze, Verordnungen und Vorschriften, welche das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen zum Gegenstande haben;

3) sie prüft alle ihr darüber zukommenden Verbesserungsvorschläge, und unterwirft selbst von Zeit zu Zeit nach den gesam-

melten Erfahrungen die bestehenden Verordnungen und Einrichtungen einer Revision. Die daraus hervorgehenden Vorschläge zu Abänderungen werden in motivirten Vorträgen mittels Unsers Ministers des Innern zur Genehmigung Uns vorgelegt;

4) sie bescheidet alle in Schulen- und Studiensachen an die allerhöchste Stelle gelangten Berichte, Bitten, Klagen und Vorstellungen, und veranlaſst darauf die geeigneten Verfügungen;

5) sie leitet alle öffentlichen Erziehungshäuser und Anstalten, und läſst sich ihre Vervollkommnung vorzüglich angelegen seyn;

6) sie wacht für die Erhaltung der Stipendien, und damit diese nach den festgesezten Normen und nach der Absicht der Stifter jährlich vertheilt werden, und legt die darüber entworfenen Listen, mit gehöriger Würdigung der dafür vorgeschlagenen Kandidaten, durch den Minister Unserer Bestätigung vor;

7) sie sorgt für die Erhaltung und zweckmässige Verbesserung der mit den Schulen- und Studienanstalten in Verbindung stehenden Institute und Attribute;

8) die der ehemaligen unmittelbaren Universitätskuratell durch die organischen Geseze aufgetragenen Geschäfte, in Beziehung auf die Universität Landshut, in so weit sie nicht die ökonomische Verwaltung ihres Vermögens, und das Rechnungswesen betreffen, gehen an die Sektion über. Die Gegenstände, welche das spezielle Studium der Arzneiwissenschaft, und die damit verbundenen Anstalten betreffen, gehören mit zu dem Wirkungskreise des geheimen Medizinalbüreau;

9) den hier bestehenden teutschen Schulbücherhauptverlag, mit den dazu gehörigen Druckereien, hat sie unter ihre nähere Aufsicht und Leitung zu nehmen;

10) sie hat das bei den sämtlichen Schulen-, Studien- und Erziehungsanstalten anzustellende Personal bei Unserm Minister des Innern zu Unserer Bestätigung in Vorschlag zu bringen, und zu sorgen, damit durch zweckmässige Einrichtungen brauchbare Kandidaten für das Lehr- und Erziehungsfach gebildet, und zu den Lehrämtern, und in den Erziehungshäusern nur gesittete, durch ihre Talente und Kenntnisse ausgezeichnete Individuen angestellt werden;

11) sie begutachtet die Ertheilung der Gehalte, der Gehaltszulagen, Gratifikationen und Pensionen, wo solche Statt haben, und bescheidet, nach eingeholter Ministerialbestätigung, die darüber angebrachten Gesuche nach den Gesezen, und mit stäter Rücksicht auf den festgesezten Etat;

12) sie hat die jährlich einlaufenden Schuletats der einzelnen Kreise nach dem wahren Bedürfnisse zu reguliren, und in einen Generaletat, der die ganze Exigenz ausspricht, zusammen zu fassen, und als das wahre Postulat für die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten vorzulegen;

13) sie hat die Aufsuchung und Ausmittlung geeigneter Lokalfonds zur Unterhaltung und Vervollkommnung der öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, benehmlich mit dem geheimen Zentralrechnungsbureau, zu veranlassen;

14) sie wacht über die zweckmässige Verwendung der Schul- und Studienfonds;

15) sie begutachtet die Errichtung neuer, oder Aufhebung entbehrlicher Schulen und Institute, und veranlaſst, benehmlich mit dem geheimen Zentralrechnungsbureau des Mini-

steriums des Innern, die hiezu nöthigen Bauten;

16) die Leitung der Kontrolle der Verwaltung der Schulen- und Studienfonds, so wie die Revision der Rechnungen gehört zum Geschäftskreise des geheimen Zentralrechnungsbureau; das Ministerium wird aber die Verfügung treffen, daſs der Schulen- und Studiensektion vor dem Schlusse des Etatsjahres der Vermögensstand mitgetheilt, auch die Einsicht der eingekommenen Rechnungen gestattet werde, damit sie dadurch in den Stand gesezt werde, theils die geschehene zweckmässige Verwendung zu übersehen, theils darüber die geeigneten Anträge für das künftige Etatsjahr zu machen; auch wird das geheime Zentralrechnungsbureau dem Ministerium keine anderwärtige Verwendung eines zum Gebrauche der Schulen, oder der Erziehungs- und Studieninstitute dienenden Gebäudes vorschlagen, es sey denn, daſs die Studiensektion vorläufig darüber gehört worden ist;

17) sie revidirt die vierteljährig einzusendenden Schul- und Studiengeschäftsprotokolle sämtlicher Generalkreiskommissariate, der

Universitäts-, Liceen- und Gymnasienrektorate, und erstattet darüber an den Minister Vortrag;

18) sie untersucht die am Ende des Schuljahrs aus allen Kreisen und von allen Universitäten eingehenden Schul- und Studiengeneralberichte, Lektionsschemate, Schulstandes- und Uebersichtstabellen, und verfaſst daraus eine Generalübersicht des Schul- und Studienstandes des ganzen Königreiches mit gutachtlichen Bemerkungen, welche dem dirigirenden Minister, und durch diesen Uns am Ende des Jahres vorgelegt wird;

19) sie besorgt die Herstellung einer allgemeinen Schulbeschreibung, und eine jährlich fortzusezende Schulstatistik. Resultate, die zur Kenntniſs des Publikums sich eignen, werden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht;

20) endlich hat die Studiensektion von Zeit zu Zeit durch seine Mitglieder, mit Vorwissen und Genehmigung des Ministers, Lokalvisitationen der vorzüglicheren Lehr- und Erziehungsanstalten vornehmen zu lassen.

III. Ti-

III. Titel.
Geschäftsgang.

§. 12. Die Sektion steht unter der unmittelbaren Leitung des dirigirenden Ministers des Innern.

§. 13. Alle Berichte der Unterbehörden und Vorstellungen der Parteien werden nach der vorgeschriebenen Kourtoisie unmittelbar an Unsere allerhöchste Person gerichtet, mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium des Innern"

mit dem Beisaze:

„Zur Sektion der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten",

oder:

in Studiensachen".

§. 14. Die Vorschriften des organischen Edikts über die Lehen- und Hoheitssektion, 3ten Titels §. 17, 18 und 19, sind auch bei dieser Sektion zu beobachten.

§. 15. Der Vorstand zeigt dem dirigirenden Minister die Geschäftsvertheilung unter die ihm beigegebenen Räthe an.

§. 16. Alle Gegenstände des laufenden Dienstes, welche zu einem vorbereitenden oder

vollziehenden Auftrage der Sektion geeignet sind, werden von Tag zu Tag expedirt.

Die Konzepte müssen von dem einschlägigen Referenten unterzeichnet seyn; der Vorstand fügt das Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung durch den expedirenden Sekretär.

§. 17. Diese geschieht unter der Unterschrift:

„Aus Auftrag des Ministeriums des Innern",

unterzeichnet von dem Vorstande, und kontrasignirt von dem expedirenden Sekretär, unter dem kleinen Siegel des Departements, welchem die Buchstaben *St. S.* (Studiensektion) beigefügt sind.

§. 18. Oben, am Ecke links, auf der ersten Seite der Ausfertigung steht die Bezeichnung der rescribirenden Behörde auf folgende Art:

„Ministerium des Innern."
Studiensektion."

§. 19. Die Ausfertigung geschieht in der dritten Person, ohne Anrede und Eingang; —

An die Generalkreiskommissariate und Unterbehörden im Stile der Aufträge.

§. 20. Alle Gegenstände von Wichtigkeit, wo es nicht blos auf die Einleitung einer vorläufigen Instruktion, oder auf die einfache Anwendung schon bestehender Verordnungen und Vorschriften ankommt, müssen in einer berathenden Sizung, deren in jeder Woche wenigstens Eine gehalten wird, vorgenommen werden.

§. 21. Die Resultate einer solchen gemeinschaftlichen Berathung werden von dem Vorstande dem dirigirenden Minister vorgelegt.

Die entworfenen Aufsäze, wenn der Vorstand damit verstanden ist, werden sogleich mit dem Revidit desselben versehen.

§. 22. Erfolgt das Expediatur des Ministers, so werden alle diese wichtigeren Ausfertigungen, nebst der Unterschrift des Ministers, von Uns selbst unterzeichnet, und von dem Generalsekretär des Departements kontrasignirt.

Diese Entschliessungen werden, wie bisher, im grösseren Stile ausgefertiget.

§. 23. Alle Entschliessungen jeder Art müssen in das Geschäftsprotokoll eingetragen werden.

§. 24. Kommunikationen mit andern Ministerien geschehen nur durch das Ministerium.

§ 25. In jeder Woche soll der Vorstand dem dirigirenden Minister das Geschäftsprotokoll vorlegen, welcher dasselbe mit seinem Vidit bezeichnet, und dadurch in fortwährender allgemeiner Uebersicht der Geschäfte der Sektion erhalten wird.

Mit dem Ende eines jeden Vierteljahres soll dem Minister ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten und rückständigen Arbeiten vorgelegt werden.

§. 26. Der Bureaudienst mufs nach den Vorschriften der Ministerialkanzlei verrichtet werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses organische Edikt am 1ten Oktober l. J. in Vollzug zu sezen.

München den 15ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

von Krempelhuber.

Nro. I.

Spezielle Instruktion

für

die Generalkreiskommissariate, in Beziehung auf das öffentliche Unterrichts- und Erziehungswesen in ihren respektiven Kreisen.

§. 1. Die Generalkreiskommissariate sind in ihren Amtsbezirken die ersten Studien- und Schulleitungsorgane der Regierung, und stehen hienach mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarem Verhältnisse.

§. 2. Die ihnen untergeordneten Organe sind:

a) ein Kreiskommissariatsschulrath;

b) die Rektorate;

c) die Distrikts- und Lokalinspektionen;

Alle in dem Bezirke ihrer Kreise gelegenen höheren und niederen Unterrichtsanstalten,

Feiertags- und Industrieschulen, alle öffentlichen und Privaterziehungsinstitute, Schullehrerseminarien u. s. w. sind theils ihrer unmittelbaren, theils mittelbaren Aufsicht untergeben. Ausgenommen in der Residenzstadt, wo das Liceum und Gymnasium, so wie die männlichen und weiblichen Erziehungshäuser, unter der unmittelbaren Zentraldirektion stehen.

§. 3. Zu dem zweifachen Geschäfte der Schulaufsicht und der Schulpolizeihandhabung dienen den Generalkommissariaten: a) die Distriktsschulinspektoren, und b) die Landrichter, oder (in gutsherrlichen Schulen) die Patrimonialbeamten.

Wo in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession gelegen sind, wird für jede Konfession ein eigener Distriktsschulinspektor aufgestellt; vereinzelte Schulen der einen oder andern Konfession aber, die in einem Landgerichte liegen, werden einem benachbarten Distriktsinspektor von verwandter Konfession zugewiesen, der jedoch mit dem einschlägigen Landrichter gemeinschaftlich die Inspektion zu führen hat.

§. 4. Dem Generalkreiskommissär liegt ob:

a) Die von dem Ministerium ihm zukommenden allgemeinen und besonderen Schulverordnungen und Vorschriften, Aufträge und Weisungen, insoweit sie ihn unmittelbar betreffen, zu beobachten, und genau zu vollziehen; und insoweit sie für die oben bemerkten Behörden gehören, an diese ohne Aufschub auszuschreiben, und über ihre Befolgung zu wachen;

b) über alle wichtigere Schulangelegenheiten und Vorfälle, welche sich auf keine bereits bestehenden allgemeine Verordnungen oder Vorschriften zurückführen lassen, an das königliche Ministerium selbst Bericht zu erstatten, und die allerhöchsten Entscheidungen hierauf abzuwarten;

c) in Fällen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die defswegen eine schleunige Entschliessung erfodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen, sogleich aber darüber zu berichten;

d) über provisorische Ernennungen, definitive Anstellungen, Gehaltsbestimmungen oder Vermehrungen, Quieszirungen und Pensionirungen der Professoren, Lehrer und Lehrerinnen, dann des übrigen bei den Schulen an-

gestellten Personals; ferner über Führung neuer Schulbauten, über Errichtung neuer oder Aufhebung unentbehrlicher Schulen und Institute gutachtliche Vorschläge und Informationsberichte zu erstatten!

e) bei Geschäftsreisen in seinem Bezirke nicht nur von den bedeutenden Lehranstalten hie und da selbst Einsicht zu nehmen, sondern auch überhaupt nach dem Zustande der Schulen in seinem Kreise sich öfter zu erkundigen, um sich eines Theils zu überzeugen, daſs Lehrer sowohl als Aufseher ihre Pflicht thun, und anderen Theils wirklichen Gebrechen sogleich Abhilfe zu verschaffen; ausserdem aber überall, wo es nöthig scheint, durch den ihm zugeordneten Kreisschulrath unmittelbare Einsicht nehmen zu lassen;

f) die zweckmässige Verwendung des für Schulen und Studien angewiesenen Stiftungs- und Staatsvermögens durch fortwährende Wachsamkeit; — die pünktliche Befolgung und Exequirung der königlichen Befehle aber von Seite der Unterbehörden durch vierteljährig regelmässige Einsicht ihrer Schulgeschäftsprotokolle zu kontrolliren;

g) den Privatlehrern und Privaterziehungsinstituten, zur Beseitigung aller nicht ordnungsmässig geprüften Lehrindividuen und der so gemeinschädlichen Winkelschulen, vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen;

h) zur Beförderung eines zweckmässigen Jugendgottesdienstes, vornehmlich an lateinischen Lehranstalten, und eines verständigen Religionsunterrichtes in den Schulen überhaupt auf die angemessenste Weise mitzuwirken;

i) alljährig am Ende des Schuljahres einen umständlichen, das ganze Studien- und Schulwesen des Generalkommissariats möglichst detaillirt umfassenden Generalbericht, welchem insbesondere die vierteljährigen Studien- und Rektoratsprotokolle, die jährlichen Schulstandes- und Uebersichtstabellen in der vorgeschriebenen Form, dann Verzeichnisse der ausgezeichnetsten Schulmänner, Inspektoren und Schulen in jedem Kreise als Beilagen angefügt sind, zur allerhöchsten Stelle zu erstatten;

k) die eigenen Schulgeschäftsprotokolle, welche von den übrigen Polizeigegenständen abgesondert zu führen sind, vierteljährig zur Einsicht vorzulegen;

l) vor dem Schlusse jedes Finanzjahres einen spezifizirten Exigenzetat über alle im Kreise gelegenen Unterrichts - und Erziehungsanstalten, Personal - und Realbedürfnisse etc. zur weiteren Prüfung und Regulirung einzusenden;

m) alljährig die dem Generalkommissariate unmittelbar untergeordneten Studienanstalten, Erziehungshäuser und Schullehrerseminarien visitiren, eine zweifache Prüfung der Schuldienstadspiranten, — die eine zur Aufnahme in das Schullehrerseminar, die andere zur Lossprechung aus demselben, und zur genaueren Klassifikation der Seminaristen nach ihren Kenntnissen und Sitten vornehmen zu lassen, und darnach eine Exspektantenliste zu halten, nach welcher erfoderlichen Falles Schulgehilfen oder auch Lehrer nach Bedürfniſs ausgewählt und berufen werden können; — zu welchem Ende alljährig erneuerte Anzeigen der Schuldienstexspektanten von ihrem Aufenthalte und ihrer Beschäftigung einzufodern sind;

n) auf allgemeine Befolgung des für öffentliche Schulfeierlichkeiten, Prüfungen und Preisevertheilungen vorgeschriebenen Regu-

lativs, als eines wesentlichen Mittels zur allgemeinen Anerkennung der Wichtigkeit öffentlicher Lehranstalten, zu dringen;

o) endlich überhaupt sich in stäter Uebersicht des Studien- und Schulwesens im ganzen Generalkommissariatsbezirke zu erhalten, um fortwährend in den Stand gesezt zu seyn, über alle vorfallenden Schulereignisse und Angelegenheiten die von dem Ministerium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge ohne Zeitverlust und mit angemessener Personen- und Sachkenntniſs abgeben zu können.

Nro II.

Amtsinstruktion für die Distriktsschulinspektoren.

§. 1. Die Distriktsschulinspektoren sind im Bezuge auf das Volksschulwesen die unmittelbaren Hilfsorgane des Generalkreiskommissariats.

§. 2. Jeder Distriktsschulinspektor führt die Aufsicht über alle innerhalb des ihm angewiesenen Distrikts (gewöhnlich des Bezirkes eines Landgerichts, oder einer grösseren Stadt) gelegenen Schulen und Erziehungsanstalten.

§. 3. Befinden sich in einem Landgerichte mehrere Schulen von verschiedener Konfession, so werden zwei Distriktsinspektoren aufgestellt, von denen jeder die Schulen seiner Religionsverwandten zur Aufsicht übernimmt.

Einzelne in einem Landgerichte befindliche Schulen einer Konfession stehen unter der Aufsicht des nächsten Distriktsschulinspektors ihrer Konfession.

§. 4. Die Distriktsschulinspektoren werden, auf begutachteten Vorschlag des Generalkreiskommissariats, von dem Ministerium, auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts, ernannt, und in der Regel aus dem achtungswürdigen Stande der Ruraldechante und Pfarrer ausgewählt. Wo diese Wahl auf eine von dem Dekan verschiedene Person fällt, hat der Distriktsinspektor überall den Rang zunächst nach jenem. Auch wird ihn die Regierung bei erprobtem Amtseifer durch besondere Auszeichnung ehren, und nach Umständen durch Beförderung belohnen.

§. 5. Der Distriktsschulinspektor erstattet seine Berichte, Gutachten und Bemerkungen über die Schul - und Erziehungsanstalten seines Distriktes an das Generalkreiskommissariat, von dem er sowohl die Regierungsbefehle, als eigenen Aufträge zu empfangen hat.

§. 6. Die Amtsverbindlichkeiten des Distriktsinspektors bestehen:

a) in Handhabung der äusseren Schulordnung;

b) in Verbesserung des innern Zustandes aller seiner Distriktsschulen überhaupt, und jeder insbesondere;

c) in fortwährender Kontrollirung der Lokalinspektionen seines Bezirkes.

§. 7. Alles, was zur Beförderung dieses dreifachen Zweckes beiträgt, ist für den Distriktsinspektor Pflicht. Er sorgt daher vor allem dafür, daſs er als Lokalinspektor seiner eigenen Pfarrschule, die unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Kreisschulrathes steht, diese durch möglichst gute innere und äussere Einrichtung zur Musterschule erhebe, auf die er hinweisen, und wohin er schwächere Schullehrer zur anschaulichen Belehrung bescheiden kann.

§. 8. Er besucht regelmässig wenigstens alljährig einmal jede Schule seines Distrikts, oder macht, im Falle, daſs er diese pflichtmässigen Schulbesuchsreisen, wegen Krankheit oder anderer wichtiger Hindernisse, in einigen oder allen seinen Schulen nicht sollte vornehmen können, dem Generalkreiskommissariate die Anzeige davon, nebst dem Vorschlage zweier tauglicher Pfarrer, welche einsweilen seine Stelle vertreten könnten.

§. 9. Bei diesen Schulvisitationsreisen, über welche sich jeder Distriktsinspektor in seinem allgemeinen jährlichen Schulberichte, und

mittelst Einsendung seiner Visitationsprotokolle auszuweisen hat, und derer unvermeidliche Kosten entweder durch mässige Diäten, oder durch eine jährliche Gratifikation vergütet werden sollen, ist der ganze Zustand der Schulen aufs genaueste und gewissenhafteste zu untersuchen. Der Distriktsinspektor hat demnach hiebei sein Augenmerk vorzüglich

a) auf die ersten und allgemeinen Haupterfodernisse einer guten Schule: sodann

b) auf die örtlichen Verhältnisse, Mängel oder Vorzüge; auf den Zustand des Schulhauses und des Lehrzimmers; auf moralische Eigenschaften, Fähigkeit und Fleifs des Lehrers; auf Schulbesuch, Sitten und Fortgang der Kinder; auf den eingeführten Lektions- und Studienplan: auf Lehrgegenstände und Behandlung derselben; auf Beobachtung der Schulgeseze und dergleichen mehr, zu richten. Nebst diesem wird er

c) die Industrie- und Singschulen, die Einrichtung und den Besuch der Feiertagsschulen u. s. w. nicht ausser Acht lassen. Er wird

d) die Schuljugend nicht nur durch den Ortspfarrer, als Lokalinspektor, oder durch einen seiner Hilfsgeistlichen in der Religions-

und Sittenlehre, durch den Schullehrer aber in den übrigen Elementargegenständen prüfen lassen, sondern auch selbst prüfen.

e) Bei den Lokalinspektoren, Gemeindevorstehern und dem Gemeinderathe, in deren Gegenwart ohnehin die Schulvisitation jedesmahl geschieht, wird er alle nöthigen Erkundigungen einziehen, ihre Wünsche vernehmen, und über die vor den Anwesenden gemachten Vorschläge zur schleunigen Hebung der Mängel und zu zweckmässigen Verbesserungen und Einrichtungen überhaupt erfoderlichen Falls ein ausführliches Protokoll aufnehmen, und mit Beifügung seines gutachtlichen Berichtes an das Generalkreiskommissariat einsenden.

f) Schulkinder, welche ihre Entlassung aus der Schule vor der gesezlichen Frist nachsuchen, wird er zu einer besonderen Prüfung fodern, und nach dem Befinden ihrer dabei bewiesenen Kenntnisse bescheiden.

g) Den hie und da in Städten seines Distrikts etwa befindlichen Pfleganstalten für arme Kinder wird er ebenfalls die nöthige Aufmerksamkeit widmen, und die Beschaffenheit derselben in einem besonderen Abschnitte seines allgemeinen Berichtes schildern.

§. 10.

§. 10. Auch wird dem Distriktsinspektor zur Pflicht gemacht, vor Ende der Sommerschule die jährlichen Schulberichte aller Lokalschulinspektoren seines Amtsbezirkes zu sammeln, und sie dann dem Generalkreiskommissariate mit seinem Hauptberichte über den Zustand aller Schulen, über die Hindernisse und Mittel zur Vervollkommnung derselben u. s. w. mit Ende des Augustsmonats zu übersenden.

§. 11. Dem Hauptberichte legt er ein unpartheiisches Verzeichniſs der ausgezeichnetsten Schulfreunde, Lokalschulinspektoren, Hilfsgeistlichen, Schullehrer und Schulgehilfen seines Distriktes bei.

§. 12. Endlich wird sich der Schulinspektor bemühen, daſs, wo es die Lokalumstände gestatten, oder erfodern, mit den Volksschulen Arbeits- und Industrieanstalten verbunden, Schulgärten angelegt, zweckmässige Lektüre bei den Schullehrern befördert und Schulkonferenzen unter den Pfarrern und Schullehrern eingeführt werden.

Nro III.

Amtsinstruktion

für

die Rektorate an den höheren Unterrichtsanstalten.

§. 1. Bei den Gymnasien sowohl, als bei den politechnischen Schulen sollen Rektorate bestehen, welche zusammen zu sezen sind

1) aus dem Rektor als Vorstande,

2) aus zwei Professoren, welche von dem gesamten Professorenkollegium durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Wahl geschieht durch verschlossene Zettel, die der Rektor in Gegenwart aller Professoren eröffnet; das Resultat wird in einem darüber abzufassenden Protokolle vorgemerkt, und davon eine Anzeige zur Bestätigung an das Generalkreiskommissariat gemacht.

Von zwei zu zwei Jahren, jederzeit am Anfange des Schuljahres, wird die Wahl derselben erneuert. Die nämlichen Individuen sind dabei wieder wählbar.

§. 2. Das Rektorat steht unmittelbar unter dem Generalkreiskommissariate, und empfängt durch dasselbe Befehle, Weisungen, Verordnungen, welches dieselben den Professoren durch schriftlichen, von jedem derselben zu präsentirenden Umlauf zu kommuniziren, und in den zur weiteren Kenntniſs geeigneten Fällen durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, jederzeit aber in eine eigene darüber zu führende Registratur einzutragen und aufzubewahren hat. Dasselbe hat in allen erfoderlichen Fällen Bericht zu erstatten, und kann theils von dem Generalkreiskommissär selbst, theils von dem ihm zugeordneten Kreisschulrathe visitirt werden.

Unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Rektorats stehen:

1) die ganze Lehranstalt;

2) die dazu gehörigen Vorbereitungsschulen;

3) das gesamte daselbst angestellte Personale.

§. 4. Der Rektor ist Vorstand der ganzen Studienanstalt, und hat die perpetuirliche Inspektion über dieselbe. In dieser Eigenschaft stehet ihm auch zu, von Zeit zu Zeit die Stunden der Professoren zu besuchen. Besonders hat er die Lehrstunden der Primär - und Sekundär-

schulen fleissig zu besuchen. Jedoch darf er nicht nur in den Stunden selbst keine Bemerkungen wider den Lehrer machen, sondern ihn auch privatim über seine nöthig erachteten Erinnerungen nie anders, als dem kollegialischen Verhältnisse angemessen, zur Rede stellen, und hat, wenn ihm ernstlichere Admonition nöthig scheint, die Sache dem Rektorate vorzutragen.

Besonders aber kann in Sachen der Disziplin die dem Rektor zukommende Aufsicht nicht dahin ausgedehnt werden, daſs er für seine Person unmittelbar den übrigen Professoren in ihre Klassen eingreife.

Vielmehr hat jeder Professor in der Klasse, die ihm entweder für alle Lehrgegenstände, oder auch nur zur Aufsicht besonders angewiesen ist, in Sachen der Disciplin ungestörte Vollmacht über seine Schüler innerhalb der ihm angewiesenen Grenzen. In keiner Klasse kann daher der Rektor unmittelbar einem Schüler etwas erlauben, was der Klassenlehrer untersagt, noch untersagen, was der Klassenlehrer erlaubt hat.

Ein solches Einschreiten in Disziplinsachen steht nur dem Rektorate zu; und der Rek-

tor, wie die übrigen Assessoren dieses Kollegiums, haben die Verbindlichkeit, bei demselben zur Sprache zu bringen, was ihnen Disziplinwidriges vorkommt. In ausserordentlichen Fällen kann allerdings der Rektor das Kollegium sofort zusammenrufen, um ordnungswidrigen Vorschritten eines einzelnen Professors auf der Stelle Einhalt zu thun.

Stellvertreter des Rektors in allen Verhinderungsfällen desselben ist das ältere von den Rektoratsmitgliedern.

§. 5. Der Geschäftskreis der Rektorate hat folgenden Umfang von Gegenständen:

1) Für jeden Lehrkursus die Eintheilung der Lehrstunden zwischen den Professoren, die in verschiedenen Klassen lehren, zu bestimmen;

2) gemeinschaftliche Verabredungen, mit Beiziehung der einschlägigen Professoren, über die den Schülern aufzugebenden, zu Hause auszuarbeitenden Pensa zu treffen;

3) die in die Lehranstalt neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, und darnach ihre Abweisung oder Aufnahme, und im leztern Falle

ihre Einreihung in die ihnen zukommende Klasse, nebst der unter ihren Mitschülern einzunehmenden Stelle, zu bestimmen:

4) eben so bestimmt das Rektorat, nach dem aus den alljährigen Prüfungen, und den von den Lehrern zu ertheilenden Zensuren sich ergebenden Resultate entweder den Uebergang des Schülers zu einer höheren Klasse, oder die Zurückweisung desselben in die von ihm zulezt frequentirte;

5) auf gleiche Weise entscheidet das Rektorat über die Erlaubniſs zum Uebergange auf die Universität, oder auf das Liceum;

6) dem Rektorate liegt ebenfalls ob, Konkursprüfungen für Seminar- und akademische Stipendien vor Ende jedes Studienjahres anzustellen, und die Resultate, mit Beilegung aller Bittschriften, vidimirten Attestatskopien etc. nach bestehenden Vorschriften an die Generalkreiskommissariate einzusenden, mit deren allenfallsigen Bemerkungen sie an das Ministerium selbst gelangen müssen;

7) das Rektorat hat die Studirenden zum fleissigen Besuche des Gottesdienstes anzuhalten, und da, wo besonderer Gottesdienst

für die Studienanstalten eingerichtet ist, darüber zu wachen, daſs derselbe dem beabsichteten Zwecke gehörig entspreche; weſshalb demselben obliegt, nicht nur die darüber bestehenden Geseze und Regulative mit Nachdruck zu handhaben, sondern auch, wo Verbesserungen nöthig scheinen, geeignete Vorschläge an die Zentralstelle einzusenden;

8) insoferne ohne gehörige Mitwirkung der häuslichen Erziehung der Studirenden der Zweck öffentlicher Lehranstalten immer nur unvollständig und in vielen Fällen gar nicht erreicht werden kann, hat das Rektorat auch die Pflicht, in Fällen besonderer Nachlässigkeiten oder Unordnungen der Schüler, deren Aeltern oder Pflegern Warnungsanzeigen zu machen;

9) der Diensteseid der neuangestellten Professoren wird vor dem Rektorate abgelegt, worauf die feierliche Einführung durch den Rektor geschieht;

10) das Rektorat ist dafür verantwortlich, daſs die Lehrstunden für alle Klassen ununterbrochen fortgehen. Kein Lehrer darf eine

Stunde aussezen, ohne zuvor dem Rektorate die Anzeige davon gemacht und angegeben zu haben, wem er die von ihm auszusezende Stunde übertragen habe. Selbst im Falle einer unvermutheten Erkrankung eines Professors soll er, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter aufzustellen weiſs, dem Rektorate sogleich die Anzeige machen lassen, welches dann, wenn nicht ein Gehilfe bei der Hand ist, die Anordnung zu treffen hat, daſs entweder einer der Kollegen, der die Stunde frei hat, seine Stelle übernehme, oder, wenn nicht anders zu helfen ist, die Klasse mit einer anderen für die ausfallende Stunde vereiniget werde.

Eben so hat das Rektorat, wenn ein Professor auf längere Zeit krank ist, oder mit Tode abgeht, sogleich dessen Lehrstunden unter die übrigen Professoren interimistisch zu vertheilen, bis seine Stelle auf die von dem Rektorate an das Generalkreiskommissariat unverzüglich zu erstattende Anzeige durch eine anderweitige provisorische oder definitive Anstellung ersezt werden kann;

11) das Rektorat hat ebenfalls über fleissigen Besuch der Lehrstunden von Seite der Schü-

ler zu wachen, und darauf zu sehen, daſs die Professoren über die Stundenversäumnisse der Schüler genaue Verzeichnisse führen, welche deſshalb jederzeit in den regelmässigen Konferenzen des Rektorats vorgelegt werden müssen. Die säumigen Schüler werden zur Admonition vorgefodert, die Aeltern derselben davon in Kenntniſs gesezt, und im überhand nehmenden Falle mit gänzlicher Abweisung ihrer Kinder bedroht;

12) in allen wichtigen Disziplinarsachen der Studirenden steht dem Rektorate die Untersuchung und Bestrafung nach den Gesezen zu. Die Wiederaufnahme eines gesezlich Ausgewiesenen aber kann nur durch das Ministerium selbst geschehen.

In Absicht auf das subalterne Dienstespersonal steht dem Rektorate ebenfalls wegen Nachlässigkeit im Dienste, Veruntreuung, Widerspenstigkeit etc. die Untersuchung und geeignete Bestrafung zu, mit Ausschlusse wirklicher Absezung förmlich Bediensteter, worüber höheren Orts Entscheidung einzuholen ist.

In Ansehung der Professoren stehen dem Rektorate zwar wegen wichtiger Dienstesverlezungen geeignete schriftliche Admonitionen zu. Kollaboratoren und provisorische Gehilfen werden vor das Rektorat selbst in Person vorgefodert; bedeutendere Fälle hat jedoch das Rektorat jederzeit sogleich an die höhere Stelle zu berichten;

13) Reise-Erlaubniſs ausser der Ferienzeit haben Lehrer und Schüler bei dem Rektorate nachzusuchen, welches jedoch dieselben nur in dringendsten Fällen und nur auf einige Tage, und zwar den Professoren nur dann, wenn sie sich ihre Lehrstunden gehörig bestellt zu haben ausweisen, gestatten kann.

Längere Entfernungen müssen, mit beigelegter Begutachtung des Rektorats, bei den Generalkreiskommissariaten nachgesucht werden. Zu Reisen in die Hauptstadt und ausser Landes kann nur das Ministerium selbst die Erlaubniſs ertheilen;

14) in Absicht auf das Aeussere der Anstalt stehen insbesondere Bibliothek- und Schulapparate unter der Oberaufsicht des Rektorats.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bibliothek ertheilt das Ministerium, wo nicht eine andere Verfügung bereits getroffen ist, auf Begutachtung des Rektorats, dem thätigsten und zugleich verdientesten unter den Professoren.

Die unmittelbare Aufsicht über den Apparat überträgt das Rektorat denjenigen Professoren selbst, zu deren Lehrfächern er erfoderlich ist.

Das Rektorat ist aber für beides verantwortlich, und hat dafür zu sorgen, daſs die Professoren, welche die unmittelbare Aufsicht erhalten, den Empfang nach dem Kataloge und Inventarium bescheinigen, und sich zur Gewährung desselben verbindlich erklären.

Beim Abgange eines solchen Professors, oder wenn die unmittelbare Aufsicht einem Andern übertragen wird, hat das Rektorat mit dem Abgehenden oder dessen Relikten die Inventur anzustellen; auf Gewährung des Inventariums und erfoderlichen Falls auf Ergänzung des Beschädigten und Ersezung des Vermiſsten zu dringen, und ist in die-

ser Hinsicht für Vollständigkeit des Inventariums jederzeit selbst verantwortlich;

15) über Anschaffung von Büchern und Apparat hat das Rektorat, mit Benehmen der übrigen Professoren, Vorschläge zu machen, welche durch das Generalkreiskommissariat mit Begutachtung an das Ministerium einzusenden sind;

16) das Rektorat hat es sich übrigens auch zur besonderen Angelegenheit zu machen, unter den Professoren selbst auch einen freien literärischen Verkehr zu stiften und zu unterhalten, damit durch wechselseitiges Benehmen der Kollegen untereinander, rücksichtlich des Ankaufes literärischer Novitäten, und kollegialischer Mittheilung des Angekauften, jeder Einzelne mit dem sparsamsten eigenen Aufwande doch Gelegenheit finde, mit der Literatur seines Faches in einigem Umfange fortzuschreiten.

§. 6. Regelmässige Funktionen der Rektorate sind folgende:

1) Jeden ersten Samstag eines Monats hat das Rektorat sich Nachmittags zu einer Sizung zu versammeln, in welcher

a) über das binnen des leztverflossenen Monats in Studienangelegenheiten vorgefallene Bemerkenswerthe Umfrage zu halten, —

b) über die Vollziehung der eingelaufenen allgemeinen Verordnungen zu berathschlagen ist;

c) in Disziplinarsachen, Schulversäumnissen, Dienstesverlezungen etc. Beschwerden oder Klagen angehört, Untersuchungen angestellt, und nach Befinden der Umstände die gesezlichen Strafen verhängt, —

d) in Sachen der Aufsicht und Leitung Vorschläge zur Verbesserung angenommen werden etc.

Bei diesen monatlichen Sizungen erscheinen nur die Mitglieder des Rektorats; doch sind auch die übrigen Professoren befugt, Verbesserungsvorschläge und Wünsche schriftlich oder mündlich dabei vorzubringen.

Es ist darüber ein eigenes, von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnendes Sizungsprotokoll zu halten, welches das jüngste Mitglied des Rektorats zu führen hat; worin auch alle anderen wichtigen Verhandlungen des Rektorats einzutragen sind.

2) Ausser den oben angeordneten monatlichen Sizungen hat das Rektorat vierteljährig Konferenzen sämtlicher Professoren zu veranstalten, wie solche nach bestehenden Vorschriften bis jezt monatlich statt gefunden haben. Von diesen Konferenzen darf keiner der Professoren, ohne statthafte Entschuldigungsgründe zu Protokoll zu geben, wegbleiben.

3) Alljährig, nach beendigtem Lehrkurse, vor dem Anfange der Ferien hat das Rektorat eine öffentliche Prüfung der Schüler anzuordnen, wozu ausser dem Generalkreiskommissär und dem Schulrathe auch andere Freunde der Nationalbildungsanstalten einzuladen sind.

Nach dieser Prüfung hat das Rektorat von sämtlichen Lehrern die über jeden ihrer Schüler einzeln abzugebenden schriftlichen Zensuren, welche das Resultat nicht bloſs der öffentlichen Prüfung, sondern vornehmlich der während des ganzen Jahres fortgesezten Beobachtung derselben seyn sollen, einzufodern, sie unter gemeinschaftlicher Berathung zu redigiren, und darnach die Klassifikation der Schüler zu bestimmen,

welche vor der Versammlung aller Lehrer den Schülern klassenweise zu publiziren ist.

Auf die Grundlage dieser Klassifikation, welche samt den von dem Rektorate approbirten Zensuren in ein dazu besonders zu haltendes Buch eingetragen, und in Abschrift an das Generalkommissariat eingesendet werden soll, hat das Rektorat auch den Schülerkatalog, gemäſs der darüber noch besonders zu erlassenden Vorschrift zu verfertigen, und über die Würdigkeit zur Erlangung eines Preises zu entscheiden.

Die Preisaustheilung wird darauf von dem Rektorate öffentlich angekündigt; der solenne Akt selbst durch eine Rede des Rektors eröffnet.

4) Alljährig hat das Rektorat auch gegen Ende des Schuljahres vorschriftmässig einen Hauptbericht über den Zustand der Lehranstalten auf die Grundlage der Sizungsprotokolle, welche als Belege mit einzusenden sind, an das Generalkreiskommissariat zu erstatten, und darin nicht nur von der Zahl der Schüler und von ihren Fortschritten, so wie von dem Fleiſse der Lehrer

Nachricht zu ertheilen, sondern vorzüglich auch über beobachtete Mängel und Gebrechen im Ganzen und Einzelnen im Studium, in der Disziplin und in der Organisation der Gymnasien seine Ansichten und Vorschläge freimüthig und gewissenhaft vorzulegen.

Nro IV.

Nro IV.

Amtsinstruktion
für
die Lokalschulinspektionen.

§. 1. In jeder Pfarr- und in jedem Filialorte, der eine eigene Schule hat, soll eine Lokalschulinspektion aufgestellt werden.

§. 2. Diese Lokalinspektion besteht auf dem Lande in der Regel:

a) aus dem Pfarrer, als dem beständigen Inspektor seiner Gemeindeschule oder Schulen, und in Patrimonialschulen zugleich aus den Patrimonialbeamten;

b) aus dem Gemeindevorsteher.

§. 3. Den Ortschaften, welche keine eigene Schule haben, ist im Falle, daſs sie zu einer benachbarten Schule wenigstens ein Drittheil der Schulkinder schicken, gestattet, ebenfalls durch ein Gemeindeglied an der Lokalschulinspektion Theil zu nehmen.

§. 4. In den Ortsgemeinden, welche aus Mitgliedern verschiedener Konfessionen bestehen, hat jede Parthei, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich zur Ortsschule schickt, das Recht, einen eigenen Deputirten zur Lokalschulinspektion zu stellen.

§. 5. In den Ortschaften, welche aus mehreren ganzen Pfarrgemeinden verschiedener Konfessionen bestehen, ist, wenn jede derselben eine eigene Schule unterhält, auch für jede eine besondere Schulinspektion zu errichten, — wenn sie aber eine gemeinschaftliche Schule haben, zuzulassen, dafs ausser dem Pfarrer und dem Gemeindevorsteher ein Gemeindemitglied der noch nicht repräsentirten Konfession an der Lokalschulinspektion Theil nehme.

Für diesen Fall ist der Vorrang zwischen den beiden Pfarrern nach dem Dienstesalter bei dem Inspektionsgeschäfte zu bestimmen.

§. 6. In den Städten besteht die Lokalschulinspektion in der Regel

a) aus dem königlichen Polizeidirektor oder Kommissär;

b) den Pfarrern, oder dem besonders angeordneten Lokalschulkommissär;

c) den Bürgermeistern.

§. 7. In grösseren Städten, wo mehrere Pfarreien und Schulen sind, werden nach Umständen eigene Lokalschulkommissäre aufgestellt.

§. 8. Wenn eine grössere Stadt keinen eigenen Schulkommissär hat, aber doch in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, so ist zwar jeder Pfarrer wieder Inspektor seiner Schule; wo hingegen eine Stadt auch nicht in mehrere Pfarrdistrikte abgetheilt ist, muſs sie doch, wenn mehrere Schulen nöthig sind, in Schuldistrikte abgetheilt werden, für welche die Stadtgeistlichen als Inspektoren zu ernennen und anzuweisen sind.

§. 9. In diesen beiden lezteren Fällen ist jedoch nur Einer von den Stadtpfarrern oder übrigen Geistlichen als eigentliches Mitglied der Lokalschulinspektion von dem Generalkreiskommissariate, auf eingezogene berichtliche Erkundigung, zu benennen. Dieser hat mit den übrigen Stadtschulinspektoren sowohl über die vorzutragenden Wünsche und Vorschläge zu konferiren, als auch denselben die Beschlüsse der Schulinspektion, so ferne sie ihre Schulen im Ganzen oder einzeln betreffen, mitzutheilen.

§. 10. In Absicht auf die Konfessionsverschiedenheit tritt bei den Stadtgemeinden die Bestimmung ein, dafs da, wo die verschiedenen Konfessionspartheien mehrere eigene Pfarreien und eigene Schulen bilden, entweder für jede Partei ein eigener Schulkommissär aufgestellt werden soll, welche zusammen als Mitglieder zur Lokalschulinspektion gehören, — oder dafs von den mehreren Geistlichen jeder Partei, welche als Inspektoren der Schule ihrer Konfession aufzustellen sind, einer zum Mitgliede der Lokalschulinspektion ernannt werde.

§. 11. Wenn in einer Stadt neben mehreren Pfarreien und Schulen einer Konfession nur eine Pfarrei und Schule einer anderen Konfession sich befindet, so ist der Pfarrer dieser einzelnen Kirchengemeinde als Inspektor seiner Schule, und aus den Pfarrern der anderen Konfessionen nach §. 10. ebenfalls einer zur Lokalschulinspektion beizuziehen.

§. 12. In einer Stadtgemeinde, die mit einzelnen Bürgern einer anderen Konfession untermischt ist, die zwar eine eigene Pfarrei bilden, aber keine eigene Schule unterhalten, soll der Pfarrer der leztern Gemeinde, wenn sie nicht weniger, als ein Drittheil Schulkinder wirklich

zur Ortsschule schicket, mit zur Lokalschulinspektion gezogen werden.

§. 13. Rücksichtlich der weltlichen Mitglieder der Stadtschulinspektionen ist da, wo Konfessionsverschiedenheit der Stadtgemeinde in einer der angegebenen Bestimmungen statt findet, darauf zu sehen, daſs das zu erwählende Mitglied des Magistrats von einer anderen Konfession sey, als der königliche Polizeidirektor oder Kommissär, welcher der Vorstand der Stadtschulinspektion ist.

§. 14. In Ansehung des Verhältnisses der Lokalschulinspektionen zu den höheren Schulbehörden haben folgende Bestimmungen statt:

t) die Lokalschulinspektionen der Orte, in welchen der Lokalschulinspektor zugleich Distriktsschulinspektor ist, stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Generalkreiskommissariats;

b) alle übrigen Stadt-, Markt- und Dorfschulinspektionen sind den Distriktsinspektoren untergeordnet;

c) diese Instanzenordnung schlieſst jedoch nicht aus, daſs selbst Einzelne in besonders wichtigen oder dringenden Fällen, nach

Umständen, sich mit Umgehung einer Mittelbehörde an eine der höheren Stellen unmittelbar wenden können; so wie auch von diesen erfoderlichen Falls mit Uebergehung der Mittelinstanzen unmittelbare Aufträge an Unterbehörden ertheilt werden.

§. 15. Die ämtliche Thätigkeit der Lokalschulinspektion, und alle bei ihr vorkommenden Geschäfte leitet in Städten der königliche Polizeidirektor oder Kommissär, oder in dessen Ermangelung der Pfarrer, so wie auf dem Lande, als Vorstand. Der leztere führt auch bei gemeinschaftlichen Berathschlagungen das Protokoll, verfaſst die Berichte und Schultabellen, versammelt in ausserordentlichen Fällen die Mitglieder u. s. w.

§. 16. Der Geschäftskreis der Lokalschulinspektionen erstreckt sich überhaupt auf Alles, was nach Lokalverhältnissen zur Verbesserung der Schulen im Innern sowohl, als im Aeuſsern geschehen kann; im Innern des Schulwesens ist jedoch die Lokalschulinspektion auf die Disziplin beschränkt.

§. 17. In Ansehung der Disziplin hat die Inspektion darauf zu sehen, daſs die Schulzucht, welche dem Schullehrer zunächst und

unmittelbar obliegt, mit dem gehörigen Ernste und gleichwohl mit der erfoderlichen Milde geübt werde. Mit disziplinarischen Strafer-kenntnissen hat sich die Inspektion in der Regel nicht zu befassen, ungewöhnliche Fälle ausgenommen, welche der Lehrer der Inspektion anzuzeigen, und ihrer Entscheidung zu überlassen hat; wie er denn auch für die gewöhnlichen Fälle wegen überschrittener Vollmacht, übertriebener Strenge etc. auf angebrachte Klagen, oder auch auf Anzeige der Inspektionsmitglieder selbst verantwortlich ist. Eben so kann die Inspektion den Schullehrer wegen versäumter Schuldisziplin an seine Pflicht erinnern, und nach fruchtlos wiederholter Erinnerung ihn dem Distriktsschulinspektor zur ernstlichen Ahndung, oder auch dem Generalkreiskommissariate zur geeigneten Verfügung, oder zur Veranlassung einer schärferen Bestrafung anzeigen.

§. 18. Vorzüglich muſs die Disziplinaraufsicht der Inspektion über fleissigen und ordentlichen Schulbesuch wachen. In dieser Rücksicht hat sie ein genaues Verzeichniſs aller schulpflichtigen Kinder zu halten, und nicht nur darauf zu sehen, daſs alle Kinder, die das gesezliche Schulalter erreicht haben, zur Schule

geschickt werden, und vor der gesezlich bestimmten Entlassungszeit nicht aus der Schule wegbleiben, sondern auch, daſs die Kinder die Schulstunden ununterbrochen besuchen, und immer zu rechter Zeit sich in der Schule einfinden. In dieser Beziehung hat die Inspektion dem Schullehrer am Anfange jedes neuen Schuljahres ein Verzeichniſs der neu eintretenden schulpflichtigen Kinder auszufertigen; ihn zu einer pünktlichen Aufzeichnung sowohl des unordentlichen Schulbesuches, als auch aller Schulversäumnisse anzuhalten, sich diese Verzeichnisse in den regelmässigen Sizungen jedesmal vorlesen zu lassen, und die säumigen Aeltern unnachsichtlich zur Verantwortung, und nach Befinden der Umstände zur Strafe zu ziehen; die Widerspenstigen aber nach fruchtlos versuchten Ermahnungen und geringeren Bestrafungen dem Landrichter, Polizeikommissär oder Polizeidirektor zur schärferen Ahndung anzeigen zu lassen.

§. 19. Aeltern, schulpflichtiger Kinder, welche um Dispensation vom Schulbesuche einkommen wollen, diese Dispensation betreffe entweder die Freisprechung vom Schulbesuche überhaupt, oder die Erlaubniſs, den Schulbesuch eines

Kindes später anzufangen, oder früher zu enden, als durch allgemeine gesezliche Bestimmung festgesezt ist, haben sich an die Ortsschulinspektion zu wenden. Diese kann jedoch die Dispensation nicht selbst ertheilen, sondern hat das Gesuch an das Generalkreiskommissariat mit gutachtlichem Berichte zu bringen, und von diesem die Entscheidung zu gewärtigen.

§. 20. Schüler, welche die gesezlich bestimmte Schulzeit beobachtet haben, kann die Lokalinspektion, wenn die mit ihnen anzustellende Prüfung befriedigend ausfällt, vom Schulbesuche freisprechen; wonach ihnen ebenfalls von ihr die Schulentlassungsscheine mit der Unterschrift des Inspektors und des Ortsvorstehers, oder (in Märkten und Städten) des Bürgermeisters, Polizeikommissärs oder Polizeidirektors auszufertigen sind. Fällt die Prüfung aber unbefriedigend aus, so ist darüber Bericht an den Distriktsinspektor zu erstatten, welcher auf längeren Schulbesuch in unzweideutigen Fällen unmittelbar zu erkennen; in zweifelhaft scheinenden Fällen aber den Schüler zu sich zu berufen, einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen, und nach dieser zu entscheiden hat.

§. 21. Der Lokalinspektion steht ferner zu, sowohl über schickliche Verlegung der ge-

sezlich bestimmten Ferienzeit, als auch über zweckmässige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen, so viel möglich, nach den Wünschen und Bedürfnissen der Aeltern zu bestimmen.

§. 22. Im Aeussern des Schulwesens steht der Inspektion vornehmlich die Aufsicht über die Schulgründe, Schulgebäude und Schulgeräthschaften zu. An sie werden alle Anzeigen nöthiger Reparaturen oder Anschaffungen gebracht. Sie kann auch von selbst solche in Anschlag bringen; hat aber nur über kleinere Ausgaben für diese Zwecke zu beschliessen; wegen grösseren mufs sie vorher durch Bericht Genehmigung einholen. Insbesonders hat sie über die Erhaltung der Schulgebäude sorgfältig zu wachen; geringere Reparaturen, um grösserem Bauschaden zuvorzukommen, sogleich entweder selbst anzuordnen, oder zur Herstellung anzuzeigen; und ist daher für allen aus Saumseligkeit entspringenden Schaden verantwortlich. Auch hat sie in ihrem alljährig zu erstattenden Hauptberichte den Zustand der Schulgebäude und die etwa nöthigen Reparaturen ausdrücklich anzugeben, und zugleich, was vielleicht für den Schulapparat neu anzuschaffen nöthig scheint, anzuzeigen.

§. 23. Ueber Schulgeräthschaften, Schulapparat, Schulbibliothek (wo deren eine vorhanden ist), und dergleichen — hat sie ein vollständiges Inventarium zu halten, in welchem der Abgang und Zuwachs pünktlich bemerkt werden, und welches der Schullehrer, der zur Gewährschaft des Inventariums gehalten ist, zu unterschreiben hat.

§. 24. Auch über Reinlichkeit und möglichst zweckmässige Einrichtung der Schulzimmer hat die Lokalinspektion zu wachen, und die dazu geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

§. 25. Ausmittlung eines Lokalschulfonds, und, wo ein solcher schon vorhanden ist, Verwaltung und zweckmässige Verwendung desselben, ist der Inspektion ebenfalls übertragen. Sie hat alle Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, und darüber Rechnung zu führen, welche alljährig der einschlägigen Administrativstelle zur Revision und Approbation vorzulegen ist.

§. 26. Die Inspektion hat ferner für die Beitreibung und Auszahlung aller einzelnen dem Schullehrer angewiesenen Bezüge zu sorgen.

§. 27. Eben so hat die Inspektion die Beischaffung sowohl der nöthigen Schulbücher

und anderer Unterstüzungsmittel für Kinder armer Aeltern, als auch der jährlichen Schulpreise für ausgezeichnete Schüler zu besorgen.

§. 28. In Hinsicht auf das Personale gehören zur Respizienz der Lokalschulinspektion:

a) Schullehrer und Schulgehilfen, oder auch andere niedere Schuldienerschaft, wo solche vorhanden ist;

b) die Aeltern schulpflichtiger Kinder, und alle übrigen Ortseinwohner, in so ferne sie zur Schule beizutragen haben, oder sonst mit der Schule und ihren Lehrern, Schülern oder Dienern in Berührung kommen. Diese haben sich sämtlich in Schulangelegenheiten auf geschehene Vorladung vor der Inspektion zu stellen, deren Verfügungen zu befolgen, und erfoderlichen Falls sich der ihnen auferlegten Verantwortung oder gesezlichen Bestrafung zu unterziehen.

§. 29. Der Schullehrer kann von der Inspektion, wegen Versäumnisses im Dienste überhaupt, wegen unwürdigen Betragens in und ausser der Schule etc. zur Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände mit

ernstlichen Verweisen angesehen werden. Hierüber muſs jederzeit ein Protokoll geführt werden. Bei bedeutenden Vergehen ist an den Distriktsinspektor zu berichten.

§. 30. Auf gleiche Weise hat die Inspektion auch die Befugniſs, dem Schullehrer wegen auszeichnenden Diensteifers eine auf künftige Belohnung Anspruch gebende Versicherung ihrer Zufriedenheit, oder auch eine wirkliche Ehrenbelohnung aus dem Lokalschulfonde oder anderen Lokalmitteln zuzuerkennen; wobei jedoch dieselbe Bestimmung gilt, daſs die Verhandlung mit Angabe des bestimmten Verdienstes in das Protokoll eingetragen, und in bedeutenderen Fällen die Genehmigung der höheren Behörde zuvor eingeholt werden muſs.

§. 31. Wenn der Schullehrer erkrankt, oder sonst eines Gehilfen bedürftig wird, hat die Inspektion unverzögerte Anzeige davon bei dem Distriktsinspektor zu machen, welcher mittels Berichts an das Generalkreiskommissariat einen Schuldienstkandidaten zur einstweiligen Verwaltung des Dienstes beizuschaffen sorgen wird.

§. 32. Dasselbe ist zu beobachten, wenn der Schullehrer mit Tode abgeht, in welchem

Falls die Inspektion zugleich die Verbindlichkeit hat, den Schulapparat, die Schulbibliothek, und was sonst als bewegliches Eigenthum der Ortsschule in den Händen des jezeitigen Schullehrers ist, nach vorzulegendem Inventarium von den Zurückgelassenen des Verlebten sogleich in Empfang zu nehmen, und dieselben zu vollständiger Ablieferung oder Ergänzung des Inventariums anzuhalten.

§. 33. Die Verwaltung der erledigten Schulbesoldung (so ferne diese nicht der Wittwe, oder den Kindern des verstorbenen Schullehrers auf ihr Ansuchen von der höheren Schulbehörde, nach Befinden der Umstände, auf längere oder kürzere Frist bewilliget wird) übernimmt die Inspektion bis zur Wiederbesezung des Dienstes, besoldet in diesem Falle den einstweiligen Schulhalter, und bringt den Ueberschuſs bei der Ortsschulkasse in Einnahme.

§. 34. Für die Einsezung des neu angestellten Schullehrers hat die Inspektion in der Art zu sorgen, daſs die Kosten, so ferne sie nicht auf den vorhandenen oder noch auszumittelnden Lokalschulfond angewiesen werden können, auch die sämtlichen Gemeindeglieder nach

den über dergleichen Lokalumlagen bestehenden Verordnungen umgelegt werden.

§. 35. Der neu angestellte Schullehrer hat bei der Amtseinführung (welche, wo dieſs immer thunlich ist, durch den Distriktsinspektor zu geschehen hat) der Schulinspektion Handtreue zu leisten; darauf von derselben das Schulinventarium zu empfangen, den Empfang zu bescheinigen, und sich für vollständige einst bei seinem Abgange zu leistende Gewährung verbindlich zu erklären.

§. 36. Unter die regelmässigen Funktionen und Geschäfte der Lokalschulinspektionen gehört vorzüglich: an jedem ersten Sonntage eines Monats sich zu versammeln, um

a) über das, was in Schulsachen etwa Bemerkenswerthes vorgekommen ist, Umfrage zu halten;

b) die während des verflossenen Monats eingekommenen Verordnungen, Aufträge, Weisungen etc. vorzulegen;

c) die Schulversäumniſsregister zu untersuchen, Ermahnungen säumiger Aeltern, und erfoderlichen Falls Bestrafungen zu beschlieſsen;

d) Vorschläge, Klagen etc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge etc. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokale im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§. 39. Die eine dieser Prüfungen muſs den Schluſs der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokalumständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit

heit des Distriktsinspektors erfoderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Hauptschulbericht an den Distriktsschulinspektor einzusenden, der diese sämtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Generalkreiskommissariat einzubefördern, — die Protokolle aber, nach genommener Einsicht, längst innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiſs und Betragen etc. zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Ar-

d) Vorschläge, Klagen etc. anzunehmen.

Ueber alles Vorkommende wird ein ordentliches Protokoll gehalten, und in ein eigenes dafür bestimmtes Buch eingetragen.

§. 37. Jedes Gemeindeglied ist befugt, auf vorgängige gebührende Anmeldung vor der versammelten Inspektion zu erscheinen, und seine Wünsche, Bitten, Vorschläge etc. selbst anzubringen, wenn er sie nicht lieber einem Mitgliede der Inspektion zum Vortrage übergeben will.

§. 38. Alljährig zweimal hat die Inspektion eine öffentliche Prüfung der Schüler zu veranstalten, wozu die Aeltern (wenn irgend ein dazu taugliches Lokale im Schul- oder Gemeindehause sich findet) einzuladen sind.

§. 39. Die eine dieser Prüfungen muſs den Schluſs der Winterschule, die andere den der Sommerschule machen. Die feierlichere Prüfung, bei der auch eine Klassifikation der Schüler öffentlich vorzulesen ist, und Schulpreise an die verdientesten Schüler und Schülerinnen ausgetheilt werden sollen, ist, nach Lokalumständen, am Schlusse der Winter- oder der Sommerschule. Zu dieser ist in der Regel die Anwesenheit

heit des Distriktsinspektors erfoderlich, welchem daher auch die Anordnung derselben zusteht.

§. 40. Alljährig, am Schlusse des Schuljahres, ist von jeder Inspektion ein auf die Protokolle gegründeter, und mit diesen belegter Hauptschulbericht an den Distriktsschulinspektor einzusenden, der diese sämtlichen Jahresberichte seines Bezirkes zu sammeln, und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Generalkreiskommissariat einzubefördern, — die Protokolle aber, nach genommener Einsicht, längst innerhalb eines Monats an die Inspektion zurückzufertigen hat.

§. 41. Ausser dem, was sich aus den Protokollen ergibt, hat der erwähnte Hauptbericht eine allgemeine Beschreibung von dem Zustande der Schule im Innern und Aeussern, von der Zahl der Schüler und schulpflichtigen Kinder, von den Fortschritten derselben in Kenntnissen und Sitten, von dem Schullehrer, dessen Fleiſs und Betragen etc. zum Gegenstande.

§. 42. Endlich sind so, wie die allgemeinen Volksschulen, also auch die schon bestehenden, oder noch allgemein einzurichtenden Ar-

beits- und Feiertagsschulen der Aufsicht der Lokalschulinspektion untergeordnet, und es treten in Beziehung auf sie dieselben Bestimmungen der Respizienz ein, die oben in Beziehung auf die allgemeinen Volksschulen gegeben worden sind.

(Regierungsbl. v. J. 1808. Stück LXII. Seite 2461—2505.)

LXXI.

(III. Titel, §. I.)

Die öffentlichen Unterrichtsanstalten im Königreiche betreffend.

Ministerium des Innern.

Nachdem Seine königliche Majestät nach der im Jahre 1804 vorgenommenen Organisation des Schulen- und Studienwesens in Allerhöchstdero gesammten Staaten die wohlthätige Verfügung getroffen hatten, den Fortschritt des öffentlichen Unterrichts nach den vorgeschriebenen Normen, durch die besonders dazu aufgestellten Oberschulkommissariate aufs genaueste beobachten zu lassen, und auf den Grund der darüber seitdem gesammelten vielfältigen Erfahrungen nunmehr eine nach denselben sorgfältig bemessene Einrichtung sämtlicher Lehranstalten des Königreichs zu beschliessen, und durch ein im November v. J. erlassenes allgemeines Norma-

tiv der Einrichtung der öffentlichen Unterrichtsanstalten in dem Königreiche anzuordnen geruht haben; so ist nöthig erachtet worden, die Hauptpunkte dieser Einrichtung mit Rückweisung auf die erkannten Bedürfnisse, denen sie abzuhelfen bestimmt ist, hiedurch zur Kenntnifs des ganzen Publikums um so mehr zu bringen, da es sich zeigt, dafs die den getroffenen Verfügungen zu Grunde liegenden Veranlassungen und Absichten nicht überall gleich richtig verstanden, oder gedeutet worden.

A.

Die hieher gehörigen Bestimmungen des allgemeinen Normativs lassen sich auf nachverzeichnete Hauptpunkte zurückführen:

1) die Volksschulen sind von den Studienanstalten ganz zu trennen, und hören auf, im strengen Sinne des Wortes Elementarschulen zu seyn.

Ueber die weiter zu bestimmende Einrichtung der eigentlichen Volksschulen werden die nöthigen Vorschriften noch besonders folgen.

2) In den Studienanstalten selbst werden die Studienschulen von den Studieninstituten durch eine schärfere Abtheilung abgesondert, die bisherigen untern Klassen des Gymnasiums also, als zur Vorschule gehörig, von dem Gymnasium selbst getrennt, und der Studienschule angeschlossen, dem Gymnasium aber vorzugsweise die höheren Studien für die Zukunft vorbehalten.

3) Die Studienschulen, welche dazu bestimmt sind, für eine möglichst gründliche Vorbereitung auf die höheren Studien zu sorgen, theilen sich in Primärschulen und Sekundärschulen.

4) In der Primärschule beginnt der Unterricht mit dem frühesten Alter der Kinder, sobald nur diese die erfoderlichen Vorkenntnisse sich erworben haben, und damit dem möglichst frühesten Besuche der Primärschule um so weniger Hindernisse im Wege stehen, werden die zum Eintritte in dieselbe erfoderlichen Vorkenntnisse auf Fertigkeit im technischen Lesen und in den Anfangsübungen des Schreibens deutscher Wörter beschränkt.

5) Nach den Foderungen, welche die Primärschule unerläſslich zu erfüllen hat,

mufs die Unterrichtszeit in derselben in der Regel bis zum eilften oder zwölften Lebensjahre der Lehrlinge dauern, je nachdem sie Vorkenntnisse mitbringen, oder schnellere Fortschritte machen.

6) Die Sekundärschule theilt sich in zwei verschiedene, nebeneinander parallel laufende Anstalten. Die eine, das Progymnasium, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum gelehrten Studium entschieden bestimmt, eines auf den nahen Uebergang zu den höheren Gymnasialstudien ausschliessend berechneten Unterrichts bedürfen. Die andere, die Realschule, nimmt diejenigen Schüler auf, die zum eigentlich gelehrten Studium entweder keine Lust oder keine Fähigkeit haben, gleichwohl aber eine höhere Bildung, als die in der Volksschule zu bewirken ist, verlangen, und in dieser Absicht entweder selbst schon die Primärschule mit besucht, oder in der Volksschule sich zu einem besondern Fortgange erhoben haben.

7) Nach den Foderungen, welche die Sekundärschule in ihren beiden Hauptzweigen zu erfüllen hat, mufs die Unterrichtszeit in derselben in der Regel vom eilften

oder zwölften bis dreizehnten oder vierzehnten Lebensjahre der Lehrlinge dauern.

8) Dergleichen vollständige Studienschulen (Primär- und Sekundärschule) können auch, abgesondert von den Gymnasien, in allen zahlreicheren Städten, in denen sich das Bedürfniſs und die erfoderlichen Lokalmittel finden, errichtet werden, um für die Hauptangelegenheit der Aeltern, die nicht an einem Gymnasialorte wohnen, zu sorgen, daſs ihre Kinder doch nicht in dem frühen Alter, in dem sie der älterlichen Pflege und Obhut noch am wenigsten entbehren können, schon von sich zu entfernen genöthiget sind.

9) An die Studienschule schlieſst sich ein zweifaches Studieninstitut an: a) das Gymnasial- b) das Realinstitut. Eben so wie das Progymnasium und die Realschule, bilden auch das Gymnasium und das Realinstitut zwei verschiedene, neben einander parallel laufende Anstalten. Die eine, das Gymnasium, richtet ihren Unterricht ausschliessend auf das Bedürfniſs derjenigen Schüler, die dem eigentlich gelehrten und spekulativen Studium der idealen Wissenschaften bestimmt sind, und dazu

vorzüglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der Sprachen bedürfen. Die andere, das Realinstitut, sorgt vorzugsweise für das Bedürfniſs derjenigen Schüler, die sich mehr dem contemplativen Studium der Naturwissenschaften und der Kunst widmen, uud dazu vorzüglich der Vorbereitung durch das höhere Studium der sogenannten Realkenntnisse bedürfen.

10) Die entgegengesezten Zwecke der beiden Institute lassen sich schon darum nicht wohl in Einer Anstalt vereinigen, weil jedes sein Hauptgewicht auf ein Studium legen muſs, das wechselseitig den Schülern der einen Anstalt nicht in gleichem Grade nothwendig ist, als denen der andern. Ausserdem aber sind sie auch noch dadurch von einander geschieden, daſs selbst die Lehrgegenstände der Geschichte, Mathematik und Philosophie, die beiden Instituten gemeinschaftlich sind, für die Schüler des einen Instituts einer ganz anderen Behandlung bedürfen, als für die des andern, um dem eigentlichen Bildungszwecke beider vollkommen zu entsprechen.

11) Die Zahl der Realinstitute ist vorläufig auf zwei beschränkt, theils, weil dieser Hauptzweig des wissenschaftlichen Studiums

bis jezt unter uns noch nicht so viele Schüler hat, als der entgegengesezte, theils, weil der erste Versuch mit überlegter Beschränkung angestellt werden mufste; theils weil für jezt ein entschiedenes Lokalbedürfnifs einer solchen Anstalt sich nur in den beiden Städten Augsburg und Nürnberg fand, welche auch beide so gelegen sind, dafs für den grössern Theil des Königreichs der Besuch eines solchen Instituts sehr leicht gemacht ist.

12) Beide Institute bedürfen für den Umfang ihrer Lehr- und Uebungsgegenstände, und für den Grad der wissenschaftlichen Bildung, welche sie zu leisten haben, ein schon reiferes Alter und eine Unterrichtszeit von 4 Jahren, und werden also in der Regel die Lebensperiode vom dreizehnten oder vierzehnten bis siebenzehnten oder achtzehnten Lebensjahre der Schüler umfassen.

13) An beide Institute schliefst sich für diejenigen Schüler, die es nicht vorziehen aus denselben unmittelbar zu andern Berufsbestimmungen überzugehen, sondern sich dem Spezialstudium einer Berufswissenschaft widmen wollen, das allgemeine akademische Studi-

um, entweder auf einem Lyceum oder auf der Universität an.

14) Die Studienanstalten haben also nach den hier beschriebenen verschiedenen Abstuffungen folgende Haupteintheilung:

I.

Primärschule

bis zum eilften oder zwölften Lebensjahre der Schüler,

II. a.	II. b.
Progymnasium	**Realschule**

vom eilften oder zwölften bis dreizehnten oder vierzehnten Lebensjahre

III. a.	III. b.
Gymnasium	**Realinstitut**

vom dreizehnten oder vierzehnten bis siebenzehnten oder achtzehnten Lebensjahre

IV.

a. Lyceum	b. Universität.

B.

In der Absicht der Mißverständnisse und Mißdeutungen, welche bis jezt gegen das allgemeine Normativ sich haben vernehmen lassen, folgen hierunter zugleich die nöthig erachteten Erörterungen.

1) Die Trennung der Volksschulen von den Studienanstalten war für beide Hauptzweige des öffentlichen Unterrichtes gleich nothwendig. Die Volksschulen müssen ihre Lehrlinge schon darum, weil diese eine ungleich kürzere Zeit, als die Studienschüler den öffentlichen Unterricht geniessen, nicht blos den Lehrgegenständen, sondern auch der Lehrmethode nach ganz anders behandeln, als es für einen Studienschüler erfoderlich und gedeihlich ist, der dem Besuche des öffentlichen Unterrichts eine weit längere Zeit widmet, und schon darum Manches später, Manches früher, Einiges schneller, Anderes langsamer zu lernen hat, als die Lehrlinge der Volksschulen. Sollen nun gleichwohl die Volksschulen zugleich zum Elementarunterrichte für die Studienschulen dienen, so kann dieſs leztere nicht ohne Nachtheil für den eigenthümlichen Zweck der wichtigen Bildungsanstalten für das Volk geschehen. Die Studienschulen dagegen, welche ihre Schüler in den Vorkenntnissen, die in den höheren Unterrichtsanstalten gefodert werden, zu einem hohen Grade von Fertigkeit zu führen haben, können schon darum nicht einen zweckmässigen Elementarunterricht für ihre Schüler von den Volksschulen erwarten,

weil diese nicht nur durch ihre meist zu grosse Zahl von Lehrlingen verhindert sind, für jeden Einzelnen so viel zu leisten, als zur Vorbereitung in den Studienschulen gefodert werden mufs, sondern sich auch auf Unterrichtsgegenstände verbreiten und dabei um ihrer eigentlichen Schüler willen oft sogar lange verweilen müssen, die für die Vorbereitung der Studienschüler entbehrlich, und nicht selten sogar nachtheilig sind. Die unvermeidliche Folge davon ist, dafs die Studienschulen ihre Lehrlinge 1) sehr ungleich, unzulänglich und unzweckmässig unterrichten, 2) meistens viel zu spät aus dem Elementarunterrichte erhalten, und um die Zeit, die schon zu Fortschritten in dem Studienunterrichte angewendet werden sollte, erst mit den Elementen desselben zubringen müssen.

Nach allerhöchstem Ermessen dieser Rücksichten haben Seine königliche Majestät aus weisester, beide Hauptzweige des öffentlichen Unterrichtes mit gleicher landesväterlicher Fürsorge umfassender, wohlmeinender Absicht beschlossen, den V o l k s s c h u l e n, als den für die Volksbildung so wichtigen Anstalten, ihre eigenthümliche Bestimmung ungestört und unge-

theilt zu sichern, und sie von der fremdartigen Bestimmung zum Elementarunterrichte für das gelehrte Studium zn befreien, dagegen aber den Studieninstituten, als den für die ganze Nationalbildung wichtigsten Anstalten, ihr eigenthümliches von allen fremdartigen Rücksichten, möglichst freies Fundament zu geben, und zu dem Ende eigene Studienschulen anzuordnen, deren eigentlichste Bestimmung es ist, die Schüler, die für irgend eine Art höherer — d. i. die Leistung der Volksschulen übersteigender — Bildung von ihren Aeltern bestimmt werden, möglichst frühe, sobald sie nur die Hauptschwierigkeiten des technischen Lesens und Schreibens im Teutschen überwunden haben, zu einer ernsten, auf ihre Bestimmung sorgfältig berechneten Behandlung aufzunehmen, und sie auf dem, nach einer längern Unterrichtszeit überhaupt, und den nothwendigen Foderungen der Studieninstitute insbesondere, mit Bedacht bemessenen Wege der höheren Bildung entgegen zu führen.

Daraus ergeben sich noch folgende nähere Bestimmungen:

a) Da die Anlagen zur höchsten Bildung an keinen Stand der Staatsbürger gebunden

sind, so können die **Studienschulen auch für keinen Stand unzugänglich** seyn.

b) Da aber die Studienschulen auf eine längere Dauer des Unterrichtes berechnet, und eben darum für einen kürzeren Schulbesuch unzweckmässig sind, so können in dieselben nur solche Schüler aufgenommen werden, von welchen mit Entschiedenheit zu erwarten ist, daſs sie dem Schulbesuche eine längere, als die für die Volksschulen vorgeschriebene Zeit widmen werden.

c) Dagegen können Schüler, die in der Volksschule sich durch Anlagen und Fleiſs auszeichnen, und eben darum ein schnelleres Nachholen der Studienelemente hoffen lassen, noch späterhin in die Studienschule befördert und aufgenommen werden.

2) Ein zweites Hauptbedürfniſs hat sich längst in Absicht auf den zahlreichen Stand derjenigen Staatsbürger gezeigt, die, ohne eine eigentlich gelehrte oder wissenschaftliche Bildung zu bedürfen oder zu verlangen, doch sowohl für ihren Stand, als für die Kunst, Profession, oder höhere Gewerbsart, der sie sich widmen, — bei der in allen Zweigen der Kunst und des

Gewerbes errungenen Erweiterung und Verfeinerung von Einsichten und Kunstvortheilen, und bei der in allen Ständen gesteigerten Foderung von Bildung überhaupt, — eine ausgebreitetere Bekanntschaft mit mannigfaltigen Kenntnissen, eine vielfältigere Erweckung und Uebung des Geistes, und eine grössere Geübtheit in verschiedenen Kunstfertigkeiten nicht entbehren können.

Nachdem die Volksschulen, ungeachtet auch sie gesteigerte Foderungen zu erfüllen haben, jenem Bedürfnisse schon seit längerer Zeit nicht mehr Genüge zu leisten vermochten, wurde zwar schon vor dem in der Organisation der Mittelschulen Bedacht darauf genommen, dem erkannten Mangel dadurch abzuhelfen, dafs mit den Gymnasialstudien soviel Uebung in Realkenntnissen, neueren Sprachen und Kunstfertigkeiten verbunden wurde, als für das Bedürfnifs jener grossen Klasse von Staatsbürgern nothwendig schien. Allein die Erfahrung hat, nach dem einstimmigen Ausspruche der einsichtsvollsten Beobachter, hinreichend dargethan, dafs die versuchte Vereinigung verschiedenartiger Zwecke von der einen Seite dem eigentlichen Gymnasialstudium höchst nachtheilig werde, und

von der anderen Seite doch auch für das andere Bildungsbedürfniss nicht genug zu leisten vermöge.

Dieser wohlbegründeten Erfahrung gemäss haben Seine königliche Majestät, nach den darüber vorgelegten Erfahrungen, genehmigt, von den Gymnasialstudien die Ausdehnung auf höheren Volksunterricht wieder zu trennen; dagegen aber allergnädigst beschlossen, zum Besten dieses wichtigen Zweiges der Nationalbildung, überall in Verbindung mit den Studienschulen eigene Realschulen als besondere Anstalten einrichten zu lassen, derer eigentlichste Bestimmung es also ist, den einer Kunst oder höheren Gewerbsart sich widmenden Bürgern einen ihrem Berufs- und Bildungsbedürfnisse angemessenen Unterricht zu ertheilen.

Die Vereinigung der Realschulen mit den Studienschulen, und die Stellung, welche denselben im Verhältnisse zu den Primärschulen gegeben worden, scheint aber über deren eigentliche Bestimmung Missverständnisse veranlasst zu haben, welche durch eine nähere Erörterung der Beziehung, in der die Realschulen zu den Primärschulen stehen, zu heben sind.

a) Die

a) Die Realschule sezt die Primärschule nicht nothwendig voraus. Dieſs ist schon dadurch ausgesprochen, daſs als Bedingung der Aufnahme in die Realschule nicht die Kenntnisse der Primärschule, sondern die Kenntnisse der Volksschule gefodert, und der unmittelbare Uebergang aus der Volksschule in die Realschule gestattet worden, so daſs die Realschule zunächst nur als gesteigerte Volksschule erscheint. — Dem ungeachtet ist aus mehr, als Einem Grunde wohl zu erwarten, daſs die Realschule in der Regel ihre gründlicher vorbereiteten Schüler aus der Primärschule erhalten werde, obgleich diese leztere keine besondere Rücksicht auf Realunterricht nimmt, sondern ihren Unterricht vielmehr nach ihrer Hauptbestimmung für das gelehrte Studium zu richten hat.

b) Ausser diesem allgemeinen Grunde, welchem zufolge der Primärschule die Stellung als Vorbereitungsanstalt auch zugleich für die Realschule gegeben werden muſste, finden sich noch mehrere überwiegende Gründe für diese Anordnung.

1) Da diese Realschule, in ihrer Eigenschaft als gesteigerte Volksschule, den Unter-

richt in alten Sprachen nicht aufnehmen kann — dieser auch für Schüler, die nicht dem eigentlich gelehrten Studium gewidmet sind, in dem Alter, in welchem sie gemeiniglich in die Realschule eintreten, meistentheils mehr störend als förderlich ist; auf der anderen Seite aber nicht nur manche Aeltern aus alter Observanz noch immer wünschen, dafs ihre Kinder wenigstens etwas Latein erlernen, sondern es auch in der That für manche Zweige des Kunst- und Gewerbsberufes immer vorzüglich wünschenswürdig bleiben wird, dafs die dazu sich Bestimmenden mit der lateinischen Sprache nicht ganz unbekannt seyen: so ist für alle Realschüler, welche diese Absicht haben, die Primärschule zur Vorbereitung nicht wohl entbehrlich.

2) Da in dem Alter, in welchem ein Kind zuerst zur Schule geschickt wird, über seine Tauglichkeit zum Studiren bei weitem nicht immer mit Zuverlässigkeit entschieden werden kann; die Bestimmung zum Studieren aber nicht nur von den Aeltern, die diesen Plan mit ihren Kindern haben, meistens so früh schon entschieden wird, sondern in der That auch, wenn der zum Studierenden erfoderliche Stufengang des Unterrichtes gehörig eingehalten werden soll,

so frühe schon entschieden werden muſs; manche Schüler also zur Primärschule kommen, von denen sich während des Primärunterrichtes selbst erst offenbart, daſs sie zu dem eigentlich gelehrten Studium entweder keine Neigung oder kein Geschick, dabei aber doch Anlagen genug haben, um sich in einer anderen Berufsart auszuzeichnen: so muſs an die Primärschule sich nicht bloſs ein Progymnasium, sondern nothwendig noch eine andere Anstalt, die Realschule, anschliessen, die solche Primärschüler (unter denen vorzügliche Köpfe gar wohl seyn können) entweder für eine Kunst oder höhere Gewerbsart mit den nöthigen Kenntnissen ausrüstet, oder als Vorschule für höheres Natur- und Kunststudium, oder auch zu Militärschulen zweckmässig vorbereitet.

c) Aus diesem Verhältnisse der Realschule zu der Primärschule erhellt aber auch zugleich, daſs es für einen Primärschüler nicht nothwendig sey, alle Lehrkurse der Primärschule zu durchlaufen; daſs er vielmehr, wenn sich Mangel an Geschick oder Neigung zum Sprach- und Gelehrten Studium früher bei ihm entscheidet, sofern er nur dagegen mehr Geschick für Natur- und Kunststudium zeigt, und die von der Real-

schule als Aufnahmsbedingung vorausgesezten Kenntnisse sich erworben hat, auch vor Vollendung des ganzen Primärkurses in die Realschule übertreten kann.

d) Eben so bildet die Realschule auch nicht ein durchaus nothwendiges Mittelglied zwischen der Primärschule und dem Realinstitute; indem es gar wohl geschehen kann, daſs ein Schüler zwar das Studium der griechischen Sprache, welches mit dem Eintritte in das Progymnasium beginnt, für seinen künftigen Beruf oder auch für seine Bildung überhaupt zuträglich oder nothwendig hält, und sich zugleich in der lateinischen Sprache noch weiter vervollkommnen will, gleichwohl aber entweder überhaupt nicht zum akademischen, oder doch nicht zum gelehrten und spekulativen Studium überzugehen Lust hat; und folglich zwar das Progymnasium besucht, von demselben aus aber nicht zum Gymnasium, sondern zum Realinstitute übergeht. Eben so kann sich auch bei einem Schüler erst während des Progymnasiums der Mangel an Geschick oder Neigung zum Sprach- und gelehrten Studium vollständig entscheiden, und dagegen Geschick oder Neigung zum Natur- und Kunst-

studium mehr entwickeln; einem solchen kann ebenfalls, sofern er nur die dazu erfoderlichen Vorkenntnisse mitbringt, verstattet werden, aus dem Progymnasium unmittelbar in das Realinstitut, mit Uebergehung der Realschule einzutreten.

e) Dagegen könnte ein Uebergang aus der Realschule höchstens in das Progymnasium, niemals aber in das Gymnasium gestattet werden, weil der ganze Gymnasialunterricht eine in der Realschule nicht zu erwerbende Fertigkeit in den alten Sprachen voraussezen muſs. So kann auch aus der Primärschule kein Schüler in das Progymnasium aufgenommen werden, der nicht die als Aufnahmsbedingung gefoderte Fertigkeit in der lateinischen Sprache bereits erreicht hat. Auch ist in dem Progymnasium durchaus nicht mehr zu gestatten, daſs ein Schüler sich von dem Studium der griechischen Sprache lossage; wie überall in jeder Schule es unstatthaft ist, die Schüler Ausnahmen von den vorgeschriebenen Lehrgegenständen machen zu lassen.

f) Die Realschule ist sonach in einer zweifachen Beziehung, als gesteigerte Volksschule und als Vorschule zu einem hö-

heren Natur- und Kunststudium, zu betrachten, erfodert aber keine anderen nothwendigen Vorkenntnisse, als die in einer gut eingerichteten Volksschule, (und um so mehr also in einer Primärschule) zu erlangen sind; sezt sonach den Lehrkursus der Primärschule zwar nicht voraus, hat aber gleichwohl aus den Schülern der Primärschule, die in das Progymnasium übergehen entweder nicht können oder nicht wollen, vorzüglich ihre Schüler zu erwarten, und ist deſshalb den Studienschulen als eine eigene Sekundärschule mit Grunde eingereihet worden, um ihre eigentliche Bestimmung durch ihre Stellung zu bezeichnen.

3) Eine dritte Hauptrücksicht erfoderte die Anordnung des Studiums der alten Sprachen.

Die pädagogischen Methodiker waren eine Zeit lang der Meinung, daſs es eine unnüze Quälerei und ein baarer Zeitverlust für die Kinder sey, sie gleich in den ersten Schuljahren zur Erlernung alter Sprachen anzuhalten, indem sie darin einige Jahre später in wenigen Monaten weiter kämen, als zuvor in ganzen Jahren; daſs dagegen es weit nothwendiger sey, die Kinder mit sogenannten Realkenntnissen, wel-

che durch jenen Sprachpedantismus ganz vernachlässiget würden, vorzugsweise zu beschäftigen, indem diese zur Erweckung des Verstandes weit mehr beitrügen, als jenes Sprachstudium.

Allein die Folgen dieser Neuerung haben bald genug die lange alte Erfahrung hinlänglich gerechtfertiget. Man hat eingesehen, daſs das späte Beginnen des Studiums der alten Sprachen eine wahre, noch dazu oft nuzlos bleibende Qual für die Schüler wird; daſs sie den Theil des Sprachstudiums, der nothwendig auf der Gedächtniſskraft ruht, meistens sich nie mehr ganz anzueignen vermögen, und mit der vergeblichen Anstrengung, sich dessen doch noch zu bemeistern, bis in späte Jahre hinein, welche die Natur zu weit wichtigeren Beschäftigungen des Geistes bestimmt hat, auch die Zeit verlieren, welche sie für ein gründliches Studium der Realkenntnisse gewonnen haben würden, wenn sie früher über die mechanischen Schwierigkeiten des Sprachstudiums hinweggeführt worden wären.

Zum wahren Besten selbst des Realstudiums also muſs in den Studienschulen die pädagogische Künstelei aufgegeben, und dafür die

mehr psychologische und naturgemässe ältere Lehrordnung wieder aufgenommen werden. Für diejenigen Schüler, die dem eigentlich gelehrten Studium bestimmt sind, ist es ohnehin ganz unläugbar nothwendig, über die technischen Hauptschwierigkeiten des Sprachstudiums, so früh nur immer möglich ist, hinweg zu kommm. Selbst aber auch für diejenigen Schüler, die sich nicht dem gelehrten Studium, sondern irgend einem Kunst- oder Gewerbsfache widmen, für ihren künftigen Beruf also weniger der Kenntniſs alter Sprachen, als der Realkenntnisse bedürfen; für ihre Bildung aber doch auch wenigstens die lateinische Sprache erlernen wollen, ist es unstreitig zuträglicher, diesen Versuch gleich im frühen Unterrichte zu machen, als damit die lezten Schuljahre die allein sich zu einem gründlichen Studium der Realkenntnisse eignen, gröſstentheils zu verlieren.

Auch diese Ansicht zeigt, wie für die zahlreiche leztere Klasse die Realschule sich durchaus zweckmässig an die Primärschule anschlieſst.

4) Daſs die Stufen des Studienunterrichtes in dem allgemeinen Normativ nach dem Lebensalter der Schüler bezeichnet, und in den

Studiensschulen zu je zwei und zwei Jahren, für die Studieninstitute aber zu vier Jahren bestimmt worden, beruht auf der Beobachtung des Ganges, den die naturgemässe Entwicklung des jugendlichen Geistes in der Regel nimmt, und deutet eben darum die natürlichen Unterrichtsperioden an, die ein Jüngling zu durchlaufen hat, dem es nicht sowohl darum zu thun ist, in der Oberklasse des Gymnasiums, als dem Vorhofe des akademischen Studiums, um so eiliger, (welches sicher nicht der wahre und bleibende Gewinn ist), als vielmehr um so reifer und würdiger, und eben deſshalb mit um so grösseren Hofnungen für sich selbst und das Vaterland, anzukommen.

Es ist aber nicht die Meinung, daſs ein Schüler in jeder Abtheilung der Primär- und Sekundärschule zwei Jahre unerläſslich hinbringen müsse, oder wohl gar, daſs er in eine Klasse überhaupt nicht aufgenommen werden dürfe, so bald er über oder unter dem zur Bezeichnung der Klasse im Allgemeinen angegebenen Lebensalter stehe. Vielmehr ist für alle Abtheilungen der Studienschule die Hauptbedingung der Aufnahme, daſs der Aufzunehmende den Grad der Kennt-

nisse erlangt habe, welcher nöthig ist, um mit den übrigen Schülern der Klasse gleichen Schritt zu halten, und den gemeinschaftlichen Unterricht durch das Bedürfniſs stäter besonderer Nachhilfe nicht zu stören.

Eben so wenig ist die Meinung, daſs ein Schüler in das Real- oder Gymnasialinstitut unbedingt, weder vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre aufgenommen, noch vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre aus demselben zum akademischen Studium entlassen werden dürfe. Vielmehr versteht sich von selbst, daſs auch bei diesen Studieninstituten sowohl die Aufnahme, als die Entlassung sich immer vorzüglich nach der erfoderlichen Reife zu richten hat. Inzwischen, da die Reife zur Universität nach den Kenntnissen allein nicht bemessen werden kann, und in ihrem ganzen Umfange vor vollendetem achtzehnten Lebensjahre nur in seltenen Ausnahmen eintritt, so sind die Gymnasialrektorate angewiesen, die Entlassungsscheine vom Gymnasium nur mit grosser Behutsamkeit zu ertheilen.

5) Die Zahl der öffentlichen Lehrstunden ist für alle Studienanstalten des Königreiches gleichgesezt; für diejenigen also, die bis jezt

weniger Stunden gegeben hatten, erhöht worden, weil 1) die Erweiterung der Kenntnisse in allen Zweigen der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes eine grössere Ausdehnung des Unterrichts unvermeidlich fodert, 2) der Ersaz des unvollzähligen öffentlichen Unterrichtes durch die (auch noch in anderer Rücksicht nachtheiligen) gewöhnlichen Privat-Instruktionen zu ungleich und zu unvollkommen ist, nur von den vermöglicheren Aeltern bestritten werden kann, von den ärmeren Schülern also grossentheils ganz entbehret werden mufs; und bei dem Mangel an guten Instruktoren dieser Art selbst für die reicheren Schüler nur zufällig gewonnen wird, wenn ihre Aeltern das seltene Glück haben, einen vorzüglichen Instruktor zu finden, und das Geschick, sich ihn zu erhalten, 3) es für den öffentlichen Unterricht selbst unumgänglich war, einen gleichförmigeren Fortschritt aller Schüler möglich zu machen, 4) die dagegen erhobene Besorgnifs zu grosser Anstrengung für die Schüler aber eines Theils durch die Betrachtung, — dafs Ein Viertheil der ganzen Zeit, das für die öffentlichen Lehrstunden in Anspruch genommen wird, noch drei Viertheile der Zeit für Essen, Trinken, Schla-

fen, Bewegung, Spiel und Privatbeschäftigung übrig lasse, — als ungegründet in sich selbst zerfällt, andern Theils durch eine vieljährige Erfahrung gut eingerichteter Schulen längst hinreichend widerlegt ist.

München den 28sten Jänner, 1809.

LXXII.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Instruktion

zur

Prüfung der zum Lehramte an den Studienschulen oder Studieninstituten sich anmeldenden Kandidaten.

§. 1.

Da als Lehrer in denjenigen Anstalten, die der wissenschaftlichen Bildung bestimmt sind, nur Gelehrte eine Stelle finden sollen, zur Gelehrsamkeit aber als Grundbedingung gehört, den Zusammenhang der Wissenschaften geschichtlich und zwar aus den Quellen fassen zu können, so wird mit Recht von einem Kandidaten des Lehramtes an einer solchen Anstalt die Kenntniſs der alten Sprachen als erste Bedingung gefodert, und eben darum die Philologie zum ersten Gegenstand der Prüfung erhoben, welchen jeder Kandi-

dat sich unterziehen mufs, wenn er zu den übrigen Gegenständen der Prüfung zugelassen zu werden hoffen will.

§. 2. Da aber im Gegentheile auch der Philolog nicht ein blosser Grammatiker seyn soll, sondern von ihm gefodert werden mufs, dafs er in allen zu dem Kreise der humanistischen wissenschaftlichen Bildung gehörigen Kenntnissen bewandert sey, so kann auch den zu Lehrern der Philologie sich anbiethenden Kandidaten die Prüfung aus den Gegenständen der Philosophie, der Geschichte und Alterthumskunde, der teutschen klassischen Literatur, der Mathematik und der Naturwissenschaften nicht erlassen werden.

§. 3. Dieser Kreis von Kenntnissen also ist von Allen ohne Ausnahme zu fodern, welche für fähig erkannt werden sollen, in die Zahl der Lehramtskandidaten für eine Studienschule oder ein Studieninstitut, (dieses leztere sey ein Real- oder ein Gymnasialinstitut) aufgenommen zu werden.

§. 4. Auf welche der bezeichneten Prüfungsgegenstände bei einem Professor für das Realinstitut, auf welche dagegen bei einem Pro-

fessor für das Gymnasialinstitut, das Hauptgewicht zu legen sey, ergiebt sich aus der durch das allgemeine Normativ ausgesprochenen eigenthümlichen Bestimmung jener beiden wissenschaftlichen Hauptlehranstalten von selbst.

§. 5. Die Prüfung selbst ist aus allen bezeichneten Gegenständen schriftlich und mündlich vorzunehmen.

§. 6. Zur schriftlichen Prüfung wird aus jedem der vorgeschriebenen Prüfungsgegenstände wenigstens Eine Frage zur Beantwortung aufgegeben. Jeder Examinand hat wenigstens die Hälfte der Aufgaben in lateinischer Sprache zu beantworten.

§. 7. Die schriftliche Aufgabe für die philologische Prüfung soll einen grösseren Umfang haben. Es soll nämlich nicht bloſs ein Abschnitt aus einem griechischen und lateinischen Schriftsteller, und zwar in beiden Sprachen aus einem Prosaiker und einem Poeten, zur Uebersezung ins Teutsche, sondern auch ein Thema zur Uebersezung aus dem Teutschen in das Griechische und Lateinische, aufgegeben werden.

§. 8. Zur Ausarbeitung dieser Aufgaben ist den Examinanden eine verhältniſsmässige

Zeit zu verstatten, dabei aber die Ordnung zu beobachten, daſs sie an dem ausgewählten Prüfungslokal unter beständiger Aufsicht, wozu der beizugebende Kanzellist benüzt werden kann, arbeiten, und ihnen nicht eher eine neue Aufgabe eröffnet wird, als bis die Ausarbeitung der früheren abgeliefert ist. Abwechselnd haben auch die Examinatoren während der schriftlichen Prüfungsarbeiten von Zeit zu Zeit die Versammlung der Examinanden zu besuchen.

§. 9. Sobald die schriftlichen Arbeiten der Examinanden über eine Aufgabe beisammen sind, werden sie dem Rektor eingehändiget, welcher sie sogleich bei den übrigen Examinatoren zirkuliren läſst. Jeder Examinator kann den Ausarbeitungen, welche zu dem Ende halbbrüchig zu schreiben sind, seine Bemerkungen schriftlich beisezen. Jeder Examinator erhält die Ausarbeitungen über seine Aufgabe zulezt. Die Ausarbeitungen über die lezte Aufgabe werden, wenn die Zeit zum Zirkuliren derselben gebricht, dem Examinator, der sie aufgegeben hat, unmittelbar zugestellt.

§. 10. Am Tage nach Vollendung der schriftlichen Arbeiten soll die mündliche Prüfung gehalten werden.

§. 11.

§. 11. Dabei sollen, unter dem Vorsize des königlichen Kreisschulrathes, sämtliche Mitglieder der Prüfungskommission versammelt und ununterbrochen gegenwärtig seyn, und jeder derselben soll sein Urtheil über jeden Examinanden einzeln durch alle Prüfungsgegenstände hindurch an Ort und Stelle in eine eigene Tabelle eintragen, die zu den Akten zu geben ist.

§. 12. Die mündliche Prüfung beginnt mit den Zensuren der schriftlichen Arbeiten, um dem Examinanden Gelegenheit zu geben, zu beweisen, wie fern er die in seinen Aufsäzen mit untergelaufenen Mängel oder Versehen in der Sache und im Ausdrucke zu verbessern im Stande sey.

§. 13. Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind ebenfalls aus dem oben bezeichneten Kreise der wissenschaftlichen Kenntnisse zu wählen. Es ist aber sowohl bei der Wahl als bei der Behandlung derselben darauf zu sehen, daſs die Examinanden zugleich Gelegenheit erhalten, Beweise von ihrer literarischen Kenntniſs jener wissenschaftlichen Gebiete, und von ihrer Fertigkeit in der Methodik zu geben. Beide lezteren Gegenstände sind auch in dem Urtheile über die Examinanden ausdrücklich als besondere Rubriken mit aufzuführen.

§. 14. Nach vollendeter Prüfung treten die Examinatoren unter dem Vorsize des königlichen Kreisschulrathes zur Vergleichung ihrer Urtheile über jeden einzelnen Examinanden und zur Berathung über die denselben zu ertheilenden allgemeinen Befähigungsnoten zusammen.

§. 15. Die allgemeinen Befähigungsnoten theilen sich nach folgender Abstufung in drey Hauptklassen ab, welche durch die Prädikate

vorzüglich,
gut,
nothdürftig,

zu bezeichnen sind.

§. 16. Die Note der ersten Klasse können nur solche Kandidaten erhalten, die in allen Hauptkenntnissen entweder des Real- oder des Gymnasialstudiums ausgezeichnete Einsicht und Fertigkeit beweisen, und neben ihren Hauptfächern zugleich in keinem Theile der übrigen humanistischen Wissenschaften den Kandidaten der zweiten Klasse nachstehen.

Die Note der zweiten Klasse ist denen zu ertheilen, die neben gründlicher Kenntniſs der Hauptfächer entweder des Real- oder des Gymnasialstudiums wenigstens in einigen Theilen der übrigen humanistischen Wis-

senschaften gute Kenntnisse zeigen, und in keinem Theile derselben ganz fremd sind.

Die Note der dritten Klasse erhalten diejenigen, deren Kenntniſs sich nur auf das eine oder das andere der beiden entgegenstehenden humanistischen Hauptstudien beschränkt, und darin selbst weder einen grossen Umfang, noch eine grosse Tiefe hat, welche aber dabei doch soviel Anlage und soviel didaktische Geschicklichkeit zeigen, daſs sich von ihnen nicht nur ein deutlicher Vortrag dessen, was sie wissen, sondern auch noch ein bedeutendes Fortschreiten in ihren eigenen Kenntnissen, hoffen läſst.

§. 17. Welche nicht bis zu diesem lezten Grade befähiget gefunden werden, sind entweder, wenn die Prüfung doch noch Hoffnung zu einer befriedigenderen Befähigung übrig läſst, als schwach zu einer weiteren Vorbereitung und zum Erscheinen bei einer künftigen Prüfung zu verweisen, oder, wo auch diese Hoffnung nicht zu schöpfen wäre, als untüchtig sogleich abzuweisen.

§. 18. Untadelhaftigkeit rücksichtlich des Betragens und des sittlichen Charakters ist ein unbedingtes Erfodernifs der Aufnahme unter die

Kandidaten des Studienlehramts. Darüber, so wie über das physische Alter, sind den Examinanden beglaubigte Belege abzufodern.

§. 19. Sämtliche Examinationsakten, samt den einzelnen Urtheilen der Examinatoren, und den von ihnen gemeinschaftlich begutachteten Befähigungsnoten für die Examinaten, nebst den biographischen Notizen von denselben, wobei zugleich von ihrer physischen Konstitution Erwähnung zu machen ist, und den von ihnen beigebrachten Sittlichkeitszeugnissen, sind dem königlichen Generalkreiskommissariate zur Einsendung an das königliche geheime Ministerium des Innern zu übergeben, welches darnach die Aufnahme der Examinaten in die Kandidatenzahl beschliessen, und den Aufgenommenen Atteste darüber ausstellen lassen wird.

München, den 30sten September, 1809.

(Regierungsbl. v. J. 1809. LXXI. St. Seite 1641 — 1647.)

LXXIII.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Anordnung einer Sektion in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben beschlossen, die den Kirchensachen bei Unserm Ministerium des Innern gewidmete eigene Abtheilung unter der Benennung: Sektion der kirchlichen Gegenstände, unter den hier näher ausgedrückten Bestimmungen zu bilden, und beschliessen demnach, wie folgt:

I.

Formation.

Die Sektion der kirchlichen Gegenstände als eine besondere Abtheilung des Ministeriums des Innern besteht aus

dem Vorstande . . .

zwei ordentlichen, einem katholischen und einem protestantischen,

zwei ausserordentlichen protestantischen Räthen, vorzüglich für Konsitorialgeschäfte,

einem expedirenden Sekretär,

zwei Kanzellisten, wovon der erste das besondere Protokoll des protestantischen Konsistoriums führt, und

einem Boten.

II.

Die Gehalte werden also festgesezt:

der Chef - - - - - - 5000 fl.

Die zwei ordentlichen Räthe erhalten:

der erste - - - - - - 2600 fl.

der zweite - - - - - - 2200 fl.

Die zwei ausserordentlichen, der erste, (welchem nämlich zugleich gestattet ist, in andern vereinbarlichen Funktionen zu dienen,) eine Gratifikationszulage, welche die Summe von 1000 fl. jährlich nicht übersteigen kann.

Der zweite einen Gehalt von - 1800 fl.

Sie heissen Oberkirchenräthe.

Der expedirende Sekretär erhält 1400 fl.

Der erste Kanzellist - - - 800 fl.

Der zweite - - - - 600 fl.

Der Bote - - - - - 450 fl.

III.

Ein eigener Registrator ist nicht erfoderlich, da die Ministerialregistratur für alle Abtheilungen gemeinschaftlich bleibt.

Die Kanzellisten arbeiten in Verbindung mit dem Kanzleipersonale der übrigen Abtheilungen, welche sich wechselsweise unterstüzen.

IV.

Der Rang und die Uniforme des Chefs, der Räthe und des übrigen Personals der Sektion der kirchlichen Gegenstände sind in den allgemeinen Bestimmungen über die Organisation der Polizeisektion des innern Ministeriums bereits festgesezt.

V.

Der Wirkungskreis

dieser Abtheilung befaſst im Allgemeinen:

Den Vortrag über alle Gegenstände, welche die äussere Kirchenpolizei und die Aufrechthaltung der darüber erlassenen oder noch zu erlassenden Geseze, Verordnungen und Reglements betreffen.

Die Ertheilung des landesfürstlichen Placet zu allen schriftlichen Handlungen und Bekanntmachungen fremder sowohl als inländischer geistlicher Autoritäten.

Die innere Verfassung und Angelegenheiten der noch bestehenden Klöster, Bruderschaften und geistlichen Korporationen, dann ihrer Verbindung mit fremden Gewalten.

Die genaue Vollziehung der Amortisationsgeseze.

Den schon anbefohlenen Entwurf einer allgemeinen Stollordnung, und Handhabung derselben, wenn sie von Uns genehmiget ist.

Die Vollziehung der über den Konkurs zu geistlichen Pfründen erlassenen Verordnung vom 30sten Dezember 1806.

Die genaue Vollziehung des Edikts über die Wahl der Ruraldekanen vom 10ten Jänner 1807.

Die Verfassung der Seminarien, und anderer geistlichen Bildungsanstalten nach den weitern Verfügungen, welche Wir Uns darüber vorbehalten.

Die Ertheilung der landesfürstlichen Tischtitel.

Den Emeriten Fond.

Die Einsezung der Kirchendiener in ihre Temporalien und die Ablegung des durch

die Konstitution vorgeschriebenen Eides der Treue.

Die genaue Befolgung der über die geistliche Gerichtsbarkeit erlassenen Verordnung vom Jahre 1804.

Die Vertheilung der Pfarreien, wo solche für nöthig befunden wird, und benehmlich mit den Bischöfen.

Die Verleihung der Pfarreien und Benefizien, in soweit sie dorthin gewiesen werden.

Alles, was sich auf Unsern Hofkultus bezieht.

Die Frage, ob eine Kirche oder Kapelle beibehalten werden soll.

Die Vertretung Unserer landesfürstlichen Rechte in Patronats - und übrigen auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor den Gerichtsstellen, jedoch gemeinschaftlich mit dem Hoheitsbureau Unsers auswärtigen Ministerialdepartements, und durch die angestellten Fiskale.

Die Rekurse der Geistlichen gegen ihre unmittelbaren Vorgesezten, in so weit sie zu Unserer allerhöchsten Stelle gelangen.

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1. In dieser Beziehung bildet die Ministerialsektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das Generalkonsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den Generalsuperintendenten und die Dekane, die oberste Aufsicht über die Kirchendisziplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbesserung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das Generalkonsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen, und führt ein Verzeichnifs über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen- und respektive Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonialgerichts-

herren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19ten März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4. Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschliessend bei dem Generalkonsistorium, nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Konstituirung des Generalkonsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das Generalkonsistorium Uns die Kandidaten zu den Pfarrstellen unmittelbar vor.

7. Unser Generalkonsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesamten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorialeintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Foderungen Unserer protestantischen Un-

terthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanktion vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Konsistorialordnung den Geschäftskreis Unseres protestantischen Generalkonsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsezen.

VII.

Endlich befaſst sich diese Ministerialabtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubensgenossen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen, und mit stäter Rücksicht auf die besonderen Religionsbegriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsaz einer vollkommenen Gewissensfreiheit.

VIII.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche, über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Foderungen Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

IX.

Uebrigens hängt die Zuweisung einzelner Geschäfte dieser Abtheilung oder anderer Sektionen von der Disposition Unseres Ministeriums ab.

Der Geschäftsgang

richtet sich bei dieser Ministerialabtheilung ganz nach der allgemeinen Instruktion über die Bildung der Bureaus bei Unserem Ministerium des Innern, welche demnach in diesem Theile der Sektion der kirchlichen Gegenstände gleichfalls zur Vorschrift dient.

Unser Ministerium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieser Bestimmungen zu verfügen.

München den 8ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LVIII. St. Seite 2271 — 2278.)

LXXIV.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Die Instruktionen des Generalkonsistoriums betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach der Konstitution Unsers Königreiches Baiern (Titel III. §. 1.) und der darin bestätigten Organisation Unserer Miniserien sollen die dem Staatsoberhaupte sowohl über die Kirchengesellschaften überhaupt zukommmenden Rechte, als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt dem Regenten zustehenden besonderen Rechte von Unserm Ministerium des Innern verwaltet, und nach den konstitutionellen Hauptgrundsäzen einer vollkommenen Gewissensfreiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religionstheile (Titel I. §. 6 und 7. der Constitution, und I. Abschnitt 1. Kapitel des Edikts vom 24sten März 1809) ausgeübt werden.

Wir haben hienach in den organischen Edikten vom 8ten September 1808, und vom 17ten März 1809, mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provinzial- und Spezialkonsistorien, bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerialsektion das Generalkonsistorium, welchem für die einzelnen Kreise mehrere Generalkreiskommissariate mit den Distriktsdekanaten, als die gesezlichen Mittelorgane, untergeordnet sind.

Zur näheren Festsezung des Wirkungskreises und Geschäftsganges sowohl Unseres protestantischen Generalkonsistoriums als dessen Mittelorganen, wurde eine nach Vorschrift des organischen Edikts vom 8ten September 1808, (Abschnitt VI. §. 8.) bearbeitete Konsistorialordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt.

Nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instruktionen unter Nris. I. II. III. Unsere Genehmigung, und verordnen:

daſs dieselben sowohl von Unserem protestantischen Generalkonsistorium als von allen demselben untergeordneten Organen als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnissen genau befolgt werden.

Zu dem Ende soll diese Konsistorialordnung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, das Erfoderliche hienach zn verfügen.

München den 8ten September, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

Kon-

Konsistorialordnung.

Nro. I.

Instruktion

für das

Generalkonsistorium der protestantischen Gesamtgemeine des Königreichs Baiern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des Generalkonsistoriums.

§. 1. Die bei dem Ministerium des Innern errichtete Sektion der Kirchenangelegenheiten ist für die in eine Gesamtgemeine vereinigten evangelischen Kirchengemeinen des ganzen Königreichs Baiern zur vorgesezten Zentralbehörde unter dem Namen: protestantisches Ge-

neralkonsistorium, angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edikt vom 8ten September 1808 in den §§ 1, 2, 3 und 4. desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Seine königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§. 3. Das Generalkonsistorium als eine besondere Abtheilung der Sektion für die kirchlichen Gegenstände steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem Generalkonsistorium theils mittelbar theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17ten März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten vom 23sten Jänner 1809 — die Generalkreiskommissariate, welchen nach §. 10. des obigen Edikts eine besondere Amtsvollmacht in Bezie-

hung auf protestantische reinkirchliche Gegenstände ertheilt ist, — die theologische Prüfungskommission, die Distriktsdekanate, und die Pfarrämter.

§. 5. Die specielle Vollmacht des Generalkonsistoriums begreift, nach dem §. 6. des organischen Edikts vom 8ten September 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fliessen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis des Generalkonsistoriums.

I. Titel.

Wirkungskreis des Generalkonsistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination, und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§. 6. Das Generalkonsistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftsmässiger Beendigung ihrer Universitätsstudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten, durch die, zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungskommission, und fertiget die Aufnahmsattestate für die geprüften

Kandidaten nach Vorschrift der Instruktion vom 23sten Jänner 1809 aus.

§. 7. Es ertheilt für die zu Vikariaten bestimmten Kandidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramts-Kandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungsprüfungen vor, und stellt die Attestate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungsnote aus.

§. 9. Nach den Resultaten der Aufnahms- und Anstellungsprüfung verfaſst das Generalkonsistorium eine charakterisirende Uebersicht sämtlicher Kandidaten zum Behufe ihrer vorschriftmässigen Anstellung.

§. 10. Es führt ein besonderes Verzeichniſs über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens- und Amtsalter, und nach ihrer Qualifikation gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Klassifikation sämtlicher pro-

testantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Konsignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen Generalkreiskommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beisaze: „an die Kirchensektion, als protestantisches Generalkonsistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der, zur provisorischen Verwaltung der Stelle während des Nachsizes der Relikten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesezung des Amtes, getroffenen Masregeln, und der geschehenen Publikation der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsizes um die gesezliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den Generalkreiskommissariaten durch das Ministerium des Innern zum Generalkonsistorium eingesendet, und von demselben erlediget.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachsizzeit, oder wo kein Nachsiz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz. wird von dem Generalkommissariate über die Verhältnisse der zu besezenden Stelle und über die zur Anstellung oder Beförderung

für dieselbe sich meldenden Kompetenten Bericht zu dem Ministerium des Innern, mit dem vorschriftmässigen Beisaze: „zur Kirchensektion, als Generalkonsistorium“ erstattet, mit Beilegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Konkurrenten.

§. 15. Das Generalkonsistorium wählt aus der Zahl der Leztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungsordnung vom 23sten Jänner 1809 aus, und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungsdekret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Posseſsbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das Generalkreiskommissariat unter allerhöchster Unterzeichnung ausgefertiget.

C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erfoderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsezung der Pfarrbesoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter, oder durch anhaltenden Krankheitszustand zum Dienste unfähiger, und

um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstüzung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehilfens bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§. 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benüzung einer eigenen Pensionirungs- und Emeritirungsanstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerialsektion der Generalstiftungsadministration zu benehmen.

§. 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung von Pfarrwittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besondern Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarrwittwenpensionirungsanstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benüzung zu sorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber, und deren Revision und Justifikatur, mit der Generalstiftungsadministration in Kommunikation zu treten.

D. Anstellung der Patronatsgeistlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesezung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsiz, müssen den Generalkreiskommissariaten angezeigt, und durch diese mittels Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniſs des Generalkonsistoriums gebracht werden.

§. 20. Das Generalkonsistorium hat darauf zu sehen, daſs bei der Wiederbesezung solcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten und Vikarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subjekt wählen, wobei sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Diensteszeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§. 21. Auch soll das Generalkonsistorium darüber wachen, daſs die geschehene Wahl dem Generalkreiskommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Diensteserledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsizes oder ver-

VI.

In Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt.

1. In dieser Beziehung bildet die Ministerialsektion der kirchlichen Angelegenheiten zugleich das Generalkonsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Konfessionen, und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episkopat, und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte.

2. Sie führt theils unmittelbar, theils durch den Generalsuperintendenten und die Dekane, die oberste Aufsicht über die Kirchendisziplin, von ihr gehen alle die Erhaltung und Verbessetung derselben bezielenden allgemeinen Anordnungen aus.

3. Das Generalkonsistorium wacht auf die Lehrvorträge der Geistlichen und der Schullehrer (in so weit diese mit dem Religionsunterrichte sich befassen, und führt ein Verzeichnifs über dieselben, und deren Benehmen. Dieses erstreckt sich auch auf jene Kirchen- und respektive Schuldiener, welche in dem Bezirke der Fürsten, Grafen und Patrimonialgerichts-

herren angestellt sind, nach der Pragmatik vom 19ten März 1807 und der Verordnung über die gutsherrlichen Rechte.

4. Die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung oder Verbesserung der Liturgie und des Kirchenritus liegt ihm ob.

5. Die Prüfung pro Ministerio und die Ziehung der hieraus hervorgehenden Resultate geschieht ausschliessend bei dem Generalkonsistorium, nach der allgemeinen Instruktion über die theologischen Prüfungen, welche alsbald nach der Konstituirung des Generalkonsistoriums öffentlich bekannt gemacht werden soll.

6. Nach den Resultaten dieser Prüfungen schlägt das Generalkonsistorium Uns die Kandidaten zu den Pfarrstellen unmittelbar vor.

7. Unser Generalkonsistorium hat sich übrigens vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die bereits angefangene Beschreibung des gesamten Kirchenwesens in Unserem Königreiche zu vollenden, und in einer allgemeinen nach der gegenwärtigen Territorialeintheilung Unseres Reiches bearbeiteten Uebersicht darzustellen, sofort auf dieses Werk eine den vernünftigen Foderungen Unserer protestantischen Un-

terthanen entsprechende Verfassung ihrer gesamten Gemeinde zu gründen, und Uns diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur Sanktion vorzulegen.

8. Uebrigens soll eine eigene Konsistorialordnung den Geschäftskreis Unseres protestantischen Generalkonsistoriums und dessen übrige Verhältnisse näher festsezen.

VII.

Endlich befaſst sich diese Ministerialabtheilung mit allen auf das Religions- und Kirchenwesen der übrigen Glaubensgenossen betreffenden Geschäften in analoger Beziehung mit den vorhergehenden Bestimmungen, und mit stäter Rücksicht auf die besonderen Religionsbegriffe eines Jeden, sofort auf den konstitutionellen Grundsaz einer vollkommenen Gewissensfreiheit.

VIII.

Dieser Abtheilung wird es zur Pflicht gemacht, am Schlusse jeden Jahres einen Hauptvortrag über den Zustand des Kirchenwesens in dem ganzen Reiche, über die darin vorgefallenen wichtigen Veränderungen, und über die hieraus hervorgehenden Foderungen Unserem Ministerium des Innern vorzulegen.

IX.

Uebrigens hängt die Zuweisung einzelner Geschäfte dieser Abtheilung oder anderer Sektionen von der Disposition Unseres Ministeriums ab.

Der Geschäftsgang

richtet sich bei dieser Ministerialabtheilung ganz nach der allgemeinen Instruktion über die Bildung der Bureaus bei Unserem Ministerium des Innern, welche demnach in diesem Theile der Sektion der kirchlichen Gegenstände gleichfalls zur Vorschrift dient.

Unser Ministerium des Innern hat demnach das Weitere zur Vollziehung dieser Bestimmungen zu verfügen.

München den 8ten September, 1808.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

von Krempelhuber.

(Regierungsbl. v. J. 1808. LVIII. St. Seite 2271 — 2278.)

LXXIV.

(Zu dem III. Titel, §. 1.)

Die Instruktionen des Generalkonsistoriums betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nach der Konstitution Unsers Königreiches Baiern (Titel III. §. 1.) und der darin bestätigten Organisation Unserer Miniserien sollen die dem Staatsoberhaupte sowohl über die Kirchengesellschaften überhaupt zukommmenden Rechte, als die in Beziehung auf die protestantische Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt dem Regenten zustehenden besonderen Rechte von Unserm Ministerium des Innern verwaltet, und nach den konstitutionellen Hauptgrundsäzen einer vollkommenen Gewissensfreiheit und völligen Gleichheit der Rechte aller Religionstheile (Titel I. §. 6 und 7. der Constitution, und I. Abschnitt 1. Kapitel des Edikts vom 24sten März 1809) ausgeübt werden.

Wir haben hienach in den organischen Edikten vom 8ten September 1808, und vom 17ten März 1809, mit Aufhebung aller ehemals bestandenen Provinzial- und Spezialkonsistorien, bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion zur Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten errichtet, und deren Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang im Allgemeinen bestimmt. In Beziehung auf die evangelische Kirche bildet diese Ministerialsektion das Generalkonsistorium, welchem für die einzelnen Kreise mehrere Generalkreiskommissariate mit den Distriktsdekanaten, als die gesezlichen Mittelorgane, untergeordnet sind.

Zur näheren Festsezung des Wirkungskreises und Geschäftsganges sowohl Unseres protestantischen Generalkonsistoriums als dessen Mittelorganen, wurde eine nach Vorschrift des organischen Edikts vom 8ten September 1808, (Abschnitt VI. §. 8.) bearbeitete Konsistorialordnung durch Unser Ministerium des Innern Uns vorgelegt.

Nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, so ertheilen Wir den nachfolgenden Instruktionen unter Nris. I. II. III. Unsere Genehmigung, und verordnen:

dafs dieselben sowohl von Unserem protestantischen Generalkonsistorium als von allen demselben untergeordneten Organen als allgemeine Richtschnur in ihren Geschäften und Verhältnissen genau befolgt werden.

Zu dem Ende soll diese Konsistorialordnung in dem Regierungsblatte bekannt gemacht werden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, das Erfoderliche hienach zn verfügen.

München den 8ten September, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

Kon-

Konsistorialordnung.

Nro. I.

Instruktion

für das

Generalkonsistorium der protestantischen Gesamtgemeine des Königreichs Baiern.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse des Generalkonsistoriums.

§. 1. Die bei dem Ministerium des Innern errichtete Sektion der Kirchenangelegenheiten ist für die in eine Gesamtgemeine vereinigten evangelischen Kirchengemeinen des ganzen Königreichs Baiern zur vorgesezten Zentralbehörde unter dem Namen: protestantisches Ge-

neralkonsistorium, angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edikt vom 8ten September 1808 in den §§ 1, 2, 3 und 4. desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Seine königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§. 3. Das Generalkonsistorium als eine besondere Abtheilung der Sektion für die kirchlichen Gegenstände steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem Generalkonsistorium theils mittelbar theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17ten März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten vom 23sten Jänner 1809 — die Generalkreiskommissariate, welchen nach §. 10. des obigen Edikts eine besondere Amtsvollmacht in Bezie-

hung auf protestantische reinkirchliche Gegenstände ertheilt ist, — die theologische Prüfungskommission, die Distriktsdekanate, und die Pfarrämter.

§. 5. Die specielle Vollmacht des Generalkonsistoriums begreift, nach dem §. 6. des organischen Edikts vom 8ten September 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fliessen.

neralkonsistorium, angeordnet, und hat ihre Formation durch das organische Edikt vom 8ten September 1808 in den §§ 1, 2, 3 und 4. desselben erhalten.

§. 2. Die Ernennung des gesamten Personals behalten Seine königliche Majestät nach Vernehmung Ihres Ministeriums des Innern sich unmittelbar vor.

§. 3. Das Generalkonsistorium als eine besondere Abtheilung der Sektion für die kirchlichen Gegenstände steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

§. 4. Die dem Generalkonsistorium theils mittelbar theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17ten März 1809, und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten vom 23sten Jänner 1809 — die Generalkreiskommissariate, welchen nach §. 10. des obigen Edikts eine besondere Amtsvollmacht in Bezie-

hung auf protestantische reinkirchliche Gegenstände ertheilt ist, — die theologische Prüfungskommission, die Distriktsdekanate, und die Pfarrämter.

§. 5. Die specielle Vollmacht des Generalkonsistoriums begreift, nach dem §. 6. des organischen Edikts vom 8ten September 1808, in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte so wie die Leitung aller innern kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fliessen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis des Generalkonsistoriums.

I. Titel.

Wirkungskreis des Generalkonsistoriums in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener.

A. Prüfung, Ordination, und Charakterisirung der protestantischen Geistlichkeit.

§. 6. Das Generalkonsistorium veranstaltet für alle diejenigen, welche sich dem Lehramte der evangelischen Kirche widmen wollen, sogleich nach vorschriftsmässiger Beendigung ihrer Universitätsstudien, die Prüfung ihrer Tauglichkeit zur Aufnahme unter die Pfarramtskandidaten, durch die, zu dieser Absicht verordnete theologische Prüfungskommission, und fertiget die Aufnahmsattestate für die geprüften

Kandidaten nach Vorschrift der Instruktion vom 23sten Jänner 1809 aus.

§. 7. Es ertheilt für die zu Vikariaten bestimmten Kandidaten die Bewilligung ihrer Ordination.

§. 8. Es nimmt selbst mit allen Pfarramts-Kandidaten, welche zu einer geistlichen Amtsstelle gelangen sollen, die Anstellungsprüfungen vor, und stellt die Attestate über die den Geprüften zugetheilte Befähigungsnote aus.

§. 9. Nach den Resultaten der Aufnahms- und Anstellungsprüfung verfaſst das Generalkonsistorium eine charakterisirende Uebersicht sämtlicher Kandidaten zum Behufe ihrer vorschriftmässigen Anstellung.

§. 10. Es führt ein besonderes Verzeichniſs über alle im Amte stehenden Geistlichen, worin dieselben nach ihrem Lebens- und Amtsalter, und nach ihrer Qualifikation gewissenhaft dargestellt werden.

B. Anstellung und Beförderung der Geistlichen.

§. 11. Es entwirft und berichtiget von Zeit zu Zeit die Klassifikation sämtlicher pro-

testantischer Pfarrstellen nach ihrem, durch genaue Konsignation auszumittelnden reinen Ertrage.

§. 12. Bei jeder Erledigung einer geistlichen Amtsstelle wird von dem einschlägigen Generalkreiskommissariate an das Ministerium des Innern mit dem Beisaze: „an die Kirchensektion, als protestantisches Generalkonsistorium" Bericht erstattet, mit Bemerkung der, zur provisorischen Verwaltung der Stelle während des Nachsizes der Relikten des verstorbenen Geistlichen oder bis zur Wiederbesezung des Amtes, getroffenen Masregeln, und der geschehenen Publikation der Erledigung im Regierungsblatte.

§. 13. Gesuche um Verlängerung des Nachsizes um die gesezliche Frist werden mit gutachtlichem Berichte von den Generalkreiskommissariaten durch das Ministerium des Innern zum Generalkonsistorium eingesendet, und von demselben erlediget.

§. 14. In der zweiten Hälfte der Nachsizzeit, oder wo kein Nachsiz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, wird von dem Generalkommissariate über die Verhältnisse der zu besezenden Stelle und über die zur Anstellung oder Beförderung

für dieselbe sich meldenden Kompetenten Bericht zu dem Ministerium des Innern, mit dem vorschriftmässigen Beisaze: „zur Kirchensektion, als Generalkonsistorium“ erstattet, mit Beilegung der urschriftlichen Zeugnisse und Bittschriften der Konkurrenten.

§. 15. Das Generalkonsistorium wählt aus der Zahl der Leztern jederzeit den Würdigsten nach Vorschrift der Beförderungsordnung vom 23sten Jänner 1809 aus, und schlägt denselben durch den Minister des Innern Seiner Majestät vor. Nach erhaltener Genehmigung des Vorschlages wird durch das Ministerium des Innern das Ernennungsdekret nebst der Vollmacht zur Ertheilung des Possefsbefehls, dann zur Verpflichtung und Einweisung in das Amt, an das Generalkreiskommissariat unter allerhöchster Unterzeichnung ausgefertiget.

C. Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen.

§. 16. Es macht in jedem erfoderlichen Falle die geeigneten Anträge zur Festsezung der Pfarrbesoldungen, zur Emeritirung und Pensionirung hoch bejahrter, oder durch anhaltenden Krankheitszustand zum Dienste unfähiger, und

um Entlassung bittender Geistlichen, so wie auch zur Unterstüzung durch Zulagen für solche Pfarrer, welche eines Gehilfens bedürftig, und wegen geringen Einkommens denselben zu halten nicht im Stande sind.

§. 17. Es hat zu dieser Absicht das Geschäft der Bildung, Erhaltung und Benüzung einer eigenen Pensionirungs- und Emeritirungsanstalt für die protestantische Geistlichkeit zu besorgen, und wegen Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben sich mit der Ministerialsektion der Generalstiftungsadministration zu benehmen.

§. 18. Es wird demselben auf gleiche Weise zur Pflicht gemacht, die einzelnen Anstalten zur Versorgung von Pfarrwittwen in ein Ganzes, mit Berücksichtigung der besondern Rechte der bisherigen Theilnehmer solcher Anstalten, zu vereinigen, und mit Zuziehung anderer Hilfsquellen eine eigene Pfarrwittwenpensionirungsanstalt zu bilden, dann für deren Erhaltung und Benüzung zu sorgen, über die dabei zu führenden Rechnungen aber, und deren Revision und Justifikatur, mit der Generalstiftungsadministration in Kommunikation zu treten.

D. Anstellung der Patronatsgeistlichen.

§. 19. Auch alle Erledigungen mittelbarer Pfarreien, und die zur provisorischen Verwaltung derselben bis zur Wiederbesezung getroffenen Anstalten nebst der Verfügung über den Nachsiz, müssen den Generalkreiskommissariaten angezeigt, und durch diese mittels Berichts an das Ministerium des Innern zur Kenntniſs des Generalkonsistoriums gebracht werden.

§. 20. Das Generalkonsistorium hat darauf zu sehen, daſs bei der Wiederbesezung solcher Pfarreien die Mediatherren und Patronen aus der Zahl der inländischen bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten und Vikarien, oder der schon im Amte stehenden Geistlichen ein Subjekt wählen, wobei sie jedoch nicht an die für Immediatstellen vorgeschriebene Ordnung der Diensteszeit der anzustellenden oder zu befördernden Individuen gebunden sind.

§. 21. Auch soll das Generalkonsistorium darüber wachen, daſs die geschehene Wahl dem Generalkreiskommissariate und durch dasselbe dem Ministerium des Innern jederzeit spätestens 6 Monate nach erfolgter Diensteserledigung angezeigt werde, wenn nicht eine ausdrückliche Verwilligung eines längern Nachsizes oder ver-

längerter Vakanz und Dienstverwesung gesucht, und vom Ministerium des Innern auf Antrag des Generalkonsistoriums ertheilt worden ist, bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall.

§. 22. Ueber den Präsentirten stellt das Generalkonsistorium sein Gutachten aus; nach eingeholter allerhöchster Genehmigung der getroffenen Wahl wird an das Generalkommissariat durch das Ministerium des Innern die Verfügung wegen des zu ertheilenden Possefsbefehls und der im königlichen Namen zu vollziehenden Verpflichtung und Einweisung des Mediatgeistlichen in sein Amt, ausgefertiget.

E. Anstellung von Feld- und Garnisonspredigern.

§. 23. Wenn für die königlichen Truppen Feldprediger, oder in Festungen Garnisonsprediger anzustellen für dienlich erachtet wird, so wird das Ministerium des Innern, auf Ansinnen des königlichen geheimen Ministeriums des Kriegswesens, durch das Generalkonsistorium die dazu tauglichen Individuen auswählen, sie instruiren, verpflichten, und in einzelnen Amtsverhältnissen auf ihre Berichte und

Anfragen ihnen unmittelbare Anweisungen ertheilen lassen.

F. Besezung der Dekanatsstellen.

§. 24. Bei der Erledigung von Kreiskirchenrathsstellen, und Distriktsdekanaten hat das Generalkonsistorium bei dem Ministerium des Innern sogleich die geeigneten Anträge zur interimistischen Besorgung der Inspektionsgeschäfte durch den am meisten dazu qualifizirten Geistlichen des Kreises oder Distrikts zu machen, welcher dieselben bis zur Wiederbesezung des Dekanats zu führen hat.

§. 25. Auch im Falle der durch hohes Alter oder anhaltenden Krankheitszustand eines Dekans entstehenden Unfähigkeit desselben zur Führung seiner Inspektionsgeschäfte hat das Generalkonsistorium bei dem Ministerium des Innern die Einleitung zu treffen, damit durch dasselbe ein tauglicher Verweser dieser Geschäfte angeordnet werde.

§. 26. Zur Wiederbesezung erledigter Dekanate hat das Generalkonsistorium vorzüglich durch Gelehrsamkeit, Amtstreue, Erfahrung, Geschäftsthätigkeit und musterhaftes Verhalten ausgezeichnete Geistliche in Vorschlag zu bringen, und zugleich darauf zu sehen, daſs die

Distriktsdekane, wo es möglich ist, in dem Size des Landgerichts oder dessen Nähe aufgestellt werden.

G. Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener.

§. 27. Das Generalkonsistorium hat darauf zu achten, dafs Kantorate, Organisten und Kirchnersstellen, bei unmittelbaren Pfarreien von den Generalkommissariaten, bei mittelbaren Pfarreien von den Patronen mit tauglichen Subjekten besezt werden.

§. 28. Besonders hat es dafür zu sorgen, dafs zu den Kantoraten und Kirchnersstellen in der Regel nur Elementarschullehrer gewählt werden.

H. Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener.

§. 29. Die gesamte protestantische Geistlichkeit sowohl in Immediat als Mediatstellen steht, was ihre Amtsführung und ihren Lebenswandel betrifft, unter der Oberaufsicht des Generalkonsistoriums, und ist demselben über beides, wenn sie dazu aufgefodert wird, Rechenschaft zu geben, auch die durch das General-

konsistorium veranlaſsten Verordnungen darüber bereitwillig zu befolgen, verbunden.

§. 30. Das Generalkonsistorium übt diese Aufsicht theils unmittelbar, theils mittelbar durch die ihm untergeordnete Organe aus.

§. 31. Es sucht sich durch alle ihm zu Gebote stehenden Hilfsmittel zu überzeugen, ob die Geistlichen in ihrer eigenen wissenschaftlichen Bildung und praktischer Vervollkommnung eifrig, in ihrer Amtsführung gewissenhaft und treu, in ihrem Verhalten gegen die Gemeine, und in ihrem Lebenswandel unsträflich und musterhaft zu seyn sich bemühen, und dadurch die Würde und Wirksamkeit ihres Amtes zu erhöhen suchen.

§. 32. Die von den Geistlichen nach Vorschrift der Kirchenordnung einzuschickenden Jahresberichte über ihre Amtsführung und den Zustand ihrer Gemeinen, die von denselben zu liefernden Beantwortungen aufgegebener Synodalfragen und praktischen Aufsäze, die anzustellenden Synodalversammlungen, Lokalvisitationen und vorschriftmässigen Konduitenlisten über Kandidaten, Vikarien und Pfarrer — benüzt das Generalkonsistorium zu obigem Zwecke.

§. 33. Nach den sich daraus ergebenden Resultaten sollen die Belohnungen der durch Pflichttreue und Wohlverhalten sich auszeichnenden Geistlichen, nach Vorschrift der Beförderungsordnung, zuerkannt werden.

§. 34. Dem Generalkreiskommissariate, als Generaldekanate wird vorbehalten, aus administrativen und politischen Erwägungen auf die Versezung von einer Pfarrei zur andern, ohne Rücksicht auf ihren höheren oder geringeren Ertrag, bei dem Generalkonsistorium anzutragen, welches demnach diese Anträge zu würdigen, und dem Ministerium des Innern zur Veranlassung der königlichen Beschlüsse vorzulegen hat.

§. 35. Bei eintretendem Falle, daſs Geistliche ihre Amtspflichten vernachlässigen, oder einen unanständigen Lebenswandel führen, oder andere Vergehungen zu Schulden bringen, kommt dem Generalkonsistorium zu, bei dem Ministerium des Innern die geeigneten Anträge zur Rüge dieser Vergehungen zu machen, wobei dasselbe die verschiedenen Grade der Korrektion, mit sorgfältiger Beobachtung ihrer Stufenfolge und genauer Angemessenheit zu dem Gra-

de der Verschuldung der Geistlichen in Anwendung zu bringen hat.

§. 36. Die anzuwendenden Strafmittel bestehen, nach vorher fruchtlos geschehener Zurechtweisung, Warnung und Strafbedrohung, in Geldstrafe, in der Suspension von Amtsverrichtungen auf kürzere oder längere Zeit, in der Suspension vom Amte mit Einziehung der Amtseinkünfte, in der völligen Entsezung vom Pfarramte, und in der gänzlichen Ausschliessung vom geistlichen Stande.

§. 37. Das Generalkonsistorium soll auf das Gutachten des Generalkreiskommissariats als Generaldekanats auf die in obigem §. 26. bezeichnete geringere Strafe mit Einschlufs der Strafe der Suspension der Geistlichen vom Amte und Gehalte, und nach einer durch dessen Mittelorgan gepflogenen Untersuchung auf die Remotion und Ruheversezung derselben, durch das Ministerium des Innern bei Seiner Majestät dem Könige antragen.

Ein solcher Antrag mufs aber durch alle demselben zum Grunde liegenden Thatsachen hinreichend motivirt seyn, und die allerhöchste Entschliessung mufs darüber erwartet werden.

§. 38. Wenn zugleich die Entlassung ohne Pension - oder Ruhegehalt, die Degradation oder die Nothwendigkeit einer noch schwereren Bestrafung in Frage kommen würde, so werden Seine Majestät der König die Sache an den geheimen Rath verweisen, und dessen Gutachten vernehmen: ob der Angeschuldete vor den Richter zu stellen, oder was sonst gegen ihn zu verfügen wäre.

Ueberhaupt soll die Entlassung eines Geistlichen ohne Pension, oder die Degradation nie anders, als nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung und Verurtheilung des Straffälligen, statt finden.

§. 39. Auch die niederen und weltlichen Kirchendiener sind rücksichtlich ihrer Amtsgeschäfte und ihres Lebenswandels der Oberaufsicht des Generalkonsistoriums unterworfen, welches auch wegen ihrer Belohnung und Bestrafung die geeigneten Verfügungen zu erlassen hat.

I. Bewilligung von Heuraths-, Urlaubs- und Reisegesuchen.

§. 40. Die Gesuche der Geistlichkeit um die Erlaubnifs, sich zu verheurathen, müssen an das Ministerium des Innern gebracht werden;

den; das darüber zu vernehmende Generalkonsistorium hat in seinem Antrage um so mehr die genaueste Rücksicht auf die über Heurathsbewilligung bestehenden Geseze zu nehmen, als den hinterlassenen Wittwen der Geistlichen dadurch nach Errichtung einer Pfarrwittwenversorgungsanstalt zugleich Anspruch auf künftigen Wittwengehalt ertheilt wird.

§. 41. Für Kandidaten, Vikarien und Substituten sollen gar keine Heurathsbewilligungen ertheilt werden, wenn sie über eine sichere hinreichende Subsistenz für eine Familie sich nicht ausweisen können.

§. 42. Weltliche und niedere Kirchendiener haben zu ihrer Verheurathung die Bewilligung bei den ihnen vorgesezten Distriktsdekanaten und Landgerichten einzuholen.

§. 43. Urlaubs - und Reiseerlaubnifsgesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener sind, wenn die Abwesenheit nicht über eine Woche dauert, und die Reise nicht ausser Lands geht, bei den Distriktsdekanen; bei 14tägiger Entfernung vom Amte und Orte, wo keine Reise ins Ausland damit verbunden ist, bei dem Generalkreiskommissariate; bei längerer Abwesenheit aber, oder bei Reisen ins Ausland,

oder an den Ort des königlichen Hoflagers, bei dem Ministerium des Innern anzubringen, und es sind darüber die Verordnungen vom 5ten März und 9ten April 1804 und 21sten Juni 1807 in analoge Anwendung zu bringen.

K. Mitwirkung bei Besezung theologischer Lehrstellen.

§. 44. Bei der Besezung von protestantischen theologischen Lehrstellen an Universitäten wird das königliche geheime Ministerium des Innern nebst der Ministerialstudiensektion auch allezeit die Kirchensektion als protestantisches Generalkonsistorium mit ihrem Gutachten vernehmen.

II. Titel.

Wirkungskreis des Generalkonsistoriums in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten.

I. Oberaufsicht über die Parochial-Verhältnisse.

§. 45. Das Generalkonsistorium hat wegen Errichtung neuer protestantischer Gemeinden und Pfarreien, und wegen der ihnen zu ertheilenden Befugnisse und Rechte, so wie auch wegen der Bedingungen, unter welchen sie zu ertheilen sind, die erfoderlichen Anträge zu machen.

§. 46. In Ansehung der schon bestehenden Gemeinen und Pfarreien hat es für die schicklichste Eintheilung der Pfarrsprengel und Vertheilung der Pfarrgeschäfte, für die Vereinigung kleiner Gemeinden nahe benachbarter Orte zu einer Pfarrei, jedoch mit sorgfältiger Berück-

sichtigung der Lokalrechte und Lokalmittel der einzelnen Ortsgemeinden, für die bessere Dotirung geringer Pfarreien, und Auffindung der dazu anzuwendenden Hilfsmittel Sorge zu tragen.

§. 47. Fälle, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse

a) zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien, welche in einem Orte, mit abgesonderten oder gemeinschaftlichen Kirchen nach dem Simultaneum bestehen,

b) einzelner katholischer Einwohner einer protestantischen Pfarrei, oder einzelner protestantischen Einwohner in einem katholischen Pfarrsprengel

ankommt, wechselseitige, den Rechten beider Konfessionen unnachtheilige Purifikationen jener Verhältnisse, — Verfügungen zur Erhaltung des guten Benehmens der verschiedenen Konfessionsverwandten, und zu Verhütung aller gegenseitigen Eingriffe, —

eignen sich zu den gemeinschaftlichen Geschäften der Kirchensektion. Dergleichen Gegenstände sollen, mit Rücksicht auf das Edikt vom 24sten März 1809, IV. Abschnitt 1.

und 2. Kapitel, in ihrer vollen Versammlung reiflich berathen und die Resultate der Abstimmungen dem königlichen Ministerium des Innern, und durch dieses sofort Seiner Majestät dem Könige zur Entschliessung vorgelegt werden.

§. 48. Auf gleiche Weise ist bei Bestimmung des Verhältnisses katholischer und protestantischer Pfarreien zu Ortseinwohnern, welche sich entweder nicht zu einer der recipirten christlichen Konfessionen, oder gar nicht zur christlichen Religion bekennen, nach den einschlägigen Vorschriften des oben angeführten Edikts zu verfahren.

§. 49. Die administrative Behandlung sowohl von Parochialstreitigkeiten, als überhaupt von Gegenständen streitiger kirchlicher Gerichtsbarkeit steht dem Generalkonsistorium zu.

M. Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft.

§. 50. Das Generalkonsistorium hat zu wachen, daſs in den Fällen, wo neue Mitglieder aus einer andern christlichen Konfession oder aus einer andern nicht christlichen Religions-

partei in die protestantische Kirchengemeinschaft aufgenommen werden wollen, die in dem Edikte vom 24sten März 1809 im I. Abschnitte, 2. Kapitel enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

N. Oberaufsicht über die Lehre und den Kultus.

§. 51. Sowohl in Rücksicht des Innern, als des Aeussern der protestantischen Religions- und Kirchenverfassung ist dem Generalkonsistorium die oberste Aufsicht und Leitung derselben, und die Ausübung der darauf Beziehung habenden Rechte der Staats- und Kirchengewalt bei dem Ministerium des Innern übertragen, und besonders demselben zur Pflicht gemacht, eine vollständige Beschreibung des gesamten Kirchenwesens der protestantischen Gemeine zu verfassen, darauf eine den vernünftigen Foderungen der protestantischen Unterthanen des Königreichs entsprechende Verfassung ihrer Gesamtgemeine zu gründen, und diese in einer allgemeinen Kirchenordnung zur allerhöchsten Sanktion vorzulegen, sofort über die Aufrechthaltung dieser Kirchenordnung zu wachen, und die von Zeit zu Zeit erfoderlichen Veränderun-

gen derselben in Vorschlag zu bringen, auch über deren Vollzug in einzelnen Fällen zu entscheiden.

§. 52. Nach dieser Vollmacht führt das Generalkonsistorium die oberste Aufsicht über die Lehre und den Kultus der evangelischen Kirchengesellschaft.

§. 53. Besonders hat das Generalkommissariat für die Erweiterung und Verbesserung des religiösen Jugendunterrichts zu sorgen, und zu diesem Zwecke theils über die Lehrvorträge, sowohl in Volks- als Studienschulen zu wachen, theils zu seinen Mittelorganen, als Kreiskirchenräthe und Distriktsdekane, vorzüglich solche Individuen in Vorschlag zu bringen, welche durch Einsicht, Erfahrung und Thätigkeit im Schulwesen sich auszeichnen.

§. 54. Eben defswegen wird das Generalkonsistorium den kirchlichen Katechisationen seine besondere Aufmerksamkeit widmen, und Geistliche, welche diesen Theil ihrer Amtspflichten mit besonderer Geschicklichkeit, Eifer und Erfolg erfüllen, auch zu besserer Beförderung empfehlen.

§. 55. Von den öffentlichen Lehrvorträgen der Geistlichen sucht sich das General-

konsistorium theils unmittelbar, theils mittelbar in Kenntniſs zu sezen, und alle Hindernisse der Verbesserung und Wirksamkeit derselben zu entfernen.

§. 56. Die Ertheilung der erfoderlichen Vorschriften über die zur Feier des Religionsbekenntnisses und der würdigen Begehung der Religionshandlungen nöthigen Anstalten, die oberste Leitung des öffentlichen Religionskultus, die Verbesserung des Kirchengesanges, die zweckmässige Auswahl der Predigttexte und biblischen Vorlesungen, der Liturgie und des Kirchenrituals, die Bestimmung des Alters der Katechumenen und ihrer Aufnahme in die Gemeine erwachsener Christen durch die Konfirmation, die Veredlung der Beichtanstalt, der Tauf-, Konfirmations-, Trauungs- und Begräbniſsfeier, liegt dem Generalkonsistorium ob, um durch alle angemessenen Mittel, die der kirchliche Verein darbietet, frommen Tugendsinn zu erwecken und zu beleben.

§. 57. Das Generalkonsistorium bestimmt die zum öffentlichen Unterrichte, zur kirchlichen Erbauung, und bei der Feier der Religionshandlungen anzuwendenden Katechismen, Gesangbücher und liturgischen Schriften, und sorgt

für deren zweckmässige Einführung und fortschreitende Verbesserung.

§. 58. Die Bestimmuug der Fest- und Feiertage, Abschaffung oder Verlegung der bestehenden, und Anordnung neuer, wo es zweckmässig ist, Fetsezung der Zahl und Zeit der öffentlichen Religionsversammlungen, die Genehmigung oder Aufhebung und Umstaltung der bei einzelnen Gemeinden herkömmlichen Einrichtungen, und die Verfügung wegen zweckmässiger Anordnung der Kirchengebäude, ihrer Verzierungen, der Kirchengeräthe und Kirchenkleidung der Geistlichen wird von dem Generalkonsistorium sowohl in der Kirchenordnung, als in einzelnen besondern Fällen, unter allerhöchster Genehmigung, durch besondere Vorschriften verordnet.

§. 59. Die Anordnung ausserordentlicher religiöser Feste und allgemeiner Kirchengebete, und die Bestimmung, inwieferne die bereits angeordneten Kirchenfeste mit oder ohne Einstellung von Handarbeiten und bürgerlichen Gewerben begangen werden sollen, wird nach allerhöchsten Befehlen durch das Generalkonsistorium in Beziehung auf die evangelische Kirchengesellschaft verfügt.

§. 60. Die öffentlichen Bekanntmachungen von den Kirchenkanzeln erhalten, insoferne sie regelmässige sind, und auf das Innere der Kirchenverfassung sich beziehen, wie die Proklamationen der Brautleute, durch die Kirchenordnung in Uebereinstimmung mit den Gesezen des Staats, ihre nähre Festsezung.

§. 61. Ausserordentliche Publikationen von den Kirchenkanzeln, wenn dieselben bei einer allgemeinen königlichen Verordnung für nöthig erachtet werden, sollen, nach geschehener Kommunikation darüber von Seite des die Publikation verordnenden Ministeriums mit dem Ministerium des Innern von Leztern durch das Generalkonsistorium in den evangelischen Kirchen anbefohlen werden, wenn nicht schon in der Verordnung selbst die Publikation von den Kanzeln verordnet ist.

§. 62. Die Dispensationsgesuche wegen verbotener Verwandtschaftsgrade von Brautleuten, und wegen Erlaſs der Proklamation derselben, sind an das Ministerium des Innern zur Kirchensektion als Generalkonsistorium zu richten, und von demselben nach den bestehenden gesezlichen Normen zu erledigen.

§. 63. Auf gleiche Weise steht demselben allein zu, Anträge zu ertheilender Dispensationen, in Ansehung der Zeit und des Orts der Taufe, des Alters der Konfirmanden, des Wechsels der Beichtverhältnisse, der Privatkommunion, der öffentlichen oder Haustrauung, der Trauung im Auslande, und der Beerdigungsfeier, in ausserordentlichen Fällen von den in der Kirchenordnung bestimmten Vorschriften bei dem Ministerium des Innern zu machen.

§. 64. Ehestreitigkeiten aber und Ehefälle überhaupt, wobei es nicht auf Belehrung und Aufrechthaltung der Kirchendisziplin ankommt, sind von dem Ressort des Generalkonsistoriums ausgeschieden, und gehören vor die Zivilobrigkeit.

§. 65. Die Sorge für den Vollzug der Geseze und Verträge über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischter Ehe, nach dem Edikte vom 24sten März 1809 I. Abschnitt, 3. Kapitel, und die Erledigung der hierauf gegründeten Beschwerden, gehören zu den Geschäften der gesamten Kirchensektion, welche defsfalls nach der §. 46. ertheilten Vorschrift sich zu benehmen hat.

O. Oberaufsicht über die Disciplin der Gemeinden.

§. 66. Die Disziplinaraufsicht über die Gesamtgemeine der protestantischen Kirche übt das Generalkonsistorium durch die dazu geordneten Mittelorgane nach der demselben ertheilten Amtsinstruktion in Gemäſsheit des eben angeführten Edikts vom 24sten März 1809, II. Abschnitts 2. Kapitels aus.

§. 67. Zu gleichem Zwecke hat dasselbe, auch über die Disziplin einzelner Kirchengemeinden die Oberaufsicht zu führen, und theils durch die Veranlassung der dahin gehörigen organischen Einrichtungen in den Gemeinen selbst, theils durch besondere Verfügungen in einzelnen zur Anzeige kommenden Fällen, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und Sittlichkeit in den Gemeinen zu treffen.

§. 68. Von dem Zustande der Gemeinen in moralischer und religiöser Hinsicht wird das Generalkonsistorium auch durch die jährlich von allen Pfarrämtern einzusendenden Amts - und Jahrsberichte, und durch die Berichte über die bei den vorschriftmässigen Lo-

kalvisitationen gemachten Bemerkungen sich unausgesezt in Kenntniſs zu erhalten suchen.

§. 69. Wenn einzelne Mitglieder einer Gemeine oder ganze Gemeinen die Ordnung und den geziemenden Anstand der kirchlichen Versammlungen stören, oder der Erreichung der heilsamen Absicht des kirchlichen Vereins und öffentlichen Kultus sich geflissentlich widersezen, so hat das Generalkonsistorium auf geschehene Anzeige, zur Abstellung des öffentlichen Aergernisses, durch das Ministerium des Innern die geeignete Verfügung zu veranlassen, und sich dazu der Mittel der Kirchenzucht und des kirchlichen Strafrechtes, durch Ermahnung, Warnung und temporelle Ausschliessung aus der öffentlichen Kirchenversammlung zu bedienen.

§. 70. Sollte hingegen grössere Bestrafung an Vermögen, Ehre und Leib der absichtlichen Ruhestörer der kirchlichen Ordnung nach den Gesezen zu verfügen seyn, so ist die Verfügung solcher Strafen an den zuständigen Richter zu verweisen.

§. 71. Von der nach dem Antrage des Generalkonsistoriums bei dem Ministerium des In-

nern in lezter Instanz genehmigten Ausschliessung aus der Kirchengemeine findet kein Rekurs an eine andere Brhörde statt.

P. Oberaufsicht über die Führung der Kirchenbücher.

§. 72. Rücksichtlich der über alle kirchlichen Handlungen zu führenden Kirchenbücher hat das Generalkonsistorium ernstlich darauf zu achten, dafs solche von allen Pfarrämtern nach den gesezlichen Verordnungen gleichförmig, genau und vollständig geführt, bei jeder Erledigung und Verwesung einer Pfarrei in sorgfältige Aufsicht genommen, und sicherer Verwahrung übergeben, auch regelmässig fortgesezt werden. Es ist darauf auch bei den anzuordnenden Pfarrvisitationen, und bei der Installation eines jeden Pfarrers, von den Dekanaten die gröfste Aufmerksamkeit zu richten, und jeder Fall der Uebertretung der sich darauf beziehenden Geseze ungesäumt zur Anzeige bei dem Ministerium des Innern zu bringen, bei welchem das Generalkonsistorium der Wichtigkeit des Gegenstandes gemäfs die geeignete Ahndung veranlassen wird.

Q. Festsezung der Stollgebühren.

§. 73. Ueber die von Kirchenhandlungen und pfarrämtlichen Geschäften zu beziehenden Stollgebühren hat das Generalkonsistorium ein allgemeines Regulativ zu verfassen, und nach allerhöchster Genehmigung desselben soll es zur Kenntniſs aller Pfarrämter und Polizeibehörden gebracht, über dessen Beobachtung sorgfältig gewacht, und in vorkommenden Uebertretungsfällen sollen auf den Antrag des Generalkonsistoriums die geeigneten Strafen verfügt werden.

III. Titel.
Wirkungskreis des Generalkonsistoriums in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter.

R. Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen.

§. 74. Die Aufrechthaltung der königlichen Hoheitsrechte in Beziehung auf alle in dem Königreiche bestehenden Kirchen, folglich auch in Beziehung auf die evangelische Kirche, gehört zu dem gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensektion; diese hat dasjenige, was denselben entgegen ist, nach den in dem königlichen Edikte deklarirten Grundsäzen im Innern des Reichs sogleich selbst abzustellen.

§. 75. Wenn dabei auswärtige Verhältnisse einschlagen, so ist bei dem Ministerium des Innern eine Kommunikation mit dem königlichen geheimen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten darüber zu veranlassen.

§. 76.

§. 76. Wenn die Vertretung der landesfürstlichen Patronatsgerechtsamen oder der Hoheitsrechte in andern auf die Kirchenpolizei sich beziehenden Gegenständen vor Gerichtsstellen durch die angestellten Fiskale nöthig ist, so gehört es gleichfalls zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise der Kirchensektion, nach Vorschrift des §. 5. des Edikts vom 8ten September 1808, hiezu die Einleitung zu treffen.

§. 77. Die Vollziehung der königlichen Deklarationen und Edikte über die Rechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, dann über die Rechte und Pflichten der Privatpatronen, und über die Patronatsverhältnisse, in welchen Korporationen und moralische Persönen stehen, wird in Rücksicht der evangelischen Kirchensachen dem Generalkonsistorium zur besondern Pflicht gemacht.

S. Bewahrung der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener.

§. 78. Auf gleiche Weise hat das Generalkonsistorium darüber zu wachen, dafs die protestantische Gesamtgemeine in ungestörtem Genusse der nach der Konstitution des Reiches und dem Edikte vom 24sten März 1809 ihr zu-

stehenden Gerechtsamen, in Beziehung auf Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, auf Ausübung ihrer Kirchenrechte, und auf den vollkommenen Genuſs ihres Kirchenvermögens erhalten und geschüzt werde.

§. 79. In denjenigen Fällen, wo das protestantische Kirchenvermögen vor den Gerichtshöfen vertreten werden muſs, wird das Ministerium des Innern die Einleitung treffen, daſs die königlichen Fiskale diese Vertretung besorgen.

§. 80. Nicht minder hat sich das Generalkonsistorium auch der ihm untergeordneten Geistlichkeit und der übrigen Kirchendiener in jedem Falle anzunehmen, wo ihren gesezlich zugestandenen Rechten und Einkünften Schmälerung widerrechtlich widerfährt, und solchenfalls ihre Vertretung auf dem Wege der gesezlichen Ordnung einzuleiten.

T. Oberaufsicht über die Kirchengüter.

§. 81. Mit der Ministerialsektion der Generaladministration des Stiftungsvermögens hat das Generalkonsistorium zugleich die Verpflichtung auf sich, über die ungeschwächte Erhaltung und zweckmässige Verwendung des Ver-

mögens der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen des Reichs zu wachen.

§. 82. Besonders hat es darauf zu sehen, daſs die für den Kultus der evangelischen Kirchen bestimmten nöthigen Ausgaben aus diesem Theile des Stiftungsvermögens bestritten, die dazu vorhandenen lokalen und allgemeinen Kirchenfonds etatsmässig zu diesem Zwecke benüzt, und wie es das Bedürfniſs und die Würde des öffentlichen Gottesdienstes, und der Unterhalt der zur Besorgung desselben angestellten Geistlichen und übrigen Kirchendiener erfodert, regelmässig und ausschlieſslich verwendet werde.

§. 83. Es trägt daher das Generalkonsistorium durch seinen Vorstand dem geheimen Ministerium des Innern nach dem organischen Edikte vom 8ten September 1808 seine Vorschläge über die Errichtung neuer Pfarreien und über die Einziehung oder bessere Dotirung von Pfarreien, deren Ertrag zur Unterhaltung eines Geistlichen unzureichend ist, vor, und veranlaſst, benehmlich mit der geheimen Ministerialstiftungssektion, die deshalb nöthigen Bauten, oder Veränderungen der vorhandenen Kirchen- und Pfarrgebäuden.

§. 84. Es erhält das Generalkonsistorium in jedem erfoderlichen Falle Einsicht des Vermögensstandes einzelner Kirchenstiftungen, und der darüber eingekommenen Rechnungen und formirten Etats.

§. 85. Es begutachtet die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken der protestantischen Konfession, nebst den Bedingungen ihrer Bestätigung und ihrer zweckmässigen Verwaltung und Verwendung.

§. 86. Es werden dem Generalkonsistorium alle Anträge, welche auf die Veräusserung von Kirchenrealitäten, auf neue Anordnung von Kircheneinkünften, auf Abänderungen in der matrikelmässigen Besoldung der Geistlichen und andern Kirchendiener, oder auf anderweitige Verwendung von Kirchen- und Pfarrgebäuden sich beziehen, zur Kenntnifs mitgetheilt, um sich darüber mit der Ministerialsektion der Administration des Stiftungsvermögens zu benehmen, oder auch seine gutachtlichen Vorschläge darüber, und die in solchen Fällen an die äussern Stiftungsadministrationen nach seinem Antrage zu erlassenden Verfügungen dem geheimen Ministerium des Innern zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.
Geschäftsgang des Generalkonsistoriums.

§. 87. Der Geschäftsgang des Generalkonsistoriums ist in dem organischen Edikte vom 8ten September 1808 bereits bestimmt, welcher nach den Vorschriften über die Bildung der Sektionen bei dem Ministerium des Innern genau einzuhalten ist.

§. 88. Die dem Generalkonsistorium zur Führung seiner Geschäfte untergeordneten Organe sind §. 4. angegeben.

§. 89. Die Generalkommissariate haben sich in besonderer Beziehung auf den Wirkungskreis des Generalkonsistoriums nach der besondern unter Nro. II. hier beigefügten Instruktion zu richten.

§. 90. Für die theologische Prüfungskommission ist die nähere Anweisung in der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten, und deren Beförderung vom 23sten Iänner 1809, enthalten.

§. 91. Für die in den einzelnen Landgerichtsbezirken zur kirchlichen Inspektion angeordneten Distriktsdekane gibt die unter Nro. II.

hier beigefügte Specialinstruktion die nähere Anweisung ihres Wirkungskreises und Geschäftsganges.

§. 92. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter werden durch die Kirchenordnung näher bestimmt.

§. 93. Um über die dem Generalkonsistorium untergeordneten nächsten Organe unmittelbar, und über die entfernten mittelbar, die ununterbrochene Oberaufsicht rücksichtlich des ganzen Ganges der ihnen aufgetragenen Geschäfte führen zu können, haben die Distriktsdekane vierteljährig ihr Geschäftsprotokoll dem Generalkommissariate einzusenden, so wie dieses das seinige über Kirchensachen separat dem Ministerium des Innern mit dem Beisaze: zur Kirchensektion als Generalkonsistorium, vierteljährig zu übergeben hat.

§. 94. Am Iahresschlusse hat alsdann das Generalkonsistorium aus den eingeschickten Jahrsberichten der Generalkreiskommissariate eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Gesamtgemeine und der im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen, mit gutachtlichen Bemerkungen begleitet, durch das Ministerium des

Innern Seiner königlichen Majestät vorzulegen, und aus der allgemeinen Kirchenbeschreibung und Kirchenstatistik der protestantischen Gesamtgemeinde, das, was sich zur Kenntniſs des Publikums eignet, demselben auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung mitzutheilen.

Nro II.

Specialinstruktion

für die

Generalkreiskommissariate in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesamtgemeine des Königreichs Baiern.

§. 1. Die Generalkreiskommissariate, nach dem organischen Edikte vom 17ten März 1809 als die ersten, mit dem Ministerium des Innern und der bei demselben errichteten Kirchensektion als Generalkonsistorium der protestantischen Gesamtgemeine, im unmittelbaren Verhältnisse stehenden Leitungsorgane der Kirchenregierung, haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Kirchengemeinen, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen.

§. 2. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten sind denselben ein

Kreiskirchenrath und mehrere Distriktsdekane untergeordnet, derer sie sich nach den in dem obigen Edikte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen.

§. 3. Es liegt den Generalkreiskommissariaten ob, die von dem Ministerium des Innern an sie auf Antrag des Generalkonsistoriums erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften, Aufträge und Weisungen zu beobachten, ihre Bekanntmachung, so weit sie für die untergeordneten Organe gehört, zu besorgen, und über ihre Befolgung zu wachen.

§. 4. Sie haben über alle wichtigere Kirchensachen, welche nicht nach bereits publicirten Verordnungen entschieden werden können, an das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten, und nur in dringenden Fällen, die eine schleunige Entschliessung fodern, eine geeignete provisorische Verfügung zu treffen.

§. 5. Bei Erledigung einer Pfarrstelle königlichen Patronats durch den Tod des Pfarrers hat das Generalkommissariat den Nachsiz der Wittwen und Relikten anzuordnen, für die Bewahrung der Pfarrregistratur und Verwesung der Stelle die erfoderlichen Verfügungen zu treffen, und über die Vollziehung dieser Maasregeln an

das Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

§. 6. Jede Erledigung solcher Stellen, sie sey durch Absterben, Resignation, Emeritirung, Versezung oder Absezung des Geistlichen erfolgt, hat das Generalkommissariat im Regierungsblatte bekannt zu machen, die Bittschriften der Kompetenten um die Stelle zu sammeln, und dieselben im Originale mit besonderm Berichte über die vakante Stelle, derer Verhältnisse und Ertrag, und über die Ansprüche der Konkurrenten, sechs Wochen vor Ende des Nachsizes, oder wo kein Nachsiz statt findet, sechs Wochen nach geschehener Bekanntmachung der Vakanz, in das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 7. Bei Mediat- und Patronatstellen hat das Generalkommissariat die Anzeige der Erledigung und der zur provisorischen Verwaltung der Stelle vom Patron getroffenen Maasregeln zu empfangen, und die von demselben in der gesezlichen Zeit und Form übergebene Präsentation mit gutachtlichem Berichte an genanntes Ministerium zu befördern.

§. 8. Nach erfolgter Ernennung eines Pfarrers, oder Genehmigung und Bestätigung

eines von Patronen ernannten Geistlichen, hat das Generalkommissariat, auf erhaltenem Auftrage, die Bestallung oder den Possefsbefehl für denselben auszufertigen, und für dessen Verpflichtung und Einführung ins Amt zu sorgen.

§. 9. Bei Erledigung von Kantoraten, Organisten und Küsterstellen bewirkt das Generalkommissariat aus Auftrag des Generalkonsistoriums deren zweckmässige Wiederbesezung.

§. 10. Bei andern Stellen des niedern Kirchendienstes hat es in administrativer und polizeilicher Hinsicht für deren Besezung mit tauglichen Subjekten nach gutachtlicher Vernehmung der Pfarrämter zu sorgen.

§. 11. Alle Urlaubs- und Reisegesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener werden vom Generalkommissariate theils unmittelbar, theils mittelbar erlediget, theils in vorbehaltenen Fällen einer längern Abwesenheit vom Amte und Orte, oder einer Reise ins Ausland und an das königliche Hoflager, zum Ministerium des Innern zur Erledigung eingeschickt.

§. 12. Die Heurathsgesuche der Geistlichen gelangen durch das Generalkommissariat an das Ministerium des Innern mit gutachtlichem Berichte.

§. 13. Eben so werden die Emeritirungs-Pensions - und Zulagsgesuche der Geistlichen und der übrigen Kirchendiener, nebst den Unterstüzungsgesuchen ihrer Wittwen und deren Bitten um Nachsizverlängerung mit Gutachten desselben an erwähntes Ministerium befördert.

§. 14. Ueber Veränderung der Parochialgrenzen, und über Eintheilung, Aufhebung, oder bessere Dotation der Parochien, kommt dem Generalkommissariate Berichtserstattung zu.

§. 15. Ueber Aenderung der kirchlichen Gebäude und Pfarrhäuser, Errichtung neuer, und Veräusserung der vorhandenen, sendet dasselbe erfoderlichen Falls Gutachten und Informationsbericht ein.

§. 16. Die Erhaltung und vorschriftmässige Verwendung des Kirchenvermögens hat das Generalkommissariat zu kontrolliren; —

§. 17. auf genaue Beobachtung der Kirchenordnung zu achten, und die ihm bekannt gewordenen Uebertretungen derselben abzustellen; —

§. 18. am Schlusse jeden Jahres einen das Kirchenwesen des Kreises umfassenden General-

bericht, mit Beifügung der vierteljährig eingekommenen Dekanatsprotokolle und Jahresberichte der Pfarrämter zu erstatten; —

§. 19. seine eigenen Geschäftsprotokolle, welche über das Kirchenwesen abgesondert zu führen sind, vierteljährig dem Ministerium des Innern zur Einsicht des Generalkonsistoriums vorzulegen; —

§. 20. überhaupt sich in stäter Uebersicht des ganzen kirchlichen und sittlichen Zustandes der Pfarrgemeinen des ganzen Kreises zu erhalten, um über alle vorfallende Ereignisse und Angelegenheiten die von dem Generalkonsistorium gefoderten Gutachten, Berichte und Vorschläge sogleich mit angemessener Personen- und Sachkenntniſs abgeben zu können.

§. 21. Der nach §. V. des organischen Edikts vom 17ten März l. J. dem Generalkreiskommissär beigegebene Kreiskirchenrath hat unter der Leitung und im Namen des Generalkreiskommissariats alle dem Leztern in Beziehung auf protestantische Kirchenangelegenheiten angewiesenen Geschäfte zu bearbeiten, dem Generalkommissär Vortrag darüber zu erstatten, und die beschlossenen Expeditionen zu fertigen.

§. 22. Er ist besonders mit der genauen Aufsicht auf die Lehre und den Kultus, deren Beförderungsmittel, und die Hindernisse ihrer Vervollkommnung und Wirksamkeit, dann über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und anderer Kirchendiener, auch über den religiösen und moralischen Zustand der Kirchengemeinen des Kreises beauftragt.

§. 23. Er hat jährlich um Ostern als Synodalaufgabe für die der Aufsicht des Generalkommissariats untergebene Geistlichkeit eine wissenschaftliche und eine praktische Frage zur Beantwortung vorzulegen, die bis Ende des Jahres auf diese Synodalfragen einlaufenden Antworten, welche von allen Geistlichen, die noch nicht über 60 Jahre alt, oder nicht durch Kapitelswürden davon dispensirt sind, so wie von allen Vikarien und Kandidaten, die eine in teutscher, die andere in lateinischer Sprache geliefert werden müssen, zu zensiren, und diese Zensur den Distriktsdekanaten zur Bekanntmachung an die Geistlichen jedesmal bei der Aufgabe neuer Fragen im folgenden Jahre mitzutheilen, auch dieselbe mit Beilegung der ausgezeichnetsten Arbeiten dieser Art an das Ministerium des Innern einzuschicken.

§. 24. Eben so hat er die Synodal- und Visitationsberichte der Distriktsdekanate und die Jahresberichte der Pfarrämter zu revidiren und mit seinen Bemerkungen begleitet an das Ministerium des Innern zum Generalkonsistorium zu übergeben.

§. 25. Auch kommt ihm zu, die Zensur der von den Pfarrämtern einzuschickenden Predigten, Dispositionen und anderer praktischer Aufsäze, worüber die Kirchenordnung nähere Vorschrift ertheilt, sorgfältig abzufassen und die Resultate derselben theils den Distriktsdekanen zur Belehrung der Pfarrämter, theils dem Generalkonsistorium berichtlich mitzutheilen.

§. 26. Er hat die Installation der Distriktsdekane nach Vorschrift der Kirchenordnung zu verrichten, und bei dieser Gelegenheit besonders von dem Zustande der Dekanatsregistraturen genaue Notiz zu nehmen.

§. 27. Die Ordination der zur Aufnahme geprüften und zu einem Vikariate bestellten Kandidaten hat er nach Auftrag des Generalkonsistoriums mit Zuziehung der Stadtgeistlichen seines Wohnortes, zu verrichten.

§. 28. Zu den erledigten Pfarreien hat er, wenn ein besonderer Vikarius zu ihrer Verwesung erfoderlich ist, taugliche Kandidaten als Verweser dem Generalkreiskommissariate vorzuschlagen, auch sonst jede Anstellung von Vikarien zu begutachten.

§. 29. In erfoderlichen Fällen werden ihm Lokalvisitationen einzelner Pfarrämter oder Distriktsdekanate aufgetragen.

§. 30. Ueber die sämtlichen Distriktsdekane des Kreises hat er nach ihrer ihm bekannt werdenden Gelehrsamkeit, Amtsführung, Dekanatsgeschäftsbesorgung und Lebenswandel, Konduitenlisten, nach der in der Kirchenordnung vorzuschreibenden Form zu führen, und an das Generalkonsistorium durch das Generalkreiskommissariat einzuschicken.

§. 31. Die von den Distriktsdekanen mit ihren Synodalberichten einzuschickenden Konduitenlisten über sämtliche Geistliche, Vikarien und Kandidaten ihres Distrikts, nebst den Resultaten der Jahresberichte aller Pfarrämter, den wissenschaftlichen und praktischen Ausarbeitungen derselben, und anderen offiziellen Anzeigen, hat er zu benüzen, um eine genaue unparteiische Konduitenliste über den ganzen protestan-

tischen

tischen Klerus des Kreises nach §. 3. der Beförderungsordnung abzufassen, und nebst einen umständlichen das ganze Kirchenwesen umfassenden Jahresbericht, dem die einzelnen Jahresberichte und Dekanatskonduitenlisten beizufügen sind, durch das Generalkreiskommissariat an das Generalkonsistorium einzuschicken.

§. 32. Er hat die von den Pfarrämtern durch die Distriktsdekanate einzuschickenden jährlichen Katechumenenlisten genau zu revidiren, und die dabei bemerkten Unordnungen theils selbst abzustellen, theils wenn sie vom grösseren Belange sind, dem Generalkonsistorium zur Abstellung anzuzeigen.

§. 33. Er hat über alle, den Episkopal- und Patronatsrechten des Regenten zu widerlaufenden Ereignisse durch das Generalkommissariat an das Ministerium des Innern zu berichten, und wo zur Verbesserung des Kirchenwesens überhaupt oder in einzelnen Gegenständen sich Gelegenheit darbietet, die geeigneten Anträge dazu mittels Generalkommissariatsbericht dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Nro III.

Spezialinstruktion
für
die Distriktsdekane.

§. 1. Zur Ausübung der kirchlichen Spezialaufsicht der Grenzen eines, oder, wenn darin nur wenige protestantische Pfarreien sich befinden, etlicher benachbarter Landgerichte werden Distrikts - oder Spezialdekane angeordnet, deren Amt mit dem Besize guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distriktsschulinspektors in einer Person vereiniget, und über deren Ernennung besondere allerhöchste Entschliessung erfolgen wird.

§. 2. Sie stehen unter der Direktion des Generalkreiskommissariats.

§. 3. Die Geistlichen und anderen Kirchendiener des Distrikts sind ihnen unmittelbar

untergeordnet, und verpflichtet, ihnen auf jedesmaliges Verlangen von Amtsführung, Lehre und Wandel Rechenschaft zu geben.

§. 4. Durch sie gelangt an die Geistlichen Alles, was vom Generalkonsistorium oder von dem Generalkommissariate in Kirchensachen erlassen, oder verfügt wird.

§. 5. Wo es nöthig scheint, haben sie die Verfügung mit Erläuterungen, Rathschlägen und Anweisungen für einzelne Fälle zu begleiten, dann jedesmal für die regelmässige Insinuation derselben zu sorgen, und die Atteste darüber zu sammeln.

§. 6. Sie erstatten alle ihre Berichte, Gutachten und Vorschläge über das Kirchenwesen ihres Distrikts an das Generalkreiskommissariat, und erhalten von demselben auch in dem Falle, wenn es an irgend ein einzelnes Pfarramt besondere Verfügung in Kirchensachen erläſst, davon eine Abschrift zur Notiz.

§. 7. Der Distriktsdekan hat das Einsammeln und Einsenden der Kollekten zu besorgen.

§. 8. Er erhält von den Pfarrämtern die jährlichen Katechumenenlisten, und schickt sie,

nach vorheriger genauer Durchsicht derselben, und Bemerkung der etwa vorgefallenen Abweichungen von den über die Aufnahme der Katechumenen vorhandenen Gesezen, zum Generaldekanate ein.

§. 9. Geistliche und andere Kirchendiener des Distrikts sind gehalten, sich mit ihren Anfragen, Beschwerden und Anliegen immer zuerst an den ihnen vorgesezten Distriktsdekan zu wenden, welcher ihnen Rath zu ertheilen und erfoderlichen Falls ihre Eingaben, mit seinen Gutachten begleitet, an das Generalkreiskommissariat einzuschicken hat.

§. 10. Der Distriktsdekan hat über die Vollziehung der das Kirchenwesen betreffenden Edikte, die Bewahrung der Episkopal- und Patronatsrechte des Regenten, die Beobachtung der Kirchenordnung in seinem Distrikte zu wachen, und die Amtsführung und Aufführung der Geistlichen und anderen Kirchendiener, so wie das religiöse und moralische Verhalten der Gemeinen, und die Beförderungsmittel oder Hindernisse der Reinheit und Wirksamkeit der Lehre und des Kultus zu beobachten.

§. 11. Besonders soll er jede Gelegenheit benuzen, die ihm untergeordneten Individuen

nach ihren Fähigkeiten, ihrer wissenschaftlichen und moralischen Bildung, ihre Amtsthätigkeit und Aufführung genau kennen zu lernen, und Jedem nach seinem Bedürfnisse Rath und Anweisung geben zu können.

§. 12. Zu dieser Absicht hat er in jedem Jahre die Hälfte der Kirchensprengel seines Distriktes sorgfältig persönlich zu visitiren, und die Bedürfnisse des Unterrichts und Kultus, die Mittel zu deren Befriedigung, das Verhalten des Pfarrers und der Gemeinde gegeneinander, und derer wechselseitigen Beschwerden, die Beschaffenheit der Pfarrregistratur und der Kirchenbücher, überhaupt die ganze Art der Beobachtung oder Vernachlässigung der Kirchenordnung zu untersuchen, darüber ein genaues Visitationsprotokoll abzufassen, und mit Beilegung desselben an das königliche Generalkreiskommissariat Bericht zu erstatten.

§. 13. Die vom Kreiskirchenrathe aufgegebenen Synodalfragen hat er seinen Kapitularen bekannt zu machen, die einlaufenden Antworten durchzusehen, und, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Generalkommissariat einzuliefern, auch die darauf erfolgende Zensur

des Kreiskirchenrathes seinen Diöcesanen mitzutheilen.

§. 14. Auf gleiche Weise hat er mit den von den Geistlichen abzufassenden Jahresberichten, und mit den von ihnen einzuliefernden Predigten, Dispositionen und praktischen Aufsäzen zu verfahren.

§. 15. Jährlich einmal hat er alle Kapitularen, und im Distrikte sich aufhaltenden Vikarien und Kandidaten zu einer Synode im Wohnorte des Dekanats zu versammeln, welche mit einer Predigt eines Diöcesangeistlichen eröffnet, und zu einem Vortrage des Dekans über einen wissenschaftlichen Gegenstand, zu Unterredungen darüber, zur Rekapitulation der im Laufe des Jahres im Kirchenwesen des Distrikts vorgefallenen wichtigeren Veränderungen, und darüber ergangenen Verordnung, zur Berathung über wichtige Amtsfälle, und über die ökonomischen und literärischen Angelegenheiten des Kapitels, dann zur Wahl für die etwa erledigten Stellen von Kapitelssenioren und Kamerarien benuzt werden soll.

§. 16. Protokoll und Bericht über die gehaltene Synode hat der Dekan an das Gene-

ralkommissariat einzuschicken, und denselben die gehaltene Synodalpredigt und die Jahrsberichte der sämmtlichen Pfarrämter beizulegen, auch seinen eigenen Jahrsbericht über den Zustand des Kirchenwesens im ganzen Distrikte, und eine genaue unparteiische Konduitenliste über alle Geistlichen, Vikarien und Kandidaten des Kapitels anzufügen.

§. 17. Die Urlaubsgesuche der Geistlichen und anderer Kirchendiener des Distrikts, wenn sie nicht über acht Tage sich erstrecken, und keine Reise ins Ausland oder an das königliche Hoflager bezwecken, hat der Dekan zu erledigen, im entgegengesezten Falle aber sie weiters an die Behörde zu befördern.

§. 18. Bei Erledigung einer Pfarrstelle hat er sogleich Anzeige zu machen, und seine gutachtlichen Vorschläge wegen Verwesung der Stelle beizufügen, auch für die Verwahrung der Amtsregistratur zu sorgen.

§. 19. Die Installation der Geistlichen und die Verpflichtung der niederen Kirchendiener wird von ihm, nach der in der Kirchenordnung vorgeschriebenen Form, auf den vom General-

kommissariate deshalb zu ertheilenden Befehl vollzogen.

München den 8ten September, 1809.

MAX JOSEPH.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl

der Generalsekretär

F. Kobell.

(Regierungsbl. v. J. 1809. Stück LXV. Seite 1489—1533.)

LXXV.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Organisches Edikt.

Die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten und ihre Verhältnisse zu dem bei dem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistorium betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch das organische Edikt vom 8ten September v. J. bei Unserem Ministerium des Innern eine eigene Sektion für die kirchlichen Gegenstände angeordnet, welcher im §. 6. desselben, in Beziehung auf die vereinigte Staats- und Kirchengewalt, die Besorgung sowohl der Kirchenpolizei über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Konfessionen, als al-

ler aus dem obersten Episkopate und der Leitung ihrer innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte aufgetragen ist.

Damit die bei den vormaligen Landesdirektionen in München, Ulm, Bamberg, Amberg, dann bei der vormaligen Kriegs- und Domainenkammer in Ansbach bestandenen und mit denselben aufgelösten protestantischen Konsistorien durch ein anders zu dem allgemeinen Verwaltungsplane Unseres Königreiches passendes Mittelorgan ersezt, und seine Verhältnisse näher bestimmt werden, unter welchen dasselbe in seinen verschiedenen Beziehungen zu wirken hat; so beschliessen Wir, nachdem Wir Unsern geheimen Rath darüber vernommen haben, und verordnen, wie folgt:

§. 1. Die Kirchenstaatspolizei gehört ohne Unterschied der Glaubenskonfessionen zur ordentlichen Geschäftssphäre der Generalkreiskommissäre nach dem §. 33. ihrer Amtsinstruktion.

§. 2. Die dahin gehörigen Gegenstände werden, in Gemäsheit dieser Instruktion, von einem jeden derselben in dem Gebiete seines Kreises wie andere Zweige der Polizeigewalt nach Unserem Edikte und übrigen Verordnun-

gen über Religions- und Kirchenverhältnisse behandelt.

§. 3. In Beziehung auf die uns zustehende Episkopatsgewalt über die in Unserem Reiche bestehenden protestantischen Kirchen konstituiren Wir zugleich Unsere Generalkreiskommissariate, als die gesezlichen Mittelorgane des bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistoriums.

§. 4. In dieser Eigenschaft übertragen Wir denselben durch diese besondere Vollmacht, nach dem unten näher bestimmten Verhältnisse zu dem Generalkonsistorium, die Besorgung der protestantischen reinkirchlichen Gegenstände. Sie vertreten hiernach die Stellen der Generaldekane oder Superintendenten.

§. 5. Damit aber Unsere protestantischen Unterthanen Sicherheit erhalten, daſs ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Räthe bearbeitet werden, welche nicht nur zu ihrer Konfession gehören, sondern welche zugleich die nöthigen Kenntnisse von ihren Religionssystemen und ihren kirchlichen Verfassungen besizen, so sollen denjenigen Kreiskommissären, welchen Rechte der protestantischen Kirchengewalt zur Ausübung aufgetragen sind, nach dem Umfange der

ihnen angewiesenen Kirchendiöces ein oder mehrere Räthe der protestantischen Konfession beigegeben werden, welche entweder schon bewährte Beweise ihrer theologischen Kenntnisse gegeben haben, oder von Unserem Generalkonsistorium darüber geprüft worden sind.

§. 6. Sie führen den Titel: „Kreiskirchenräthe“ haben mit den übrigen Kreisräthen gleichen Rang und tragen die nämliche Uniform, wo sie nicht nach einer ihnen allenfalls aufgetragenen geistlichen Verrichtung in priesterlicher Kleidung zu erscheinen haben.

§. 7. Ihr Gehalt wird auf 1600 fl. festgesezt, wenn ein oder das andere Individuum nicht bereits mehr bezieht.

§. 8. Wo es geschehen kann, soll die Stelle des Kreiskirchenrathes mit der Stelle des protestantischen Kreisschulrathes vereiniget werden.

§. 9. Diese besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische Kirchengewalt ist nur denjenigen Kreiskommissären ertheilt, in deren Bezirken mehrere protestantische Dekanate sich befinden; diejenigen Kreise, welche nur einige protestantische Gemeinden begreifen,

die allenfalls nur Ein Dekanat bilden, werden in ihren protestantischen kirchlichen Angelegenheiten einem der obigen nächstgelegenen Kreise zugetheilt.

§. 10. Hienach werden die Generalkommissariate als Generaldekanate in folgenden Kreisen erklärt:

a) im Main-,

b) im Pegniz-,

c) im Rezat-,

d) im Oberdonau-,

e) im Lech-, dann

f) wegen besonderer Rücksichten im Isarkreise.

§. 11. Die protestantischen Gemeinden des Nab- und Altmühlkreises werden dem Pegnizkreise, jene des Illerkreises dem Lechkreise, und jene des Salzach- Unterdonau- und Regenkreises dem Isarkreise zugetheilt.

§. 12. Der Geschäftskreis der genannten Generalkommissariate als Stellvertreter der protestantischen Generaldekanate erstreckt sich auf alle jene Gegenstände, welche vorhin der Leitung der Provinzialkonsistorien anvertraut waren, in so ferne diese nicht nach der Analogie

der den Wirkungskreis der Generalkreiskommissariate bestimmenden Grundsäze, oder nach den Vorschriften des organischen Edikts über die Bildung der Kirchensektion, bereits davon ausgenommen sind, oder in der nach dem angeführten §. 6. No. 8. bekannt zu machenden Konsistorialordnung noch werden ausgenommen werden.

§. 13. Unter dieser Beschränkung gehören zu ihrem Geschäftskreise,

1) die Oberaufsicht

a) auf den Religionsunterricht und die Bewachung der protestantischen Glaubenslehre,

b) auf den Religionskultus und die vorgeschriebene Liturgie,

c) auf die Befolgung der kirchlichen Verordnungen;

2) die besondere Aufsicht auf die Distrikts- oder Spezialdekane und die Mediatkonsistorien;

3) die Oberaufsicht über Pfarrer und Pfarramtskandidaten in Rücksicht auf ihre Lehrvorträge, ihre Sittlichkeit und ihre geistliche Amtsführung überhaupt, über welche sie alljährlich die regelmässigen Berichte der Distriktsdekane einzusammeln, Kontrolle zu füh-

ren, und begutachtende Berichte zu erstatten haben;

4) Visitationen der ihnen untergeordneten Dekanaten, Pfarreien und Vikariaten; jedoch ist hiezu jedesmal ein Auftrag unsers Ministeriums des Innern nach dem Antrage des Generalkonsistoriums, oder eine auf vorläufige Anfrage erfolgte Genehmigung desselben erfoderlich;

5) Sammlung und begutachtende Einsendung der von den Spezialdekanen vorzulegenden Pfarrberichte;

6) Vorschläge zur Verbesserung des religiösen Zustandes einzelner oder sämmtlicher Gemeinden des Kreises mit besonderer Rücksicht auf Lokalverhältnisse;

7) die Untersuchung und Beilegung der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und den Pfarrgenossen in Gegenständen der Amtsführung, der Ausschliessung von dem Gottesdienste, oder von den Sakramenten, oder, wenn keine gütliche Beilegung statt findet, gutachtliche Berichtserstattung an Unser Ministerium des Innern;

8) bei Erledigung eines Pfarramtes die Einsendung des Todtenberichts, Anzeige der Ver-

hältnisse der erledigten Stelle und der Bewerber um dieselbe in Gemäsheit der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten und deren Beförderung (Regierungsblatt l. J. X. Stück, Seite 186);

9) Vollziehung der von dem Generalkonsistorium durch das Ministerium des Innern ihnen zugehenden Aufträge oder Verordnungen, so wie die Erstattung der abgefoderten Berichte;

10) Dispensationen, zu deren Ertheilung sie durch die künftige Kirchenordnung werden autorisirt werden.

11) Investituren der Specialdekane, und

12) Ordination der Predigtamtskandidaten nach Vorschrift der oben angeführten Instruktion über die Prüfung und Beförderung der protestantischen Pfarramtskandidaten.

§. 14. Die Generalkommissariate sind in ihrer Eigenschaft als Generaldekanate aufsehende und vollziehende Organe des Generalkonsistoriums, und dadurch sind sie im Allgemeinen beauftragt, alle Gebrechen, die sie in der Kirchenverfassung wahrnehmen, zur Kenntniſs des Generalkonsistoriums bei Unserem Ministerium des Innern zu bringen, die Mittel, wie sie auf

das

das zweckmässigste gehoben werden können, vorzuschlagen, und dafür zu sorgen, daſs die bestehenden Geseze und Ordnungen im Ansehen erhalten, und die zuwiderhandelnden gehörig zurecht gewiesen werden.

§. 15. Ihre unmittelbaren Organe sind

a) die Distrikts- oder Spezialdekane,

b) die Pfarrer.

§. 16. Jene haben

1) die unmittelbare Aufsicht auf Pfarrer und Vikarien,

2) die Visitation der Pfarren in ihren Sprengeln,

3) die Anordnung und Direktion der nach der Kirchenordnung statt habenden Diöcesansynoden,

4) Einsammlung und Beurtheilung der Uebungsarbeiten der Pfarrer und ihre Einsendung an das Generalkreiskommissariat als Generaldekanat,

5) die Anzeige der Todesfälle der ihrem Dekanate untergebenen Geistlichen an das Generalkreiskommissariat,

6) Anordnung der interimistischen Verwaltung des Pfarramtes und einer regelmässigen Uebernahme der Pfarrregistratur,

7) Einführung und Investitur der Pfarrer,

8) Entscheidung minder bedeutender Streitigkeiten einzelner Gemeindeglieder wider ihre Pfarrer oder Vikarien nach Maſsgabe der Kirchenordnung.

§. 17. Die Pfarrer haben als Organe der Kirchenaufsicht

a) die Lokalvollziehung der Kirchengeseze und Verordnungen,

b) die Aufsicht auf die Beobachtung derselben, und der Kirchendisciplin, auf Religionskultus und Liturgie,

c) die Aufsicht über den Religionsunterricht der Jugend,

d) die Korrektion der gegen Kirche oder Religion sich vergehenden und religiöses Aergerniſs gebenden Gemeindeglieder nach Vorschrift der Kirchenordnung,

e) in schwereren Fällen die Anzeige an das Spezialdekanat,

f) die Führung der Kirchenbücher,

g) die Verbindlichkeit einer alljährlichen Berichtserstattung über alle Zweige ihrer Amtsführung.

§. 18. In der allgemeinen Kirchenordnung, welche nach dem organischen Edikte über die Anordnung einer Sektion der kirchlichen Gegenstände §. 6. Nro. 7. Uns vorzulegen ist, wird der Geschäftskreis dieser sämtlichen Mittelorgane seine genauere Bestimmung erhalten.

§. 19. Der Geschäftsgang der Generalkommissariate ist bei allen kirchlich-staatsrechtlich- und kirchlich-staatspolizeilichen Gegenständen, wie solche in dem Edikte über die äusseren Rechtsverhältnisse Unserer Unterthanen in Beziehung auf Religion und Kirchengesellschaften dargestellt sind, nach §. 2. der nämliche, wie derselbe in der allgemeinen Instruktion vom 17ten Juli 1808 vorgeschrieben ist.

§. 20. Da bei Geschäften dieser Kategorie die Generalkreiskommissariate nicht als protestantische Generaldekanate, sondern lediglich als landesfürstliche weltliche Behörden erscheinen und handeln, so verbleiben in Beziehung auf diese die geographischen Grenzen eines jeden Generalkreiskommissariats unverändert, und

die im §. 11. ausgesprochene Zutheilung der protestantischen Gemeinden einiger Kreise zu andern allda bezeichneten hat hiebei nicht statt.

§. 21. In reinkirchlichen Gegenständen, welche unter der protestantischen Episkopatsgewalt begriffen sind, nämlich die protestantische Glaubenslehre, das innere Kirchenregiment und das Wesentliche der protestantischen Liturgie betreffen, soll der Generalkommissär die hierauf sich beziehenden geistlichen Funktionen und den Vortrag allein dem protestantischen Kreiskirchenrathe überlassen, und bloſs die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen.

§. 22. Fände er dabei einen wichtigen, auf äussere Verhältnisse sich beziehenden Anstand, so kann er zwar die Expedition suspendiren, es liegt ihm aber ob, den Vortrag des Kreiskirchenraths mit der Ausführung seiner Bedenken binnen acht Tagen an Unser Ministerium des Innern, welches das Generalkonsistorium darüber vernehmen wird, zur Fassung einer Entscheidung einzusenden.

§. 23. Ueber diese Gegenstände der eigentlichen protestantischen Kirchengewalt soll bei den Generalkommissariaten ein besonderes

ausführliches Protokoll geführt werden, welches mit den vierteljährigen Geschäftstabellen an Unser Ministerium des Innern einzusenden ist. Dasselbe muſs nebst der Unterschrift des Generalkommissärs und Sekretärs allezeit auch das Revidit des Kreiskirchenraths enthalten. Genanntes Ministerium wird dieses Protokoll dem Generalkonsistorium zu seiner Einsicht und zu allenfallsigen Erinnerungen mittheilen.

§. 24. Bei diesen Gegenständen darf der Generalkommissär keiner andern untergeordneten Organe, als der oben §. 15. genannten sich bedienen.

§. 25. Alle Eingaben in eigentlichen Kirchensachen von Parteien, Pfarrern, Dekanen etc., so wie auch alle Entschliessungen, Verordnungen etc. müssen an das einschlägige Generalkreiskommissariat gerichtet werden. Unter der Benennung des Kreises wird der Betreff beigesezt: „protestantische Kirchensachen.“

§. 26. Alle Ausfertigungen geschehen durch das Generalkreiskommissariat in der allgemeinen vorgeschriebenen Form, mit dem Beisaze:

als protestantisches Generaldekanat.

§. 27. Wenn in Beziehung auf reinkirchliche Angelegenheiten ein Kreis einem andern, (s. §. 11.) zugetheilt ist, so müssen, wie §. 25. verordnet ist, alle Eingaben, Befehle und Entschliessungen in diesen Sachen, an dasjenige Kreiskommissariat gerichtet werden, welchem das Generaldekanat über die protestantischen Gemeinden des zugetheilten Kreises aufgetragen ist, auch werden durch dieses auf die oben bestimmte Art alle Ausfertigungen besorgt, und an die betreffenden untergeordneten kirchlichen Behörden unmittelbar gesendet; jedoch soll allezeit das zugetheilte Generalkommissariat durch eine Abschrift von der Ausfertigung in Kenntniſs gesezt werden.

§. 28. Der Geschäftsgang und die Verhältnisse zwischen den Generalkreiskommissariaten als protestantischen Generaldekanaten, und dem bei Unserem Ministerium des Innern angeordneten Generalkonsistorium sind theils durch die allgemeine Instruktion für die Generalkreiskommissariate, theils durch das organische Edikt über die Anordnung der Kirchensektion bestimmt. Hienach müssen ihre Berichte nach der allgemeinen vorgeschriebenen Courtoisie unmittelbar an Unsere aller-

höchste Person gerichtet werden, unten mit der Ueberschrift:

„An das Ministerium des Innern."

und mit dem Beisaze:

„zur Kirchensektion."

§. 29. Da weder der protestantische Kreiskirchenrath allein das Generaldekanat vertritt, noch die protestantischen Oberkirchenräthe für sich das protestantische Generalkonsistorium bilden, sondern jenes in dem Generalkommissariate, so wie dieses in Unserm Ministerium des Innern konstituirt ist, so dürfen Geschäftskorrespondenzen zwischen den Kreiskirchenräthen und dem protestantischen Theile der Kirchensektion nicht statt finden.

Unser Minister des Innern ist beauftragt, dieses Edikt als Anhang zu dem Edikte über die Kirchensektion vollziehen zu lassen.

München den 17ten März 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär
F. Kobell.

(Regierungsblatt v. J. 1809. XXV. Stück, Seite 569—581.)

LXXVI.

(Zu dem III. Titel, §. I.)

Die Prüfung der protestantischen Pfarramtskandidaten und deren Beförderung betreffend.

WIR MAXIMILIAN JOSEPH,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bereits in Unserm organischen Edikte über die Anordnung einer Sektion in Kirchensachen bei Unserm geheimen Ministerium des Innern, vom 8ten September 1808, die baldige Bearbeitung einer allgemeinen Verordnung über die theologischen Prüfungen der protestantischen Pfarramtskandidaten Unserm Generalkonsistorium zur Pflicht gemacht, und genehmigen nun, auf den Vortrag desselben, nachfolgende Instruktion als allgemeine Vorschrift für diese Prüfungen.

Es soll daher dieselbe im Regierungsblatte eingerückt; auch jeder protestantische

Studirende, der sich den theologischen Wissenschaften widmet, gleich beim Anfange seiner Universitätsstudien darauf, als auf die Norm, wonach er sich bei seiner Vorbereitung zum geistlichen Amte zu richten hat, hingewiesen werden; und endlich sollen auch sowohl die mit der Prüfung beauftragten Examinatoren, als die Behörden, welchen die Präsentation und gutachtliche Berichtserstattung bei Besezung der protestantischen Pfarreien zusteht, sich genau darnach achten.

München den 4ten Februar, 1809.

Max Joseph.

Freiherr von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der Generalsekretär

F. Kobell.

Instruktion
über
die Prüfung der protestantischen Pfarramts-kandidaten und deren Beförderung.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Vorschriften.

I. Da es vor der Verleihung geistlicher Amtsstellen von der gröfsten Wichtigkeit ist, dafs der Staat die gegründete Ueberzeugung von der erfoderlichen Tauglichkeit der anzustellenden Religionslehrer, und von ihrem gewissenhaften Eifer, durch Lehre und Wandel Gutes zu stiften, erhalte; so ist eine sorgfältige Prüfung sowohl der Fähigkeiten und Kenntnisse, als der Lehrgeschicklichkeit und Aufführung, aller derer vorzunehmen, welche sich diesem Amte bestimmt haben.

II. Diese Prüfung ist eine doppelte. Die erste oder Aufnahmsprüfung soll sogleich nach geendigten akademischen Studien, und vor ertheilter Erlaubnifs zu predigen und geistliche

Amtshandlungen im Namen Anderer verrichten zu dürfen, vorausgehen, und überhaupt die Tauglichkeit zu diesen Geschäften erforschen. Die zweite oder Anstellungsprüfung soll vor der wirklichen Anstellung im Pfarramte Statt finden, und über die Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheiden.

III. Beide Prüfungen sollen theils in der Untersuchung der vorzulegenden Zeugnisse des Examinanden über seine vorschriftmässige Bildung zum Lehramte, und über sein moralisches Verhalten, theils in schriftlicher und mündlicher Erforschung seiner Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit bestehen.

IV. Nach dem Erfolge dieser Prüfungen soll über die Qualifikation des Kandidaten entschieden, und ihm seine Befähigungsnote, im Verhältnisse zu anderen gleichzeitigen Kandidaten, oder zu den übrigen Kompetenten um eine erledigte Pfarrstelle, zugetheilt werden.

V. Nach der Beschaffenheit dieser Befähigungsnote soll alsdann sowohl die frühere und bessere Anstellung, als die künftige weitere Beförderung, nicht blos auf immediate Pfarrstellen, sondern auch auf Patronatspfarreien sich richten.

Zweiter Abschnitt.

Erste oder Aufnahmsprüfung vor der Aufnahme unter die Zahl der Pfarramtskandidaten.

(Examen pro licentia concionandi et sacra administrandi vicario nomine.)

§. I.

Errichtung einer Prüfungskommission.

a) Die erste Prüfung der protestantischen theologischen Studirenden, welche sich dem christlichen Lehramte gewidmet haben, soll in der Nähe der Universität, worauf dieselbe ihre theologischen Studien zu vollenden haben, Statt finden.

b) Es wird zu dieser Absicht eine eigene Prüfungskommission in Nürnberg errichtet, welche unmittelbar unter der Aufsicht des Generalkonsistoriums steht, und deren ordentliche und ausserordentliche Mitglieder besonders dazu ernannt werden sollen.

c) Das Generalkreiskommissariat hat dieser Prüfungskommission einen Kreisrath beizuordnen, dann einen Sekretär, einen Kanzeslisten und einen Boten, zu den nöthigen Geschäften der Aufsicht bei der schriftlichen und der Protokollführung bei der mündlichen Prüfung, so wie zur Besorgung der Expeditionen, zu überlassen; auch das benöthigte Schreibmateriale in Rechnung zu bringen, und das erfoderliche Lokale, welches in einem Zimmer zur mündlichen und schriftlichen Prüfung, und einem Wartzimmer bestehen soll, anzuweisen.

d) Die Expeditionen der Prüfungskommission werden von sämtlichen Mitgliedern derselben, von welchen der erste ordentliche Kommittirte die Geschäfte des Vorstandes besorgt, unterzeichnet, vom Sekretär kontrasignirt, und mit einem eigenen Siegel, welches das königliche Wappen mit der Umschrift: „königliche Kommission zur theologischen Prüfung“ enthält, besiegelt.

§. II.

Bestimmung des Termins der Aufnahmsprüfung.

In den nächsten vierzehn Tagen nach dem Schlusse jedes akademischen Halbjahres wird

von der Prüfungskommission ein Termin zur Aufnahmsprüfung angesezt, und wenigstens sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemacht, in welchem sich alle diejenigen zur Prüfung einfinden müssen, welche in dem abgewichenen Halbjahre ihr theologisches Universitätsstudium vorschriftmässig vollendet haben. Sollten sich mehr als sechs Studirende in einem solchen Termine melden, so ist acht Tage nach dem angesezten Termine eine Prüfung der übrigen Angemeldeten vorzunehmen.

§. III.

Anmeldung zur Prüfung, und beizubringende Zeugnisse.

a) Jeder die Akademie verlassende studirende Theolog ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Schlusse des Halbjahres sich schriftlich bei der Prüfungskommission zu Nürnberg um Aufnahme zur nächsten bevorstehenden Prüfung anzumelden, und um Mittheilung des Textes zu der auszuarbeitenden Probepredigt, und nähere Anweisung wegen des Tages, an welchem er sich zur Prüfung zu stellen hat, zu bitten.

b) Dieser Anmeldung hat jeder Studirende sogleich die erfoderlichen Zeugnisse beizulegen, nämlich:

1. das erhaltene Schulzeugniſs der Reife zur Universität;

2. verschlossene Zeugnisse von jedem Professor, bei welchem er Vorlesungen gehört hat, worin nicht bloſs der Fleiſs im Besuche der Vorlesungen, sondern auch die Ausbildung für ein moralisches und wohlanständiges Betragen, bezeugt werden soll;

3. ein Zeugniſs des akademischen Senats und Gerichtes über die Legalität seiner Aufführung auf der Universität.

c) Eben dieser Anmeldung hat jeder Studirende eine genaue Beantwortung der am Ende dieser Instruktion, in dem Schema A. beigelegten Fragen, in Form eines selbst entworfenen kurzen Lebenslaufes, beizufügen:

d) Kein studirender Theolog darf ohne besondere, nur aus wichtigen Gründen von dem Generalkonsistorium zu ertheilende Dispensation später, als im ersten Monate nach geendigten Universitätsstudien, sich der Aufnahmsprüfung unterwerfen.

e) Um darüber die nöthige Aufsicht führen zu können, wird die protestantische theologische Fakultät der Universität angewiesen,

am Anfange jeden Halbjahres ein Verzeichniſs derjenigen studirenden inländischen Theologen, welche die Universität am Schlusse des vorigen Halbjahres verlassen haben, der Prüfungskommission mitzutheilen, welche dasselbe mit dem Berichte über die vollzogene Frühlings- und Herbstprüfung der aufzunehmenden Kandidaten an das Generalkonsistorium einzuschicken hat, um gegen diejenigen, die ohne erhaltene Dispensation sich der Prüfung entzogen haben, das Erfoderliche verfügen zu können.

f) Trifft, nach Aussage der vorgelegten Zeugnisse, einen zur Prüfung kommenden studirenden Theologen der Vorwurf des Leichtsinns, der Vernachlässigung seiner Studien und Pflichten, oder der Unsittlichkeit, so hat die Prüfungskommission sogleich mit dem akademischen Senate nähere Rücksprache darüber zu pflegen, und im Falle, daſs der gemachte Vorwurf zum öffentlichen Anstoſse gereicht, den Studirenden von der Prüfung abzuweisen, und an das Generalkonsistorium besonderen Bericht darüber zu erstatten; im Falle minderer Vorwürfe aber dem Studirenden nicht nur bei seinem Erscheinen zur Aufnahmsprüfung eine nachdrückliche Ermahnung zur Besserung zu

ertheilen,

ertheilen, sondern dafs dieses geschehen sey, auch in dem Protokolle der Prüfung ausdrücklich zu bemerken, damit in dem Atteste seiner Aufnahme unter die Kandidaten (wenn er derselben sonst nicht unwürdig befunden wird) davon Notiz gegeben, und dadurch der Dekan, in dessen Diöcese sich ein solcher Kandidat aufhält, und dem er sein Aufnahmsattest vorzuzeigen hat, aufmerksam gemacht werden kann, ihn in Ansehung seines Lebenswandels desto sorgfältiger zu beobachten. Auch ist ein solcher Kandidat bei seiner künftigen Anstellungsprüfung verbunden, seine erfolgte Besserung durch Zeugnisse der Dekanen, unter deren Aufsicht er gestanden ist, nachzuweisen.

§. IV.

Aufzugebende praktische Probearbeiten für die Examinanden.

a) Jedem sich zur Prüfung anmeldenden Studirenden giebt die Prüfungskommission spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung anberaumten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und solche mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition, acht Tage vor dem ihm bestimmten Tage seiner persönlichen Stellung

zur Prüfung, an die Kommission einzuschicken hat.

b) Bei der Ausarbeitung dieser Predigt hat sich der Studirende genau an die im Texte liegende Materie zu halten, und die Predigt so populär abzufassen, wie er sie vor einer gemischten Gemeinde zu halten gedächte.

c) Diese Predigt wird an dem von der Kommission zu bestimmenden Tage und Orte beim öffentlichen Sonntags- oder Wochengottesdienste vor versammelter Gemeinde, und im Beiseyn der Prüfungskommission, von dem Kandidaten frei aus dem Gedächtnisse abgelegt.

d) Nach Endigung der Predigt geben die Examinatoren dem Kandidaten sogleich die nöthigen Erinnerungen wegen des Memorirens, der Deklamation, des äusseren Anstandes und der Aktion.

e) Das Konzept der Predigt zirkulirt sodann innerhalb der lezten acht Tage vor der mündlichen Prüfung bei den Mitgliedern der Kommission, welche demselben ihre Zensur über Inhalt und Darstellung schriftlich beilegen.

f) An demselben Tage, an welchem die Probepredigt abgelegt worden ist, oder auch an dem Tage nachher, hat der Kandidat in dem Sizungslokale der Kommission, und im Beiseyn der Mitglieder derselben, mit einigen dazu bestellten Kindern aus einer öffentlichen Schule eine kurze Probe im Katechisiren, über eine ihm an dem Tage zuvor bekannt zu machende Materie, anzustellen.

g) Nach geendigter Katechisation wird von dem Examinator, welcher bei der Prüfung das Fach der Katechetik zu behandeln hat, dem Kandidaten bemerklich gemacht, was an seiner Probekatechisation Beifalls- oder Tadelnswerthes beobachtet worden ist.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

a) Die Mitglieder der Prüfungskommission vertheilen unter sich die verschiedenen theoretischen und praktischen Gegenstände, worüber geprüft werden soll, nach gemeinschaftlicher Verabredung, und jeder Examinator giebt aus dem ihm zugetheilten Fache die schriftlich zu beantwortenden Fragen auf, welche den Examinirenden in den nächsten Tagen

vor der mündlichen Prüfung, nach der Reihe, wie er sie zu beantworten hat, und erst unmittelbar vor der Ausarbeitung seiner schriftlichen Antworten, mitgetheilt werden dürfen.

b) Die Abfassung der Extemporalaufsäze zur Beantwortung dieser Fragen geschieht im Sizungszimmer der Prüfungskommission, unter Aufsicht des Sekretärs, welcher zu verhüten hat, daſs die gleichzeitig an der Beantwortung dieser Fragen arbeitenden Studirenden sich nicht einander einhelfen; sondern jeder bloſs aus eigenem Nachdenken seine Aufsäze verfertige.

c) Es muſs dabei der Examinand bloſs seinen eigenen Kräften überlassen bleiben, ohne mit anderen Hilfsmitteln, als dem Grundtexte des alten und neuen Testaments, und einer Bibelkonkordanz, versehen zu seyn. Nur wenn er aus Aengstlichkeit und Mangel an Zutrauen zu seiner Sprachkenntniſs es besonders verlangt, kann ihm auch die kirchliche Bibelübersezung, und ein lateinisches Wörterbuch dabei zu gebrauchen, verstattet werden.

d) Eine von den aufzugebenden Fragen soll dogmatischen, eine andere ethischen Inhaltes seyn, und bei deren Bearbeitung die genaue

Bestimmung der Begriffe und Ausdrücke, die Führung der Beweise aus der Vernunft und Schrift, die Darstellung der Lehre nach dem kirchlichen Systeme und ihre praktische Behandlung, sorgfältig berücksichtigt werden.

e) Zwei andere Fragen sollen exegetischen Inhaltes seyn, und die Erklärung und Anwendung einer alttestamentlichen und einer neutestamentlichen Stelle betreffen, wozu indessen nie eine sehr schwierige, oder eine erst durch kritische Untersuchungen zu berichtigende Stelle, sondern ein kurzer Abschnitt der Bibel zu wählen ist, bei dessen Bearbeitung der Kandidat Gelegenheit hat, theils seine Bekanntschaft mit dem Sprachgebrauche der Bibel, und mit den Regeln der Schrifterklärung zu zeigen, theils seine Geschicklichkeit in populärer und praktischer Erläuterung des Zusammenhanges und Sinnes biblischer Aussprüche. und in Angabe der dogmatischen und moralischen Wahrheiten, womit dieser Sinn in Beziehung steht, an den Tag zu legen.

f) Zwei weitere Fragen sollen aus der Kirchen- und Dogmengeschichte, besonders des Reformationszeitalters, gewählt werden und so beschaffen seyn, dafs sie ohne Hilfsmittel beant-

wortet werden können, und mehr zur richtigen Beurtheilung historischer Angaben, und zur pragmatischen Darstellung derselben, als zur blossen Wiederholung ins Gedächtnifs gefafster Notizen Anlafs geben.

g) Um nicht durch zu bestimmte Fragen das Feld der Antwort zu sehr zu begrenzen, kann dem Kandidaten auch blofs aufgegeben werden, über einen Gegenstand aus den oben erwähnten Wissenschaften, der ihm angedeutet wird, aufzuzeichnen, was er davon weifs oder urtheilt, woraus sich seine Beurtheilungskraft, und seine Bekanntschaft mit der vorgelegten Aufgabe desto besser abnehmen läfst.

h) Uebrigens wird es dem Examinanden frei gelassen, welche von den aufgegebenen Extemporalaufsäzen er in lateinischer oder teutscher Sprache abfassen will, und nur verordnet, dafs wenigstens die Hälfte derselben lateinisch bearbeitet werden soll.

i) Die fertigen Aufsätze der Examinanden nimmt der Sekretär, nach geschehener Unterzeichnung des Namens ihres Verfassers und des Tages der Abfassung, in Empfang, und läfst sie sogleich bei den Mitgliedern der Prüfungskom-

mission in Umlauf kommen, deren jedes alsdann die Beantwortungen der von ihm aufgegebenen Fragen, nach dem sie von allen Mitgliedern durchgelesen worden sind, zur genauern Zensur bei sich behält.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei der Prüfung wird die Zensur der lateinischen Extemporalaufsäze in lateinischer Sprache vorgetragen, um dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, seine erlangte Fertigkeit im Lateinsprechen zu zeigen. Die Prüfungsgegenstände selbst aber werden in teutscher Sprache behandelt.

b) Die Wahl der Materien zur mündlichen Unterhaltung mit dem Examinanden bleibt jedem Examinator überlassen. Jedoch

1) soll jederzeit die Predigt und ihre Disposition, dann die schriftliche Beantwortung der Fragen zum Grunde gelegt werden, damit sich ergebe: ob der Examinand die etwa gemachten Fehler zu verbessern, die gelassenen Lücken auszufüllen, die unbestimmten Säze zu berichtigen wisse, und den Zusammenhang

der abgehandelten Wahrheiten mit anderen Hauptwahrheiten kenne;

2) soll ein Abschnitt aus dem neuen Testamente in der Grundsprache gelesen, und von dem Examinanden nicht blos übersezt, sondern auch erklärt werden, wobei zugleich sich Gelegenheit darbieten wird, zu erforschen, in wieferne derselbe mit den grammatischen und hermeneutischen Regeln bekannt sey. Da kritische Untersuchungen nicht ohne Hilfsmittel angestellt werden können, so ist der Examinand damit zu verschonen; es müſste denn die Rede von solchen Stellen seyn, die eine allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben. Zeigt der Kandidat auch keine Bekanntschaft mit der Kritik derselben, so ist er wenigstens auf die allgemeinen kritischen Grundsäze zu führen, und zu befragen: inwieferne er mit dem Nuzen der Kritik, und mit den wichtigsten Regeln und Hilfsmitteln derselben bekannt sey;

3) auf eben diese Art ist ein kurzer Abschnitt aus dem alten Testamente zu lesen. Bei dieser Erklärung der biblischen Stellen müssen sogleich die daraus herzuleitenden dogmatischen und moralischen Wahrheiten näher ent-

wickelt, und darauf gesehen werden: ob der Examinand nicht nur deutliche Begriffe davon habe, sondern auch den praktischen Einfluſs dieser Wahrheiten kenne; weswegen er auch vorzüglich über die praktischen Gegenstände zu befragen ist;

4) aus der Kirchengeschichte ist vornehmlich nach den wichtigsten Begebenheiten, d. i. nach solchen zu fragen, welche einen erheblichen Einfluſs auf den Lehrbegriff und auf die Verfassung der Kirche gehabt haben, oder noch haben. Hiebei ist hauptsächlich darauf zu sehen, ob der Kandidat mit der Entstehung des protestantischen Lehrbegriffes, und mit dem Lehrsysteme anderer christlichen Religionsparteien, nach dessen Gründen und Gegengründen, bekannt sey, und darüber nachgedacht habe;

5) aus dem Gebiete der philosophischen Wissenschaften ist besonders zu erforschen: ob der Examinand mit den Hauptbegriffen derselben bekannt, vorzüglich aber: wie er überhaupt zum philosophischen Denken und Urtheilen angeleitet und darin geübt sey;

6) ist zu prüfen: wie weit sich der Kandidat mit den Grundsäzen der Didaktik und Päda-

gogik und ihrer Anwendung vertraut gemacht habe;

7) aus der Homiletik und Katechetik ist wenigstens nach der Kenntniſs der allgemeinen Grundsäze zu fragen, welche der Examinand während seines akademischen Studiums sich erworben, und nach den Vorübungen, welche er angestellt hat;

8) der der Prüfungskommission beigeordnete Kreisrath hat zu erforschen: ob der Examinand wenigstens so viele Kenntniſs der allgemeinsten Rechtsverhältnisse, der Landesgeseze, des Kirchenrechtes, und der Kirchenverfassung besize, als ihm zur Führung eines Pfarrvikariats nöthig ist.

c) Was die äussere Form der Prüfung betrifft, so haben sich die Mitglieder der Prüfungskommission in die Prüfungsgegenstände so zu theilen, daſs jeder Examinator etliche verwandte Fächer bei der Prüfung so weit zu behandeln übernimmt, als es nöthig ist, um die Talente und Kenntnisse des Examinanden gründlich zu erforschen, und richtig zu beurtheilen. Auch ist bei jedem Fache die Kenntniſs der Geschichte und Literatur desselben nicht ausser Acht zu lassen.

Jeder Examinator mufs deutlich, bestimmt und zusammenhängend fragen, und den Examinanden nicht dadurch muthlos machen, dafs er von ihm fodert, er soll gerade das antworten, was er selbst im Sinne hat, oder dafs er unbestimmte Antworten geradezu verwirft; sondern er mufs seine Fragen in solchem Falle genauer bestimmen, und durch neue Fragen den Kandidaten auf das Mangelhafte seiner Antworten aufmerksam machen.

Am allerwenigsten soll der Examinator sich auf lange Selbstgespräche einlassen, oder dociren und disputiren, sondern beständig dem Kandidaten Gelegenheit geben, seine Meinung zu entwickeln, zu berichtigen und zu beweisen. Wenn mehrere Studirende zugleich geprüft werden, so soll jederzeit die Frage nur an einen, und am öftesten an den gerichtet werden, welcher sich als den Schwächsten gezeigt hat. Bleibt dieser die Antwort schuldig, so wird dieselbe Frage an einen Andern gerichtet; oder kann der eine seine mangelhafte Antwort nicht berichtigen, so ist der Versuch zu machen, ob ein Anderer entdecke, worin der Fehler liege, und ihn verbessern könne. Fragen, die nur dazu dienen, den Kandidaten in Verlegenheit zu

sezen, sollen gar nicht geschehen, und am wenigsten sollen verfängliche Fragen demjenigen vorgelegt werden, der etwa schon betreten, oder an und für sich schüchtern ist. Zum Beschlusse der Prüfung haben die Examinatoren demjenigen, der sich in einem oder dem andern Stücke unwissend oder schwach gezeigt hat, zugleich eine Anweisung zu geben: wie er das Versäumte nachholen könne, welche Bücher er vorzüglich zu studiren, und welche Uebungen er zu dieser Absicht anzustellen habe.

§. VII.

Abfassung des Urtheils über den Examinanden.

a) Schon während der Prüfung selbst hat jeder Examinator die vorgekommenen Gegenstände und den Gang der Prüfung, nebst seinem Urtheile über die Befähigung jedes Studirenden in den einzelnen Prüfungsfächern, nach seiner individuellen Ueberzeugung, schriftlich kurz aufzuzeichnen, um daraus in der Folge nach der Stimmenmehrheit das allgemeine Urtheil abfassen zu können.

b) Wenn die Prüfung geendigt ist, und die Examinirten abgetreten sind, so wird über

die Tüchtigkeit derselben deliberirt, und ein Protokoll aufgenommen, worin hauptsächlich Folgendes genau anzugeben ist:

1. Ob der Kandidat in seiner Predigt, in seinen Extemporalaufsäzen, und in den mündlichen Antworten gezeigt habe, daſs er sich in seiner Muttersprache grammatisch richtig, deutlich, und rein auszudrücken wisse; denn, wem es daran fehlt, der wird weder selbst richtig denken, noch bei Andern deutliche und bestimmte Vorstellungen erregen können;

2. ob er der lateinischen Sprache wenigstens so weit mächtig sey, daſs er darin geschriebene Werke zu seiner weiteren Belehrung mit Leichtigkeit benuzen könne. Ob er sich selbst schriftlich und mündlich darin auszudrücken im Stande sey, und wie weit seine Fertigkeit hierin gehe;

3) ob er das neue Testament aus der Grundsprache richtig übersezen, und nach den bewährtesten hermeneutischen Regeln der philosophischen und historischen Interpretation erklären könne: besonders aber: ob er mit dem Geiste der christlichen Reli-

gionsurkunden, mit dem Zwecke und Inhalte des Ganzen und einzelner Bücher bekannt, auch mit den dogmatischen, moralischen und ascetischen Hauptstellen derselben vertraut sey;

4. ob er die hebräische Sprache wenigstens so weit verstehe, dafs er mit Anwendung der nöthigsten Hilfsmittel das alte Testament in der Grundsprache lesen, und bei der Auslegung des neuen Testaments davon Gebrauch machen könne, oder ob er weiter darin gekommen sey. Ueberhaupt, ob er auch die Schriften des alten Testaments, nach ihrer Veranlassung und ihrem Inhalte, richtig gefafst habe, und sie nach ihrem Geiste und Zwecke wohl zu würdigen und praktisch anzuwenden im Stande sey;

5. wie viel umfassend, gründlich und praktisch seine Kenntnifs der dogmatischen Theologie, des Lehrbegriffes der christlichen Hauptparteien und der christlichen Sittenlehre sey;

6. wie weit er in dem Studium der theologischen Hilfswissenschaften, vorzüglich der Kirchengeschichte, Reformationsgeschichte

und Dogmengeschichte, dann in den Hauptfächern der Philosophie gekommen sey; ob ihm die Regeln der Kritik und Hermeneutik, das zur Erklärung homiletischer und katechetischer Texte Nöthige von den Kenntnissen der biblischen Geographie, Chronologie, Geschichte und Alterthümer, so wie die Einleitung in das alte und neue Testament, und die theologische Literatur nicht unbekannt sey. Was er in der Homiletik und Katechetik geleistet, und mit welchem Erfolge er auch auf Didaktik und Pädagogik seinen Fleiſs verwendet; dann welche Kenntnisse der allgemeinen Rechtsverhältnisse, der Landesgeseze, der Kirchenverfassung, des Kirchenrechts und der Kirchenordnung er sich erworben habe;

7) in wieferne er bewiesen, daſs er über das Praktische in der Religionswissenschaft richtig urtheile, und daſs ihm überhaupt die Religion eine ernste Angelegenheit sey;

8) welche Erinnerungen ihm über die noch auszufüllenden Lücken seiner Kenntnisse seyen gegeben worden.

c) Das schriftliche Urtheil der einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission über die Probepredigt, über die Katechisation, und über die Extemporalaufsäze des Studirenden, nebst den während der Prüfung selbst von den Mitgliedern aufgezeichneten Bemerkungen über den Gang und Erfolg der Prüfung bei jedem einzelnen Subjekte, und in jedem einzelnen Prüfungsfache, dienen zur Grundlage des allgemeinen Urtheils, welches die Kommission nach Mehrheit der Stimmen, und nach Maſsgabe der Rubriken, die in dem Schema B. der Beilage dieser Verordnung enthalten sind, über jeden Examinirten besonders abzuſassen hat. Daher sollen auch diese Spezialurtheile dem Prüfungsprotokolle beigelegt, und das Protokoll selbst von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet werden; bei auffallender Verschiedenheit des Urtheils aber steht es dem dissentirenden Examinator frey, die Gründe seiner Abweichung von der Mehrheit unter seiner Unterschrift besonders zum Protokolle zu geben. Dieses Protokoll ist sodann, nebst seinen Beilagen, 8 Tage nach vollendeter Prüfung an das Generalkonsistorium einzuschicken, welchem die Ausstellung des Aufnahmattestes zusteht.

§. VIII.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungsnote für den Examinirten, und des Aufnahmsattestes.

Das Generalkonsistorium entscheidet, nach Maſsgabe des Prüfungsprotokolls und seiner Beilagen, ob ein theologischer Studirender abzuweisen, oder der Aufnahme unter die Kandidaten würdig sey, und fertigt für denselben das Attest nach folgenden Grundsäzen aus:

1. Ein Studirender, der sich bei der Prüfung in allen in §. VI. angeführten Kenntnissen zur billigen Zufriedenheit der Prüfungskommission geschickt bewiesen, und wegen seines Lebenswandels ein rühmliches Zeugniſs beigebracht hat, erhält die Erlaubniſs zu predigen und Pfarrvikariate zu versehen; und in dem ihm deshalb zu ertheilenden Atteste wird ausdrücklich bemerkt, daſs er bei der Prüfung **sehr gut** sey befunden worden;

2. hat derselbe diese Zufriedenheit der Examinatoren, wenigstens in den meisten und wichtigsten der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände, sich erworben, so wird ihm das Prädikat **gut** im Atteste der Aufnahme unter die Kandidaten beigelegt;

3. hat überdieſs ein Studirender unter anderen ausgezeichneten Kenntnissen auch eine vorzügliche Bekanntschaft mit der heiligen Schrift, Fertigkeit im Schreiben und Sprechen der lateinischen Sprache, Uebung, sich rein und gebildet im Teutschen auszudrücken, nebst gutem Anstande und angenehmen äusseren Vortrage auf der Kanzel gezeigt; so wird ihm das Attest der Aufnahme unter die Kandidaten mit dem Beisaze ertheilt, daſs er vorzüglich sey befunden worden;

4. wenn ein Examinand nur in einigen der im §. VI. angegebenen Prüfungsgegenstände noch etwas zurück wäre, und entweder mit philologisch - historischer Schrifterklärung weniger, als mit der populären und praktischen, vertraut, oder in gelehrter Dogmatik und wissenschaftlicher Moral weniger bewandert wäre, als in der populären und praktischen Religions- und Sittenlehre, oder in den Hilfswissenschaften der Philosophie, Philologie, Geschichte und Literatur, oder in den Disciplinen der Homiletik, Katechetik und Pädagogik, zwar mangelhafte, aber doch durch eigenen Fleiſs zu ergänzende,

Kenntnisse bewiesen hätte, oder nicht frey wäre von grammatischen Fehlern im schriftlich- und mündlichen Gebrauche der teutschen und lateinischen Sprache, oder rücksichtlich des äusseren Anstandes und Vortrages im Predigen noch mehrere Zurechtweisung bedürfte; so erhält er, wenn es ihm sonst nicht an Anlage und an guten Zeugnissen seines Fleifses und Wohlverhaltens fehlt, zwar die Aufnahme unter die Kandidaten, jedoch wird in dem Atteste darüber nicht nur bemerkt, dafs er nur hinlänglich befähigt sey, sondern es sind auch darin ausdrücklich diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzugeben, auf deren Erwerbung er noch grösseren Fleifs zu wenden hat;

5. wenn ein Examinand in den meisten, oder gar allen, unter Nro. 4. bemerklich gemachten Rubriken noch etwas zurück ist, so wird ihm zwar die Aufnahme unter die Kandidaten nicht verweigert, im Falle es ihm nur an Fähigkeit, sich zu bilden, so wie an Fleifs und Wohlverhalten nicht fehlt; aber er erhält sie nur mit der im Atteste ausdrücklich beizufügenden Bemerkung, dafs

er nur nothdürftig befähiget erfunden worden sey, und ernstlich ermahnt werde, sich eine bessere Qualifikation zu erwerben, und daſs er eben daher nach einem oder zwei Jahren sich einer neuen Prüfung zu unterwerfen habe, um die Befolgung dieser Vorschrift, und die gemachten Fortschritte in Kenntnissen und Fertigkeiten zu erweisen;

6. ist ein Examinand nicht nur in allen unter Nro 4. bemerkten Kenntnissen noch sehr weit zurück, sondern auch von geringen Fähigkeiten; ohne jedoch den Vorwurf des Unfleisses und der Unsittlichkeit verdient zu haben, so hat ihn die Prüfungskommission sogleich anzuweisen, daſs er auf die Universität zurückkehre, und sich die mangelnden Kenntnisse und Fertigkeiten durch angestrengten Fleiſs noch zu erwerben suche. Eben diese Vorschrift ertheilt ihm das Generalkonsistorium in dem für ihn auszustellenden Prüfungsatteste, worin er mit dem Prädikate schwach bezeichnet, und sogleich bedeutet wird, sich nach einem Jahre einer nochmaligen Prüfung vor der Examinationskommission zu unterwerfen,

um die gemachten Fortschritte in theoretischen und praktischen Kenntnissen nachzuweisen, weil er ohne wenigstens das Prädikat nothdürftig erlangt zu haben, nicht in die Zahl der Pfarramtskandidaten aufgenommen werden könne;

7. wenn bei einem Studirenden aus seiner schriftlichen und mündlichen Prüfung sich ergiebt, dafs er entschieden unfähig, unwissend und unfleissig sey, auch wenn derselbe durch auffallende körperliche Gebrechen, oder durch nicht zu hebende organische Sprachfehler zum äusseren Vortrage untauglich ist, (worauf jedoch schon die Rektoren der Studieninstitute denselben vor Anfang seiner Universitätsstudien aufmerksam zu machen, und dafs dieses geschehen sey, auch in dem Abiturientenzeugnisse ausdrücklich anzugeben verpflichtet sind) so ist er nicht nur als untüchtig zu charakterisiren, und ihm die Erlaubnifs zum Predigen durchaus zu versagen, sondern er ist auch von einer künftigen Anstellung im Pfarramte ganz auszuschliessen, und zur Ergreifung irgend eines andern für ihn passenden Berufes anzuweisen.

§. IX.

Wirkung der Atteste für die Pfarramtskandidaten.

a) Jeder Kandidat muſs sich mit dem vom Generalkonsistorium erhaltenen Aufnahmatteste bei dem Distriktsdekane, in dessen Diöces er wohnt, melden, sich demselben so viel als möglich, bekannt zu machen suchen, und ihm auch die etwaigen Veränderungen seines Aufenthaltsortes anzeigen.

b) Aus den nach vollendeter Prüfung von der Prüfungskommission einzuschickenden Protokollen und deren Beilagen, so wie aus den für die Kandidaten ausgefertigten Attesten, wird bei dem Generalkonsistorium ein Verzeichniſs abgefaſst und aufbewahrt, in dem alle geprüften Kandidaten nach dem Jahre ihrer Aufnahme, und nach ihren Befähigungsnoten, ob sie

1) vorzüglich,
2) sehr gut,
3) gut,
4) hinlänglich,
5) nothdürftig befähiget erfunden worden sind, eingetragen werden. Eben so wird ein Register der mit der Note
6) schwach, und

7) untüchtig, entweder auf eine Zeit lang oder auf immer zurückgewiesenen Subjekte abgefaſst.

Sollte ein Kandidat in der Meinung stehen, daſs durch die ihm zugetheilte Befähigungsnote ihm nicht völlige Gerechtigkeit widerfahren sey, so steht es demselben frey, sich an das Generalkonsistorium zu wenden, um von demselben nochmal geprüft, und mit einer seiner Qualifikation angemessenen Note in die Kandidatenliste eingetragen zu werden. Doch muſs ein solcher Rekurs an das Generalkonsistorium spätestens innerhalb 6 Wochen, von der ersten Prüfung an, genommen werden.

c) Jedem Kandidaten, der das Attest der Aufnahme mit einer der obigen 5 ersten Befähigungsnoten erhalten hat, darf der Dekan des Kreises, worin der Kandidat sich aufhält, mit Zuziehung des geistlichen Ministeriums der Stadt, worin das Kreisdekanat seinen Siz hat, nach vorher eingeholter Erlaubniſs des Generalkonsistoriums, die Ordination, der eingeführten Kirchenordnung gemäſs, ertheilen, sobald der Kandidat nachgewiesen hat, daſs ihm ein Vikariat übertragen worden sey. Hingegen darf kein Kandidat, dem das Aufnahmsattest, oder

eine der 5 oben genannten ersten Befähigungsnoten fehlt, zur Ordination, oder zu einem Vikariate zugelassen, noch weniger aber zu einer Pfarrstelle präsentirt werden.

d) Kein Pfarrer im Königreiche Baiern darf einem Kandidaten, der nicht mit einem Aufnahmsatteste versehen ist, Predigten oder Pfarrgeschäfte auftragen. Ausländer, wenn sie sich gleich für ordinirte Prediger ausgeben, soll Niemand eine Gastpredigt halten lassen.

e) Studirende auf Universitäten sollen keinen Versuch im Predigen machen, wenn sie nicht ihre zu haltende Predigt vorher dem Distriktsdekane, oder einem öffentlichen akademischen Lehrer der Theologie gezeigt, und dessen schriftliche Approbation erhalten haben. Sollte ein Studirender sich zu häufig, oder zu schnell hintereinander zum Predigen melden, so hat der Distriktsdekan ihm solches zu widerrathen, und ihm die öftere Approbation zu versagen.

Junge Leute, die noch nicht auf der Universität studiren, sollen gar nicht predigen.

Dritter Abschnitt.

Zweite, oder Anstellungsprüfung vor der Präsentation eines Kandidaten zum Pfarramte.

(Examen pro Ministerio.)

§. I.

Allgemeinheit der Prüfung pro ministerio vor dem Generalkonsistorium.

a) Wenn gleich die Ordination den Kandidaten, welche in der Aufnahmsprüfung eine der 5 ersten Befähigungsnoten erhalten haben, unmittelbar nach ihrer Aufnahme in die Zahl der Kandidaten ertheilt werden kann; so sind doch alle Kandidaten vor ihrer Anstellung im Pfarramte, oder auch in einer solchen Schulstelle, mit der pfarramtliche Geschäfte verbunden sind, noch einer besonderen Prüfung pro ministerio unterworfen, um ihre Würdigkeit zur Bekleidung einer geistlichen Amtsstelle entscheidend bewähren zu können.

b) Diese zweite, oder Anstellungsprüfung aller im Königreiche Baiern anzustellenden protestantischen Geistlichen bleibt, nach dem organischen Edikte über die Bildung der kirchlichen Sektion bei dem Ministerium des Innern, vom 8ten September 1808, Abschnitt 6. §. 5., ausschliefslich dem Generalkonsistorium vorbehalten, als der Behörde, welcher die sowohl aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt, als aus der Repräsentation der protestantischen Gesamtgemeinde herfliessenden Geschäfte übertragen sind, von welcher die gutachtlichen Vorschläge zur Besezung der Immediatpfarreien, und die Begutachtung der von Patronen auf Mediatpfarreien präsentirten Subjekte ausgehen, welcher ebendaher eine genaue Kenntnifs aller zur Beförderung gelangenden Individuen unentbehrlich ist.

c) Diese Prüfungen geschehen in dem Geschäftslokale der Kirchensektion, unter der Leitung des Vorstandes derselben, oder des dessen Stelle vertretenden ersten Oberkirchenrathes, und mit Zuziehung des Sekretärs, Kanzellisten und Boten dieser Sektion, deren protestantische Räthe in solchen Fällen als permanente Prüfungskommission aufgestellt sind. Die Ausfertigungen

geschehen durch die Kirchensektion in der Form, welche durch das Organisationsedikt vom 8ten September 1808 bestimmt ist.

§. 11.

Bestimmung des Termins zu den Prüfungen pro ministerio.

Das Generalkonsistorium sezt in jedem der vier Monate: Mai, Juni, Juli und August einen Termin zur Anstellungsprüfung fest, und macht denselben jederzeit 8 Wochen vorher durch das Regierungsblatt bekannt, damit sich alle jene Kandidaten, welche nach ihrer Befähigungsnote und Diensteszeit sich in demselben Jahre zur Anstellung im Pfarramte melden zu dürfen glauben, oder von einem Patron auf eine Mediatpfarrei präsentirt zu werden Hoffnung haben, in einem dieser Termine zur Prüfung pro ministerio anmelden können; indem künftig weder zu Immediat- noch zu Mediatpfarreien andere, als bereits pro ministerio geprüfte Individuen, präsentirt werden sollen. Bei Mangel sich zu dieser Prüfung freiwillig meldender Kandidaten hat daher das Generalkonsistorium diejenigen, welche nach ihrer Befähigungsnote und Diensteszeit zunächst bei Pfarrbesezungsvorschlägen berücksichtiget werden sollen, aus-

drücklich zur Anstellungsprüfung einzuberufen. Patronen aber, denen die Präsentation auf Mediatpfarreien zusteht, haben die von ihnen aus der Zahl inländischer Kandidaten gewählten Subjekte, wenn sie noch nicht pro ministerio geprüft sind, zeitig genug von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, damit sie sich noch vor der Präsentation der Prüfung pro ministerio unterwerfen, und das Attest ihrer Würdigkeit zur Anstellung im Pfarramte beibringen.

§. III.

Vor der Anstellungsprüfung einzuschickende Notizen und Zeugnisse.

Jeder sich zur Anstellungsprüfung meldende oder dazu berufene Kandidat hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermine eine kurze, in Form eines Lebenslaufes abgefaſste Beantwortung der in dem beiliegenden Schema A. enthaltenen Fragen an das Generalkonsistorium einzuschicken; und da die Zeugnisse über sein Verhalten auf der Schule und Universität, nebst den Protokollen über seine Aufnahmsprüfung und dem für ihn ausgefertigten Aufnahmsatteste schon bei dem Generalkonsistorium vorliegen,

nur noch beglaubigte Zeugnisse über sein Verhalten in der Exspektanzzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht er in einer öffentlichen Studienschule gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt er als Vikarius sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen er etwa als Hauslehrer angestellt war, seinem Lebenslaufe beizulegen.

§. IV.

Praktische Aufgaben bei der Anstellungsprüfung.

a) Das Generalkonsistorium gibt jedem zur Prüfung kommenden Kandidaten, spätestens 4 Wochen vor dem zur Prüfung bestimmten Termine einen biblischen Text auf, worüber derselbe eine Predigt auszuarbeiten, und sie mit der dabei zum Grunde gelegten Disposition 8 Tage vor dem Prüfungstermine einzuschicken hat.

b) Ueber die Abfassung, Haltung und Zensur dieser Probepredigt, so wie über die Probekatechisation und deren Zensur, sind die nämlichen Vorschriften zu befolgen, welche oben im zweiten Abschnitte, §. IV. in Bezug auf die Aufnahmsprüfung verordnet worden sind.

§. V.

Schriftliche Prüfung.

Rücksichtlich der aufzugebenden Fragen aus den theologischen Wissenschaften, und der darüber abzufassenden Extemporalaufsäze, gelten die nämlichen Vorschriften, die oben im zweiten Abschnitte §. V, aufgestellt sind.

§. VI.

Mündliche Prüfung.

a) Bei dem Anfange der mündlichen Prüfung wird die Zensur der Extemporalaufsäze eben so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VI. a. angegeben ist, behandelt; auch gelten hier die nämlichen Vorschriften über den Gebrauch der lateinischen und teutschen Sprache bei der Prüfung.

b) Die Prüfungsgegenstände und Prüfungsmethode sind zwar im Ganzen bei der Anstellungsprüfung die nämlichen, welche oben für die Aufnahmsprüfung vorgezeichnet sind; doch ist dabei vornehmlich darauf zu sehen:

1. Ob der Kandidat dasjenige nachgeholt habe, was ihm laut des erhaltenen Attestes, bei der Aufnahmsprüfung an Kenntnissen und Fertigkeiten noch gemangelt hat?

2. Ob er besonders mit dem Inhalte und Geiste der biblischen Schriften, wie mit ihrer Grundsprache, und mit der Kunst, sie populär und praktisch zu erklären, vertraut sey?

3. Ob er eine überzeugende Einsicht in die allgemeinen Religionswahrheiten besize, und dieselben klar mitzutheilen verstehe, dann auch, ob er das Wesentliche der kirchlichen Unterscheidungslehren, nach Inhalt der symbolischen Schriften, und nach ihren temporellen oder bleibenden Gründen und Hauptbeziehungen anzugeben, und mit dem Lehrsysteme anderer Konfessionen zu vergleichen wisse, oder die Momente kenne, wegen welcher die verschiedenen christlichen Kirchen auch jezt noch in ihrer Differenz bleiben?

4. Ob er die moralischen Religionswahrheiten gründlich und deutlich zu entwickeln, und eindringend darzustellen verstehe?

5. In welchem Umfange er die Hilfswissenschaften der Philologie, Geschichte und Philosophie für sich selbst weiter studirt habe?

6. Ob er das Praktische von dem Theoretischen in den Wissenschaften eines Religionslehrers richtig zu unterscheiden, und Beides zweckmässig anzuwenden geübt sey?

7. Ob er die Grundsäze und Vorschriften der Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoral, dann der Didaktik und Pädagogik ausführlicher kennen gelernt, und in ihrer Befolgung sich mehrere Fertigkeit erworben habe?

8. Ob er die Landesgeseze, das Kirchenrecht, die Kirchenverfassung und Kirchenordnung der protestantischen Gesamtgemeinde im Königreiche Baiern, so weit, als es zur Verwaltung des Pfarramtes erfoderlich ist, sich bekannt gemacht habe?

9. Inwieferne man überhaupt von ihm den Grad von Lehrgeschicklichkeit und Lehrweisheit, von Religiosität und Moralität zu erwarten berechtiget sey, der dazu erfoderlich ist, daſs er als Prediger, Liturg und Seelsorger, dann als Katechet und Schulaufseher, sein Amt mit Würde und Segen führe?

c) In Ansehung der äusseren Form der mündlichen Prüfung, und der Pflichten der

Exami-

Examinatoren werden hier eben die Vorschriften gegeben, die oben im zweiten Abschnitte §. VI. c) festgesezt worden sind.

§. VII.

Abfassung des Urtheils über die examinirten Kandidaten.

a) Während der Prüfung selbst hat jeder der Examinatoren sein individuelles Urtheil auf eben die Weise, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. a) verordnet ist, kurz zu bemerken, und diese Notaten nachher als Grundlage des abzufassenden allgemeinen Urtheils dem Prüfungsprotokolle beizulegen.

b) Nach geendigter Prüfung wird von den Räthen des Generalkonsistoriums denjenigen Kandidaten, die sich in dem einen oder anderen Stücke mangelhaft bewiesen haben, besonders bemerklich gemacht: welche Lücken sie mit doppeltem Fleifse auszufüllen, und welche Hilfsmittel und Uebungen sie dabei anzuwenden haben.

c) Wenn hierauf die Kandidaten abgetreten sind, so wird von den Examinatoren über die Tüchtigkeit eines jeden, nach den Gesichts-

punkten, welche theils oben im zweiten Abschnitte §. VII. b) bestimmt, theils im vorigen VI. §. angewiesen sind, berathschlagt, und ein Protokoll über den Erfolg der Prüfung nach Maſsgabe der Rubriken im beiliegenden Schema C. aufgenommen, worin besonders auch anzugeben ist:

1. ob der Kandidat seit der vorigen Prüfung in Kenntissen und Fertigkeiten Fortschritte gemacht habe;

2. ob die Examinatoren ihm nach seiner gesamten Qualifikation, d. h. rücksichtlich seiner Fähigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten und sittlichen Eigenschaften, mit Bezug auf die im folgenden §. anzugebenden näheren Bestimmungen, die Note vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, schwach oder untüchtig zuerkennen;

3. welche Erinnerungen wegen seiner weiter fortzusezenden Bildung sie ihm zu ertheilen für nöthig befunden haben.

d) Die schriftlichen Urtheile der Examinatoren über die Probearbeiten des Kandidaten, und ihre während der Prüfung aufgezeichneten

Bemerkungen, werden so, wie oben im zweiten Abschnitte §. VII. c. verordnet ist, nun nach Mehrheit der Stimmen in ein allgemeines, nach dem Schema C. artikulirtes Urtheil zusammengefaſst, und dieses von sämtlichen Examinatoren unterzeichnet; wobei es im Falle bedeutender Verschiedenheit der Resultate dem abweichenden Examinator frei steht, sein individuelles Urtheil mit dessen Gründen besonders zu Protokoll zu geben, um dasselbe bei dem nächstfolgenden Referate über die Prüfung im Generalkonsistorium nochmals besonders erläutern zu können.

§. VIII.

Ertheilung der Befähigungsnote für die zur Anstellung geprüften Kandidaten.

In der nächsten Sizung des Generalkonsistoriums nach gehaltener Prüfung wird über die Tüchtigkeit der Examinirten zum Pfarramte Vortrag erstattet, und nach geschehener Abstimmung ein Sektionsbeschluſs gefaſst, mit welcher Note jeder Examinirte in der Kandidatenliste zu bezeichnen sey. Bei dieser Entscheidung sind folgende Grundsäze zu beobachten:

a) Die Note **vorzüglich** erhält ein Kandidat, wenn er nicht nur gute Zeugnisse wegen seines Fleisses und Wohlverhaltens beigebracht, und bei der Probepredigt, Katechisation und Prüfung, Wahrheitssinn, Lehrweisheit und Religiosität an den Tag gelegt hat, sondern auch in allen Kenntnissen, welche von ihm gefodert werden, so wie in den zur Führung des Pfarramtes erfoderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, den Beifall der Examinatoren verdient hat, dazu gehört also:

1. dafs er sich im Teutschen richtig, zusammenhängend, fafslich und würdig ausdrücken könne;

2. dafs er die lateinische Sprache richtig und rein schreibe und spreche;

3. dafs er das neue Testament aus dem Grundtexte ohne Anstofs überseze und erkläre, auch mit dem Inhalte und Geiste desselben, besonders mit den dogmatischen und moralischen Hauptstellen bekannt, und zu deren populärer und praktischen Anwendung geschickt sey;

4. dafs er den hebräischen Text des alten Testaments richtig überseze und erkläre, auch

mit dem Geiste und Zwecke der hebräischen Religionsurkunden, und den richtigen Grundsäzen ihres Gebrauches im Christenthume bekannt sey. Bei diesen exegetischen Gegenständen können indessen richtige Auflösungen besonderer philologischer und hermeneutischer Schwierigkeiten zwar ein Grund des Lobes für einen Kandidaten, aber die mangelnde Kenntniſs der bisher versuchten Lösungen derselben keine Ursache des Tadels seyn;

5. daſs er das System der christlichen Glaubens- und Sittenlehre mit gründlicher Kenntniſs gefaſst habe; die dafür zu führenden Vernunft- und Schriftbeweise gehörig entwickeln, und die vornehmsten Einwürfe dagegen heben könne; auch mit den Bekenntniſsbüchern der protestantischen Kirche, nach ihrer Entstehung, ihrem Inhalte und Ansehen, und mit den mit anderen christlichen Religionsparteien geführten Streitigkeiten bekannt sey;

6. daſs er die Geschichte der christlichen Kirche und ihrer Hauptdogmen kenne, die merkwürdigsten Ereignisse, und die Ursachen und Folgen der wichtigsten Verände-

rungen in ihrer inneren und äusseren Verfassung anzugeben wisse: besonders auch die Entstehung und Ausbildung des protestantischen Lehrbegriffes, und die Geschichte der vornehmsten anderen Religionsparteien kenne;

7. daſs er Einsicht in die philosophischen Wissenschaften zeige, und überhaupt in philosophischer Ansicht und Behandlung wissenschaftlicher Gegenstände nicht unerfahren sey;

8. daſs er sich mit der theologischen Literatur, auch mit der neueren und neuesten bekannt gemacht habe, und die Hilfsmittel kenne, deren Gebrauch zur ferneren Erweiterung seiner Kenntniſs dient;

9. daſs er theoretische und praktische Kenntniſs der Unterrichts- und Erziehungskunst, nach ihren Hauptgrundsäzen und Methoden, sich in dem Grade erworben habe, als sie ihm zur Führung der Schulaufsicht, und zur praktischen Theilnahme am Schulunterrichte nöthig ist;

10. daſs er die Regeln der Katechisirkunst vollständig kenne, ausgebildete Fertigkeit

im Katechisiren beweise, besonders auch die Gabe besize, sowohl die gehörige Auswahl dessen zu treffen, was für den Religionsunterricht der Jugend gehört, als auch das Nachdenken derselben zu erwecken, ihr sittliches Gefühl anzuregen, und ihren Religionssinn zu beleben;

11. daſs er die Vorschriften der Homiletik und Liturgik kenne, und in seiner Predigt Bestimmtheit und logische Ordnung der Begriffe, Klarheit und Faſslichkeit des Ausdruckes, stäte Rücksicht auf das praktische Moment der vorgetragenen Wahrheiten, Würde und Wärme in ihrer Darstellung, an den Tag lege;

12. daſs auch sein Anstand auf der Kanzel, seine Stimme, Deklamation und Aktion ungezwungen und beifallswerth, und sein Vortrag vernehmlich genug sey, um auch in einer grösseren Kirche überall verstanden zu werden; hiezu gehört auch, daſs er die Predigt so gut memorirt habe, um sie ohne Beihilfe des Konzepts zu halten;

13. daſs er von der Pastoralwissenschaft, den Landesgesezen, dem Kirchenrechte, und der Kirchenverfassung und Kirchenordnung der

protestantischen Gesamtgemeinde, die zur Pfarramtsführung erfoderlichen Kenntnisse sich erworben habe.

b) Die Note sehr gut erhält ein Kandidat, der zwar nicht in allen oben genannten Stücken, aber doch in den meisten und wichtigsten derselben, besonders in Nis. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, auf den Beifall der Examinatoren gerechten Anspruch machen kann, in den übrigen Stücken nicht ohne Kenntniſs ist, auch gute Anlagen und praktische Fertigkeiten besizt, dann vortheilhafte Zeugnisse seines Fleisses und Wohlverhaltens, und ein günstiges Urtheil über seinen Sinn für Wahrheit, Tugend und Religion, so wie über seine Lehrweisheit, sich erworben hat.

c) Wer durch Anlagen, Fleiſs und Wohlverhalten sich empfiehlt, in seinen Kenntnissen seit der Aufnahmsprüfung gute Fortschritte gemacht hat, auch in keiner der oben bemerkten Rubriken ganz unwissend ist, der kann, obgleich seine philologische Kenntniſs, und sein theoretisches und historisches Wissen noch manche Lücken zeigt, doch in dem Falle die Note gut erhalten, wenn seine praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten nach den Rubriken

1, 3, 5; 9, 10, 11, 12, 13, die völlige Zufriedenheit der Examinatoren ihm zugezogen haben.

d) Die Note hinlänglich ist Demjenigen zu ertheilen, der zwar in keiner der angeführten 13 Rubriken die völlige Zufriedenheit seiner Examinatoren verdient; aber doch in keiner eigentlich unwissend ist, und besonders die die Foderungen unter Nis. 3, 5, 10, 11, 12 hinlänglich erfüllt, um die Hoffnung zu geben, daſs er ein Pfarramt nicht ohne Nutzen werde führen können, wenn er nur sonst auch in Rücksicht seines Wohlverhaltens und Bestrebens, sich weiter zu vervollkommnen, ein günstiges Urtheil verdient.

e) Hätte ein Kandidat in seinem Anstande und seiner Deklamation auffallende Fehler, so müſste er darauf gleich nach gehaltener Predigt aufmerksam gemacht, und ernstlich davor gewarnt werden. Wären aber diese Fehler von der Art, daſs Störung der Andacht einer ganzen Gemeinde davon zu erwarten ist, wohin auch das Ablesen der Predigt, und allzu häufiges Einsehen in das Konzept gehört, so müſste der Kandidat nicht blos darüber zurecht gewiesen, sondern auch zur nochmaligen Ablegung einer

Probepredigt aus dem Gedächtnisse angehalten werden; damit er zeigen könne, er sey im Stande, die ihm deshalb mitgetheilten Belehrungen zu benutzen. Legte er diesen Beweis ab, so würde er, wenn er gleich sonst eine bessere Note erhalten haben würde, doch nur mit der Note nothdürftig zu bezeichnen, und zwar von der Anstellung im Pfarramte nicht auszuschliessen, aber ihm doch ernstlich zu bedeuten seyn, sich diese Fehler abzugewöhnen; auch müſste dem Dekan, in dessen Distrikte er angestellt wird, der Auftrag ertheilt werden, ihn in dieser Rücksicht genau zu beobachten, und in seinen Inspektionsberichten ausdrücklich zu bemerken, ob die gegebene Erinnerung von ihm befolgt worden sey.

f) Wer nur geringe Fähigkeiten und durchaus mangelhafte Kenntnisse, selbst auch unter den Nis. 1, 2, 10, 11, 12 gefoderten Fertigkeiten noch einen sehr geringen Grad von Geschicklichkeit bewiesen hat, aber es doch an Fleiſs und Wohlverhalten nicht hat ermangeln lassen, der erhält die Note schwach, und wird alsdann angewiesen, daſs er die Lücken seiner Kenntnisse und die Schwäche seiner Fertigkeiten noch durch anhaltenden Fleiſs zu verbes-

sern suche, und sich alsdann nach einem Jahre einer neuen Prüfung unterwerfe, weil er nicht eher, als bis er sich einer besseren Note würdig bewiesen hat, in einem Pfarramte angestellt werden könne.

g) Entscheidende Gründe, einen Kandidaten für ganz untüchtig zu einem Pfarramte zu erklären, sind folgende:

1. Wenn er durch seine Zeugnisse, durch seine Aeusserungen in der Prüfung, und durch sein Benehmen bei der Katechisation und Predigt zeigt, daſs er über die Wahrheiten der Religion leichtsinnig denkt, und für Moralität und Religiosität keine Achtung hat;

2. wenn er sich im Teutschen nicht richtig, bestimmt, deutlich und zusammenhängend sowohl im mündlichen, als schriftlichen Vortrage ausdrücken kann;

3. wenn er so wenig Latein versteht, daſs er nicht einmal ein theologisches Buch, oder einen leichten klassischen Schriftsteller zu übersezen im Stande ist;

4. wenn er mit dem Inhalte und Geiste der neutestamentlichen Schriften unbekannt, und

in ihrer populären und praktischen Behandlung ganz unwissend ist;

5. wenn es ihm auch an Kenntniſs der Religions- und Sittenlehre so sehr fehlt, daſs er nicht einmal die Hauptwahrheiten derselben deutlich zu entwickeln und gegen Einwürfe zu vertheidigen vermag;

6. wenn er in der Kirchen- und Dogmengeschichte, in der Reformationsgeschichte und Symbolik ganz unwissend befunden wird;

7. wenn er aus den philosophischen Wissenschaften nicht einmal so viel weiſs, als zum Verstehen der daraus in die Theologie aufgenommenen Begriffe und Ausdrücke nothwendig ist;

8. wenn er überhaupt in seinen Probearbeiten und Antworten, so wie in seiner Predigt und Katechisation, Mangel an Fähigkeit zur Beurtheilung des Praktischen in der Religionslehre, und zur Ausführung der praktischen Geschäfte des geistlichen Amtes bewiesen hat;

9. wenn er wegen organischer und körperlicher Gebrechen, oder wegen einer ganz unverständlichen Stimme und Aussprache be-

fürchten läſst, daſs er nie im Predigtamte werde Nuzen stiften können.

Die Mängel, welche unter Nris. 1, 2, 4, 5, 8, 9 angegeben sind, sind jeder an sich allein schon hinlänglich, um die völlige Ausschliessung eines Kandidaten vom Pfarramte zu begründen; die unter Nris. 3, 6 und 7 erwähnten sind wenigstens vereinigt hinreichend, den Kandidaten für untüchtig zu erklären.

Das, nach dem Schlusse der Kirchensektion, über jeden zur Anstellung geprüften Kandidaten gefällte allgemeine Urtheil, und die ihm zu Theil gewordene Befähigungsnote ist demselben in einem eigenen, über diese Prüfung auszustellenden Atteste bekannt zu machen.

Jeder nach der Aufnahmsprüfung noch nicht ordinirte Kandidat ist nun auch, wenn er zu Folge des erhaltenen Attestes eine von den Noten: vorzüglich, sehr gut, gut, hinlänglich, nothdürftig, erlangt, und deshalb zur Anstellung im Pfarramte Hoffnung hat, von den geistlichen Mitgliedern des Generalkonsistoriums, nach Vorschrift der Kirchenordnung, zu ordiniren. Die als schwach und als untüchtig befundenen Kandidaten aber sind von der Ordination auszuschliessen, und

wenn sie dieselbe etwa gleich nach ihrer Aufnahmsprüfung, wegen damaliger besserer Befähigung, schon erhalten haben sollten, dem ungeachtet zur Ergreifung einer anderen Lebensweise anzuhalten. Jedoch wird es solchen Kandidaten freigestellt, wenn sie glauben, aus Zufall oder Mangel an Fassung bei ihrer Prüfung ausser Stand gewesen zu seyn, sich eine bessere Note zu erwerben, und sich zutrauen, auch jezt noch das Versäumte durch angestrengten Fleiſs nachholen, und die Fehler verbessern zu können, sich freiwillig nach zwei Jahren einer nochmaligen definitiven Anstellungsprüfung zu unterwerfen, um alsdann, wenn sie dabei sich wenigstens einer der fünf ersten Noten würdig gemacht haben, zu einem Pfarramte präsentirt werden zu können.

§. IX.

Bestimmung der Taxen für die Aufnahms- und Anstellungsprüfung, dann für die Ordination der Pfarramtskandidaten, und der Zeitdauer ihrer Prüfung.

a. Sowohl die Aufnahms- als Anstellungsprüfung soll ohne Entrichtung von Gebühren an die Examinatoren vorgenommen werden.

b. Nur für die Ausstellung des den Geprüften zu ertheilenden Attestes ist bei jeder dieser beiden Prüfungen

1 fl. 30 kr. für Ausfertigung des Attestes, und

30 kr. für den dabei anzuwendenden Stempelbogen zu entrichten.

c. Die Ordination ist jedem Kandidaten ganz kostenfrei zu ertheilen.

d. Kein Kandidat soll länger, als eine Woche am Orte der Prüfung aufgehalten werden, in welcher also seine Probepredigt und Katechisation, als seine schriftliche und mündliche Prüfung vorzunehmen ist.

Vierter Abschnitt.

Beförderungsordnung.

§. I.

Klassifikation sämtlicher protestantischer Pfarrstellen nach ihrem reinen Ertrage.

a) Sämtliche protestantischen, sowohl Immediat- als Mediatpfarreien des Königreiches Baiern sollen nach ihrem reinen Ertrage in fünf Klassen gebracht werden, wovon die

I. Klasse die Pfarreien von 400 — 800 fl.
II. — solche von 800 — 1200 fl.
III. — solche von 1200 — 1600 fl.
IV. — solche von 1600 — 2000 fl.
V. — solche von mehr, als 2000 fl. Ertrag in sich begreifen wird.

b) Stellen, deren Ertrag die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen, wenn sie königlichen Patronats sind, bei schicklicher Gelegenheit entweder mit benachbarten Pfarreien als Filialen verbunden, oder durch bessere Dotation auf

auf einen Ertrag von wenigstens 400 fl., reinen Einkommens gebracht werden.

c) Zur Ausmittlung des reinen Ertrages der Pfarreien sollen überall neue obrigkeitlich beglaubigte, nach gleichförmigen Grundsäzen und bestimmten Durchschnittssummen berechnete Fassionen aufgenommen werden.

d) Die darauf sich gründende Eintheilung und Uebersicht sämtlicher Klassen der protestantischen Pfarreien, und die summarischen Angaben ihres reinen Ertrages sollen demnächst öffentlich bekannt gemacht werden.

§. II.

Klassifikation sämtlicher Pfarramtskandidaten, nach dem Resultate sowohl ihrer Aufnahms-, als ihrer Anstellungsprüfung.

Zur Beurtheilung der im Pfarramte anzustellenden Subjekte ist das Generalkonsistorium beauftragt:

a) Ueber alle wirklich zur Aufnahme gelangten Kandidaten gleich nach ihrer ersten Prüfung eine jährlich fortzusezende Klassifikation abzufassen, worin dieselben

1) nach ihrem Namen,

2) Geburtsort,

3) Lebensalter,

4) Ort und Dauer ihrer Universitätsstudien,

5) erhaltener Qualifikationsnote, und

6) vorläufiger Bestimmung

eingezeichnet werden;

b) auf der daneben stehenden Seite alsdann, nach vollendeter zweiter oder Anstellungsprüfung, bei jedem Kandidaten der Reihe nach einzutragen,

7) wo derselbe seine Kandidatenjahre zugebracht,

8) wie lange er als Pfarrgehilfe,

9) ob und wo er in Schulstellen oder als Jugendlehrer Dienste geleistet,

10) welche Zeugnisse er dabei über seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit, und

11) über sein sittliches Verhalten erlangt habe,

12) an welchem Tage seine Anstellungsprüfung vorgenommen,

13) welche Note ihm bei dieser zugetheilt worden sey;

c) in einer besonderen Tabelle die in der ersten oder zweiten Prüfung als schwach oder als untüchtig abgewiesenen Subjekte nach ähnlichen Rubriken zu verzeichnen;

d) diese Verzeichnisse sollen in der Registratur des Ministeriums des Innern aufbewahrt, zu leichterer Uebersicht auch mit alphabetischem Namensregister der darin enthaltenen Individuen versehen, und vom Generalkonsistorium jedesmal bei den Vorschlägen zur Anstellung von Pfarramtskandidaten genau berücksichtiget werden.

§. III.

Klassifikation sämtlicher bereits im Amte stehender Geistlichen, nach der über sie zu führenden Kontrolle.

a) Weil in der Folge diejenigen Geistlichen, welche in der Anstellungsprüfung den aufgestellten Foderungen Genüge geleistet haben, in der Regel keiner weiteren Prüfung unterworfen seyn sollen, so werden dagegen andere zu Gebote stehende Hilfsmittel zur Beurtheilung: ob die angestellten Geistlichen in ihrem Fleiſse nicht nachlassen, in Kenntnissen fortschreiten, ihre Fertigkeit in der Amtsführung erweitern, und durch Amtstreue und Aufführung ihrem Stande Ehre machen, desto sorgfältiger benuzt werden.

b) Zu dieser Absicht sollen theils eigene Arbeiten der Geistlichen, die in einzusenden-

den Jahresberichten, in Predigtentwürfen und anderen praktischen Aufsäzen, dann in Beantwortung von Synodalfragen bestehen, theils die von Kreis- und Distriktsdekanen jährlich einzuschickenden Synodal- und Visitationsberichte und Konduitelisten dem über jeden Geistlichen zu fällenden Urtheile zur Grundlage dienen.

c) Nach den daraus sich ergebenden Resultaten hat das Generalkonsistorium ein besonderes Verzeichnifs über alle im Amte stehenden Pfarrer zu verfassen, worin dieselben, ausser der Angabe ihres Lebens und Dienstesalters,

1) nach ihren Fähigkeiten,
2) nach ihren Kenntnissen,
3) nach ihrer Amtsführung, sowohl in kirchlicher, als in staatsbürgerlicher Rücksicht,
4) nach ihrem Lebenswandel,

so dargestellt werden, dafs daraus

5) eine beizufügende allgemeine Qualifikationsnote hervorgeht.

d) Die erste Note, oder das Prädikat vorzüglich erhält derjenige, welcher unter allen vier eben genannten Hauptrubriken als ausgezeichnet erscheinet. Die zweite Note, oder das Prädikat sehr gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 3, 4 gut, unter der

Rubrike 2 wenigstens in praktischen Kenntnissen und Fertigkeiten wohl geübt befunden wird. Die dritte Note, oder das Prädikat gut erhält der, welcher unter den Rubriken 1 und 4 Lob verdient, und sich unter 2 und 3 wenigstens über das Mittelmässige erhebt. Die vierte Note, oder das Prädikat hinlänglich erhält der, welcher in Rücksicht auf die Rubriken 1, 3, 4 nur mittelmässig, unter 2 mangelhaft sich bewiesen hat. Die fünfte Note, oder das Prädikat nothdürftig erhält der, welcher unter den Rubriken 1, 2, 3 geringe Qualifikation bewährt, aber doch unter 4 sich tadellos erhalten hat. Die sechste Note, oder das Prädikat schwach, erhält der, welcher nach allen vier Hauptrubriken sich sehr gering qualifizirt gezeigt hat. Die siebente Note, oder das Prädikat untüchtig erhält der, welcher nach der Rubrik 2 sich unwissend, und nach 3, 4 tadelnswürdig dargestellt hat.

§. IV.

Klassifikation sämtlicher Kompetenten bei erledigten Immediatpfarrstellen.

So oft eine protestantische Pfarrei königlichen Patronats zu vergeben ist, so hat das Ge-

neralkonsistorium, wenn die Berichte des Generalkommissariats über die Verhältnisse der Stelle, und über die Bewerber um dieselbe eingekommen sind, eine kurze Darstellung jener Verhältnisse und eine Charakteristik sämtlicher Kompetenten abzufassen, und die leztern nach ihrem Lebens- und Dienstesalter, nach dem Ertrage ihrer bisherigen Amtsstelle, und nach der ihnen zugetheilten Qualifikationsnote zu bezeichnen; aus denselben jederzeit den Würdigsten auszuwählen und in Vorschlag zu bringen, dem motivirten Vorschlage aber auch die eben erwähnte übersichtliche Darstellung sämtlicher Verhältnisse und Kompetenten beizufügen.

§. V.
Erste Anstellung der Pfarramtskandidaten.

a) Die zur Anstellung im Pfarramte geprüften Kandidaten können nur auf Pfarreien der ersten Klasse Anspruch machen.

b) Auch sollen sie nicht früher, als nachdem sie etliche Jahre in einer Schulstelle, oder in einem Vikariate sich zu ihrem Berufe vorbereitet haben, ihre Anstellung als Pfarrer erhalten.

c) In der Regel richtet sich ihre Anstellung nach der Ordnung, wie sie unter die Kan-

didaten aufgenommen, und bei ihrer Aufnahmsprüfung unter den gleichzeitigen Kandidaten geordnet worden sind, so dafs jeder die eben erledigte, nach dieser Ordnung ihm zugetheilte Stelle der ersten Klasse anzunehmen verbunden ist.

d) Diejenigen Kandidaten aber, welche etliche Jahre mit guten Zeugnissen in einer Studienschule Dienste geleistet haben, rücken dadurch den gleichzeitig geprüften Kandidaten vor, vorausgesezt, dafs sie sowohl in der Aufnahms- oder Anstellungsprüfung sich eine der drei ersten Qualifikationsnoten erworben haben.

e) Auch diejenigen Vikarien, welche zwar nicht im Schulamte gedient, aber bei ihrer Aufnahmsprüfung sich die erste Qualifikationsnote, oder das Prädikat vorzüglich, erworben haben, erhalten dadurch Anspruch, auf die bessere unter den eben erledigten Stellen der ersten Klasse gesezt zu werden, wenn sie jener erlangten ersten Note sich auch bei der Anstellungsprüfung würdig bewiesen haben.

f) Würden zu der Zeit, wenn die Beförderungsordnung an die unter d und e eben bezeichneten Kandidaten trifft, etwa nur geringe

Stellen der ersten Klasse erledigt seyn, so ist es solchen Individuen verstattet, sich dieselben zu verbitten, und mit Vorbehalt ihrer Rangordnung die Eröffnung von besseren Stellen der ersten Klasse abzuwarten.

g) Kandidaten hingegen, welche bei ihrer Aufnahmsprüfung nur die vierte oder fünfte Note, oder die Prädikate hinlänglich und nothdürftig erlangt, und bei ihrer Anstellungsprüfung sich darüber nicht erhoben haben, so wie diejenigen, welche zwar bei der Aufnahmsprüfung eine der drei ersten Noten erlangt, bei der Anstellungsprüfung aber als auf eine der zwei lezten Noten herabgesunken sich bewiesen hätten, müssen den Kandidaten von gleicher Diensteszeit, welche mit einer der drei ersten bezeichnet sind, nachstehen.

h) Kandidaten, welche zu dem Lehramte an einer Studienanstalt tüchtig erfunden werden, und dazu übergehen, bleiben mit ihren Coaetaneen in der Beförderungsliste der Pfarramtskompetenten stäts in gleicher Reihe, und rücken, sie mögen früher oder später, das Lehramt wieder verlassen, jederzeit in die Reihe ihrer Coaetaneen wieder ein.

i) Haben unterdessen solche Lehrer an einer Studienanstalt befriedigende Dienste geleistet, und darüber von der königlichen Ministerialsektion des Unterrichts und der Erziehung ein günstiges Zeugniſs erlangt, so sollen sie zu ihrer Belohnung die Auszeichnung erhalten, daſs sie auf eine der einträglicheren Pfarrstellen derjenigen Klasse, in welche sie den Kandidatenjahren nach einrücken, befördert werden sollen. Auf der anderen Seite sollen hingegen diejenigen Lehrer, die an einer Studienschule oder Studienanstalt durch ihre Dienstesleistung nur das Prädikat hinlänglich oder nothdürftig verdient haben, bei der Beförderung auf ein Pfarramt nur zu einer der geringeren Pfarreien der Klasse, worauf sie ausserdem Anspruch haben, befördert werden. Auch wird es allen Lehrern an Studienschulen und Studieninstituten, welche in der Folge zum Pfarramte übergehen wünschen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht, daſs sie die zum Pfarramte erfoderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnisse erproben; sich daher früher oder später der Anstellungsprüfung unterwerfen, und von Zeit zu Zeit durch das Distriktsdekanat, mittels Beantwortung der Synodalfragen, und Haltung öffentlicher Vorträge, Beweise beibringen, daſs sie ihre

Beschäftigung mit theologischen Wissenschaften, und ihre Vorbereitung zum Predigtamte nicht unterbrochen haben.

k) Professoren auf Universitäten können ohne eine besondere Anstellungsprüfung zu Pfarrstellen vorgeschlagen werden, wenn sie über den Besiz der dazu erfoderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten befriedigende Beweise beizubringen im Stande sind.

l) Da übrigens alle protestantischen Kandidaten des ganzen Reiches, nach ihrer Exspektanzzeit und Qualifikation in ein Generalverzeichniſs gebracht werden, so versteht sich von selbst, daſs keiner auf Stellen in dem Kreise seines Aufenthaltes einen näheren Anspruch, als die Kandidaten aus anderen Reichskreisen zu machen hat, sondern jeder Kandidat bei den öffentlich bekannt zu machenden Erledigungen von Pfarrstellen der ersten Klasse freie Konkurrenz erhält.

§. VI.

Weitere Beförderung der bereits angestellten Geistlichen zu Pfarreien einer besseren Klasse.

Jedem im Amte stehenden Geistlichen ist die freie Konkurrenz bei sich ereignenden Pfarrvakaturen im ganzen Umfange des Königreiches

Baiern verstattet. Um jedoch hierin die gerechte Rücksicht auf Amtsalter und Verdienst eintreten zu lassen, wird darüber Folgendes verordnet:

a) Unter sechs Jahren nach geschehener Anstellung darf sich kein Geistlicher um eine Stelle einer höheren Klasse, aber wohl um eine bessere Stelle derselben Klasse, in welcher er bereits stehet, bewerben;

b) kein Geistlicher soll sich bei Beförderungsgesuchen um eine andere Stelle, als um solche der nächsten höheren Klasse bewerben, indem das Ueberspringen einer ganzen Klasse von Pfarrstellen ausser dem Falle, wenn ein Geistlicher die doppelte Exspektanzzeit auf seiner Stelle geblieben ist, nicht gestattet wird;

c) bei den Bewerbungen um die besseren Stellen der ersten Klasse sollen bereits im Amte stehende Geistliche von guter Qualifikation jederzeit den noch im Vorbereitungsstande sich befindenden Kandidaten vorgehen;

d) bei der Beförderung zu Stellen einer höheren Klasse entscheidet unter den Kompetenten nur die ihnen zukommende höhere oder geringere Qualifikationsnote. Nur bei glei-

chen Noten giebt das höhere Amtsalter, und Falls auch dieses gleich ist, das höhere Lebensalter den Ausschlag;

e) jeder um Beförderung zu einer besseren Stelle bittende Geistliche hat entweder bestimmt eine von den eben erledigten Stellen, auf welche er versezt zu werden wünschet, und worauf er nach den aufgestellten Normen Anspruch zu machen hat, zu nennen, oder wenigstens mit Angabe der Gründe, welche sein Gesuch unterstüzen, zu erklären, daſs es ihm gleich gelte, in welche Stelle von besserem Ertrage er versezt werde, um nicht unnüze Reklamationen gegen bereits beschlossene Pfarrverleihungen zu veranlassen;

f) alle Beförderungsgesuche sind an die Generalkommissariate des Kreises, in welchem der Kompetent angestellt ist, zu richten, und durch diese an die kirchliche Sektion des geheimen Ministeriums des Innern mit Bericht einzusenden; auch mit den Zeugnissen des Kreisdekans über den Kompetenten, und mit anderen erfoderlichen Bemerkungen über das Verhältniſs der erledigten Stelle, und über die Gesuche der Kompetenten zu begleiten.

§. VII.

Nöthige Ausnahmen bei Pfarrbesezungen durch das Generalkonsistorium.

Ausnahmen von den obigen Pfarrbesezungsgrundsäzen finden nur statt:

a) in Rücksicht auf besondere Verhältnisse der erledigten Stellen, wenn diese entweder in Städten, oder an sehr grossen Kirchen, oder bei sehr ausgedehnten und mit Filialen verbundenen Gemeinden sich befinden, folglich ein Subjekt von besonderen Kenntnissen und Sitten, von mehr Gesundheit und Kraft, oder von stärkerer Brust und Stimme erfodern:

b) in Rücksicht solcher Pfarrstellen, womit ein Dekanat, oder eine Schulinspektion, oder ein Schullehrer und Schullehrerbildungsgeschäft verbunden ist, bei welchen daher auf die zu diesen Geschäften erfoderlichen besonderen Eigenschaften der vorzüglichste Bedacht genommen werden soll.

§. VIII.

Unterstüzung solcher Geistlichen, welche Alters- oder Körpersschwäche wegen nicht mehr zu einer sonst ver-

dienten Beförderung auf eine bessere Stelle geeignet sind.

a) Hochbejahrte, oder durch Krankheit dienstesunfähige Geistliche haben auf Unterstützung Anspruch.

b) Diese kann ihnen entweder durch Resignation und Pensionirung, oder durch Gehaltszulage zur Haltung eines Pfarrvikars zu Theil werden.

c) Resignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann nur aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daſs der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern und dessen kirchlicher Sektion, unter Vorbehalt königlicher allerhöchster Genehmigung. Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidet hatte, wieder unverkürzt über.

d) Zulage zur Haltung eines Vikars wird nur bei Stellen der ersten und zweiten Klasse verwilligt, und findet nur bei erwiesenem Bedürfnisse, wegen hohen Alters oder dauernden Krankheitszustandes einen bleibenden Gehilfen anzunehmen, statt.

e) Eine solche Zulage soll niemals die Summe von zweihundert Gulden übersteigen, und ist überhaupt nur als eine Beihilfe zu den durch Haltung eines unentbehrlichen Vikars verursachten Kosten anzusehen.

f) Es soll zur Gewährung dieser Unterstüzung für hilfsbedürftige Geistliche ein eigener Fond gebildet und lediglich diesem Zwecke gewidmet werden.

g) Geistliche, die als schwach oder untüchtig sich beweisen, sollen nicht befördert oder unterstüzt, sondern sobald als möglich ist, vom Pfarramte entfernt werden.

§. IX.

Grundsäze für die Besezung der Mediatpfarrstellen.

a) Jeder Patron ist gehalten, ein Subjekt aus der Zahl der inländischen, bereits zur Anstellung geprüften Kandidaten, oder einen schon im Amte stehenden inländischen Geistlichen zu wählen.

b) Doch sind die Patronatsbesizer bei ihrer Wahl nicht an die obigen Vorschriften über die Diensteszeit der anzustellenden Subjekte gebunden.

c) Die Präsentation des Gewählten muſs, bei Verlust des Präsentationsrechtes für den vorliegenden Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung einer Mediat- oder Patronatspfarrstelle geschehen.

d) Nach erfolgter Genehmigung der Präsentation geschieht die Ausfertigung der Bestallung (oder des Posseſsbefehls) im Namen Seiner königlichen Majestät durch das einschlägige Generalkreiskommissariat.

e) Die Installation oder Einsezung des Patronatspfarrers wird ebenfalls in königlichem Namen durch den Distriktsdekan und den Patrimonialgerichtsverwalter vollzogen.

f) Den Mediat- und Patronatspfarrern ist übrigens freie Konkurrenz auch bei erledigten Immediatpfarrstellen verstattet; jedoch werden sie auf solche Stellen nur nach den oben §. V. und VI. bestimmten Grundsäzen der Beförderungsordnung in Vorschlag gebracht werden.

München den 23sten Jänner, 1809.

Beila-

Beilagen.

A.

Fragen, welche bei der *Zitation* zur Prüfung schriftlich zu beantworten sind:

1. Wie der Examinand heisse?
2. Woher derselbe gebürtig sey?
3. Wie alt er sey?
4. Wer desselben Aeltern seyen; ob sie noch leben, und wo sie sich aufhalten?
5. Auf welchen Schulen der Examinand ehedem Unterricht erhalten, und bis in welche Klasse er gekommen sey?
6. Auf welcher Universität er studirt; — wie lange; — was für Kollegien er gehört, und bei wem?
7. Wo und wie er die *Zeit* nachher verwendet?
8. Welche Zeugnisse er über das Alles aufweisen könne? (diese Zeugnisse sind im Originale oder in beglaubter Abschrift beizulegen.)

9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke?

10. Was er zur Vorbereitung auf pädagogische und didaktische Geschäfte bisher gelernt und geübt habe?

11. Ob er sich dem öffentlichen Unterrichte an den Studienschulen und Studieninstituten widmen wolle? auf welche spezielle Wissenschaften er den meisten Fleiſs verwendet habe?

12. Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe?

B.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der ersten oder Aufnahmsprüfung.

1. Teutsche Sprachfertigkeit.	a) in grammatischer	
	b) in ästhetischer Rücksicht.	
2. Lateinische Sprachfertigkeit.	a) im schriftlichen	
	b) im mündlichen Ausdrucke.	
3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente.	a) grammatische und exegetische.	
	b) praktische nach Geist und Inhalt.	
4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente.	a) grammatische und exegetische.	
	b) praktische nach Geist und Inhalt.	
5. Hermeneutik und Kritik.	a) theoretische	
	b) praktische Kenntnisse.	
6. Dogmatik.	a) allgemein wissenschaftliche.	
	b) systematisch kirchliche.	
	c) populäre und praktische.	

7. Moraltheologie.	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht.	
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.	
8. Kirchengeschichte.	a) Geschichte der Dogmen.	
	b) Geschichte der christlichen Parteien, der Kirchenverfassung, und der Kirchenreformation.	
9. Philosophische Kenntnisse.	a) theoretische Kenntnisse der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften.	
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik.	a) theoretische	
	b) praktische Kenntnisse.	
11. Bücherkenntniſs.	a) der älteren	
	b) der neueren Literatur	
12. Predigerwissenschaften.	a) Kenntniſs der Regeln der Homiletik und Katechetik.	
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt.	
	c) Anlage und Uebung zum Katechisiren.	

13. Kenntniſs der Landesgeseze, Kirchenverfassung und Kirchenordnung.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.	
15. Allgemeines Urtheil. — a) Fähigkeiten.	
b) Kenntnisse.	
c) Fertigkeiten.	
d) Sittliches Verhalten und äussere Ausbildung.	
16. Gutachten der Prüfungskommission über das ihm zu ertheilende Prädikat.	

C.

Schema der Rubriken zur Uebersicht des Urtheils über den Kandidaten N. N. bei der Prüfung desselben pro ministerio.

1. Teutsche Sprachfertigkeit. — a) in grammatischer	
b) in ästhetischer Rücksicht.	

2. Lateinische Sprachfertigkeit.	a) im schriftlichen	
	b) im mündlichen Aus drucke.	
3. Bekanntschaft mit dem neuen Testamente.	a) grammatisch und exegetisch.	
	b) praktisch nach Geist und Inhalt.	
4. Bekanntschaft mit dem alten Testamente.	a) grammatisch und exegetisch.	
	b) praktisch nach Geist und Inhalt.	
5. Hermeneutik und Kritik.	a) theoretische	
	b) praktische Kenntnisse.	
6. Dogmatik und Polemik.	a) allgemeine wissenschaftliche Religionslehre.	
	b) kirchliches System und dessen Vertheidigung.	
	c) populäre und praktische Dogmatik.	
7. Ethik.	a) philosophische und biblische in theoretischer Ansicht	
	b) populär angewandte als Pflicht- und Tugendlehre.	

8. Kirchengeschichte und Symbolik.	a) Geschichte der Kirchenparteien, Kirchenverfassung und Reformation.	
	b) Geschichte der Dogmen.	
	c) Geschichte und Werth der symbolischen Schriften.	
9. Philosophie.	a) Theoretische Kenntniſs der Haupttheile der philosophischen Wissenschaften.	
	b) Uebung im philosophischen Denken und Urtheilen.	
10. Pädagogik und Didaktik.	a) theoretische	
	b) praktische Kenntnisse.	
11. Bücherkenntniſs.	a) ältere.	
	b) neuere Literatur.	

12. Predigerwissenschaften.	a) Kenntnisse aus der Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoraltheologie, den Landesgesezen, Kirchenrecht und Kirchenverfassung.	
	b) Abfassung und Vortrag der Predigt.	
	c) Fertigkeit im Katechisiren.	
13. Fortschritte seit voriger Prüfung.	a) In Kenntnissen.	
	b) In Fertigkeiten.	
14. Erinnerungen, welche dem Examinanden sind gegeben worden.		
15. Allgemeines Urtheil über dessen	a) Fähigkeiten,	
	b) Kenntnisse,	
	c) Fertigkeiten,	
	d) Verhalten.	
Beschluſs des Generalkonsistoriums über das ihm zukommende Prädikat.		

(Regierungsbl. v. J. 1809. X. St. Seite 185 — 250.)

Sulzbach,
gedruckt mit Kommerzienrath J. E. Seidelschen Schriften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern

Bd.: 2

München (1810)

Bibl.Mont. 4781-2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725866-2